

**Unterrichtung**  
(zu Drs. 17/170)

Der Präsident  
des Niedersächsischen Landtages  
– Landtagsverwaltung –

Hannover, den 30.05.2013

**Antworten auf Mündliche Anfragen gemäß § 47 der Geschäftsordnung des Niedersächsischen Landtages - Drs. 17/170**

Die Antwort auf die Anfrage 1 - einschließlich Zusatzfragen und Antworten darauf - sind im Stenografischen Bericht über die 8. Sitzung des Landtages am 30. Mai 2013 abgedruckt.

Die Anfrage 4 wurde von den Fragestellern zurückgezogen.

2. Abgeordnete Björn Försterling und Christian Dürr (FDP)

**Stellenbesetzungen zum 1. August 2013**

Mit Ablauf des Schuljahrs 2012/2013 werden in Niedersachsen mehrere hundert Lehrerinnen und Lehrer pensioniert. Daher müssen auch zum kommenden Schuljahr 2013/2014 zahlreiche freiwerdende Lehrerstellen besetzt werden. Zur Sicherstellung der Unterrichtsversorgung an allen Schulformen ist entscheidend, dass diese Stellen mit geeigneten Bewerberinnen und Bewerbern mit entsprechender Lehrbefähigung wiederbesetzt werden. Derzeit bereitet die Landesschulbehörde die Stellenzuweisungen und -ausschreibungen vor. Berichten zufolge sind einzelne Schulen schon darüber in Kenntnis gesetzt worden, dass freiwerdende Stellen nicht wiederbesetzt werden sollen. Das Bewerbungsverfahren begann mit dem 15. März 2013. Eine Planung müsste daher vorhanden sein. Dennoch wurde eine gleichlautende Anfrage zur schriftlichen Beantwortung bisher nicht beantwortet.

Wir fragen die Landesregierung:

1. Wie viele Vollzeitlehreinheiten gehen mit Ablauf des Schuljahres 2012/2013 in Ruhestand (bitte nach Schulformen aufschlüsseln)?
2. Wie viele der freiwerdenden Vollzeitlehreinheiten werden wiederbesetzt (bitte nach Schulformen aufschlüsseln)?
3. Beabsichtigt die Landesregierung, alle freiwerdenden Stellen an den Gymnasien wiederzubesetzen?

**Antwort des Niedersächsischen Kultusministeriums**

Ziel ist es, für die öffentlichen allgemein bildenden Schulen die vom Landtag bereitgestellten Lehrstellen möglichst bedarfsgerecht auf die einzelnen Schulen zu verteilen. Die rechnerische Unterrichtsversorgung der einzelnen Schule bezogen auf die landesweite durchschnittliche Unterrichtsversorgung der jeweiligen Schulform bestimmt die Zuweisung von Einstellungsmöglichkeiten. Eine Berechnung der Anzahl ausscheidender Lehrkräfte getrennt nach Schulformen und Landkreisen wird dafür nicht erstellt. In diesem Zusammenhang weise ich darauf hin, dass die Zahl der ausscheidenden Lehrkräfte (nach „Köpfen“) aufgrund von Teilzeitbeschäftigungen nicht identisch ist mit Vollzeitlehreinheiten. Dieses gilt auch für die Ersatz Einstellungen.

Neben der Zahl der ausscheidenden Lehrkräfte sind weitere Parameter zu berücksichtigen wie beispielsweise neue Stellen gemäß Haushaltsplan für die Inklusion, Stellenumsetzungen gemäß § 50 Landeshaushaltsordnung (z. B. für die Bearbeitung der Honorarverträge durch die Niedersächsische Landesschulbehörde oder den Einsatz von Berufsschullehrkräften für die Berufsorientierung). Bei den neuen Kräften ist der Wunsch nach einer Teilzeitbeschäftigung zu berücksichtigen.

Die Ausschreibungsmöglichkeiten an einer Schule richten sich immer nach dem vorhandenen Bedarf und nicht nach der Zahl der ausscheidenden Lehrerinnen und Lehrer.

Folgendes Beispiel zeigt, dass eine Wiederbesetzung von ausscheidenden Lehrkräften an der jeweiligen Schule nicht immer sinnvoll ist. An einer Schule, die zum neuen Schuljahr laut Prognose zwei Lehrkräfte durch Eintritt in den Ruhestand verliert und gleichzeitig zwei Klassen weniger bilden wird, werden die beiden Stellen nicht notwendigerweise wieder besetzt. Andererseits würde eine Schule mit fünf zusätzlichen Klassen im neuen Schuljahr - wie es bei Integrierten Gesamtschulen im Aufbau meist der Fall ist - auch ohne Pensionierungen zusätzliche Einstellungsmöglichkeiten erhalten.

Durch den sogenannten Einstellungserlass werden der Niedersächsischen Landesschulbehörde Stellen für die einzelnen Regionalabteilungen und die einzelnen Schulformen zur Verfügung gestellt. Bei der Stellenverteilung durch die Niedersächsische Landesschulbehörde steht stets der konkrete Bedarf an Lehrerstunden im Vordergrund.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich namens der Landesregierung die Fragen im Einzelnen wie folgt:

Zu 1:

Die Gesamtzahl der zum 31.07.2013 ausscheidenden Lehrkräfte an öffentlichen allgemeinbildenden Schulen liegt nach derzeitigen Erkenntnissen aus dem Personalverwaltungsprogramm PMV bei rund 1 600 Vollzeitlehreinheiten.

Diese Zahl schlüsselt sich wie folgt auf:

Schule	Vollzeitlehreinheiten
Grundschulen	440
Grund- und Hauptschulen	30
Grund- und Oberschulen	20
Förderschulen	90
Hauptschulen mit Haupt- und Realschulen	160
Realschulen	160
Gymnasien	330
Oberschulen	200
Integrierte Gesamtschulen	80
Kooperative Gesamtschulen	90
<b>Summe</b>	<b>1 600</b>

Zu 2:

Im laufenden Einstellungsverfahren zum 05.08.2013 wurden am 03.05.2013 zunächst 1 300 Einstellungsmöglichkeiten zur Besetzung ausgeschrieben (Niedersächsisches Schulverwaltungsblatt S. 170):

Grundschulen, Haupt- und Realschulen, Oberschulen	555
Förderschulen	150
Gymnasien	225
Gesamtschulen	370
<b>Gesamt</b>	<b>1 300</b>

Zusätzlich verfügt das Niedersächsische Kultusministerium über eine Stellenreserve von 200 Stellen, die der Niedersächsischen Landesschulbehörde ab Anfang Juni sukzessive auf Antrag zur Verfügung gestellt wird. Weitere Vollzeiteinheiten werden u. a. benötigt für die in den Vorbemerkungen dargestellten Stellenumsetzungen oder für die Kapitalisierung zugunsten des Budgets der Ganztagschulen.

Die Anzahl der tatsächlich erfolgten Besetzungen der zur Verfügung gestellten Einstellungsmöglichkeiten zum Einstellungstermin 05.08.2013 (in Vollzeitlehreinheiten) kann erst nach Abschluss

des Einstellungsverfahrens im Herbst 2013 mitgeteilt werden.

Zu 3:

Die Ersatzeinstellungen erfolgen, wie in den Vorbemerkungen dargestellt, entsprechend dem Bedarf. Dabei ist bezüglich der Gymnasien zu berücksichtigen, dass diese in den beiden vergangenen Jahren eine Unterrichtsversorgung von weit über 100 % hatten. Insofern wurden die in diesem Schuljahr durch Pensionierung ausscheidenden Lehrkräfte an den Gymnasien bereits in den Vorjahren vorausschauend in einer hohen Anzahl ersetzt. Entscheidend sind die zu deckenden Bedarfe. In diesem Jahr wird wieder ein Planungswert von rund 100 % angestrebt.

### 3. Abgeordneter Reinhold Hilbers (CDU)

#### **Hat der Finanzminister ein wichtiges Wahlversprechen des Ministerpräsidenten kassiert?**

In der Antwort der Landesregierung auf eine Mündliche Anfrage der Abgeordneten Christian Grascha, Gabriela König und Dr. Gero Hocker zur Zukunft des Solidaritätszuschlages aus dem April-Plenum (Drs. 17/106) führte Finanzminister Schneider Folgendes aus: „Die Landesregierung ist der Auffassung, dass der Solidaritätszuschlag bis 2019 fortgeführt werden soll. Die Frage der Neujustierung des (unbefristeten) Solidaritätszuschlags stellt sich nach Ansicht der Landesregierung mit dem Auslaufen des Solidarpaktes II (Laufzeit 2005 bis 2019) und einer Reform zur Neuordnung des Finanzausgleichs und wird deshalb - zu gegebener Zeit - in diesem Zusammenhang zu diskutieren sein.“

Das Bekenntnis der Landesregierung zum Fortlaufen des Solidarpaktes bis 2019 steht im Gegensatz zu Äußerungen des damaligen SPD-Spitzenkandidaten im Landtagswahlkampf.

So forderte Stephan Weil laut *dapd-Meldung* vom 4. November 2012 „eine Neuverhandlung des Solidarpaktes spätestens nach der Landtagswahl im kommenden Januar“. Die *dapd* bezog sich auf einen Vorabbericht der Zeitung *Bild am Sonntag*, in dem Herr Weil wie folgt zitiert wird: „In Deutschland werden der Osten und Süden vorrangig gefördert. Damit muss Schluss sein. Jetzt ist der Norden dran!“ Spätestens nach der Landtagswahl in Niedersachsen müsse der Solidarpakt neu verhandelt werden. Er sei zwar noch bis 2019 in Kraft, doch so viel Zeit hätten viele Regionen im Norden nicht.

Diese Position bekräftigte der heutige Ministerpräsident noch einmal in einem Pressestatement wenige Wochen später. So schrieb die *Nordwest-Zeitung* in ihrer Ausgabe vom 31. Dezember 2012: „Der niedersächsische SPD-Vorsitzende Stephan Weil hat sich für ein vorzeitiges Ende des Solidarpakts ausgesprochen. Die den ostdeutschen Ländern bis 2019 zugesagte besondere Förderung müsse vorher auslaufen, damit mit dem Geld stattdessen auch bedürftige Regionen im Westen unterstützt werden könnten.“

Die aktuell geltenden Regelungen zum bundesstaatlichen Finanzausgleich und der Solidarpakt II sind bis Ende 2019 befristet. Zur Gewährleistung der notwendigen Planungssicherheit wurde bei Einführung dieser Regeln (Solidarpaktfortführungsgesetz vom 20. Dezember 2001 mit Wirkung ab 2005) vereinbart, das System während dieses Zeitraums unverändert zu lassen.

Ich frage die Landesregierung:

1. Mit welchen Maßnahmen wird die Landesregierung das von Herrn Weil im Wahlkampf abgegebenen Versprechen umsetzen, sich für ein vorzeitiges Ende des Solidarpaktes und ein vorzeitiges Auslaufen der den ostdeutschen Ländern bis 2019 zugesagten Förderung einzusetzen?
2. Plant die Landesregierung eine entsprechende Bundesratsinitiative mit dem Ziel einer baldigen Neuverhandlung des Solidarpaktes II?
3. Anerkennt die Landesregierung den weiterhin erhöhten Förderbedarf für die ostdeutschen Bundesländer, der die Grundlage für die bis 2019 vertraglich gesicherten Transferzahlungen bildet?

#### **Antwort des Niedersächsischen Finanzministeriums**

Ein wichtiges Anliegen der Niedersächsischen Landesregierung ist die Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse. Daher muss in strukturschwachen Regionen eine besondere Förderung erfolgen, um diese Gebiete an der allgemeinen Entwicklung teilhaben lassen zu können. In Niedersachsen wird dieser Schwerpunkt durch die neue Organisation der Staatskanzlei mit der Einsetzung einer Staatssekretärin für regionale Entwicklung dokumentiert.

Die Niedersächsische Landesregierung bleibt deshalb bei ihrer Aussage, eine Änderung der Förderung strukturschwacher Gebiete noch vor dem Jahr 2019 erreichen zu wollen.

Selbstverständlich jedoch respektiert sie dabei den rechtlichen Rahmen, der durch die Ausgestaltung der Regelungen zum bundesstaatlichen Finanzausgleich und Solidarpaket II bis zum Jahr 2019 gegeben ist. Die Regelungen zum bundesstaatlichen Finanzausgleich und zum Solidarpaket II waren das Ergebnis eines langen und intensiven Verhandlungsprozesses, an dem alle Länder und der Bund beteiligt waren und der den Beteiligten Planungssicherheit bis 2019 geben sollte.

Den von den Ländern Bayern und Hessen eingeschlagenen Weg einer rechtlichen Auseinandersetzung durch eine Klage beim Bundesverfassungsgericht lehnt die Niedersächsische Landesregierung ab, da er dem Gebot der bundesstaatlichen Solidarität widerspricht.

Die Niedersächsische Landesregierung dagegen richtet ihren Blick nach vorne auf die Neugestaltung der gesamten Finanzbeziehungen zwischen Bund und Ländern. Hier werden komplexe Verhandlungen zu führen sein, an deren Ende ein Ergebnis stehen wird, das den gemeinsamen Bedürfnissen an eine aufgabenadäquate Finanzausstattung von Bund und Ländern entspricht. Eine vorzeitige Änderung wird daher nur im Konsens mit den ostdeutschen Ländern, die nach wie vor finanziellen Handlungsbedarf haben, möglich sein und dies auch nur in Abstimmung mit allen übrigen Ländern.

Die Niedersächsische Landesregierung arbeitet gemeinsam mit allen anderen Ländern an einer grundlegenden Reform der Bund-Länder-Finanzbeziehungen und wird die niedersächsischen Interessen insbesondere unter dem Blickwinkel der Förderung strukturschwacher Regionen einbringen.

Dies voraus geschickt, beantworte ich die Fragen im Namen der Landesregierung wie folgt:

Zu 1:

Der von der Ministerpräsidentenkonferenz beschlossene „Fahrplan“ sieht unter Berücksichtigung der Bundestagswahl die Aufnahme von Verhandlungen mit dem Bund Anfang 2014 vor und entspricht dem von Ministerpräsident Stephan Weil angesprochenen Zeitplan.

Zu 2:

Nein.

Zu 3:

Ja, wobei nach Auffassung der Niedersächsischen Landesregierung die Frage in die falsche Richtung geht.

Der Förderbedarf wird nicht durch „vertraglich gesicherte Transferzahlungen“ gedeckt, wie der Fragesteller meint. Das gestufte Bund-Länder-Finanzsystem selbst gleicht einen Teil der Bedarfe der neuen Länder durch den ihm innewohnenden Finanzkraftausgleich aus. Als vierte Stufe des Ausgleichs treten die Bundesergänzungszuweisungen (BEZ) hinzu, die besondere Finanzschwächen abmildern. Darauf setzen dann die Sonderbedarfs-Bundesergänzungszuweisungen (SoBEZ) auf, wobei die speziell für die neuen Länder geschaffenen unter dem Sammelbegriff „Solidarpakt II“ zusammen gefasst sind.

Der in zwei Körbe aufgeteilte Solidarpaket II läuft von 2005 bis zum Jahr 2019. Die Zahlungen sind degressiv ausgestaltet.

Wurden im Korb I (Zahlungen zum Ausgleich teilungsbedingter Rückstände bei Infrastruktur und unterdurchschnittlicher Finanzkraft) des Solidarpaketes II im Jahr 2005 noch rund 10,5 Milliarden Euro zur Verfügung gestellt, so werden es im laufenden Jahr 2013 nur noch rund 6,5 Milliarden Euro sein. Auch aus dem Korb II (Zahlungen zur Förderung von Wirtschaft, Innovation, Forschung und Entwicklung, Verkehr, Wohnungs- und Städtebau, EU-Strukturfonds, Altlasten- und Standortsanierungen sowie Sport) waren 2010 schon 60 % der Mittel geflossen.

Die Rückführung der Mittel ist vereinbart worden, um einen gleitenden Übergang zu gestalten. Folgerichtig haben die Regierungschefs der neuen Bundesländer schon im Jahr 2001 erklärt, ab dem Jahr 2020 keinen teilungsbedingten Nachholbedarf mehr geltend zu machen (siehe BR-Drs. 485/01 (Beschluss - II. Ziffer 4.)). Damit besteht zwar nach wie vor ein Bedarf, dieser ist aber absinkend. Im

Hinblick auf schon jetzt mögliche Nachverhandlungen wird auf die Vorbemerkungen verwiesen.

5. Abgeordneter Jan-Christoph Oetjen (FDP)

**100 Tage rot-grüne Landesregierung: „Versprechen muss man halten“ - Stichwort „Tätigkeit der Polizei“**

Die rot-grüne Landesregierung ist seit hundert Tagen im Amt. In ihrer Koalitionsvereinbarung haben SPD und Bündnis 90/Die Grünen zum Thema Tätigkeit der Polizei angekündigt: „Durch die demografische Entwicklung wird der Anteil älterer Menschen immer größer und die Gesellschaft immer vielschichtiger. Das hat Auswirkungen auch auf die Polizei und ihre Arbeit. Um sie darauf vorzubereiten, wird die rot-grüne Koalition dazu in dieser Legislaturperiode eine strukturierte Betrachtung/Untersuchung durchführen. Gemäß ihrer Altersstruktur werden in den nächsten Jahren starke Jahrgänge der Polizei in den Ruhestand treten.“

Eine funktionsfähige Polizei ist eine der tragenden Säulen unseres Rechtsstaats. Die Tätigkeit bei der Polizei muss attraktiv ausgestaltet sein. Neben einer angemessenen Bezahlung spielen die Beförderungschancen eine wichtige Rolle für die Attraktivität des Polizeidienstes. Nicht zu vernachlässigen sind die Auswirkungen des demografischen Wandels auf die Struktur und die Arbeit der Polizei.

Der Vorsitzende der Gewerkschaft der Polizei (GdP) monierte in einem am 3. Mai 2013 erschienenen Zeitungsinterview die Zurückhaltung der neuen rot-grünen Landesregierung bei der Umsetzung ihrer Vorhaben aus dem Koalitionsvertrag und mahnte die Landesregierung unter Bezugnahme auf die rot-grünen Wahlversprechen, dass man Versprechen halten müsse. Im Koalitionsvertrag wurden zur Steigerung der Attraktivität der Polizei im Wesentlichen drei Hauptänderungsziele normiert.

Die ersten hundert Tage einer Landesregierung gelten immer als Phase, in der eine Einarbeitung erfolgt, zugleich aber auch erste Weichenstellungen vorgenommen werden.

Wir fragen die Landesregierung:

1. Wie will die Landesregierung sicherstellen, dass ausscheidende Beamtinnen und Beamte durch Nachwuchskräfte ersetzt werden?
2. Welche Kriterien sind für die Landesregierung bei der Erstellung ihres angekündigten Personalentwicklungskonzepts maßgeblich?
3. Wie beabsichtigt die Landesregierung, die Beseitigung der Restriktionen bei den „A-11-Erlassen“ umzusetzen?

**Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport**

Die Gewährleistung der Inneren Sicherheit in Niedersachsen hat für diese Landesregierung einen herausragenden Stellenwert. Der damit verbundene hohe Anspruch an die Landespolizei erfordert auch zukünftig qualifizierte, motivierte, erfolgsgerichtete und zufriedene Beschäftigte, die ihr Handeln im Sinne einer modernen Bürgerpolizei an den Bedürfnissen der Menschen orientiert ausrichten.

Der demografische Wandel und seine Auswirkungen auf die Gesellschaft aber eben auch die Arbeitswelt werden zunehmend greifbarer. Auch in der Polizei steht zeitnah der Verlust von erheblichen Mengen Personals in einem relativ kurzen Zeitraum bevor; die geburten- und einstellungsstarken Jahrgänge verlassen die Organisation in den verdienten Ruhestand. Demgegenüber stehen nachwachsend lediglich geburtenschwächere Jahrgänge. Folgerichtig hat der „Wettbewerb um die klugen Köpfe“ bereits begonnen, dem sich auch die Polizei zu stellen hat. Mit dieser Tatsache ist nicht nur die Notwendigkeit erheblicher Kontingente von Neueinstellungen verbunden; es gilt gleichermaßen, einem erheblichen Verlust von langjährig erworbenem Erfahrungswissen erfolgreich zu begegnen und zeitgerechten Wissenstransfer in der Polizei zu gewährleisten.

Insofern bedarf es für die Polizei eines modernen, ganzheitlichen und zukunftsfähigen Personalmanagements insgesamt. Hierzu zählen insbesondere Themenfelder wie Personalplanung und -einsatz, Besoldungsstruktur und Karriereperspektive, Personalrekrutierung und Bindung des Personals an die Organisation. Folgerichtig und in Anerkennung dieser Aufgabe und Verantwortung hat die Landesregierung bereits in ihrer Koalitionsvereinbarung festgelegt, die Polizei auf diese

Herausforderungen vorzubereiten. Die bestehenden Bedingungen sollen im Laufe dieser Legislaturperiode einer strukturierten Betrachtung unterzogen werden mit dem Ziel, weiteren Optimierungsbedarf zu erkennen und zu gestalten sowie überflüssige Hemmnisse und Restriktionen abzubauen. Mit diesem Weg gilt es sicherzustellen, dass auch zukünftig ausreichend geeigneter polizeilicher Nachwuchs verfügbar ist, die Berufsattraktivität erhalten und weiter gesteigert wird sowie demotivierende Faktoren abgebaut werden. Bei alledem ist wichtig, nicht vorschnell zu handeln, sondern auf der Basis einer soliden Bewertung des Ist-Standes lediglich sinnvolle und vor allem auch nachhaltige Anpassungen und Veränderungen vorzunehmen.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich die Anfrage namens der Landesregierung wie folgt:

Zu 1:

Unabdingbare Erfolgsfaktoren erfolgreicher Nachwuchssicherung für die Polizei - und damit über allem stehend - sind zwei Voraussetzungen:

Es muss auch zukünftig gelingen, die hohe Akzeptanz, das große Vertrauen und die Wertschätzung der Bevölkerung in eine demokratische, bürgerorientierte sowie „barrierefreie“ Polizei und damit deren gesellschaftliche Anerkennung zu erhalten. Regelmäßig belegen Studien die derzeitige Wertschätzung des Berufsbildes Polizei eindrucksvoll. Dies muss so bleiben, um geeignete Berufsanfänger für die Polizei zu interessieren und zu fesseln.

Weiterhin gilt es, nachhaltig die Berufszufriedenheit zu erhalten bzw. weiter zu verbessern. Die Zufriedenheit der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Polizei wirkt nach innen, aber auch meinungsbildend nach außen. Positive Botschaften in persönlichen Gesprächen sind die beste Werbung für dieses „Unternehmen“, die vorstellbar ist. Deshalb gilt es, neben angemessenen Arbeitsbedingungen und einer erträglichen Arbeitsbelastung auch dafür Sorge zu tragen, dass die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ihre vielfältigen Aufgaben unter einer modernen, aufgeschlossenen sowie auf Kooperation und gemeinsamen Erfolg angelegten Führung weitgehend eigenverantwortlich wahrnehmen können. Kaum ein anderer Beruf weist eine solche Vielfalt von Tätigkeitsfeldern und neigungsorientierten persönlichen Entwicklungsmöglichkeiten auf wie der der Polizistin bzw. des Polizisten. Dies gilt es deutlich herauszustellen.

Darüber hinaus erfordern die geänderten Rahmenbedingungen Anpassungen im Bereich der Einstellungen. Mit modernen, kreativen Werbekampagnen muss auch die Polizei die Bewerberinnen und Bewerber dort „abholen“, wo sie zu finden sind. Dabei beschreitet sie zunehmend kreative und auch unkonventionelle Wege. Unbürokratische, zeitnahe, bewerberfreundliche und kulturneutrale Auswahlverfahren müssen beschleunigt zu verbindlichen Einstellungszusagen führen, um Verlässlichkeit für beide Seiten zu schaffen. Sinnvoll erscheint auch, bereits vor Aufnahme des Bachelorstudiums an der Polizeiakademie am Aufbau einer „Beziehung“ zu den künftigen Berufsanfängern zu arbeiten, um eine frühzeitige Berufsbindung zu fördern und um zu verhindern, dass Bewerberinnen und Bewerber zwischen Einstellungszusage und Studienbeginn wieder abspringen.

Von großer Bedeutung ist darüber hinaus, sich alle potenziellen Zielgruppen der Nachwuchswerbung zu erhalten bzw. nachhaltig zu erschließen. Neben der seit vielen Jahren selbstverständlichen Einstellung von Frauen, die jährlich bei ca. 40 % liegt, gilt es insbesondere, den Einstellungsanteil von Migrantinnen und Migranten bei der Polizei weiter zu erhöhen, um gesellschaftliche Diversität auch in der Polizei angemessen abzubilden und zu leben. Das ist nicht nur zahlenmäßig ein großer Gewinn für die Organisation insgesamt. Neben der langjährig zurückliegenden Einführung der sogenannten zweigeteilten Laufbahn, an deren Richtigkeit kein Zweifel besteht, hat die Polizei Niedersachsen außerdem die Zielgruppe der Realschüler nie aus den Augen verloren. Den Weg, Bewerberinnen und Bewerbern mit einer verbindlichen Einstellungszusage über die Fachoberschule einen Zugang zu einem sich anschließenden Bachelorstudium an der Polizeiakademie zu ermöglichen, gilt es bei Bedarf rechtzeitig auszuweiten. Gerade vor dem Hintergrund des demografischen Wandels erhält und erschließt sich die Polizei so eine gewichtige Option für die Zukunft. Darüber hinaus gilt es, auch die Rahmenbedingungen während des Berufslebens so zu gestalten, dass Bewerberinnen und Bewerber animiert und angezogen werden. Hierzu verweise ich auf die Ausführungen zu 2.

Zu 2:

Die Koalitionsvereinbarung der neuen Landesregierung zielt ganzheitlich auf die Erhöhung der Berufsattraktivität der Polizei. Exemplarisch, aber nicht abschließend oder gar exklusiv, nennt die Koalitionsvereinbarung in diesem Kontext auch die Personalentwicklung. Insgesamt geht es um ein komplexes, miteinander verzahntes System von vielen Einzelmaßnahmen, die heute das Berufsbild der Polizistin und des Polizisten prägen und neben der Abwechslung und der Vielfalt der Aufgaben maßgeblich für diesen Beruf sprechen und ihn attraktiv machen.

Im Rahmen der durch die Haushaltslage vorgegebenen Bedingungen ist es das Bestreben dieser Landesregierung, auch weiterhin an der Verbesserung der Stellensituation der Polizei zu arbeiten, um zeitlich vertretbare Beförderungsperspektiven gerade für das erste Beförderungsjahr, also A 10, zu schaffen. Aufstiegsmöglichkeiten nach A 11 soll es unter Beseitigung der derzeitigen Restriktionen des sogenannten A-11er-Erlasses zukünftig wieder für alle Polizistinnen und Polizisten geben. Einen neuen Erlass unter Beachtung der durch die aktuelle obergerichtliche Rechtsprechung gesetzten Rahmenbedingungen und unter gegebenenfalls erforderlicher Anpassung der gesetzlichen Grundlagen habe ich beauftragt. Es liegt in der Natur der Sache, dass die erforderlichen Vorarbeiten abzuwarten sind.

Weitere wesentliche Eckpunkte eines ganzheitlichen Ansatzes zur Erhaltung und Steigerung der Attraktivität des Polizeiberufs sind die auch zukünftig bedarfsgerechte Gestaltung der theoretischen und praktischen Inhalte des Bachelorstudienganges an der Polizeiakademie sowie ein Fortbildungskonzept, das sowohl in der Breite als auch in der Tiefe den Anforderungen der polizeilichen Praxis jederzeit gerecht wird und das zeitnah auf Veränderungen und Anpassungsbedarfe reagieren kann. Die Instrumente sowohl der horizontalen als auch der vertikalen Personalentwicklung sind im Interesse der Beschäftigten und der Organisation auch weiterhin intensiv zu nutzen, wobei es nunmehr maßgeblich auch darauf ankommt, gleichstellungspolitische Zielsetzungen auf allen Hierarchieebenen der Polizei mit Nachdruck umzusetzen. Außerdem soll den Erfordernissen der zeitgerechten Weitergabe von Erfahrungswissen (Wissenstransfer) angemessenes Augenmerk gewidmet werden. Dieser Aspekt gewinnt vor allem deshalb rapide an Bedeutung, weil zeitnah eine Vielzahl erfahrener Polizistinnen und Polizisten in den Ruhestand eintreten wird. Konzeptionelle Maßnahmen dazu sollen frühzeitig weiter intensiviert werden. Ergänzt durch eine ganzheitliche, flexible und kreative, vor allem aber gelebte „Vereinbarkeit von Beruf und Familie“, die gezielte Förderung des Einsatzes und der Entwicklung der zunehmenden Anzahl der Teilzeitbeschäftigten in der Polizei - auch in Führungspositionen - sowie ein begleitendes Gesundheitsmanagement für alle Beschäftigten verfügt die Polizei über ein solides Fundament auch für die Zukunft. Dies gilt es auszubauen, weiter zu optimieren und zu gestalten, um die Polizei als modernes Dienstleistungsunternehmen und damit auch als attraktiven Arbeitgeber fortzuentwickeln und auf die absehbaren Herausforderungen des demografischen Wandels vorzubereiten.

Zu 3:

Siehe Ausführungen zu 2.

6. Abgeordnete Angelika Jahns, Thomas Adasch, Bernd-Carsten Hiebing, Ansgar-Bernhard Focke, Rudolf Götz, Mechthild Ross-Luttmann und Johann-Heinrich Ahlers (CDU)

#### **Was tut die Landesregierung gegen Clan-Kriminalität sogenannter Mhallamiye-Kurden?**

Der Präsident des Landeskriminalamtes Uwe Kolmey warnte in der TV-Sendung „Panorama 3“ des NDR vom 23. April 2013 vor der massiv angestiegenen Kriminalität von Banden mit kurdischem Migrationshintergrund.

„Wir haben es mit einer neuen Dimension der Gewalt gegen Polizei und Justiz zu tun. Sie akzeptieren den deutschen Rechtsstaat nicht! Was früher nur in Großstädten war, wird zu einem flächendeckenden Problem!“

Dabei bezieht er sich vor allem auf die Gruppe der sogenannten Mhallamiye-Kurden oder „M-Kurden“. In Niedersachsen sollen demnach fünf Familienclans dieser Gruppe aktenkundig sein. Die Zahl der Straftaten, die von diesen Clans verübt wurden, sollen inzwischen von 100 pro Jahr auf 600 pro Jahr gestiegen sein.

Als Beispiel für die fehlende Akzeptanz des Rechtsstaates wird in dem Bericht der Prozess zum „Sarstedter Ampel-Mord“ im vergangenen Jahr genannt. Bei der Urteilsverkündung sei es zu Tumulten gekommen, Mitglie-

der des Familienclans hätten das Gericht beschimpft und wären handgreiflich geworden. Der Richter dieses Verfahrens stünde seitdem unter Polizeischutz, obwohl er seit Anfang des Jahres im Ruhestand sei.

Laut dem LKA-Präsidenten ging es um Fälle der Gewaltanwendung gegenüber Polizeibeamten, der Einschüchterung von Zeugen sowie Morddrohungen gegen die Justiz, mit denen die Familienclans den Rechtsstaat unterminieren und diesen an seine Grenzen brächten.

In diesem Bericht sagt er weiter: „Es geht ja um Einschüchterung der Polizei, es geht um Einschüchterung der Staatsanwaltschaft und Richter, damit es nicht zu Strafprozessen kommt, oder zu mildereren Urteilen, als sie gerechtfertigt wären. Und das ist die Gefahr, die wir sehen müssen.“

Wir fragen die Landesregierung:

1. Welche Erkenntnisse liegen der Landesregierung zu Schwere und Ausmaß der Kriminalität durch Familienclans sogenannter Mhallamiye-Kurden vor?
2. Was unternimmt die Landesregierung konkret zur Bekämpfung und Eindämmung solcher kriminellen Familienstrukturen?
3. Wie wird die Landesregierung die Autorität des Rechtsstaates und die persönliche Sicherheit von Richtern, Polizisten, Staatsanwälten und Zeugen gegenüber kriminellen Familienclans wieder herstellen?

#### **Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport**

Mhallamiye stammen ursprünglich aus einem eingrenzbaren Bereich in der heutigen Provinz Mardin. Im Zuge des Zusammenbruchs des Osmanischen Reiches nach Ende des 1. Weltkrieges begann deren Emigration, zu einem maßgeblichen Anteil in den neu entstehenden Libanon, nach Beirut. Während des libanesischen Bürgerkriegs flüchteten viele nach Europa, u. a. nach Deutschland.

Aktuell sollen sich etwa 15 000 Mhallamiye in Deutschland aufhalten. Sie verteilen sich hauptsächlich auf den nordwestdeutschen Raum und haben in Berlin (ca. 8 000), Bremen (ca. 2 500), Essen/Ruhr (ca. 2 000) größere „Gemeinden“ gebildet. Es liegen hier keine Informationen darüber vor, wie viele Mhallamiye sich konkret in Niedersachsen aufhalten. Es dürfte sich jedoch - berücksichtigt man die vorgenannten Zahlen - um maximal 2 000 Personen handeln.

Nach einer durch die damalige Niedersächsische Landesregierung im Jahr 2001 in Auftrag gegebenen Untersuchung („Staatenlose Kurden aus dem Libanon oder türkische Staatsangehörige? Ergebnis einer Untersuchung vom 8. - 18.3.2001 in Beirut, Mardin und Ankara“; abgedruckt in FLÜCHTLINGSRAT - Zeitschrift für Flüchtlingspolitik in Niedersachsen, Heft 78/79, Juni 2001, S. 92 f.) konnte festgestellt werden, dass sich bestimmte typische Familiennamen den Mhallamiye zuordnen lassen.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich die Anfrage namens der Landesregierung auf Grundlage der Berichterstattung des Landeskriminalamtes Niedersachsen wie folgt:

Zu 1:

In der Polizeilichen Kriminalstatistik in Niedersachsen werden Daten zu einer ethnischen Angehörigkeit von Straftätern und Tatverdächtigen grundsätzlich nicht erfasst. Dies gilt auch für polizeilich relevante Taten von Mhallamiye. Hilfsindikatoren sind jedoch bestimmte Familiennamen und Geburtsorte, die eine Zuordnung von Straftaten in begrenztem Maße ermöglichen.

Mhallamiye werden seit mehreren Jahren auch in Niedersachsen immer wieder thematisiert. Anhand der beschriebenen Hilfskriterien hat das Landeskriminalamt Niedersachsen festgestellt, dass die Anzahl der in Bezug auf ihre Aktivitäten festgestellten Straftaten von etwa 100 (im Jahr 2002) auf ein Niveau von etwa 600 eingeleiteten Ermittlungsverfahren im Jahr 2011 gestiegen ist. Aufgrund der vorgenannten Ausführungen handelt es sich hierbei um vorsichtige Schätzungen. Deliktisch sind, bei deutlichen Schwerpunkten im Bereich der Rohheits- und Diebstahlsdelikte, beinahe alle Kriminalitätsbereiche vertreten. Im Jahr 2013 (Stand April) wurden bereits 343 Ermittlungsverfahren gegen 198 Personen eingeleitet. Hier liegt der Schwerpunkt im Bereich der Rohheitsdelikte sowie der Vermögens- und Fälschungsdelikte.

Zu 2 und 3:

Die Gesamtthematik der Mhallamiye ist der Landesregierung bereits seit Jahren bekannt. Schon in



den Jahren 2003 bis 2005 wurden die Kriminalitätslage und Problemfelder im Zusammenhang mit Mhallamiye-Kurden in den Gremien der IMK analysiert und entsprechende Handlungsempfehlungen abgeleitet.

Die Landesregierung hat die vorliegenden Erkenntnisse genutzt, um in einer gemeinsamen Dienstbesprechung von MI und MJ am 16. Januar 2013 die niedersächsischen Behördenleitungen von Polizei und Staatsanwaltschaften entsprechend zu unterrichten und zu sensibilisieren.

Das Landeskriminalamt Niedersachsen hat bereits im November 2012 im Rahmen einer Schwerpunktveranstaltung mit landesweiter Beteiligung erfolgversprechende Bekämpfungsansätze in Bezug auf kriminelle Mhallamiye thematisiert. Dazu gehören ein niedrigschwelliges Einschreiten, die sofortige Einleitung von Ermittlungsverfahren, täterorientierte und deliktsübergreifende Ermittlungen, eine Absicherung von Zeugenaussagen sowie eine Sensibilisierung von Staatsanwaltschaften und Gerichten.

Grundsätzlich ist es erforderlich, sich entwickelnde kriminelle Strukturen im Rahmen einer konsequenten Strafverfolgung zu sanktionieren. Das Landeskriminalamt Niedersachsen hat die sich abzeichnende Entwicklung, die zuletzt im „Sarstedter Ampelmord“ gipfelte, auch medial genutzt, um betroffene Behörden, die Organe der Strafverfolgung und auch die Öffentlichkeit über dieses Phänomen zu sensibilisieren.

Die persönliche Sicherheit von Richtern, Staatsanwälten und Zeugen wird durch angemessene Schutzmaßnahmen gewährleistet.

Polizeibeamte werden über ihre persönliche Schutzausstattung hinaus für entsprechende Einsatzsituationen auch in speziellen Trainings aus- und fortgebildet.

7. Abgeordnete Dr. Gabriele Andretta, Holger Ansmann, Holger Heymann, Stefan Klein, Matthias Möhle, Ronald Schminke, Sabine Tippelt und Gerd Ludwig Will (SPD)

#### **Dual Studierende - Ein wichtiges Potenzial zur Linderung des Fachkräftemangels bleibt weitgehend ungenutzt**

Die Kombination von Berufsausbildung mit einem Studium wird immer beliebter. Dies dokumentiert der vom Bundesinstitut für Berufsbildung (BIBB) am 2. Mai veröffentlichte Jahresbericht „AusbildungPlus 2012 in Zahlen“ (vgl. [www.ausbildungplus.de](http://www.ausbildungplus.de)). Im Jahr 2012 verzeichnete die Datenbank des BIBB rund 64 000 duale Studienplätze für die Erstausbildung. Damit ist die Zahl der jungen Erwachsenen, die ihre Berufslaufbahn mit einer gleichzeitigen Ausbildung im Betrieb und an einer Hochschule bzw. Berufsakademie beginnen, im Vergleich zum Vorjahr um 7,5 % gestiegen. Weiter gestiegen ist auch die Zahl der dualen Studiengänge. 2012 waren in der Datenbank „AusbildungPlus“ insgesamt 1 384 duale Studiengänge registriert. Diese Zahl setzt sich zusammen aus 910 dualen Studiengängen für die Erstausbildung (+ 3,5 %) und 474 dualen Studiengängen für die Weiterbildung.

Betrachtet man die regionale Verteilung der dualen Studienangebote, fällt auf, dass Baden-Württemberg mit 237 Angeboten an der Spitze liegt, gefolgt von Nordrhein-Westfalen mit 157 Angeboten. Während es Bayern gelungen ist, in wenigen Jahren aufzuschließen und mittlerweile 154 duale Studiengänge anzubieten (Zuwachsraten von 88 % in 2011 und 23,2 % in 2012), liegt Niedersachsen mit einem Angebot von 70 dualen Studiengängen im Mittelfeld.

Mit Blick auf den zunehmenden Fachkräftemangel, vor allem bei den Hochqualifizierten, muss es Niedersachsens Unternehmen besser gelingen, vorhandenes Potenzial auszuschöpfen und eine aktive Personalentwicklung zu betreiben. Duale Studienangebote können hierbei und bei der Suche nach Fachkräften einen wichtigen Beitrag leisten: Betriebe, die diese Form der Ausbildung anbieten, haben einen klaren Wettbewerbsvorteil im Kampf um Talente. Doch sowohl der geringe Umfang des Angebotes als auch die einseitige Konzentration auf den Bereich Ingenieur- und Wirtschaftswissenschaften weisen darauf hin, dass ein wichtiges Potenzial für die Fachkräftesicherung nicht ausgeschöpft wird.

Neben fehlenden Studienangeboten stehen auch die Arbeits- und Leistungsbedingungen für dual Studierende in der Kritik. Die Ausbildungsbedingungen sind von Betrieb zu Betrieb unterschiedlich, die soziale Absicherung ist oft unzureichend. Da dual Studierende keine Auszubildenden nach dem Berufsbildungsgesetz sind, fehlt ein gesetzlicher Rahmen, der diese Ausbildungsform regelt. Auch fallen dual Studierende nicht unter den Gel-

tungsbereich bestehender Tarifverträge. Bisher gibt es in Niedersachsen nur bei der Volkswagen AG, bei den Firmen Mahr und Sartorius in Göttingen sowie bei Elster in Lotte bei Osnabrück und ZF in Dielingen im Kfz-Handwerk und im Metall verarbeitenden Handwerk Tarifverträge für dual Studierende. Der Abschluss von Flächentarifverträgen für dual Studierende wird von den Arbeitgebern abgelehnt.

Wir fragen die Landesregierung:

1. Wie bewertet sie das vorhandene Angebot dualer Studiengänge, und wo sieht sie Ausbaubedarf?
2. Wie bewertet sie die Arbeits- und Leistungsbedingungen von dual Studierenden in den unterschiedlichen Branchen, vor allem im Hinblick auf fehlende tarifliche Regelungen bei den ausbildungs- und praxisintegrierenden Formen des dualen Studiums?
3. Welche Initiativen wird sie ergreifen, um die Ausbildungsform „duales Studium“ sozial abzusichern, die Berufsschulpflicht anzupassen und das Angebot dualer Studienangebote zu erhöhen, z. B. nach dem Vorbild der vom Bayerischen Staatsministerium für Wissenschaft, Kultur und Forschung ins Leben gerufenen Initiative Hochschule dual?

#### **Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Wissenschaft und Kultur**

Duale Studiengänge sind Studiengänge für die berufliche Erstausbildung. Sie kombinieren in der Regel ein Studium an einer Fachhochschule oder Berufsakademie mit einer praktischen Berufsausbildung im Betrieb. Teilweise werden unter dem Begriff des dualen Studiums auch „praxisintegrierende“ Modelle subsumiert, die eine enge Verbindung mit der Praxis vorsehen, jedoch keinen Abschluss des beruflichen Bildungswesens vermitteln.

Bei den ausbildungsintegrierenden Modellen sind das Studium und die Berufsausbildung sowohl zeitlich als auch inhaltlich miteinander verzahnt. Während die Studierenden innerhalb der Theoriephasen ein wissenschaftliches Studium an einer Fachhochschule oder einer Berufsakademie sowie Unterricht an einer Berufsschule absolvieren, findet innerhalb der Praxisphasen eine praktische Ausbildung im Betrieb statt. Die Berufsausbildungsinhalte entsprechen den Ausbildungsverordnungen und Ausbildungsrahmenplänen. Die Abschlussprüfungen der Berufsausbildung werden in der Regel vor den zuständigen Kammern (IHK, HWK) abgelegt. Neben dem Studienabschluss wird ein zweiter anerkannter Abschluss in einem Ausbildungsberuf erworben.

Bei den praxisintegrierenden Modellen liegt kein Ausbildungsvertrag vor. Die gegenseitige Verpflichtung von Studierendem und Betrieb erfolgt hier entweder über eine arbeitsvertragliche Ausgestaltung oder die Vereinbarung eines Praktikantenverhältnisses.

Alle dualen Studiengänge sind als Bachelorstudiengänge angelegt und schließen mit dem Bachelor der jeweiligen Studienrichtung ab. Insgesamt dauert das duale Studium in der Regel drei Jahre, kann aber auch bis zu fünf Jahre in Anspruch nehmen. Die Studierenden erhalten während des Studiums eine Vergütung, und das Praxisunternehmen entrichtet im Regelfall die Studiengebühren.

Kennzeichnend für duale Studiengänge sind eine große Praxisnähe, attraktive Studienbedingungen sowie gute Arbeitsmarkt- und Karrierechancen.

Für Studierende in ausbildungsintegrierenden Bachelorstudiengängen ergibt sich eine Zeitersparnis durch die inhaltliche und organisatorische Verzahnung von einer Berufsausbildung im dualen System und einem Hochschulstudium. Die Hochschulen bzw. Berufsakademien und Unternehmen profitieren durch die Gewinnung engagierter Studierender bzw. gut ausgebildeter Fachkräfte.

Die Landesregierung unterstützt die Einrichtung dualer Studienangebote im Rahmen ihrer Möglichkeiten und wirkt darauf hin, dass auch die niedersächsischen Unternehmen ihrerseits ausreichende Ausbildungsmöglichkeiten vorhalten. Die große Zahl dualer Studienangebote in den Bereichen Ingenieur- und Wirtschaftswissenschaften ist dabei nicht zu beanstanden, sondern spiegelt weitgehend die Schwerpunktbereiche in den einschlägigen Ausbildungsberufen wider.

Dies vorausgeschickt, werden die Fragen namens der Landesregierung wie folgt beantwortet:

Zu 1:

Die Zahl der dual Studierenden wie auch der dualen Studienangebote steigt seit Jahren kontinuierlich an. Die Hochschulen haben es verstanden, auf die Anforderungen der regionalen Wirtschaft zu

reagieren. Durch die enge Zusammenarbeit von Kammern, Hochschulen und Berufsschulen werden fortlaufend neue Studiengänge konzipiert und mit Unterstützung des Landes eingerichtet.

Zu 2:

Es ist davon auszugehen, dass ein duales Studium u. a. aufgrund der unterschiedlichen Ausbildungsorte sowie der inhaltlichen und organisatorischen Besonderheiten mit einem hohen Zeit- und Lernaufwand verbunden ist. Dabei variieren diese Anforderungen je nach Studiengang sowie der Art und dem Umfang des betrieblichen Einsatzes.

Im Interesse der Arbeitgeber wie der dual Studierenden begrüßt die Landesregierung den Abschluss von tarifvertraglichen Regelungen oder Betriebsvereinbarungen zur Festlegung der Arbeits- und Leistungsbedingungen.

Zu 3:

Bei der Verknüpfung eines Hochschulstudiums mit einer dualen Berufsausbildung ist es erforderlich, die Kompetenzen beider Abschlüsse möglichst ohne Überschneidungen zu vermitteln. Im Interesse einer effektiven Ausbildung und Kompetenzvermittlung ist daher eine enge Abstimmung der Hochschulen, der Berufsschulen und der Betriebe notwendig, um den Maßgaben des Studienplans der Hochschule, der Ausbildungsverordnung für den dualen Ausbildungsberuf, der ergänzenden Bestimmungen für das berufsbildende Schulwesen und des einschlägigen Rahmenlehrplanes gerecht zu werden. Für den betrieblichen Teil der dualen Berufsausbildung tragen die Betriebe und die zuständigen Stellen nach dem Berufsbildungsgesetz die Verantwortung. Diese Konzeption trägt zu einer Verbesserung der Rahmenbedingungen für duale Studiengänge und damit insgesamt zu einer Ausdehnung des Angebotes bei.

Darüber hinaus kann über ein Fachhochschulentwicklungsprogramm die Einrichtung weiterer dualer Studiengänge zusätzlich unterstützt werden. Beim Ausbau dualer Studienangebote können auch solche Modelle in die Überlegungen einbezogen werden, die - vergleichbar der bayerischen Initiative „hochschule dual“ - ein Studium mit vertiefter Praxis vorsehen, wobei es für diese speziellen Studienformate einer vertraglichen Ausgestaltung als Garant für die soziale Absicherung der Studierenden bedarf.

8. Abgeordnete Ernst-Ingolf Angermann, Karl-Heinz Bley, Rainer Fredermann, Karsten Heineking, Gerda Hövel, Axel Miesner, Klaus Krumfuß und Dirk Toepffer (CDU)

**Welche wirtschaftliche Bedeutung hat der Flughafen Hannover-Langenhagen?**

Der Flughafen Hannover-Langenhagen ist der größte Flughafen in Niedersachsen und gehört - gemessen an den Passagierzahlen - zu den zehn größten Verkehrsflughäfen in Deutschland. Sein Einzugsgebiet reicht vom Bremer Umland bis Nordhessen. In diesem Zusammenhang steht er in wirtschaftlicher Konkurrenz beispielsweise zu den Flughäfen in Bremen, Hamburg, Münster-Osnabrück oder dem jüngst eröffneten Flughafen Kassel-Calden. Anders als andere Flughäfen kommt der Flughafen Hannover ohne Zuschüsse der öffentlichen Hand bzw. seiner Gesellschafter aus. Im Jahr 2012 konnten zudem mit der Fertigstellung und Inbetriebnahme des Air Cargo Terminals, der Inbetriebnahme eines Road Hub von TNT im Airport Business Park West und der Inbetriebnahme der Nachtluftpoststelle der Deutschen Post mehrere Investitionsvorhaben abgeschlossen werden.

In der Koalitionsvereinbarung von SPD und Bündnis 90/Die Grünen vom 19. Februar 2013 wurde für den Flughafen Hannover-Langenhagen angekündigt: „Geplant ist, deutlich stärker nach Lärm und Abgas gestaffelte Start- und Landegebühren zu erheben und eine restriktive Aufsicht sicherzustellen, um für die strikte Einhaltung der Nachtflugbeschränkungen und der nächtlichen Lärmgrenzwerte zu sorgen.“ Weiter heißt es: „Die rot-grüne Koalition kündigt deshalb Bundesratsinitiativen zur verursachergerechten Besteuerung des Flugverkehrs und zur Überarbeitung des Fluglärmsgesetzes an“ (Seite 65).

Wir fragen die Landesregierung:

1. Welche wirtschaftliche Bedeutung hat der Flughafen Hannover-Langenhagen aus Sicht der Landesregierung, und wie würde sich die wirtschaftliche Situation durch ein Nachtflugverbot aus Sicht der Landesregierung verändern?

2. Wie haben sich die Flugbewegungen, die Fluggastzahlen und der Anteil der Nachtflüge am gesamten Flugverkehr seit 1991 entwickelt?
3. Beabsichtigt die Landesregierung, in die bestehende Betriebsgenehmigung des Flughafens Hannover-Langenhagen in Bezug auf den Nachtflugverkehr einzugreifen?

#### **Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr**

Die 60 Jahre Hannover-Langenhagen stehen für eine stetige Erfolgsgeschichte in Zeiten einer globalisierten Welt. Der Hannover Airport hat sich zu einem der wichtigsten Wirtschaftsfaktoren und Betriebsstätten nicht nur für die Landeshauptstadt Hannover, sondern auch für die Region und das gesamte Land Niedersachsen entwickelt. An 365 Tagen im Jahr sorgen mehr als 8 000 Menschen für einen reibungslosen Ablauf der Geschäfte am Flughafen. Die Zahl der Arbeitskräfte ist seit dem Jahr 2000 um ca. 2 600 gestiegen. Jedes Vollzeitbeschäftigungsverhältnis am Hannover Airport zieht zusätzliche Beschäftigungsverhältnisse nach sich, konkret sind es rund 12 000 zusätzliche Arbeitsplätze in ganz Niedersachsen und sogar 22 000 zusätzliche Einkommen bundesweit. Der internationale Verkehrsflughafen Hannover-Langenhagen gewährleistet als Teil des dezentralen deutschen Flughafensystems die Einbindung der Bevölkerung und der Wirtschaft des gesamten Landes in das internationale Luftverkehrsnetz. Im Hinblick auf seine Verkehrs-, Standort- und Wirtschaftsfunktion ist der Flughafen Hannover-Langenhagen ein unverzichtbarer Bestandteil der öffentlichen Daseinsvorsorge für das Land Niedersachsen. Die weltgrößte Computermesse CeBIT, die Hannover Messe Industrie sowie viele weitere nationale und internationale Messen und Ausstellungen wären ohne den Flughafen nicht denkbar. Das zentrale Ziel des Flughafens ist eine den Wirtschaftsstandort Niedersachsen sowie die regionale Entwicklung um die Landeshauptstadt Hannover begünstigende Förderung der verkehrstechnischen Anbindung. Diese Zielvorstellung kann nur durch Transparenz und Berücksichtigung der berechtigten Interessen der Anwohner an Wohn- und Lebensqualität und des wirtschaftlichen Interesses des Flughafens an möglichst uneingeschränktem Flugbetrieb erreicht werden.

Der Flughafenbetreiber (FHG), die Flughafen Hannover-Langenhagen GmbH, hat in der Vergangenheit in regelmäßigen Abständen die volkswirtschaftliche Bedeutung des Hannover-Airports untersuchen lassen (zuletzt mit dem Gutachten von Prof. Dr. Hübl im Dezember 2008).

Dies vorausgeschickt, beantworte ich die Fragen namens der Landesregierung wie folgt:

Zu 1:

Zur wirtschaftlichen Bedeutung s. a. Vorbemerkungen.

Etwa ein Fünftel bis ein Viertel des Gesamtumsatzes der FHG fällt auf die Nachtzeit. In Anbetracht des hohen Fixkostenanteils beim Betrieb des Flughafens liefern die mit dem Nachtflug einhergehenden Umsätze Deckungskostenbeiträge, die zu einem wirtschaftlicheren Betrieb des Flughafens Hannover beitragen. Vor diesem Hintergrund ist der Nachtflug für die FHG nicht unerheblich, um die anfallenden Fixkosten selbst tragen zu können. Bei einem reinen Tagesbetrieb könnten die nötigen Umsätze nicht mehr erreicht werden. Ohne Nachtflug käme es zudem zu einem Verkehrsrückgang, der sich auch auf das Tagflugangebot auswirken würde und mit insgesamt etwa einem Viertel der Fluggastzahlen zu veranschlagen wäre (vgl. Gutachten von Prof. Dr. Hübl im Dezember 2008). Ein solcher Verlust an Fluggästen würde sich auf die gesamte Wertschöpfungskette des Flugbetriebs und damit weit über den Flughafen hinaus auswirken. Am Airport sichert der Nachtflug allein deutlich mehr als 1 000 Arbeitsplätze und in der Region zusätzlich weitere ca. 1 000 Arbeitsplätze, insgesamt also weit über 2 000 Arbeitsplätze in Hannover und der Region und stellt damit die Wirtschaftlichkeit des Flughafens sicher.

Zu 2:

Im Folgenden sind die Fluggastzahlen, die Gesamtflugbewegungen, die Summe der Nachtflugbewegungen und der prozentuale Anteil der Nachtflugbewegungen an den Gesamtflugbewegungen im zivilen Gesamtverkehr dargestellt. Sämtliche Kennzahlen zu den Nachtflugbewegungen beziehen sich auf die Zeitspanne von 22:00 Uhr bis 5:59 Uhr.

Jahr	Fluggäste Gesamt	Flugbewegungen Gesamt	Flugbewegungen Nacht	Anteil Flugbewegungen Nacht an Gesamt
1991	2 892 777	94 622	6 022	6,4
1992	3 090 835	96 936	5 993	6,2
1993	3 440 427	97 338	6 300	6,5
1994	3 901 895	98 574	6 652	6,7
1995	4 270 832	95 413	7 507	7,9
1996	4 420 902	90 283	8 023	8,9
1997	4 782 028	92 597	8 095	8,7
1998	4 829 147	88 652	8 801	9,9
1999	5 097 924	94 711	9 729	10,3
2000	5 530 254	102 168	11 051	10,8
2001	5 157 550	89 908	9 568	10,6
2002	4 751 909	85 641	8 925	10,4
2003	5 044 840	86 449	9 957	11,5
2004	5 249 176	85 459	10 713	12,5
2005	5 637 391	88 935	10 937	12,3
2006	5 699 322	87 872	11 120	12,7
2007	5 644 746	88 352	11 958	13,5
2008	5 637 965	86 798	11 603	13,4
2009	4 969 800	77 737	10 026	12,9
2010	5 060 956	75 833	10 196	13,4
2011	5 341 017	80 730	10 811	13,4
2012	5 288 327	80 139	11 182	14,0

Zu 3:

Nein.

9. Abgeordnete Martin Bäumer, Ernst-Ingolf Angermann, Axel Miesner, Dr. Hans-Joachim Deneke-Jöhrens, Ingrid Klopp und Ansgar Focke (CDU)

**Hat die Landesregierung eine nicht genehmigte Umlagerung von radioaktiv belasteter Salzlösung in der Asse zugelassen?**

Auf ihrer Internetseite informiert die Asse GmbH wöchentlich über die wichtigsten durchgeführten Arbeiten. In der 11. Kalenderwoche wurden 16,7 m<sup>3</sup> kontaminierte Salzlösung auf der 750-m-Sohle abgepumpt und auf die 725-m-Sohle umgelagert. Dazu teilte das Bundesamt für Strahlenschutz Folgendes mit ([www.endlager-asse.de](http://www.endlager-asse.de), 18. Mai 2013, Betreiber entfernt radioaktiv belastete Salzlösung vor Kammer 12): „Möglich wird die Entsorgung der Salzlösung durch das vom Bundestag verabschiedete neue Gesetz zur Asse. Das Gesetz erlaubt es, radioaktiv belastete Stoffe zu lagern und weiterzuverwenden, solange das Zehnfache der Freigrenze - bis zu dieser ist der Umgang mit Radionukliden genehmigungs- und anzeigefrei - nicht überschritten und damit die Gesundheit von Personal und Bevölkerung nicht gefährdet werden.“

Die Aussage bezieht sich auf die Novellierung des § 57 b AtG (BGBl. S. 212) vom 24. Februar 2013. Die Gesetzesänderung ist am 25. April 2013 in Kraft getreten. Daher war die Umlagerung der Salzlösung in der 11. Kalenderwoche nach Aussage von Beobachtern rechtswidrig, sofern sie nicht die notwendige Genehmigung durch das Ministerium für Umwelt und Klimaschutz hatte. Selbst wenn die Gesetzesänderung bereits in Kraft getreten wäre, hätte die Umlagerung nach § 57 b Abs. 5 Satz 2 der zuständigen Genehmigungsbehörde im Vorfeld angezeigt werden müssen.

Wir fragen die Landesregierung:

1. Hätte die Umlagerung der belasteten Salzlösung vom Ministerium für Umwelt und Klimaschutz genehmigt werden müssen?
2. Wurde die Umlagerung der belasteten Salzlösung ordnungsgemäß genehmigt?
3. Hatte das Vorgehen der zuständigen Behörden den aktuellen gesetzlichen Vorgaben entsprochen?

**Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz**

Die Umlagerung von radioaktiv belasteten Salzlösungen im Laugensumpf vor der Einlagerungskammer 12 bedurfte einer Genehmigung nach § 7 Strahlenschutzverordnung (StrlSchV), da die Aktivitäten der radioaktiven Stoffe in der Salzlösung die Freigrenzen der Anlage III Tabelle 1 Spalte 3 StrlSchV überschreiten.

Mit Antrag vom 21.04.2009 beantragte die Betreiberin der Schachanlage Asse II, das Bundesamt für Strahlenschutz (BfS), beim Niedersächsischen Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz (MU) die Genehmigung für den Umgang mit offenen radioaktiven Stoffen mit einer spezifischen Aktivität unterhalb des 100-fachen der Freigrenze der Anlage III Tabelle 1 Spalte 3 StrlSchV.

Mit Bescheid 1/2010 vom 08.07.2010, Az.: 43-40326/8/4, genehmigte das MU dem BfS den beantragten Umgang insbesondere für

- alle zur Offenhaltung des Bergwerks notwendigen Maßnahmen einschließlich Maßnahmen zur Stabilisierung und Verfüllung insoweit, als in deren Rahmen mit dem Auffinden von kontaminierten Flüssigkeiten und Feststoffen, in der Hauptsache Salzlösungen und Salzgrus, sowie Gasen zu rechnen ist und
- alle Maßnahmen zur Fassung, Sammlung und Zwischenspeicherung potenziell kontaminierter Salzlösung sowie Zutrittslösung und Maßnahmen zu deren Verwertung oder Beseitigung.

Nicht freigebbare Salzlösungen und Salzgrus sind als radioaktiver Abfall zu betrachten. Das BfS stellte mit Beantragung der Genehmigung dar, dass Salzlösungen möglichst vor Ort verbleiben oder bei Erfordernis umgelagert werden. Über den Entsorgungsweg solle später entschieden werden. Soweit eine Umlagerung notwendig werden sollte, beantragte die Antragstellerin eine Befreiung von der Ablieferungspflicht an die Landessammelstelle Niedersachsen und die Genehmigung zur Zwischenlagerung in Behältern innerhalb des Grubengebäudes. Der Antrag der Betreiberin wurde als Antrag zur anderweitigen Zwischenlagerung i. S. d. § 7 Abs. 1 StrlSchV i. V. m. § 77 Satz 2 zweiter Halbsatz StrlSchV angesehen. Mit der o. a. Genehmigung des MU vom 08.07.2010 wurde dem Antrag entsprochen.

Bergrechtlich beantragte das BfS beim Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG) am 03.01.2011 die Zulassung des Sonderbetriebsplanes Nr. 1/2011 „Sanierung des östlichen Bereiches der nördlichen Richtstrecke nach Osten auf der 750-m-Sohle“. Der Betreiber führte hierzu aus, dass für die Raubarbeiten im Blindschacht 3 sowie für die Errichtung von Abdicht- und Stabilisierungsbauwerken und als Vorbereitung auf die Faktenerhebung im Vorfeld die Sanierung der nördlichen Richtstrecke nach Osten auf der 750-m-Sohle erforderlich sei. Ziel sei es, neben der Herstellung der Firstsicherheit für nachfolgende Arbeiten den Streckenabschnitt so herzurichten, dass eine kontaminationsfreie Arbeitsumgebung entsteht und eine Kontaminationsverschleppung, ausgehend von dem Laugensumpf vor der Einlagerungskammer 12/750, ausgeschlossen werden kann. Die beantragten Arbeiten umfassten auch die Sanierung des Laugensumpfes und die Umlagerung der kontaminierten Salzlösung. Der Sonderbetriebsplan wurde vom LBEG am 08.08.2012 zugelassen.

Die Umlagerung von 16,7 m<sup>3</sup> kontaminierter Salzlösung vom Laugensumpf vor der Einlagerungskammer 12 in einen Streckenabschnitt auf der 725-m-Sohle erfolgte, wie vom Betreiber mitgeteilt, in der 11. Kalenderwoche. Diese Umlagerung war aufgrund der nach der Strahlenschutzverordnung und nach dem Bundesberggesetz erteilten Genehmigungen zulässig.

Die zukünftige Entsorgung dieser in der Grube bisher verbliebenen kontaminierten Salzlösung, z. B. durch Verarbeitung zu Sorel-Beton für Stützmaßnahmen im Bergwerk, wäre für den Betreiber durch die Änderung des § 57 b Atomgesetz (AtG) „Lex Asse“ genehmigungsfrei, sofern die Aktivitäten der radioaktiven Stoffe unterhalb des 10-fachen der Freigrenze nach Anlage III Tabelle 1 Spalte 3 StrlSchV liegen und der Betreiber den Beginn der Bearbeitung, Verarbeitung, Lagerung oder sonstigen Verwendung der zuständigen Genehmigungsbehörde vorher anzeigt. Nach Kenntnis des MU liegen die kürzlich umgelagerten kontaminierten Laugen aus dem Sumpf vor der Einlagerungskammer 12 unterhalb des zehnfachen der Freigrenze.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich die Kleine Anfrage namens der Landesregierung wie folgt:

Zu 1:

Die Umlagerung war genehmigt; siehe Vorbemerkung.

Zu 2:

Ja.

Zu 3:

Ja.

10. Abgeordnete Frank Oesterhelweg, Dr. Hans-Joachim Deneke-Jöhrens, Otto Deppmeyer, Hans-Heinrich Ehlen, Helmut Dammann-Tamke und Christian Calderone (CDU)

**Wie hoch sind die Kosten für den von Minister Meyer angekündigten verstärkten Kontrollaufwand, und wer wird sie tragen?**

In einer Pressemitteilung des Ministeriums für Ernährung, Verbraucherschutz und Landwirtschaft vom 2. Mai 2013 kündigt Minister Meyer an, das Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit personell zu verstärken. Dazu sollen insbesondere bei den Futtermittelkontrollen kostendeckende Gebühren eingeführt werden.

Wir fragen die Landesregierung:

1. Wie hoch werden die Kosten für die geplante Personalaufstockung sein?
2. In welcher Höhe und Ausgestaltung werden künftig Gebühren für bestehende und zusätzliche Kontrollen anfallen?
3. Durch welche Maßnahmen wird die Landesregierung sicherstellen, dass die zusätzlichen Gebühren Landwirte und Endverbraucher nicht zusätzlich belasten?

**Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz**

Die Landesregierung vertritt die Auffassung, dass die Bürgerinnen und Bürger dieses Landes einen Anspruch auf sichere Lebensmittel (und in der Vorstufe auf sichere Futtermittel) sowie auf Produkte haben, durch deren Zusammensetzung oder Kennzeichnung sie als Verbraucherinnen und Verbraucher nicht getäuscht werden. Sie sehen in der Tätigkeit der zuständigen Behörden die Garanten, dass ihr Anspruch gegenüber den handelnden Wirtschaftsunternehmen zuverlässig und umfassend durchgesetzt wird. Das Dioxingeschehen Anfang 2011, das EHEC-Geschehen im Sommer 2011, falsch gekennzeichnete Eier aus überbelegten Ställen und jüngst die Ereignisse im Zusammenhang mit Aflatoxin in Futtermais haben zu einer deutlichen Verunsicherung der Bürgerinnen und Bürger geführt, wie den zahlreichen Zuschriften an das zuständige Ministerium entnommen werden kann.

Die Konformität der Lebensmittel und Futtermittel mit den bestehenden Rechtsbestimmungen ist primär eine Aufgabe der Unternehmen, die dafür Eigenkontrollsysteme einzurichten haben. Die staatliche Überwachung muss mit ihren Kontrollen dafür Sorge tragen, dass die Eigenkontrollsysteme geeignet sind, Risiken und Gefahren zu minimieren bzw. zu verhindern.

Die Landesregierung vertritt die Auffassung, dass die oben genannten besorgniserregenden Ereignisse als Hinweise darauf zu deuten sind, dass die Eigenkontrollen der Unternehmen nicht umfassend die Sicherheit der Lebens- und Futtermittel garantieren können. Offensichtlich ist die staatliche Kontrolle im derzeitigen Umfang nicht intensiv genug, um ihrer Gewährleistungsfunktion im von den Bürgerinnen und Bürgern berechtigterweise erwarteten Umfang nachzukommen. Sie muss deshalb ausgebaut werden.

Zu einer vergleichbaren Bewertung kommt auch der Präsident des Bundesrechnungshofes als Bundesbeauftragter für Wirtschaftlichkeit in der Verwaltung in seinem Gutachten zur Organisation des gesundheitlichen Verbraucherschutzes (Gz.: 16-905037, Bonn, im Oktober 2011).

Er weist darauf hin, dass das EU-Recht es verbietet, „aus Kostengesichtspunkten auf eine angemessene finanzielle Ausstattung der amtlichen Kontrolle zu verzichten oder Abstriche zu machen. Die Mitgliedstaaten haben die Kontrollstrukturen bei freier Wahl der Finanzierungsform (Steuern, Gebühren oder Kostenbeiträge) so auszustatten, dass diese ihre an den hohen Zielen des EU-Rechts ausgerichteten Aufgaben wirksam erfüllen können. Soweit dies nicht steuerfinanziert geschieht, besteht die Möglichkeit, auch bei Regelkontrollen und -untersuchungen, die auf keine unmittelbare Veranlassung eines Unternehmens zurückgehen, Gebühren zur Deckung der Verwaltungskosten zu erheben.“

Die Landesregierung wird vor diesem Hintergrund kostendeckende Gebühren für die staatlichen Kontrollen (für Regelkontrollen und anlassbezogene Kontrollen) einführen, um das Kontrollsystem so auszubauen, dass sie ihrer im EU-Recht niedergelegten Gewährleistung für sichere Lebensmittel, für die Tierarzneimittelüberwachung, den Tierschutz und die Tiergesundheit nachkommen kann.

Die Stärkung der staatlichen Kontrollen wird stufenweise erfolgen. Im Rahmen des Haushaltsaufstellungsverfahrens für 2014 wird in einer ersten Stufe derzeit insbesondere die Stärkung der Futtermittelkontrolle, der Kontrolle im ökologischen Landbau, der Tierarzneimittelüberwachung und des Tierschutzes beim LAVES geplant.

Dieses vorausgeschickt, beantworte ich die Kleine Anfrage namens der Landesregierung wie folgt:

Zu 1:

Die Maßnahmen zur Stärkung der Futtermittelkontrolle werden im Rahmen der Haushaltsaufstellung für 2014 derzeit zwischen den zuständigen Ministerien verhandelt. Der Umfang der Maßnahmen in der ersten Stufe des Ausbaus der staatlichen Kontrollen ist noch nicht endgültig bestimmt, sodass auch keine konkrete Angabe zu den Kosten zum jetzigen Zeitpunkt gemacht werden kann.

Zu 2:

Die Änderung der relevanten Gebührenordnungen zur Einführung der Kostenpflicht für die staatlichen Kontrollen befindet sich noch in der Bearbeitung, sodass über die Höhe und Ausgestaltung der künftig anfallenden Gebühren noch keine Aussage getroffen werden kann.

Den Maßgaben des Verwaltungskostenrechts entsprechend wird eine Kostendeckung angestrebt, die sich am bisherigen und künftigen Aufwand für die Futtermittelkontrolle (einschließlich Untersuchungen) des LAVES orientiert.

Zusätzlich müssen folgende Maßgaben der VO (EG) Nr. 882/2004, Artikel 27 Abs. 5 bei der Festsetzung der Gebühren berücksichtigt werden:

- a) die Art des betroffenen Unternehmens und die entsprechenden Risikofaktoren,
- b) die Interessen der Unternehmen mit geringem Durchsatz,
- c) die traditionellen Methoden der Produktion, der Verarbeitung und des Vertriebs,
- d) die Erfordernisse von Unternehmen in Regionen in schwieriger geografischer Lage.

Zu 3:

Landwirte zählen zu den Futtermittelunternehmen mit geringem Durchsatz und mit sehr geringen Risikofaktoren. Die Erfahrung zeigt, dass Kontrollen in landwirtschaftlichen Betrieben ganz überwiegend anlassbezogen stattfinden. Deshalb wird den Landwirten im neuen Gebührensystem ein wesentlich geringerer Kostenbeitrag als den gewerblichen Futtermittelunternehmen zugewiesen werden.

Die Landesregierung geht davon aus, dass die Einführung der kostendeckenden Gebühren für Futtermittelunternehmen einen hohen Anreiz darstellt, dass die Betriebe durch Eigenmaßnahmen die Verbesserung der Futtermittelsicherheit vorantreiben und damit die Kontrollfrequenz auf Dauer reduziert werden kann (Kostensenkung im Betrieb). Die Auswirkungen auf die Endverbraucherpreise können zum jetzigen Zeitpunkt nicht konkret benannt werden, sie werden aber als gering eingeschätzt.



11. Abgeordnete Helmut Dammann-Tamke, Dr. Hans-Joachim Deneke-Jöhrens, Otto Deppmeyer, Hans-Heinrich Ehlen, Frank Oesterhelweg und Christian Calderone (CDU)

**Plant die Landesregierung Maßnahmen gegen ca. 4 000 landwirtschaftliche Pachtbetriebe?**

In der 6. Sitzung des Niedersächsischen Landtags, Tagesordnungspunkt 13, Dringliche Anfrage „Wie sieht die Agrarförderung ab 2014 aus?“ am 18. April 2013 wurde Minister Meyer nach der Definition des bäuerlichen Familienbetriebs gefragt. Er antwortete u. a., dass reine Pachtbetriebe für ihn nicht in diese Kategorie fallen. Zitat: „Dabei geht es auch darum, dass dem Landwirt der Boden gehört und dass er nicht nur 100 % Pachtflächen hat.“

In Niedersachsen gibt es laut Landwirtschaftszählung 2010 des LSKN, Heft 10, insgesamt 4 319 reine Pachtbetriebe, das entspricht etwa 10 % der ca. 40 000 landwirtschaftlichen Betriebe in ganz Niedersachsen. Vor allem für passionierte Quereinsteiger und Landwirtskinder ohne eigenen Hof ist die Pacht die einzige Möglichkeit, überhaupt Landwirtschaft zu betreiben. Auch vor Hofübergaben ist es oftmals üblich, den Betrieb zunächst zu pachten. Ein weiterer Grund für das Wirtschaften auf Pachtbasis ist die Bewirtschaftung von Staats- oder Kirchengeneigentum in Form von Domänenpacht.

Wir fragen die Landesregierung:

1. Ist es das erklärte Ziel der Landesregierung, die Zahl der Betriebe zu reduzieren, welche auf Pachtbasis wirtschaften?
2. Plant die Landesregierung Maßnahmen mit dem Ziel, die Zahl der Betriebe zu reduzieren, welche auf Pachtbasis wirtschaften?
3. Auf welche Einschnitte müssen sich Landverpächter und Betriebsleiter auf Pachtbetrieben gegebenenfalls künftig einrichten?

**Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz**

Bei der Beantwortung der Dringlichen Anfrage „Wie sieht die Agrarförderung ab 2014 aus?“ habe ich deutlich gemacht, dass eine flächenlose Tierhaltung in großen Einheiten für mich keine bäuerliche Tierhaltung ist. Es geht mir dabei vor allem um die Bodengebundenheit der Landwirtschaft, also um die Erzeugung von Futtermitteln und um die Verwertung von Gülle möglichst auf den selbstbewirtschafteten Flächen. In diesem Zusammenhang steht das Zitat. Ich möchte es ausdrücklich nicht verstanden wissen als grundsätzliche Kritik an der Bodenpacht.

Dieses vorausgeschickt, beantworte ich die Kleine Anfrage namens der Landesregierung wie folgt:

Zu 1:

Nein, Ziel der Landesregierung ist es nicht, die Zahl der Betriebe auf Pachtbasis zu reduzieren. Es geht uns darum, möglichst viele bäuerliche Betriebe, die selbstständig und eigenverantwortlich wirtschaften, zu erhalten.

Zu 2:

Folglich planen wir auch keine Maßnahmen mit dem Ziel, die Zahl der Pachtbetriebe zu reduzieren.

Zu 3:

Die Landesregierung wird alle Handlungsmöglichkeiten ausschöpfen, der Boden ungebundenen Tierhaltung und insbesondere der Massentierhaltung Grenzen zu setzen. Ein erster Schritt war der Filtererlass, der eine Abluftreinigung für große Schweineställe vorschreibt. Auf Bundesebene setzen wir uns dafür ein, die bereits beschlossene Einschränkung der Privilegierung für Stallbauten noch strikter zu fassen. Insbesondere in Regionen mit hoher Viehdichte sollten die Kommunen bessere Instrumente zur Steuerung von neuen Tierhaltungsanlagen erhalten. Geplant ist darüber hinaus eine Verbesserung des Brandschutzes in Tierhaltungsanlagen. Wichtig ist auch eine bessere Kontrolle der Nährstoffströme, wie sie durch ein effektives Güllekataster erreicht werden soll.

Alle diese Maßnahmen zielen nicht auf Pachtbetriebe oder ihre Verpächter, sondern auf die von großen Teilen der Gesellschaft abgelehnte industrielle Massentierhaltung mit ihren negativen Auswirkungen auf Umwelt, Tierwohl, Anwohner und Verbraucher. Die weit überwiegende Zahl der Be-

triebsleiter von Pachtbetrieben muss sich daher nicht auf Einschnitte einrichten.

Gleichwohl ist auf den Flächen der niedersächsischen Moor- und Domänenverwaltung der Anbau von gentechnisch veränderten Organismen untersagt.

12. Abgeordnete Kai Seefried und Helmut Dammann-Tamke (CDU)

**Wird die Landesregierung den Bau des Steinkohlekraftwerks in Stade unterstützen?**

Der Chemiekonzern Dow Chemical beabsichtigt, ein Kohlekraftwerk in Stade-Bützfleth zu errichten. Das geplante Kraftwerk soll rund 300 Millionen Euro kosten und ist als innovatives Projekt geplant, bei dem auch Gas, Wasserstoff und Biomasse zum Einsatz kommen sollen. Rund 1 500 Arbeitsplätze sollen entstehen.

Im Koalitionsvertrag von SPD und Bündnis 90/Die Grünen vom 19. Februar 2013 wurde festgehalten: „Die rot-grüne Koalition wird konventionelle fossile Kraftwerke zur Abdeckung von Spitzenlast oder industriellen Prozessen nur noch genehmigen, wenn der Wirkungsgrad mindestens 55 % erreicht. Für dieses Ziel sollen auch die Vorrangstandorte für Großkraftwerke im Landes-Raumordnungsprogramm (LROP) überarbeitet werden.“

Umweltverbände haben am 25. März 2012 fast 9 000 Einwände gegen das geplante Kraftwerk im Stader Rathaus an Bürgermeisterin Silvia Nieber (SPD) übergeben. Die Stader Grünen lehnen nach wie vor ein Kohlekraftwerk auf dem Gelände der Dow Chemical ab.

Wir fragen die Landesregierung:

1. Welchen Wirkungsgrad erreicht das Kohlekraftwerk der Dow Chemical in Stade-Bützfleth?
2. Wird die Landesregierung den Bau des Kraftwerks im weiteren Planungsprozess und in der Umsetzung unterstützen?
3. Welche Erkenntnisse hat Umweltminister Stefan Wenzel bei seinem Besuch der Dow in Stade am 20. April 2013 in Bezug auf den aktuellen Planungsstand und die Einwendungen regionaler Kritiker gewonnen?

**Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz**

Im Chemiewerk Stade des Unternehmens Dow Deutschland Anlagengesellschaft mbH (im Folgenden: Dow) stellen ca. 1 500 Mitarbeiter pro Jahr mehr als 2,2 Millionen Tonnen verschiedener Grund- und Spezialchemikalien her. Das Werk verbraucht im Jahr nach Unternehmensangaben rund 5 Terawattstunden Strom, was knapp 1 % des gesamten Stromverbrauchs in Deutschland ausmacht.

Dow ist daher auf eine langfristige, stabile und global wettbewerbsfähige Versorgung mit Strom und Wärme angewiesen. Unter anderem auch aus diesem Grunde plant Dow auf ihrem Werksgelände in Stade westlich der Elbe und nördlich der Schwinge die Errichtung und den Betrieb eines Industriekraftwerks mit einer Nennleistung von bis zu 920 Megawatt elektrisch und einer Feuerungswärmeleistung (FWL) von bis zu 2 100 Megawatt thermisch.

Die Errichtung und der Betrieb des geplanten Industriekraftwerks Stade sollen nach Plänen des Unternehmens die Versorgung des eigenen Werksstandortes von Dow mit Strom und Dampf sicher stellen. Im Betrieb zeitweilig nicht benötigte beziehungsweise überschüssige Strommengen sollen in das allgemeine öffentliche Stromnetz eingespeist werden. Gegebenenfalls soll auch die gesamte Leistung des Kraftwerks in das öffentliche Stromnetz eingespeist werden.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich die Kleine Anfrage namens der Landesregierung wie folgt:

Zu 1:

Nach den der Landesregierung vorliegenden Informationen soll das Dow-Kraftwerk in Stade-Bützfleth einen elektrischen Wirkungsgrad von ca. 45 % haben. Damit entspricht es dem Durchschnitt neuer Steinkohlekraftwerke. Unter Berücksichtigung der Wärme- und Dampfnutzung soll das geplante Kraftwerk einen Gesamtwirkungsgrad von ca. 58 % erreichen.

Zu 2:

Der Standort des geplanten Kraftwerkes von Dow in Stade-Blützfleth in unmittelbarer Lage an der

Elbe bringt mehrere Vorteile, aber auch Nachteile mit sich: Zum einen ist die wasserreiche Elbe für eine Entnahme von Kühlwasser und die Wiedereinleitung von Kühlwasser besonders geeignet. Für den Betrieb des Kraftwerks wird damit eine Durchlaufkühlung möglich, die zu einem höheren Wirkungsgrad und einem effizienteren Betrieb des Kraftwerks gegenüber einer Rückkühlung über einen Kühlturm führt. Fraglich ist aber, ob eine weitere Erwärmung der Elbe durch die Wiedereinleitung des Kühlwassers insbesondere in den Sommermonaten nach den Wärmelastplänen auch aus ökologischen Gründen verantwortbar ist. Zum anderen bietet die bei Stade seeschifftiefe Elbe ideale Bedingungen für die Umsetzung eines überwiegend schiffsbezogenen Logistikkonzeptes, das landseitige Verkehre und damit verbundene Emissionen mindert. Demgegenüber stehen jedoch erhebliche CO<sub>2</sub>-Emissionen, die vom Betrieb des Kohlekraftwerks ausgehen und das Klima weiter belasten und die Klimaschutzziele der Landesregierung beeinträchtigen. Durch die geplante Kohlestromproduktion würden jährlich mehr als 5 Millionen Tonnen CO<sub>2</sub> in die Atmosphäre entlassen, ohne dass gleichzeitig ältere Kraftwerke mit derselben Leistung vom Netz genommen werden müssen.

Von Unternehmensseite wird der Standort für die Umsetzung eines Kraftwerksvorhabens auch deshalb als besonders geeignet angesehen, weil bei der Energieerzeugung Synergieeffekte mit den benachbarten chemischen Produktionsanlagen genutzt werden können. So wird ein Kraftwerk mit einem integrierten Konzept geplant, in dem Kohle, Gas und Biomasse kombiniert zur Stromerzeugung eingesetzt werden sollen. Darüber hinaus soll der in den Produktionsprozessen im Chemiewerk entstandene Wasserstoff ebenfalls in dem Kraftwerk zur Energienutzung verwendet werden. Umgekehrt kann die bei der Energieerzeugung anfallende Prozesswärme in Form von Dampf ausgekoppelt und wiederum in der chemischen Produktion eingesetzt werden (Kraft-Wärme-Kopplung). Aufgrund dieses integrierten Konzeptes erreicht das Kraftwerk den o. g. Brennstoffnutzungsgrad. Gegen die Geeignetheit des Standorts wird jedoch von den Verbänden und Bürgerinitiativen u. a. eingewandt, dass die Abstände zur benachbarten Wohnbebauung (Stade-Bützfleth) zu gering seien und durch ein Kohlekraftwerk der gesamte Obstanbau des Alten Landes einen Imageschaden erleiden und wirtschaftlich in Bedrängnis geraten könnte.

Letztlich muss mit dem weiteren Ausbau der erneuerbaren Energien und aufgrund der europäischen Überkapazitäten in der Stromproduktion damit gerechnet werden, dass Kohlekraftwerke zukünftig nicht mehr als Grundlastkraftwerke wirtschaftlich gefahren werden können, sondern allenfalls noch mit etwa 4 000 Volllaststunden. Auch deshalb sehen große Stromproduzenten zurzeit keinen Markt für neue Kohlekraftwerke und haben ihre Investitionsvorhaben insoweit aufgegeben. Die Landesregierung wird deshalb aufmerksam beobachten, ob die Dow unter den o. g. wirtschaftlichen Rahmenbedingungen kurzfristig eine Investitionsentscheidung zum Bau des Kohlekraftwerks treffen wird.

Die Landesregierung hat jedenfalls das Ziel, dass zukünftig konventionelle fossile Kraftwerke nur noch zur Abdeckung der Spitzenlast oder industrieller Prozesse genehmigt werden, wenn diese einen Wirkungsgrad von mindestens 55 % erreichen.

Zu 3:

Die Landesregierung legt großen Wert auf Dialog, Kooperation, Teilhabe und Mitbestimmung, um das Land und die Gesellschaft neu zu gestalten. Dies gilt auch für das Gemeinschaftswerk Energiewende. Die Landesregierung spricht sich daher für einen organisierten Kommunikationsprozess aus, der den Dialog mit dem bürgerschaftlichen Engagement, den Wirtschafts- und Sozialpartnern sowie den Nichtregierungsorganisation sicherstellt und die Partner vernetzt. Es ist daher für die Landesregierung selbstverständlich, dass sie sich im Zuge der Planungen zum Bau des Kraftwerkes in Stade sowohl mit dem Vorhabenträger Dow als auch mit den Kritikern dieses Kraftwerkes konstruktiv auseinandersetzt und sich auch an der Diskussion über mögliche Alternativen beteiligt, zumal die Investitionsentscheidung der Firma nicht kurzfristig zu erwarten ist.

Am 20. April 2013 hat sich Minister Wenzel mit Vertretern von Dow getroffen. In dem Gespräch wurden verschiedene Themen, die Dow derzeit betreffen, erörtert. Minister Wenzel wurde seitens des Unternehmens u. a. darüber informiert, wie sich derzeit die Kosten bei den Rohstoffen entwickeln. Der Bau des geplanten Kraftwerkes in Stade von Dow wurde ebenso angesprochen. Dabei wurde deutlich, dass Dow insbesondere die Entwicklung der langfristigen Kosten verschiedener Brennstoffe bei der Entscheidung zur Umsetzung des Projektes berücksichtigt. Hierzu wurde ver-

einbart den Dialog über langfristig sinnvolle Konzepte der Energieversorgung fortzusetzen. Niedersachsen hat ein großes Interesse daran, den Produktionsstandort der Dow langfristig zu sichern.

Der Landesregierung sind auch die vielfältigen und von unterschiedlicher Seite geäußerten Bedenken gegen das Kraftwerk bewusst und sie nimmt diese sehr ernst. Diesen wird - sobald die entsprechenden Anträge auf Genehmigung vorliegen - in einem ordnungsgemäßen Verfahren Rechnung getragen und sie werden entsprechend berücksichtigt.

13. Abgeordnete Karl-Heinz Bley und Karsten Heineking (CDU)

**Kompensiert die Landesregierung den Wegfall von Mitteln im kommunalen Straßenbau?**

In der Koalitionsvereinbarung von SPD und Bündnis 90/Die Grünen vom 19. Februar 2013 wurde festgehalten: „Die rot-grüne Koalition wird die Mittelanteile aus dem Entflechtungsgesetz zugunsten des öffentlichen Personennahverkehrs verschieben (60/40)“ (Seite 61). Auf der Landesversammlung des Fahrgastverbandes Pro Bahn in Göttingen am 6. April 2013 kündigte der Minister für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr, Olaf Lies, an, dass das Land Fördermittel künftig anders verteilen werde: „Mit 60 zu 40 % zugunsten der Schiene“ (*Göttinger Tageblatt*, 8. April 2013).

Der Bund stellt den Ländern seit 1967 Mittel für die Verbesserung der Verkehrsverhältnisse in den Gemeinden zur Verfügung. Die Mittel werden vom Land Niedersachsen in Form von Zuwendung für Vorhaben des kommunalen Straßenbaus und des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) nach einem festen Schlüssel aufgeteilt. Die Aufteilung auf die Bereiche kommunaler Straßenbau und ÖPNV erfolgte seit 2003 mit 60 % auf den kommunalen Straßenbau (rund 74 Millionen Euro) und 40 % auf den ÖPNV (rund 50 Millionen Euro). Die beabsichtigte Verschiebung der Anteile führt zu Minderausgaben von 30 % bzw. 25 Millionen Euro für den kommunalen Straßenbau. Kritiker befürchten, dass wichtige Kreis- und Gemeindestraßen, Ortsdurchfahrten, Brücken, Eisenbahnkreuzungen sowie Geh- und Radwege künftig nicht mehr mit Landesanteil unterstützt werden können.

Wir fragen die Landesregierung:

1. Wird die Landesregierung an der beabsichtigten Verschiebung der Anteile aus dem Entflechtungsgesetz zulasten des kommunalen Straßenbaus festhalten?
2. Werden die Minderausgaben von rund 25 Millionen Euro für den kommunalen Straßenbau durch die Landesregierung kompensiert?
3. Rechnet die Landesregierung damit, dass sich durch die Mittelverschiebung beim Entflechtungsgesetz der Bau von zahlreichen Projekten im kommunalen Straßenbau verzögern wird?

**Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr**

Die Landesregierung strebt eine grundlegende verkehrspolitische Umorientierung an. Ziel ist, im Rahmen der zur Verfügung stehenden finanziellen Spielräume die Verkehrspolitik so effizient, sicher und umweltfreundlich wie nur möglich zu gestalten. Zentrale Positionen nehmen dabei Schienen- und Straßeninfrastruktur ein. Um den ÖPNV attraktiver zu gestalten, müssen zusätzliche Anstrengungen unternommen werden. Aus diesen Gründen ist eine Verlagerung der Förderschwerpunkte zugunsten des ÖPNV notwendig. Es wurde daher vereinbart, in dieser Legislaturperiode eine Verschiebung der Mittelanteile des Entflechtungsgesetzes (EntflechtG) zugunsten des ÖPNV im Verhältnis 60 : 40 vorzunehmen, weil der dringend erforderliche Ausbau eines modernen ÖPNV fast zehn Jahre lang vernachlässigt worden ist.

Hinsichtlich der dem Land zur Verfügung stehenden EntflechtG-Mittel ist anzumerken, dass bei der Fortführung der Zahlungen dieser Mittel durch den Bund weiterhin keine Annäherung der kontroversen Verhandlungspositionen zwischen Bund und Ländern erreicht werden konnte, obwohl eine Entscheidung für den Herbst 2012 vereinbart worden war. Ein Gesetzentwurf des Bundes über diese Kompensationszahlungen in gleicher Höhe nur für das Jahr 2014 wurde vom Bundesrat abgelehnt. Die Länder sind der Auffassung, es müsse unverzüglich eine Regelung bis 2019 getroffen werden, um eine für die zu fördernden Projekte notwendige mittelfristige Finanzdisposition zu ermöglichen.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich die Fragen namens der Landesregierung wie folgt:

Zu 1:

Die Landesregierung wird an der beabsichtigten Verschiebung der Anteile aus dem EntflechtG festhalten.

Zu 2:

Die durch die Verschiebung zugunsten des ÖPNV beim kommunalen Straßenbau entstehenden Minderausgaben werden nicht kompensiert.

Zu 3:

Durch die Mittelverschiebung zugunsten des ÖPNV werden im Bereich des kommunalen Straßenbaus Vorhaben nicht im bisherigen Umfang gefördert. Mit der Folge, dass einzelne Vorhaben erst zu einem späteren Zeitpunkt eingeplant werden können.

#### 14. Abgeordneter Karsten Heineking (CDU)

##### **Wie geht es weiter mit dem Ausbau der Mittelweser?**

Um die zunehmenden Hafenhinterlandverkehre effizient bewältigen zu können, ist es nach Expertenansicht erforderlich, alle Verkehrsträger entsprechend ihren jeweiligen Stärken zu nutzen und auszubauen. Für die See- und Binnenschifffahrt gelte es, den Ausbauzustand der Wasserstraßen und die Anbindungen der Häfen an Schiene und Straße zu verbessern.

Hierzu müsse ein homogenes Netz von Wasserstraßen geschaffen werden, welches zumindest von Großmotorgüterschiffen(GMS) befahren werden könne. Als Beispiele wären die Anpassung der Mittelweser und der Ausbau des Dortmund-Ems-Kanals sowie der Stichkanäle am Mittellandkanal und der Bau eines zweiten Abstiegswerks in Scharnebeck zu nennen.

Zwischen dem Bund und dem Land Bremen besteht Einigkeit, einen verkehrlichen Ausbauzustand der Mittelweser anzustreben, der einen leistungsfähigen Verkehr mit 2,5 m abgeladenen Europaschiffen und Großmotorgüterschiffen mit Einschränkungen ermöglicht. Vorrangiges Ziel ist, mit Fertigstellung der Schleusen Dörverden (2013) und Minden (Ende 2014) das 2,5 m tiefgehende 110 m lange GMS auf der Mittelweser zulassen zu können.

Ich frage die Landesregierung:

1. Wie gestaltet sich der Ausbau der Mittelweser, insbesondere in Bezug auf die geplanten Baumaßnahmen an den Schleusen Dörverden und Minden?
2. Wird nach Fertigstellung der Schleusen eine Befahrbarkeit der Mittelweser mit Großmotorgüterschiffen möglich sein?
3. Welche Baumaßnahmen wird die Landesregierung für den Bundesverkehrswegeplan 2015 anmelden, um vorhandene Engstellen zu beseitigen und die angestrebte Herstellung der Befahrbarkeit für das GMS auf der Mittelweser zu gewährleisten?

##### **Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr**

Der Ausbau der Mittelweser ist im bestehenden Bundesverkehrswegeplan als Projekt des vordringlichen Bedarfs enthalten. Seitens der Bundesregierung wird betont, dass an dem Ausbau festgehalten wird und auch die häufig kritisierte Einstufung der Mittelweser in die zweithöchste Wasserstraßenkategorie B hieran nichts ändern wird.

Mit dem Ausbau der Mittelweser wird ab 2015 eine durchgängig mit Großmotorgüterschiff (GMS) befahrbare Wasserstraße aus der Unterweserregion in die Wirtschaftszentren im Hinterland bereitstehen, über die erhebliche Ladungsmengen per Binnenschiff transportiert werden können.

Zwischen 1980 und 2012 wurden bereits Investitionen in Höhe von 102 Mio. Euro getätigt. Hieran hat sich Bremen auf der Grundlage eines Regierungsabkommens mit dem Bund mit dem sogenannten Länderdrittel in Höhe von 34 Mio. Euro beteiligt. Bis 2016 sind weitere Investitionen in Hö-

he von insgesamt 30 Mio. Euro geplant.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich die Fragen namens der Landesregierung wie folgt:

Zu 1:

Im Zusammenhang mit der Mittelweseranpassung werden die beiden Schleusen Dörverden und Minden neu gebaut. Die Fertigstellung der Schleuse Dörverden ist für Herbst 2013 vorgesehen, die Fertigstellung der Schleuse Minden für Ende 2014. Nach einer Erprobungsphase der technischen Einrichtungen ist mit einer Verkehrsfreigabe für größere Schiffseinheiten ab Anfang 2015 zu rechnen.

Die Gesamtmaßnahme umfasst eine durchgängige Vertiefung der Fahrrinne für 2,50 m abgeladene Schiffe und eine abschnittsweise Verbreiterung an 19 Engstellen (Flusskrümmungen) mit einer Gesamtlänge von 18 km, die durch Uferrückverlegungen aufgeweitet werden.

Vor dem Hintergrund immer knapper werdender Haushaltsmittel im Wasserstraßenhaushalt des Bundes und der damit einhergehenden Kürzungen bei den Investitionsmitteln werden die Baumaßnahmen auf der Zeitachse gestreckt.

Um die Eingriffe in die Natur zu minimieren und die Kosten zu reduzieren, werden weitere Flusskrümmungen nicht angepasst. Hier soll der Verkehr durch Begegnungseinschränkungen reguliert werden.

Zu 2:

Mit der Fertigstellung der beiden Schleuseneubauten wird der Bund trotz der Schwierigkeiten bei der Finanzierung der Infrastrukturmaßnahmen die durchgängige Befahrbarkeit mit dem GMS - auch unter Zuhilfenahme von verkehrslenkenden Maßnahmen - gewährleisten. Um den Verkehrsfluss durch betriebliche Maßnahmen weiter optimieren und die zeitliche Abwicklung der noch ausstehenden Maßnahmen priorisieren zu können, ist von der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes eine Verkehrssimulation für die Mittelweser in Auftrag gegeben worden.

Zu 3:

Wie in den Vorbemerkungen bereits ausgeführt, ist die Mittelweseranpassung ein laufendes Projekt des aktuellen Bundesverkehrswegeplans im vordringlichen Bedarf. Aufgrund der Haushaltszwänge im Wasserstraßenhaushalt des Bundes werden auch bereits gemeldete sowie laufende Maßnahmen einer erneuten Überprüfung unterzogen. Seitens der Landesregierung wurde aus diesem Grund zur Absicherung des Vorhabens die Mittelweseranpassung insgesamt noch einmal für die Fortschreibung des Bundesverkehrswegeplans 2015 angemeldet. Zur weiteren Optimierung der Mittelweser durch ergänzende Infrastrukturmaßnahmen wurden folgende Maßnahmen konkret für den BVWP 2015 für die Fortschreibung angemeldet:

- Uferrückverlegungen in der stauregulierten Strecke in den Stauhaltungen Drakenburg und Dörverden,
- Überprüfung der Brücken im Bereich der Mittelweser für einen dreilagigen Containerverkehr.

15. Abgeordnete Helmut Dammann-Tamke, Frank Oesterhelweg, Christian Calderone, Dr. Hans-Joachim Deneke-Jöhrens, Otto Deppmeyer und Hans-Heinrich Ehlen (CDU)

**Wie definiert die Landesregierung „Massentierhaltung“ und „sanfte Agrarwende“?**

Am 13. Februar 2013 berichtete die *Hannoversche Allgemeine Zeitung* über die Pläne des Landwirtschaftsministers Christian Meyer. Demnach solle es „für die umstrittene Massentierhaltung keine Förderung mehr geben“ („Meyer will sanfte Agrarwende“, HAZ, 13. Februar 2013, Seite 1). Er spreche sich für eine „sanfte Agrarwende“ aus. Auch der Koalitionsvertrag zwischen der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands (SPD), Landesverband Niedersachsen, und Bündnis 90/Die Grünen, Landesverband Niedersachsen, für die 17. Wahlperiode des Niedersächsischen Landtags 2013 bis 2018 enthält dieselbe inhaltliche Forderung.

Wir fragen die Landesregierung:

1. Wie definiert die Landesregierung den Begriff „Massentierhaltung“?
2. Wie definiert die Landesregierung den Begriff „sanfte Agrarwende“?
3. Wie gestaltet sich die künftige Förderpraxis für die „konventionelle“ Landwirtschaft?

**Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz**

Die Kleine Anfrage beantworte ich namens der Landesregierung wie folgt:

Zu 1:

Für die niedersächsische Landesregierung unterscheidet sich die bäuerliche von der Intensivtierhaltung bzw. der Massentierhaltung u. a. durch die jeweilige Bestandsgröße. Diese ist auch von der Bundesregierung in die Novelle des Baugesetzbuches als ein Kriterium dafür aufgenommen worden, bis zu welcher Grenze bäuerliche Tierhaltungsanlagen privilegiert im Außenbereich genehmigt werden sollen. Mit der Absenkung der Grenze für gewerbliche Anlagen auf 30 000 Masthühner, 15 000 Legehennen und 1 500 Mastschweine kommt die Bundesregierung einer Forderung der rot-grünen Landesregierung nach und zieht die Grenze nach den im Bundesimmissionsschutzgesetz vorgegebenen Grenzwerten zur Umweltverträglichkeitsprüfung.

Nach unserer Auffassung sollten weitere Kriterien berücksichtigt werden, um die bäuerliche Landwirtschaft von der Massentierhaltung abzugrenzen. Der Bezug zur Futterfläche und die tatsächliche Verfütterung des auf dem Betrieb erzeugten Futters bildet neben einer ordnungsgemäßen, möglichst ortsnahen Gülleverwertung wichtige Säulen einer eigenverantwortlichen bäuerlichen Qualitätslandwirtschaft, die tiergerecht und nachhaltig wirtschaftet.

Auch die Besatzdichte, die Zahl der Tiere, die Einbettung in einen industriellen Prozess, das Verhältnis Personal zur Tierzahl und die Art der Tierhaltung spielen bei der Abgrenzung zwischen Massentierhaltung und bäuerlicher Landwirtschaft eine wichtige Rolle.

Zu 2:

Mit dem Begriff der „sanften Agrarwende“ versuche ich deutlich zu machen, dass es mir darum geht, die niedersächsische Landwirtschaft vor allem durch Anreize zu lenken und in eine verbraucher- und umweltgerechtere Richtung weiterzuentwickeln. Ich weiß, dass auch seitens der Landwirtschaft ein großes Interesse daran besteht, wieder eine höhere Akzeptanz in der Gesellschaft zu finden, und will hier die richtigen Weichen stellen. Die ganz überwiegende Zahl der Betriebe wird die Agrarwende mitgehen können und letztlich auch davon profitieren.

Ändern müssen sich jene Formen der Landwirtschaft, die aufgrund ihrer Dimensionen, ihrer Umweltprobleme oder ihrer Tierhaltungsbedingungen kaum noch Akzeptanz in der Gesellschaft finden.

Zu 3:

Die Förderung soll verstärkt zur Verbesserung von Qualität und Nachhaltigkeit eingesetzt werden. Sie steht konventionellen und ökologisch wirtschaftenden Betrieben gleichermaßen offen, entscheidend ist die gesellschaftlich gewünschte Leistung. Ein Betrieb, der eine Mehrleistung im Bereich des Umwelt- oder Tierschutzes erbringt, soll entsprechend gefördert werden. Das Prinzip „öffentliche Mittel für öffentliche Leistungen“ gilt für die Direktzahlungen, die Agrarumweltprogramme und zukünftig auch für die Förderung im Agrarinvestitionsprogramm. Beim AFP sollen z. B. zukünftig die Grenzen des Bundesimmissionsschutzgesetzes für die Bestandsgrößen gelten. Außerdem wollen wir den Viehbesatz pro Hektar als neues Förderkriterium aufnehmen.

16. Abgeordneter Jens Nacke (CDU)

**Wie setzt der Ministerpräsident seine Forderung um, „aufdringliches Gutmenschentum“ zu vermeiden?**

Der Koalitionsvertrag zwischen der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands (SPD), Landesverband Niedersachsen, und Bündnis 90/Die Grünen, Landesverband Niedersachsen, für die 17. Wahlperiode des Nieder-

sächsischen Landtags 2013 bis 2018 besagt, dass die rot-grüne Koalition freiwillige Anstrengungen von Betrieben und öffentlichen Einrichtungen für vegetarische Tage und Angebote unterstützen möchte (vgl. Seite 69, Koalitionsvertrag).

Vor zwei Jahren wollte Bündnis 90/Die Grünen mit einer Kampagne den sogenannten Veggi-Day als Angebot im hannoverschen Rathaus einführen. Der damalige Oberbürgermeister Stephan Weil sagte dazu „Darüber werden wir noch einmal reden müssen“ und „Man sollte ein allzu aufdringliches Gutmenschentum vermeiden“ (HAZ, 13. Mai 2011). Bisher wurde der Veggi-Day im Rathaus nicht eingeführt.

Ich frage die Landesregierung:

1. Wie definiert der Ministerpräsident „aufdringliches Gutmenschentum“?
2. Ist der Ministerpräsident inzwischen ein „aufdringlicher Gutmensch“ geworden?
3. Wird sich der Ministerpräsident wie vor zwei Jahren schützend vor seine Mitarbeiter stellen, um „aufdringliches Gutmenschentum“ zu vermeiden?

#### **Antwort der Niedersächsischen Staatskanzlei**

Am 12. Mai 2011 wurde im Empfangsraum vor dem Ratssaal im Vorfeld der Ratssitzung der Stadt Hannover im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit der Partei Bündnis 90/Die Grünen für die Einführung eines sogenannten Veggie-Day geworben. Entgegen der Darstellung des Abgeordneten Jens Nacke (CDU) äußerte sich Oberbürgermeister Stephan Weil nicht grundsätzlich kritisch zu der Einführung eines „Veggie-Day“, sondern über den für die Kampagne gewählten Ort und Zeitpunkt.

Die Anfrage des Abgeordneten Jens Nacke (CDU) gibt die Äußerung des Oberbürgermeisters, die sich auf die Berichterstattung der Hannoverschen Allgemeinen bezieht, verkürzt wieder. Die Hannoversche Allgemeine Zeitung vom 13. Mai 2011 zitiert Oberbürgermeister Weil wie folgt: „Im Rathaus sind grundsätzlich keine demonstrativen Akte gestattet. Darüber werden wir noch einmal reden müssen.“ In der Neuen Presse vom 13. Mai 2011 wird der Oberbürgermeister zu diesem Sachverhalt ebenfalls zitiert: „Ich bin ein Fan davon, dass man sich an Regeln hält. Und die besagen, dass an Tagen, an denen Ratssitzungen stattfinden, keine politischen Demonstrationen im Rathaus stattfinden.“

Der Oberbürgermeister bekräftigte seine Haltung während der 37. Sitzung der Geschäftsordnungskommission am Donnerstag, den 16. Juni 2011 im Rathaus noch einmal: „Damit solle dem Gebot Rechnung getragen werden, die Mitglieder des Rates während des Willensbildungsprozesses und im Zusammenhang mit den Beratungen gegen Störungen von außen zu schützen. Die politische Auseinandersetzung sollte ausschließlich in der Ratssitzung und den Ratsgremien stattfinden.“ (Niederschrift vom 8. Juni 2011)

Dies vorausgeschickt, beantworte ich die Anfrage namens der Landesregierung wie folgt:

Zu 1:

Diese eher umgangssprachliche Redewendung entzieht sich einer allgemeinen Definition.

Zu 2:

Nein.

Zu 3:

Ministerpräsident Weil hat seine Auffassung nicht geändert: Vom Volk gewählte Mitglieder müssen während des Willensbildungsprozesses sowie im Zusammenhang mit den Beratungen gegen Störungen von außen geschützt sein.

#### **17. Abgeordnete Dirk Toepffer und Clemens Große Macke (CDU)**

##### **Wie geht es weiter mit dem Südniedersachsenprogramm der Landesregierung?**

Am 30. April 2013 hat die Landesregierung die Grundlagen für eine integrierte Regionale Landesentwicklung und Neuausrichtung der EU-Förderung beschlossen und der Öffentlichkeit vorgestellt. Kern des beschlossenen



Maßnahmenpakets ist ein Prozess zur Neuausrichtung der Regionalförderung. Auf Wunsch der Landesregierung soll Südniedersachsen im Rahmen eines Sonderförderprogramms in den kommenden Jahren 100 Millionen Euro aus EU-, Bundes- und Landesmitteln erhalten.

Im Koalitionsvertrag von SPD und Bündnis 90/Die Grünen vom 19. Februar 2013 wurde festgehalten: „Die Arbeiten am Südniedersachsenprogramm werden wir gemeinsam mit den öffentlichen und privaten Akteuren der Region zügig beginnen.“

Wir fragen die Landesregierung:

1. Welche kommunalen Gebietskörperschaften gehören aus Sicht der Landesregierung zu Südniedersachsen?
2. Wie beabsichtigt die Landesregierung vor dem Hintergrund engerer finanzieller Gestaltungsspielräume durch zurückgehende EU-Mittel ab dem Jahr 2014, eine gerechte und ausgewogene Förderung West-, Ost- und Nordniedersachsens, insbesondere mit Blick auf die künftige „Übergangsregion“ Lüneburg, zu gewährleisten?
3. Welche Finanzmittel sind in den Bereichen Regionalisierte Teilbudgets, Investitionsförderungen für Unternehmen, Tourismus, der Hochschulförderung, „Masterplan Harz“, „Initiative Zukunft Harz“ und weiterer Entwicklungsprojekte wie der Weserbergland AG seit 2008 jährlich in den Süden Niedersachsens geflossen?

#### **Antwort der Niedersächsischen Staatskanzlei**

In den letzten zehn Jahren haben sich die niedersächsischen Regionen höchst unterschiedlich entwickelt. Während einige Landesteile ökonomisch und bevölkerungsmäßig gewachsen sind, sind in anderen Landesteilen Schrumpfung- und Abwanderungstendenzen festzustellen. Eine verantwortungsvolle Landesentwicklungspolitik, wie sie in Niedersachsen von jeher Tradition ist, nimmt derartige Veränderungsprozesse in den Blick und versucht ausgleichend zu wirken.

Die Landesregierung wird zukünftig vor allem jene Landesteile in den Mittelpunkt der Landesentwicklungspolitik stellen, die aufgrund ihrer wirtschaftlichen, sozialen und demografischen Probleme eine besondere Unterstützung benötigen. Dazu zählt vor allem auch Südniedersachsen, das besonders stark vom Bevölkerungsrückgang betroffen ist. Das „Südniedersachsenprogramm“, wie es in der Koalitionsvereinbarung bezeichnet ist, wird einen signifikanten Teil der Mittel aus den EU-Fonds bündeln. Diese Mittel, die das Land aus Brüssel erhält, sind für strukturpolitische Zwecke bestimmt, kamen dort aber in den letzten zehn Jahren nur unzureichend an. In den künftigen EU-Programmen des Landes wird ein Betrag in Höhe von mindestens 50 Millionen Euro für Sondermaßnahmen aus dem „Südniedersachsenprogramm“ enthalten sein. Zusammen mit der dafür notwendigen Kofinanzierung entsteht daraus ein Gesamtvolumen für Projekte im Umfang von rund 100 Millionen Euro.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich die Anfrage namens der Landesregierung wie folgt:

Zu 1:

Aus Sicht der Landesregierung gehören im Kern die kommunalen Gebietskörperschaften der Landkreise Holzminden, Northeim, Göttingen, Osterode und Goslar zu Südniedersachsen. Aufgrund gleicher oder ähnlicher demografischer und wirtschaftlicher Entwicklungen werden darüber hinaus die im Süden und Südosten Niedersachsens gelegenen Landkreise Hameln-Pyrmont, Wolfenbüttel und Helmstedt sowie jeweils Teile angrenzender Landkreise und der kreisfreien Stadt Salzgitter in die Kulisse des Südniedersachsenprogramms einbezogen. Die Landesregierung wird hierbei prüfen, inwieweit eine Berücksichtigung dieser kommunalen Gebietskörperschaften bei der Entwicklung von abgestimmten Regionalstrategien innerhalb des Südniedersachsenprogramms angemessen ist.

Zu 2:

Die bisher fehlende Regionalisierung der EU-Förderpolitik des Landes wird insbesondere von der kommunalen Ebene stark beklagt. Der Braunschweiger Oberbürgermeister Gert Hoffmann bemängelte hierzu jüngst, dass „gerade die Landkreise und kleineren Städte ... nach Wegfall der Bezirksregierungen von keiner regionalen Instanz mehr unterstützt würden“ (*Braunschweiger Zeitung* vom

23.05.2013). Deshalb wird die Landesregierung in der Landesentwicklungspolitik eine umfassende Kurskorrektur einleiten. Dieses erfolgt unter widrigen Rahmenbedingungen, denn nach derzeitigen Prognosen ist in der kommenden Förderperiode für die Fonds „EFRE“ und „ESF“ etwa eine Halbierung der EU-Mittel zu befürchten. Für den „ELER“ ist ein nicht ganz so starker Rückgang, wahrscheinlich zwischen 10 und 30 %, zu erwarten. Es ist absehbar, dass das Land bis zu 1 Milliarde Euro an EU-Förderung im nächsten Agendazeitraum verlieren wird. Dennoch achtet die Landesregierung bei der derzeit stattfindenden Ausgestaltung der EU-Programme für die kommende Förderperiode darauf, eine gerechte, ausgewogene und auf die tatsächlichen regionalen Bedarfe zugeschnittene Förderpolitik zu entwerfen. Hierbei wird den vier neuen Landesbeauftragten für regionale Entwicklung eine entscheidende Schlüsselrolle zuwachsen. Die Landesbeauftragten werden im Dialog mit den regionalen Akteuren maßgeschneiderte Zukunftskonzepte erarbeiten, die Projektentwicklung vor Ort aktiv unterstützen und die Umsetzung der EU-Projekte in der Fläche koordinieren.

Zu 3:

Alle südniedersächsischen Landkreise liegen hinsichtlich der EU-Förderung im sogenannten RWB-Gebiet. Im RWB-Gebiet erhalten die Kreise und kreisfreien Städte aus dem Ansatz für die regionalisierten Teilbudgets des RWB-EFRE-OP jeweils ein Budget von 2,5 Millionen Euro für die gesamte Förderperiode 2007 bis 2013. Die Stadt Göttingen erhält aufgrund eines historisch bedingten Sonderstatus ebenfalls ein eigenes Kontingent in dieser Höhe. Die EU-Fördergelder müssen mit regionalen Mitteln in mindestens gleicher Höhe kofinanziert und bis Ende 2015 verausgabt werden. Die von 2008 bis heute nach Südniedersachsen geflossenen Finanzmittel ergeben sich aus der beigefügten Aufstellung (Anlage). Dazu gebe ich noch folgende ergänzende Erläuterungen:

Für den „Masterplan Harz“ erstellte die ift Freizeit- und Tourismusberatung GmbH im Jahr 2005 im Auftrag des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr das „Touristische Zukunftskonzept Harz 2015“. Die Vergütung von 36 447,20 Euro erfolgte aus Mitteln des Wirtschaftsförderfonds Niedersachsen. Der Harzer Tourismusverband e. V. erhielt 300 000,00 Euro als Umsetzungsunterstützung des „Masterplans Harz“. Der Zuschuss wurde am 10. August 2010 aus Mitteln des Wirtschaftsförderfonds Niedersachsen bewilligt. Der Betrag ist in der anliegenden Aufstellung (Landkreis Goslar) enthalten.

Angaben zu Investitionsförderungen für Unternehmen sind als einzelbetriebliche Investitionsförderung dargestellt. Der Initiative Zukunft Harz (Landkreise Goslar und Osterode am Harz) wurde im Jahr 2010 eine Zuwendung in Höhe von 1 999 200,00 Euro gewährt. Unter „Entwicklungsprojekten“ wurden die Förderungen aus den Bereichen „Wirtschaftsnahe Infrastruktur“ und „Regionale Wachstumsprojekte“ aufgeführt. Hier profitieren in der Regel mehrere Landkreise von einer Förderung, sodass eine genaue finanzielle Zuordnung nicht möglich ist.

## Anlage

Finanzmittel Südniedersachsen von 2008 bis 2013

Hochschulförderung von 2008 bis 2012 (in T€)						
Grundfinanzierung		2008	2009	2010	2011	2012
	Stiftung Universität Göttingen	202.532	202.458	215.175	209.731	221.203
	Stiftung Universitätsmedizin Göttingen	136.631	128.688	133.667	133.301	136.927
	Technische Universität Clausthal	58.968	59.017	61.793	61.618	64.430
	Hochschule Hildesheim/Holzwinden/Göttingen*	36.421	36.999	36.405	36.144	37.629
Hochschulbau		2008	2009	2010	2011	2012
	Stiftung Universität Göttingen	21.476	16.558	24.975	18.963	10.682
	Stiftung Universitätsmedizin Göttingen	7.378	9.125	9.459	11.748	4.022
	Technische Universität Clausthal	3.579	8.799	4.356	2.580	2.647
	Hochschule Hildesheim/Holzwinden/Göttingen*	2.048	3.866	1.246	9.962	12.725
Gesamt		2008	2009	2010	2011	2012
	Stiftung Universität Göttingen	224.008	219.016	240.150	228.694	231.885
	Stiftung Universitätsmedizin Göttingen	144.009	137.813	143.126	145.049	140.949
	Technische Universität Clausthal	62.547	67.816	66.149	64.198	67.077
	Hochschule Hildesheim/Holzwinden/Göttingen*	38.469	40.865	37.651	46.106	50.354

Bewilligungen RTB und einzelbetriebliche Investitionsförderung von 2008 bis 2013

Landkreis	Förderprogramm	2008	2009	2010	2011	2012	2013	Insgesamt
Goslar		1.193.901,36 €	9.258.585,98 €	3.028.206,26 €	1.369.537,68 €	3.380.374,89 €	448.803,15 €	18.677.409,32 €
	Regionalisierte Teilbudgets	342.358,54 €	356.279,60 €	257.246,14 €	369.537,68 €	320.374,89 €	448.803,15 €	2.095.100,00 €
	Einzelbetriebliche Investitionsförderung	851.042,82 €	8.902.306,38 €	2.768.960,12 €	1.000.000,00 €	3.060.000,00 €	0,00 €	16.582.309,32 €
Göttingen		2.935.667,18 €	6.571.431,26 €	5.068.762,89 €	2.581.378,21 €	465.117,62 €	656.377,82 €	18.296.734,98 €
	Regionalisierte Teilbudgets	140.909,70 €	689.512,95 €	534.030,90 €	468.878,21 €	221.817,62 €	656.377,82 €	2.711.927,20 €
	Einzelbetriebliche Investitionsförderung	2.794.757,48 €	5.881.918,31 €	4.552.731,99 €	2.112.500,00 €	243.300,00 €	0,00 €	15.585.207,78 €
Holzminden		6.826.999,79 €	2.344.885,90 €	1.387.538,77 €	1.368.342,71 €	252.211,66 €	0,00 €	12.619.581,83 €
	Regionalisierte Teilbudgets	0,00 €	401.944,69 €	342.923,19 €	187.842,71 €	252.211,66 €	0,00 €	1.184.922,24 €
	Einzelbetriebliche Investitionsförderung	6.826.999,79 €	2.442.941,21 €	1.044.615,59 €	1.180.500,00 €	0,00 €	0,00 €	11.495.059,59 €
Norheim		3.625.135,27 €	6.969.979,56 €	685.206,64 €	322.610,28 €	522.020,23 €	357.000,00 €	12.451.992,00 €
	Regionalisierte Teilbudgets	234.689,96 €	185.844,73 €	499.400,34 €	322.610,28 €	309.620,23 €	357.000,00 €	1.909.165,54 €
	Einzelbetriebliche Investitionsförderung	3.390.445,31 €	6.784.134,85 €	185.806,30 €	0,00 €	212.400,00 €	0,00 €	10.552.786,46 €
Osterode am Harz		5.199.874,19 €	1.781.983,42 €	1.189.804,39 €	419.571,24 €	618.160,00 €	282.850,41 €	9.492.243,65 €
	Regionalisierte Teilbudgets	0,00 €	252.103,92 €	737.904,39 €	419.571,24 €	288.160,00 €	282.850,41 €	1.980.589,96 €
	Einzelbetriebliche Investitionsförderung	5.199.874,19 €	1.529.879,50 €	451.900,00 €	0,00 €	330.000,00 €	0,00 €	7.511.653,69 €
		19.781.577,79 €	27.428.569,14 €	11.359.518,95 €	6.061.440,12 €	5.237.884,40 €	1.745.031,38 €	71.608.321,78 €

Regionale Wachstumsprojekte, Bewilligungen der Jahre 2008 bis 2013

Name	profitierende Landkreise	Massnahmebezeichnung	Jahr der Bewilligung	Förderung insgesamt
Allianz für die Region GmbH	BS, GF, GS, HE, PE, SZ, WF, WOB	Regionalbudget Region Bra	2009	900.000,00 €
Verein Wirtschaft In der Met	H, BS, GO, H, WOB	Automobilcluster in der Met	2010	375.000,00 €
Weserbergland AG	HM, SHG, HOL	Regionalbudget Weserberg	2011	385.585,63 €
Wirtschaftsförderungsgesell	GO	Verpackungsakademie Süd	2011	40.045,00 €
Verein "Recycling-Cluster wirtschaf	GS, OHA	Recycling-Cluster wirtschaf	2011	142.700,00 €
Landkreis Osterode am Harz	GS, OHA	Gesundheitstourismus	2012	67.200,00 €
Machining Innovations Netw	FRI, GO, H, HK, OL, Stadt, STD	proMachining	2013	219.474,00 €
				2.130.004,63 €

Tourismustförderung von 2008 bis 2013

Landkreis	2008	2009	2010	2011	2012	2013	gesamt
Göttingen		2.061.100 €					2.061.100 €
Goslar	252.140 €	2.341.001 €	2.890.797 €		3.739.734 €		9.223.672 €
Holzminden	129.100 €			350.000 €			479.100 €
Norheim	115.200 €	144.059 €	347.100 €	1.263.700 €	379.685 €		2.249.744 €
Osterode	78.773 €	203.438 €	83.300 €	2.000.000 €	408.300 €		2.769.811 €
gesamt	573.213 €	4.752.588 €	3.291.797 €	3.613.700 €	4.528.699 €		16.779.977 €

\* Hauptsitz in Hildesheim; zählt nicht zu Südniedersachsen. Angaben daher nachrichtlich wg. der Standorte Holzminden/Göttingen

18. Abgeordneter Dirk Toepffer (CDU)

Stellt die Landesregierung Expertisen des Landes vorab exklusiv Parteigliederungen der SPD zur Verfügung?

In ihrer Ausgabe vom 2. Mai 2013 berichtet die *Hannoversche Allgemeine Zeitung* unter der Überschrift „Landesstudie: Weiter Zulauf für die Stadt“ über eine Expertise zur aktuellen Bevölkerungsentwicklung in Niedersachsen, die laut HAZ „in wenigen Wochen von der Investitionsbank des Landes vorgelegt wird“.

Inhalte dieser noch nicht veröffentlichten Studie wurden laut HAZ auf einer Fachveranstaltung der hannoverschen SPD-Ratsfraktion mit dem Titel „Wohnräume - Dialog zum Wohnkonzept 2025“ diskutiert. Die Veranstaltung, bei der auch Stefan Schostok, Oberbürgermeisterkandidat der SPD in Hannover, ausführlich zu Wort kam, fand am 29. April 2013 im Hodlersaal des Neuen Rathauses statt.

Die noch unveröffentlichte Studie der NBank prognostiziert laut HAZ für ganz Niedersachsen bis 2030 einen Bevölkerungsrückgang von 4 %. Zugleich soll die Zahl der Haushalte landesweit um 2 % steigen, in Ballungsräumen sogar um 10 %.

Laut Bericht der HAZ vom 2. Mai bestätigte NBank-Sprecher Jörg Wieters die in der Fachveranstaltung genannten Zahlen, „wollte sie im Detail aber noch nicht kommentieren“.

Ich frage die Landesregierung:

1. Um welche Studie der NBank handelt es sich?
2. Welche Ministerien haben einen Vorentwurf dieser Studie erhalten?
3. Hält es die Landesregierung für einen normalen Vorgang, dass unveröffentlichte Expertisen in dieser Weise verwendet werden?

**Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Soziales, Frauen, Familie, Gesundheit und Integration**

Zu der in der Anfrage benannten Veranstaltung waren weder die NBank noch das fachlich berührte Ministerium eingeladen. Vertreterinnen oder Vertreter dieser Institutionen waren nicht anwesend. Nach den der Landesregierung vorliegenden Informationen fragte die HAZ im Rahmen ihrer Recherche zur Berichterstattung über die Fachveranstaltung der hannoverschen SPD-Ratsfraktion bei der NBank Zahlen nach. Diese seien nach Angaben des Redakteurs bei der Veranstaltung gefallen und stammten nach seiner Vermutung aus einer in Kürze zu veröffentlichenden Studie der NBank. Da die von der HAZ gegenüber der NBank genannten Zahlen als nicht nachvollziehbar bzw. falsch eingeschätzt wurden, korrigierte die NBank im Interesse einer sachgerechten Presseberichterstattung lediglich die genannten Zahlen, da sie offensichtlich mit dem in Kürze erscheinenden Bericht zur Wohnungsmarktbeobachtung der NBank im Zusammenhang standen.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich die Fragen namens der Landesregierung wie folgt:

Zu 1:

Es wird auf die Vorbemerkung verwiesen.

Zu 2:

Der Bericht zur Wohnungsmarktbeobachtung wird von der NBank unter Federführung des Ministeriums für Soziales, Frauen, Familie, Gesundheit und Integration und unter Mitwirkung des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr erstellt. Ein Überblick über die darin enthaltenen Ergebnisse wurde den Mitgliedern der nichtöffentlich tagenden Konzentrierten Aktion Bauen und Wohnen, einem im Jahr 1992 durch Kabinettsbeschluss ins Leben gerufenen wohnungs- und baupolitischen Gesprächskreis des Landes, am 08.04.2013 vorgestellt.

Zu 3:

Eine Verwendung des gesamten Berichts zur Wohnungsmarktbeobachtung vor seiner offiziellen Präsentation ist nicht vorgesehen und der Landesregierung auch nicht bekannt.

**19. Abgeordneter Axel Miesner (CDU)****Mit welchen Mitteln hat das Land Niedersachsen den Breitbandausbau in den vergangenen Jahren vorangebracht?**

„Ein rascher Breitbandausbau ist (...) gesellschaftlich und wirtschaftlich von großer strategischer Bedeutung“, sagte die Staatssekretärin im Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr, Frau Daniela Behrens, in einer Pressemitteilung vom 23. April 2013. Darin äußerte sie Kritik an der Breitbandstrategie des Bundes, wonach bis 2014 75 % der Haushalte mit mindestens 50 MBit/s versorgt sein sollen. Bis zum Jahr 2018 soll der Anteil flächendeckend auf 100 % ausgebaut werden.

In einem Flächenland wie Niedersachsen ist eine moderne Breitbandinfrastruktur ein wichtiger Faktor für Unternehmen und Privathaushalte.

Ich frage die Landesregierung:

1. Wie viele Mittel wurden seit 2008 aus Europa-, Bundes- und Landesmitteln zur Verbesserung der Breitbandversorgung in Niedersachsen investiert?
2. Wie viele Gebäude konnten durch diese Fördermaßnahmen zusätzlich an das Breitbandnetz angeschlossen werden, und wie hat sich der Ausbaugrad hierdurch verändert?
3. Wie hoch sind die Mittel, die Niedersachsen nach aktuellem Planungsstand gemäß EFRE-VO in der kommenden EU-Förderperiode für den Breitbandausbau zur Verfügung stehen?

**Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr**

Die positiven volkswirtschaftlichen Effekte von Breitbandinfrastrukturen sind erheblich. Gerade in Deutschland mit seiner wissensintensiven Volkswirtschaft, in der 54 % der Erwerbstätigen dem Informationssektor zugerechnet werden (von IT-Fachleuten über Inhalteanbieter bis hin zu Bürokräf-

ten), wirkt sich der Ausbau der Kommunikationsinfrastruktur nachhaltig auf die Produktivität, das Innovationsverhalten und wirtschaftliches Wachstum aus. Zahlreiche Studien belegen, dass die gesamtwirtschaftliche Wettbewerbsfähigkeit und der Stand des Netzausbaus unmittelbar zusammenhängen.

Darüber hinaus sind leistungsfähige Breitbandinfrastrukturen zunehmend für die gesellschaftliche Teilhabe aller Bevölkerungskreise und Altersschichten notwendig. Angesichts des demografischen Wandels ist gerade eine leistungsfähige Breitbandinfrastruktur unverzichtbare Voraussetzung, um mit künftigen werthaltigen Diensten und Applikationen die anstehenden Herausforderungen durch neue IT-Anwendungen meistern zu können.

Niedersachsen als Flächenland steht vor einer besonderen Herausforderung. Während in den Ballungsräumen davon auszugehen ist, dass die Ausbauziele des Bundes und der EU marktgetrieben erreicht werden, liegen in der Fläche oft keine wirtschaftlichen Geschäftsmodelle vor, sodass hier kein unternehmerisches Interesse am Ausbau besteht. In Deutschland kann man - je nach Architektur der Breitbandinfrastruktur - davon ausgehen, dass sich lediglich 45 % der Anschlüsse profitabel darstellen lassen. Darüber hinaus müssen andere Instrumente greifen.

Insbesondere im ländlichen Raum, aber auch in Randlagen der städtischen Gebiete in Niedersachsen ist der Ausbau leistungsfähiger Telekommunikationsinfrastruktur selten wirtschaftlich darstellbar. Damit die Attraktivität dieser Standorte als Wirtschafts- und Lebensräume erhalten bleibt, ist es ausdrückliches Ziel der Landesregierung, die Anbindung mit zukunftsfähigen Breitbandinfrastrukturen weiter zu unterstützen. Derzeit haben 1 013 895 Gebäude in Niedersachsen, hauptsächlich in dicht bebauten Regionen, Zugang zu Bandbreiten von mindestens 50 MBit/s. Dies entspricht einer Quote von 43 %.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich die Fragen namens der Landesregierung wie folgt:

Zu 1:

In Niedersachsen wurden seit 2008 aus Europa-, Bundes- und Landesmitteln 65,59 Mio. Euro für die Breitbandförderung genehmigt:

GAK: 17,78 Mio. Euro,  
EFRE: 3,33 Mio. Euro,  
KPII: 43,75 Mio. Euro (Bundes- und Landesanteil),  
WFF: 0,7 Mio. Euro.

Zu 2:

In 2008 wurden mittels freiwilliger Befragungen in Niedersachsen 835 520 Gebäude als unterversorgt identifiziert. Diese Anzahl muss allerdings als zu niedrig betrachtet werden, da nicht alle Landkreise zu diesem Zeitpunkt die Befragung bereits durchgeführt hatten und auch nicht alle Bürgerinnen und Bürger an der Befragung teilgenommen haben.

Im April 2013 konnten 2 223 186 Gebäude von 2 331 359 Gebäuden in Niedersachsen mit mindestens 1 MBit/s via Telefonleitung, Kabel oder Funk versorgt werden, das sind 95,4 % aller Gebäude. Die restlichen 4,6 % der Gebäude können bei Bedarf über Satellit angebunden werden, die Kapazitäten stehen bei den Betreibern ausreichend zur Verfügung.

Eine gebäudescharfe Zuordnung des erreichten Ausbaus auf Förderungen oder den regulären Ausbau durch die Telekommunikationsunternehmen ist nicht möglich, da dieses häufig Hand in Hand geht. So kommt es oft durch die Förderung eines Gebietes später zu einem marktgetriebenen Weiterbau der Infrastruktur, von dem weitere Gebiete profitieren.

Zu 3:

Die künftige EU-Förderung sieht erstmals auf der nationalen Ebene die Entwicklung und Verabschiedung einer gemeinsamen Strategie für die bisher getrennt laufenden Programme EFRE, ESF, ELER und EMFF in einer sogenannten Partnerschaftsvereinbarung vor.

Demzufolge hat in den zurückliegenden Monaten sowohl zwischen Bund und Ländern als auch auf der Landesebene in Niedersachsen ein intensiver Diskussionsprozess zur Ausgestaltung der künf-

tigen EU-Förderung stattgefunden. Dieser Prozess wird auch bis zur endgültigen Einreichung der EU-Programme fortgesetzt, welche soweit möglich zum Jahresende angestrebt wird.

In diesen Kontext ist auch die Förderung des Breitbandausbaus eingebettet, sodass zum jetzigen Zeitpunkt keine konkrete Fördersumme benannt werden kann. Dies wird zu gegebener Zeit nachgeholt.

20. Abgeordnete Uwe Schwarz, Holger Ansmann, Marco Brunotte, Immacolata Glosemeyer, Christos Pantazis, Andrea Schröder-Ehlers, Doris Schröder-Köpf und Thela Wernstedt (SPD)

**Finanzierung der Ausbildungsförderung in der Altenpflege: Hat die ehemalige Landesregierung zu wenig Mittel eingeplant?**

Nach aktuellen Hinweisen ist die Finanzierung der Zuschüsse zu den Ausbildungsverhältnissen in der Altenpflege für das laufende Förderhalbjahr ab Februar 2013 nicht sichergestellt. In einer Pressemitteilung der CDU-Fraktion vom 15. Mai 2013 vermutet Herr Hilbers als Ursache dafür, „dass der Mittelansatz (für die Förderung der Altenpflegeausbildung) im Doppelhaushalt für das Jahr 2013 zu niedrig angesetzt war“. Entsprechende Vermutungen und Anfragen der damaligen Opposition sind immer von der früheren Sozialministerin Frau Özkan mit dem Hinweis zurückgewiesen worden, dass die Oppositionsfraktionen die Altenpflege schlechtreden würde.

Wir fragen Landesregierung:

1. Wie viele Anträge auf Ausbildungsplatzförderung sind für das laufende Halbjahr bzw. ab Februar 2013 gestellt worden?
2. Sind die dafür bereitgestellten Haushaltsmittel bereits erschöpft und, wenn ja, in welcher Höhe und aufgrund welcher Ursachen?
3. Welche Schwerpunkte setzt die Landesregierung künftig bei der Förderung der Altenpflegeausbildung?

**Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Soziales, Frauen, Familie, Gesundheit und Integration**

Die Titelgruppe 70/71 in Kapitel 05 36 ist für das Haushaltsjahr 2013 ausgestattet mit 6,5 Mio. Euro. Damit werden finanziert: 1. die Förderung der Ausbildungsplätze in der Altenpflege, 2. die Schulgeldförderung und 3. die Förderung des dritten Umschulungsjahres in der Altenpflege. Die in dieser Titelgruppe veranschlagten Ansätze sind gegenseitig deckungsfähig. Zusätzlich stehen der neuen Landesregierung einmalig in 2013 460 000 Euro aus Toto-Lotto-Mitteln für die Schulgeldförderung zur Verfügung. Die Gesamtsumme der zur Verfügung stehenden Fördermittel für das Haushaltsjahr 2013 beträgt somit 6 960 000 Euro.

In der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Ausbildung in der Altenpflege (Erl. d. MS v. 15.06.2010, Nds. MBl. Nr. 25, geändert durch Erl. d. MS v. 01.08.2011, Nds. MBl. Nr. 30 sowie Erl. d. MS v. 22.06.2012, Nds. MBl. Nr. 24) ist sowohl die Ausbildungsplatz- als auch die Schulgeldförderung geregelt. Die Ausbildungsplatzförderung erfolgt zum einen für Ausbildungsverhältnisse im stationären Bereich, wenn die Einrichtung sich überdurchschnittlich bei der Ausbildung engagiert, das heißt oberhalb des Schlüssels von einem Ausbildungsverhältnis je 20 Pflegeplätze ausbildet. Zum anderen erfolgt die Förderung für Ausbildungsverhältnisse im ambulanten Bereich. In beiden Fällen beträgt der monatliche Zuschuss pro Ausbildungsverhältnis 85 Euro. Insgesamt stellt die Förderung keine Kostenbezuschung dar, sondern hat vielmehr den Charakter einer Anerkennungsprämie für Träger von Pflegeeinrichtungen, die sich im Bereich der Ausbildung besonders engagieren.

Daneben erfolgt über dieselbe Richtlinie die Schulgeldförderung. Diese Zuwendung erreicht im Ergebnis Schülerinnen und Schüler an Altenpflegesschulen in freier Trägerschaft, die in der Regel bislang ein Schulgeld in unterschiedlicher Höhe - abhängig vom jeweiligen Schulträger - entrichten mussten. Die Höhe der Schulgeldförderung ist in der Vergangenheit seit Inkrafttreten der Richtlinie von ursprünglich 50 Euro sukzessive auf 200 Euro mit Wirkung ab dem 01.08.2012 erhöht worden. Damit sind nunmehr faktisch alle Schulverhältnisse schulgeldfrei gestellt. Diese Regelung erfolgte u. a. vor dem Hintergrund, dass die Bereitschaft junger Menschen, den Beruf der Altenpflegerin oder des Altenpflegers zu erlernen, durch die Notwendigkeit einer Schulgeldzahlung gehemmt wird.

Zum anderen konnten aber auch die stetig wachsenden Schülerzahlen seit dem Schuljahr 2009/2010 als Effekt dieser Fördermaßnahme gewertet werden. Nicht zuletzt deshalb ist im Rahmen der Verhandlungen zum Pflegepakt vom Landespflegeausschuss am 07.11.2011 beschlossen worden, dass die für die Richtlinie hinterlegten Haushaltsmittel vorrangig für die Schulgeldförderung eingesetzt werden sollen.

Die Entwicklung der Zahlen der Schülerinnen und Schüler stellt sich seit Beginn der Förderung mit dem Schuljahr 2009/2010 wie folgt dar:

2009	5 057
2010	5 636
2011	6 247
2012	6 582

Sie ist jedoch bei den Haushaltsplanungen für den Doppelhaushalt 2012/2013 von der alten Landesregierung in diesem Umfang nicht in den Haushalt 2013 eingestellt worden. Der Fehlbedarf in 2013 beträgt nach derzeitigem Stand mindestens 2,2 Mio. Euro. Daher ist den Antragstellerinnen und Antragstellern für die Ausbildungsplatzförderung mit Schreiben des Landesamtes für Soziales, Jugend und Familie Ende April 2013 bzw. Anfang Mai 2013 mitgeteilt worden, dass die aufgrund dieser Fehlplanung seitens der alten Landesregierung entstandene Deckungslücke zwar insoweit geschlossen werden konnte, als dass die bereits gestellten Anträge für den Zeitraum August 2012 bis Januar 2013 noch positiv beschieden werden können; jedoch ist den Antragstellerinnen und Antragstellern ferner mitgeteilt worden, dass „mit großer Wahrscheinlichkeit Anträge auf Ausbildungsplatzförderung für das laufende Förderhalbjahr ab Februar 2013 nicht mehr möglich sein werden“.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich die Fragen namens der Landesregierung wie folgt:

Zu 1:

Für das laufende Halbjahr vom 01.02.2013 bis 31.07.2013 ist bislang kein Antrag gestellt worden. Gemäß Ziffer 6.5 der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Ausbildung in der Altenpflege ist der Antrag spätestens zwei Monate nach Ablauf des Förderhalbjahres zu stellen. Der Antragszeitraum für das laufende Halbjahr beginnt mithin am 01.08.2013 und endet am 30.09.2013. Erst dann kann eine Aussage über die Anzahl der Anträge für das laufende Halbjahr getroffen werden.

Für das Förderhalbjahr 01.08.2012 bis 31.01.2013 haben insgesamt 565 Antragstellerinnen und Antragsteller die Ausbildungsplatzförderung beantragt. Davon wurden bis zum 15.05.2013 insgesamt 83 Anträge, mit denen die 50-Euro-Förderung<sup>1</sup> geltend gemacht wurde, abgelehnt.

Zu 2:

Durch die derzeit laufende Bewilligung der Anträge für das Förderhalbjahr 01.08.2012 bis 31.01.2013 sind die Haushaltsmittel noch nicht ausgeschöpft. Es ist jedoch bereits heute absehbar, dass die derzeit für 2013 zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel aller Voraussicht nach nicht ausreichen werden, um auch die im August 2013 und September 2013 zu erwartenden Förderanträge sowie die Kosten des dritten Umschulungsjahres vollständig zu bedienen. In welcher Höhe prognostisch im Jahr 2013 Fördermittel zur vollständigen Bedienung aller Fördermaßnahmen erforderlich sein werden, ist jedoch zurzeit noch nicht genau abzuschätzen. Im Übrigen wird auf die Vorbemerkung verwiesen.

Zu 3:

Zentrale pflegepolitische Schwerpunkte der Landesregierung sind u. a. die Steigerung der Attraktivität der Altenpflegeausbildung und der Ausbildungsbereitschaft der Betriebe. Eine entsprechende Schwerpunktsetzung zur gesetzlichen Absicherung der Schulgeldfreiheit in der Altenpflegeausbildung und zur Wiedereinführung der Altenpflegeumlage geht auch aus der Koalitionsvereinbarung hervor.

<sup>1</sup> Die 50-Euro-Förderung wurde bereits zum 01.08.2012 eingestellt, was den Empfängern rechtzeitig mitgeteilt wurde. Die entsprechende Richtlinienänderung (Erl. d. MS v. 22.06.2012) wurde im MBl. Nr. 24 v. 18.07.2012 bekanntgegeben.

## 21. Abgeordnete Renate Geuter (SPD)

**Maßnahme zur Reduzierung der Emissionen an Biogas-BHKWs - Welche Grenzwerte sind einzuhalten, und wie wird das kontrolliert?**

Nach den Angaben im aktuellen Potenzialatlas „Bioenergie“ erreichen bestimmte Landkreise in Niedersachsen deutschlandweit die höchste Dichte an Biogasanlagen. In diesen Regionen spielt nicht nur die Frage der Nutzungskonkurrenzen bzw. die ordnungsgemäße Verbringung der Gärreste eine wichtige Rolle, sondern auch die Entwicklung möglicher Emissionen aus der Biogasanlage.

Blockheizkraftwerke sind die zentrale Einheit einer Biogasanlage und die wichtigste Komponente bei der Verstromung des produzierten Biogases. Bei der Verbrennung methanreicher Gase können jedoch auch erhebliche Mengen schadstoffrelevanter Abgase entstehen. Um die Emissionen aus der Verstromung möglichst gering zu halten, enthält die TA Luft Emissionsgrenzwerte. Diese Grenzwerte beziehen sich auf BHKWs mit einer Feuerungswärmeleistung von mehr als 1 MW, die einer Genehmigung nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz bedürfen. Kleinere, dem Baurecht unterliegende Anlagen müssen dem Stand der Technik genügen. In diesem Fall gibt es zwar keine gesetzlich bindenden Grenz-, jedoch Richtwerte, die sich an den Vorgaben der TA Luft orientieren und die auch als Grundlage zur Genehmigung von Biogasanlagen herangezogen werden.

Eine Vorgabe, die Schadstoffemissionen (insbesondere Formaldehyd) im Abgas der Biogasanlage regelmäßig überprüfen zu lassen, besteht ebenfalls nur bei Anlagen, die nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz genehmigt worden sind. Ein großer Anteil der in Niedersachsen vorhandenen Anlagen ist allerdings von dieser Regelung nicht erfasst.

Ich frage die Landesregierung:

1. Welche Regelungen gelten in Niedersachsen zur Begrenzung von Emissionen aus Biogas-BHKWs für Anlagen, die lediglich nach dem Baurecht zu genehmigen sind?
2. Werden auch für diese Anlagen regelmäßige Überprüfungen der Schadstoffemissionen der BHKWs vorgeschrieben und, wenn ja, in welchen Fällen?
3. Hält die Landesregierung weitergehende Maßnahmen zur Reduzierung insbesondere der Formaldehydemissionen an Biogas-BHKWs für erforderlich und, wenn ja, welche?

**Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Soziales, Frauen, Familie, Gesundheit und Integration**

Nach Nr. 1.4 Spalte 2 Buchst. b) des Anhangs der bis zum 01.05.2013 geltenden Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212, 250) bedürften Verbrennungsmotoranlagen für den Brennstoff Biogas nur ab einer Feuerungswärmeleistung von einem Megawatt einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung. Gemäß Nr. 2.4 des Anhangs zur Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) i. V. m. § 2 Abs. 5 Satz 2 NBauO ist die Errichtung von Blockheizkraftwerken (BHKW) verfahrensfrei, d. h. sie bedarf auch keiner Baugenehmigung, soweit die BHKW nicht nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) genehmigungsbedürftig sind. Danach ist also bei BHKW mit einer Feuerungswärmeleistung unter einem Megawatt, die mit Biogas betrieben werden, weder eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung noch eine Baugenehmigung erforderlich, sofern das BHKW nicht als Nebenanlage Teil einer immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftigen Biogasanlage ist.

Gemäß § 22 BImSchG sind nicht genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten und zu betreiben, dass

1. schädliche Umwelteinwirkungen verhindert werden, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind,
2. nach dem Stand der Technik unvermeidbare schädliche Umwelteinwirkungen auf ein Mindestmaß beschränkt werden und
3. die beim Betrieb der Anlagen entstehenden Abfälle ordnungsgemäß beseitigt werden können.

Das Immissionsschutzrecht stellt damit an nicht genehmigungsbedürftige Anlagen deutlich geringere Anforderungen als an genehmigungsbedürftige Anlagen. So treffen die Betreiber genehmigungsbedürftiger Anlagen insbesondere die sogenannten dynamischen Grundpflichten nach § 5



Abs. 1 BImSchG. Hervorzuheben sind hierbei die Vorgaben, dass schädliche Umwelteinwirkungen durch die Errichtung und den Betrieb der Anlage nicht hervorgerufen werden dürfen und Vorsorge gegen das Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen zu treffen ist. Diese Pflichten sind dynamisch, weil sich das Maß der zu erfüllenden Anforderungen grundsätzlich nach dem Fortschritt des Standes der Technik richtet.

Betreiber nicht genehmigungsbedürftiger Anlagen haben demgegenüber gemäß § 22 BImSchG schädliche Umwelteinwirkungen nur insoweit zu verhindern, als diese nach dem Stand der Technik vermeidbar sind, bzw. unvermeidbare schädliche Umwelteinwirkungen auf das nach dem Stand der Technik mögliche Mindestmaß zu begrenzen. Eine Pflicht zur Vorsorge gegen das Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen trifft sie hingegen grundsätzlich nicht, es sei denn, eine solche Pflicht wäre durch eine spezielle immissionsschutzrechtliche Verordnung auch gegenüber dem Betreiber einer nicht genehmigungsbedürftigen Anlage angeordnet.

Während auch bei nicht genehmigungsbedürftigen Anlagen die in Nr. 4 der Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) festgelegten Grundsätze zur Ermittlung und Beurteilung von schädlichen Umwelteinwirkungen (Immissionswerte) herangezogen werden sollen, gelten die emissionsbegrenzenden Anforderungen nach Nr. 5 der TA Luft für diese Anlagen nicht und können auch nicht mittelbar herangezogen werden, weil sie der Vorsorge gegen das Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen dienen.

Werden weder in einer Verordnung nach § 7 oder § 23 BImSchG noch in einer Verwaltungsvorschrift nach § 48 BImSchG Anforderungen an die Errichtung und den Betrieb von Anlagen i. S. d. Immissionsschutzrechts gestellt, wird in der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungs- und Aufsichtspraxis gegebenenfalls auf technische Regelwerke privater Normungsgremien zum Stand der Technik zurückgegriffen. Für Biogasanlagen ist die Richtlinie VDI 3475 Blatt 4 „Emissionsminderung - Biogasanlagen in der Landwirtschaft“ einschlägig, die u. a. maximale Emissionswerte für dazugehörige Verbrennungsanlagen (insbes. BHKW) festlegt.

Aufgrund einer Änderung der Anlage zur 4. BImSchV sowie der Neufassung dieser Verordnung durch Artikel 1 der Verordnung zur Umsetzung der Richtlinie über Industrieemissionen, zur Änderung der Verordnung über Immissionsschutz- und Störfallbeauftragte und zum Erlass einer Bekanntgabeverordnung vom 2. Mai 2013 (BGBl. I S. 973) sind in erheblichem Umfang bislang nicht genehmigungsbedürftige Biogasanlagen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungspflicht unterworfen worden. Da sich das Genehmigungserfordernis auf alle vorgesehenen Anlagenteile und Verfahrensschritte, die zum Betrieb der Anlage notwendig sind, sowie auf umwelt- und sicherheitsrelevante Nebeneinrichtungen im räumlichen und betriebstechnischen Zusammenhang mit der Anlage erstreckt (§ 1 Abs.2 der 4. BImSchV), werden aufgrund der neuen Rechtslage mit der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungspflicht für Biogasanlagen nunmehr die dazu gehörenden BHKW auch dann erfasst, wenn sie unter dem Leistungswert von 1 MW Feuerungswärmeleistung nach Nr. 1.4.1.2 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV (i. e. die seit dem 02.05.2013 geltende Nachfolgeverordnung für die bis dahin geltende o. a. Nr. 1.4 Spalte 2 Buchst. b) des Anhangs zur 4. BImSchV) liegen.

Soweit die betroffenen Anlagen zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Rechtsänderung bereits errichtet waren, sind sie der zuständigen Immissionsschutzbehörde innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten der Änderung anzuzeigen. Für sie gelten nunmehr sämtliche immissions- und emissionsbezogenen Anforderungen an immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftige Anlagen.

Anforderungen zur Emissionsbegrenzung im Hinblick auf Staub, gasförmige anorganische Stoffe, organische Stoffe, krebserzeugende, erbgutverändernde oder reproduktionstoxische Stoffe etc., die grundsätzlich für alle immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftigen Anlagen gelten, enthält Kapitel 5.2 der TA Luft. Für bestimmte Anlagenarten sind im Kapitel 5.4 der TA Luft spezifische Emissionsbegrenzungen festgelegt, die nur für die jeweilige Anlagenart vorrangig gelten. Für Verbrennungsmotoranlagen, in denen Biogas zur Erzeugung von Strom eingesetzt wird, sind die emissionsbegrenzenden Anforderungen der Ziffer 5.4.1.4 einschlägig. Dort wird beispielsweise für Formaldehyd ein Grenzwert von 60 mg/m<sup>3</sup> vorgegeben.

Grundsätzlich gelten diese Anforderungen nicht für die nicht immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftigen Anlagen. Die Vorsorgeanforderungen der TA Luft können aber unter bestimmten

Voraussetzungen, wie z. B. einer besonderen Immissionssituation, als Erkenntnisquelle für verwaltungsrechtliche Entscheidungen hinsichtlich der Reichweite der o. a. Betreiberpflichten nach § 22 BImSchG im Einzelfall herangezogen werden.

Bezüglich Formaldehyd ist in einer Bund-Länder-Arbeitsgruppe zum Immissionsschutz - LAI - ferner ein Beschluss gefasst worden, dass die Voraussetzung für die Gewährung einer im Gesetz für den Vorrang Erneuerbarer Energien (EEG) verankerten Zusatzvergütung bei biogasbetriebenen Verbrennungsmotoranlagen u. a. ein maximaler Emissionswert von 40 mg/m<sup>3</sup> (bezogen auf 5 % O<sub>2</sub>) im Abgas ist.

Neben den immissionsschutzrechtlichen Vorschriften verlangt § 13 der NBauO ganz allgemein, dass bauliche Anlagen, zu denen auch BHKW zählen, u. a. so beschaffen sein müssen, dass Gefahren oder unzumutbare Belästigungen nicht entstehen. Konkrete emissions- oder immissionsbezogene Vorschriften und Grenzwerte existieren im Bauordnungsrecht nicht. Es kann auch nicht dort ergänzend herangezogen werden, wo bundesrechtliche Vorschriften des Immissionsschutzes unterhalb bestimmter Schwellenwerte keine Regelungen getroffen haben.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich die Fragen namens der Landesregierung wie folgt:

Zu 1:

Es gibt keine landesspezifischen Regelungen zur Begrenzung der Emissionen aus Biogas-BHKW. Zur Konkretisierung der Betreibergrundpflicht nach § 22 Abs.1 Nr. 1 BImSchG, nach dem Stand der Technik vermeidbare schädliche Umwelteinwirkungen zu verhindern, können die Emissionswerte der Richtlinie VDI 3475 Blatt 4 „Emissionsminderung - Biogasanlagen in der Landwirtschaft“ herangezogen werden. Die VDI-Richtlinie sieht für Anlagen mit einer Feuerungswärmeleistung von weniger als 1 MW in Abhängigkeit von der Motorenart folgende Grenzwerte vor:

Schadstoff	Zündstrahlmotor	Gas-Ottomotor
Gesamtstaub (mg/m <sup>3</sup> )	50	-
Stickstoffoxide (g/m <sup>3</sup> )	1,5	0,5
Kohlenmonoxid (g/m <sup>3</sup> )	2,0	1,0
Formaldehyd (mg/m <sup>3</sup> )	60	60

Zu 2:

Nein.

Zu 3:

Seitens der Landesregierung wird derzeit kein Handlungsbedarf gesehen.

22. Abgeordnete Ronald Schminke und Dr. Gabriele Andretta (SPD)

**Asklepios Kliniken Göttingen und Tiefenbrunn - Profitmaximierung auf dem Rücken der Beschäftigten und Patienten?**

Trotz öffentlicher Kritik setzte 2007 die damalige CDU/FDP-Landesregierung den Verkauf der niedersächsischen Landeskrankenhäuser an private Betreiber durch. Der im Landtag von SPD und Bündnis90/Die Grünen geäußerte Vorwurf der Verschleuderung von Landesvermögen wurde ebenso abgewiesen wie Befürchtungen, dass die Privatisierung zulasten der Qualität der Patientenversorgung und der Arbeitsbedingungen der Beschäftigten gehen könnte. Im Kaufvertrag mussten sich die Bieter u. a. verpflichten, die Vorgaben der Personalverordnung Psychiatrie umzusetzen und im Zeitraum von fünf Jahren Investitionen in festgelegter Höhe vorzunehmen.

Für die Niedersächsischen Landeskrankenhäuser Göttingen und Tiefenbrunn erhielt die Asklepios Kliniken Verwaltungsgesellschaft mbH den Zuschlag. Im letzten Jahr und in den vergangenen Monaten war die Situation in den Asklepios Kliniken Göttingen und Tiefenbrunn wiederholt Gegenstand kritischer Berichterstattung. So hatte der Betriebsrat der Göttinger Asklepios Klinik schon im Mai vergangenen Jahres auf die zunehmende Arbeitsbelastung durch den Abbau von qualifiziertem Pflegepersonal und vermehrte Einstellung von Hilfskräften sowie unterbesetzte Stationen hingewiesen (vgl. Betriebsrat Newsletter 2012/Nr. 2). Ärzte, Therapeuten und

Patienten werfen der Geschäftsleitung Verschlechterungen bei den Therapieangeboten und Mängel in der Patientenversorgung vor (vgl. *Göttinger Tageblatt* vom 16. März 2013), der ehemalige Direktor der Klinik Tiefenbrunn, Prof. Ulrich Streeck, wird mit den Worten zitiert: „Nicht mehr die medizinische Versorgung hat Priorität, sondern die Ökonomie“ (*Göttinger Tageblatt* 23. März 2013). Inzwischen hat die Besuchskommission des niedersächsischen Psychiatrieausschusses die Kliniken Göttingen und Tiefenbrunn besucht und die Vorwürfe überprüft. Ergebnisse der Prüfung sind nicht bekannt.

Neue Aktualität erhalten die Vorwürfe durch das Vorgehen des Asklepios Konzerns gegen die kritische Berichterstattung im *Göttinger Tageblatt*. Die Klinikleitung bestreitet die von Mitarbeitern, Patienten und Gewerkschaften erhobenen Vorwürfe und erwirkt beim Landgericht Göttingen eine einstweilige Verfügung gegen das *Göttinger Tageblatt*. Die Redaktion darf nicht mehr über angebliche Missstände in den Kliniken berichten. Inzwischen haben überregionale Medien den Fall aufgegriffen (vgl. <http://www.ndr.de/fernsehen/sendungen/zapp/media/zapp6303.html>).

Wir fragen die Landesregierung:

1. Liegen der Landesregierung Erkenntnisse vor, die die gegenüber den Asklepios Kliniken Göttingen und Tiefenbrunn erhobenen Vorwürfe, insbesondere die Nichterfüllung der Psychiatrie-Personalverordnung, bestätigen?
2. In welcher Höhe hat sich der Asklepios Konzern zu Investitionen in den Kliniken verpflichtet, und wurden diese Zusagen eingelöst, getrennt für Göttingen und Tiefenbrunn?
3. Wurde im Kaufvertrag eine Rückübertragungsoption für das Land sowie den Käufer vereinbart? Wenn ja, wie sieht diese aus?

#### **Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Soziales, Frauen, Familie, Gesundheit und Integration**

Bei den Asklepios Fachkliniken Göttingen und Tiefenbrunn handelt es sich um ehemalige Landeskrankenhäuser, die mit Wirkung vom 01.11.2007 an die Asklepios Klinikgruppe veräußert wurden. Dem Asklepios Fachklinikum Göttingen ist durch Beleihung nach § 15 Abs. 1 des Niedersächsischen Gesetzes über Hilfen und Schutzmaßnahmen für psychisch Kranke (NPsychKG) die Wahrnehmung des Vollzuges der Unterbringung übertragen worden. Das Haus unterliegt der Fachaufsicht des Niedersächsischen Ministeriums für Soziales, Frauen, Familie, Gesundheit und Integration nach § 15 a Abs. 2 NPsychKG. Das Asklepios Klinikum Tiefenbrunn ist nicht nach NPsychKG beliehen und unterliegt daher auch nicht der Aufsicht nach NPsychKG. Im Fachklinikum Tiefenbrunn erfolgen keine Unterbringungen nach NPsychKG.

Die Quote nach der Psychiatrie-Personalverordnung wird zwischen Krankenhaus und Krankenkassen verhandelt. Das Land ist an diesen Verhandlungen nicht beteiligt.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich die Fragen namens der Landesregierung wie folgt:

Zu 1:

Die letzte fachaufsichtliche Begehung des Asklepios Fachklinikums Göttingen erfolgte am 10.01.2013. Im Zuge dieser Prüfung wurden zwei Stationen besichtigt. Die personelle Besetzung dieser Stationen in der Früh-, Spät- und Nachtschicht ergab keinerlei Anhaltspunkte, die auf eine Nichterfüllung der Psychiatrie-Personalverordnung hinweisen. Zu den in der Öffentlichkeit diskutierten Vorwürfen ist Asklepios um Stellungnahme gebeten worden.

Zu 2:

Entsprechend der vertraglichen Vereinbarung hat Asklepios bis Ende 2017 am Standort Göttingen 12 Mio. Euro und am Standort Tiefenbrunn 11 Mio. Euro zu investieren. Der jeweilige Stand der Umsetzung ist durch Testat eines Wirtschaftsprüfers nachzuweisen. Mit Stand 31.12.2011 hat Asklepios am Standort Göttingen rund 6,1 Mio. Euro investiert. Am Standort Tiefenbrunn waren es zu diesem Zeitpunkt ca. 1,1 Mio. Euro. Zurzeit läuft das Verfahren zum Nachweis der Umsetzung der Investitionsverpflichtungen mit Stand zum 31.12.2012.

Zu 3:

Der Rückerwerb ist im Kaufvertrag unter Ziffer 33 auf fast vier Seiten geregelt. Der Kaufpreis be-

trägt dabei je nach Lage der Dinge entweder 75 oder 100 % des anteiligen Verkehrswertes. Wie dieser Verkehrswert zu bestimmen ist, ist im Vertrag ebenfalls ausführlich und umfassend geregelt. Sollten sich die Vertragsparteien gleichwohl nicht innerhalb von sechs Wochen auf einen Kaufpreis verständigen, ist die Einholung eines Schiedsgutachtens vorgesehen.

23. Abgeordnete Thomas Adasch, Rudolf Götz, Johann-Heinrich Ahlers, Horst Schiesgeries und Klaus Krumfuß (CDU)

**Wird der sogenannte „A-11-Erlass“ abgeschafft?**

Im Wahlprogramm der niedersächsischen SPD für die Landtagswahl 2013 kündigte diese an, den sogenannten „A-11-Erlass“ zurückzunehmen.

Die Gewerkschaft der Polizei (GdP) schreibt in einer Pressemitteilung vom 7. Mai 2013, ein zentrales Wahlversprechen der SPD würde eingelöst und Innenminister Pistorius nähme den „A-11-Erlass“ zurück. Dies sei ein Ergebnis von Gesprächen zwischen dem Innenminister und dem GdP-Landesvorsitzenden.

In der Unterrichtung des Innenausschusses durch den Innenminister am 4. April 2013 über die Arbeitsschwerpunkte seines Ressorts kündigte er eine Rücknahme des „A-11-Erlasses“ allerdings nicht an.

Wir fragen die Landesregierung:

1. Wird die Landesregierung, gegebenenfalls wann, den sogenannten „A-11-Erlass“ aufheben?
2. Wie beabsichtigt die Landesregierung nach einer Aufhebung des „A-11-Erlasses“ die Beförderung nach A 11 künftig zu regeln?
3. Warum kündigte der Innenminister im Innenausschuss keine Rücknahme des „A-11-Erlasses“ an?

**Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport**

Mit Erlass vom 10.09.2010 - P 21.2 - 02110/Dienstpostenkonzept A 11 - wurden die Grundsätze der Dienstpostenbewertung im Polizeivollzugsdienst für Dienstposten der BesGr. A 11 BBesO geregelt. Den nachgeordneten Polizeibehörden und der Polizeiakademie wurde dabei die Zuständigkeit für die Bewertung von Dienstposten nach BesGr. A 11 BBesO innerhalb eines fest bestimmten Rahmens übertragen.

Auf diesen Erlass nimmt die zwischen den Landesverbänden der SPD und von Bündnis 90/Die Grünen geschlossene Koalitionsvereinbarung für die 17. Wahlperiode des Niedersächsischen Landtages Bezug, die vorsieht, „die Restriktionen des so genannten „A-11-Erlasses“ (zu) beseitigen“ (S. 19, Zeile 633).

In der Sitzung des Ausschusses für Inneres und Sport des Niedersächsischen Landtags am 04.04.2013 hat Herr Minister Pistorius in seinen Ausführungen bestätigt, dass es Bestandteil der Koalitionsvereinbarung ist, die Regelungen des A-11-Erlasses kritisch zu überprüfen. Dabei hat er auch den Willen bekräftigt, „die Restriktionen des A-11-Erlasses auszuräumen“.

Derzeit wird im Innenministerium an einer Anschlussregelung zur Umsetzung der Koalitionsvereinbarung gearbeitet. Der A-11-Erlass wird aufgehoben und durch einen neuen Erlass ersetzt werden. Dies geschieht unter Beachtung der durch die aktuelle obergerichtliche Rechtsprechung gesetzten Rahmenbedingungen und unter gegebenenfalls erforderlicher Anpassung der gesetzlichen Grundlagen. Dabei ist es das Ziel der Landesregierung, wieder für alle Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamten die Möglichkeit zu schaffen, nach A 11 befördert werden zu können. Es liegt in der Natur der Sache, dass Einzelheiten zu den bevorstehenden Änderungen noch nicht bekannt gegeben werden können, weil insoweit zunächst die erforderlichen Vorarbeiten abgewartet werden müssen.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich die Anfrage namens der Landesregierung wie folgt:

Zu 1:

Siehe Vorbemerkung.

Zu 2:

Siehe Vorbemerkung.

Zu 3:

Siehe Vorbemerkung.

24. Abgeordnete Bernd-Carsten Hiebing, Mechthild Ross-Luttmann, Angelika Jahns, Thomas Adasch, Ansgar-Bernhard Focke, Rudolf Götz und Johann-Heinrich Ahlers (CDU)

**Bis wann sind die kommunalen Hauptverwaltungsbeamten in Niedersachsen gewählt?**

Die neue Landesregierung hat sich zum Ziel gesetzt, die Amtszeiten der kommunalen Hauptverwaltungsbeamten und der kommunalen Vertretungen anzugleichen. Laut der *Neuen Osnabrücker Zeitung* vom 7. Mai 2013 soll eine solche Angleichung bis zum Jahre 2021 erreicht werden. Demnach sollen die kommunalen Hauptverwaltungsbeamten, die im Jahre 2014 zur Wahl stehen, für sieben Jahre gewählt werden, die im Jahre 2015 für sechs Jahre und die im Jahre 2016 für fünf Jahre.

Im genannten Bericht wird allerdings auch der Hauptgeschäftsführer des Landkreistages, Hubert Meyer, zitiert, der eine solche Regelung ablehnt und ein großes Durcheinander bei den bis 2019 gewählten Hauptverwaltungsbeamten befürchtet.

Die kommunalen Spitzenverbände Niedersachsens lehnen die bisher bekannt gewordenen Pläne zur Synchronisierung der Amtszeiten von Vertretungen und Hauptverwaltungsbeamten ab.

Wir fragen die Landesregierung:

1. In welchem Jahr und in welchen Gemeinden, Städten und Landkreisen finden bis 2021 reguläre Wahlen von kommunalen Hauptverwaltungsbeamten statt?
2. Bis wann wird die Landesregierung einen entsprechenden Gesetzentwurf vorlegen?
3. Welche Überlegungen sind in der Landesregierung vorhanden, um die Amtszeiten synchron zu halten, falls ein Hauptverwaltungsbeamter während der Amtszeit verstirbt, zurücktritt oder z. B. Ministerpräsident oder Innenminister wird?

**Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport**

Die Koalitionsvereinbarung zwischen SPD und Bündnis 90/Die Grünen für die 17. Wahlperiode des Niedersächsischen Landtages sieht unter dem Gliederungspunkt „Modernes Kommunalverfassungsgesetz“ u. a. vor, „die Amtszeit der Hauptverwaltungsbeamten wieder mit der der Räte zu synchronisieren“.

Derzeit beträgt in Niedersachsen die Amtszeit der Hauptverwaltungsbeamtinnen und Hauptverwaltungsbeamten acht Jahre und die allgemeine Wahlperiode der Vertretungen fünf Jahre. Die nächste allgemeine Wahlperiode beginnt am 1. November 2016. Direktwahlen für das Amt der Hauptverwaltungsbeamtinnen oder des Hauptverwaltungsbeamten finden individuell in jedem Jahr statt.

Die beabsichtigte Änderung dient der Stärkung der Demokratie. Mit der Synchronisierung wird es wieder einen gemeinsamen Wahltermin geben, der dadurch eine größere Bedeutung erhält. Das lässt erwarten, dass sich die Wahlbeteiligung erhöhen wird. Damit wird die demokratische Legitimation sowohl der Hauptverwaltungsbeamtinnen und Hauptverwaltungsbeamten als auch die der Vertretungen breiter angelegt. Die Bündelung der Wahltermine hilft zudem, Kosten zu vermeiden.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich die Anfrage namens der Landesregierung wie folgt:

Zu 1:

Die mit der Anfrage erbetenen Angaben lassen sich aus den als **Anlage 1 und 2** beigefügten Aufstellungen entnehmen. Es handelt sich um Auszüge aus vom Landesbetrieb für Statistik und Kommunikationstechnologie (LSKN) erstellten Listen zu Daten der hauptberuflichen Bürgermeisterinnen und Bürgermeister sowie Landrätinnen und Landräte mit Stand vom 24.04.2013. Aus den Originallisten wurden die Spalten, die Aufschluss zu den angefragten Informationen geben können, extra-

hiert. Zur besseren Auswertbarkeit wurden die Daten sodann nach dem Datum des Wahltages sortiert. Die Daten des jeweiligen Amtszeitbeginns wurden mit dieser Aufstellung nicht erhoben. Da lediglich die Daten der bereits stattgefundenen Wahlen erfasst worden sind, muss das Datum des Wahltages jeweils um acht Jahre fortgeschrieben werden. Dabei ist allerdings zu berücksichtigen, dass die genaue Festlegung des neuen Wahltermins nach § 45 b Abs. 2 Niedersächsisches Kommunalwahlgesetz (NKWG) durch die Vertretung bestimmt wird und damit nur annähernde Rückschlüsse auf den Amtszeitbeginn gezogen werden können. Sonderfälle, wie etwa der Verzicht auf Neuwahlen bei Körperschaftsumbildungen oder vorzeitige Amtszeitbeendigungen, wie z. B. in der Landeshauptstadt Hannover oder der Stadt Osnabrück, erfassen die Listen ebenfalls nicht.

Zu 2:

Die Landesregierung wird voraussichtlich im Frühsommer dieses Jahres eine entsprechende Neuregelung in das Verfahren geben.

Zu 3:

Einzelheiten der beabsichtigten Regelung sind noch nicht entschieden. Denkbar wäre es, in den Fällen, in denen künftig wegen des Ausscheidens einer Hauptverwaltungsbeamtin oder eines Hauptverwaltungsbeamten aus dem Amt in der laufenden Wahlperiode eine einzelne Direktwahl erforderlich wird, eine Wahl für den Rest der laufenden Wahlperiode und die nächste Wahlperiode vorzusehen.

#### Anlage 1

GKZ	Landkreis	Stadt/Gemeinde/SG	Bezeichnung	Amtsbezeichnung	Wahltag
359408	Stade	Oldendorf	Samtgemeinde	Samtgemeindebürgermeister	09.09.2001
254014	Hildesheim	Elze	Stadt	Bürgermeister	22.09.2002
158404	Wolfenbüttel	Schladen	Samtgemeinde	Samtgemeindebürgermeister	30.03.2003
251012	Diepholz	Diepholz	Stadt	Bürgermeister	04.09.2005
154404	Helmstedt	Velpke	Samtgemeinde	Samtgemeindebürgermeister	18.09.2005
351401	Celle	Eschede	Samtgemeinde	Samtgemeindebürgermeister	18.09.2005
353403	Harburg	Hollenstedt	Samtgemeinde	Samtgemeindebürgermeister	18.09.2005
455007	Friesland	Jever	Stadt	Bürgermeisterin	18.09.2005
460001	Vechta	Bakum	Gemeinde	Bürgermeister	18.09.2005
155007	Northeim	Katlenburg-Lindau	Gemeinde	Bürgermeister	25.09.2005
254021	Hildesheim	Hildesheim	Stadt	Oberbürgermeister	02.10.2005
352030	Cuxhaven	Langen	Stadt	Bürgermeister	02.10.2005
353031	Harburg	Seevetal	Gemeinde	Bürgermeister	02.10.2005
257009	Schaumburg	Bückeberg	Stadt	Bürgermeister	09.10.2005
459404	Osnabrück	Neuenkirchen	Samtgemeinde	Samtgemeindebürgermeister	06.11.2005
251040	Diepholz	Sulingen	Stadt	Bürgermeister	20.11.2005
256030	Nienburg (Weser)	Steyerberg	Flecken	Bürgermeister	20.11.2005
456403	Grafschaft Bentheim	Schüttorf	Samtgemeinde	Samtgemeindebürgermeister	27.11.2005
152001	Göttingen	Adelebsen	Flecken	Bürgermeisterin	22.01.2006
459004	Osnabrück	Bad Iburg	Stadt	Bürgermeister	05.03.2006
453002	Cloppenburg	Bösel	Gemeinde	Bürgermeister	12.03.2006
101000		Braunschweig	Stadt	Oberbürgermeister	10.09.2006
151025	Gifhorn	Sassenburg	Gemeinde	Bürgermeister	10.09.2006
151401	Gifhorn	Boldecker Land	Samtgemeinde	Samtgemeindebürgermeister	10.09.2006
151402	Gifhorn	Brome	Samtgemeinde	Samtgemeindebürgermeister	10.09.2006
151403	Gifhorn	Hankensbüttel	Samtgemeinde	Samtgemeindebürgermeister	10.09.2006
151407	Gifhorn	Wesendorf	Samtgemeinde	Samtgemeindebürgermeister	10.09.2006
152004	Göttingen	Bovenden	Flecken	Bürgermeisterin	10.09.2006
152007	Göttingen	Duderstadt	Stadt	Bürgermeister	10.09.2006
152009	Göttingen	Friedland	Gemeinde	Bürgermeister	10.09.2006
152021	Göttingen	Rosdorf	Gemeinde	Bürgermeister	10.09.2006
152026	Göttingen	Staufenberg	Gemeinde	Bürgermeister	10.09.2006
152401	Göttingen	Dransfeld	Samtgemeinde	Samtgemeindebürgermeister	10.09.2006
152403	Göttingen	Radolfshausen	Samtgemeinde	Samtgemeindebürgermeister	10.09.2006

GKZ	Landkreis	Stadt/Gemeinde/SG	Bezeichnung	Amtsbezeichnung	Wahltag
153007	Goslar	Langelsheim	Stadt	Bürgermeister	10.09.2006
153008	Goslar	Liebenburg	Gemeinde	Bürgermeister	10.09.2006
153013	Goslar	Vienenburg	Stadt	Bürgermeisterin	10.09.2006
153401	Goslar	Lutter am Barenberge	Samtgemeinde	Samtgemeindebürgermeister	10.09.2006
153402	Goslar	Oberharz	Samtgemeinde	Samtgemeindebürgermeister	10.09.2006
154003	Helmstedt	Büddenstedt	Gemeinde	Bürgermeister	10.09.2006
155002	Northeim	Bodenfelde	Flecken	Bürgermeister	10.09.2006
155003	Northeim	Dassel	Stadt	Bürgermeister	10.09.2006
155005	Northeim	Hardeggen	Stadt	Bürgermeister	10.09.2006
155006	Northeim	Kalefeld	Gemeinde	Bürgermeister	10.09.2006
155009	Northeim	Moringen	Stadt	Bürgermeister	10.09.2006
156003	Osterode am Harz	Bad Sachsa	Stadt	Bürgermeisterin	10.09.2006
156009	Osterode am Harz	Herzberg am Harz	Stadt	Bürgermeister	10.09.2006
156402	Osterode am Harz	Hattorf am Harz	Samtgemeinde	Samtgemeindebürgermeister	10.09.2006
157005	Peine	Lengede	Gemeinde	Bürgermeister	10.09.2006
157006	Peine	Peine	Stadt	Bürgermeister	10.09.2006
157007	Peine	Vechelde	Gemeinde	Bürgermeister	10.09.2006
158006	Wolfenbüttel	Cremlingen	Gemeinde	Bürgermeister	10.09.2006
158037	Wolfenbüttel	Wolfenbüttel	Stadt	Bürgermeister	10.09.2006
158403	Wolfenbüttel	Oderwald	Samtgemeinde	Samtgemeindebürgermeister	10.09.2006
241001		Hannover	Stadt	Oberbürgermeister	10.09.2006
241007	Region Hannover	Hemmingen	Stadt	Bürgermeister	10.09.2006
241008	Region Hannover	Isernhagen	Gemeinde	Bürgermeister	10.09.2006
241009	Region Hannover	Laatzen	Stadt	Bürgermeister	10.09.2006
241013	Region Hannover	Pattensen	Stadt	Bürgermeister	10.09.2006
241014	Region Hannover	Ronnenberg	Stadt	Bürgermeister	10.09.2006
241018	Region Hannover	Uetze	Gemeinde	Bürgermeister	10.09.2006
241021	Region Hannover	Wunstorf	Stadt	Bürgermeister	10.09.2006
251007	Diepholz	Bassum	Stadt	Bürgermeister	10.09.2006
251042	Diepholz	Twistringen	Stadt	Bürgermeister	10.09.2006
251044	Diepholz	Wagenfeld	Gemeinde	Bürgermeister	10.09.2006
251047	Diepholz	Weyhe	Gemeinde	Bürgermeister	10.09.2006
251401	Diepholz	„Altes Amt Lemförde“	Samtgemeinde	Samtgemeindebürgermeister	10.09.2006
251402	Diepholz	Barnstorf	Samtgemeinde	Samtgemeindebürgermeister	10.09.2006
251403	Diepholz	Bruchhausen-Vilsen	Samtgemeinde	Samtgemeindebürgermeister	10.09.2006
251406	Diepholz	Schwaförden	Samtgemeinde	Samtgemeindebürgermeister	10.09.2006
252001	Hameln-Pyrmont	Aerzen	Flecken	Bürgermeister	10.09.2006
252003	Hameln-Pyrmont	Bad Pyrmont	Stadt	Bürgermeisterin	10.09.2006
252007	Hameln-Pyrmont	Hess. Oldendorf	Stadt	Bürgermeister	10.09.2006
252008	Hameln-Pyrmont	Salzhemmendorf	Flecken	Bürgermeister	10.09.2006
254002	Hildesheim	Alfeld (Leine)	Stadt	Bürgermeister	10.09.2006
254005	Hildesheim	Bad Salzdetfurth	Stadt	Bürgermeister	10.09.2006
254011	Hildesheim	Diekhöfen	Gemeinde	Bürgermeister	10.09.2006
254017	Hildesheim	Giesen	Gemeinde	Bürgermeister	10.09.2006
254022	Hildesheim	Holle	Gemeinde	Bürgermeister	10.09.2006
254028	Hildesheim	Sarstedt	Stadt	Bürgermeister	10.09.2006
254032	Hildesheim	Söhle	Gemeinde	Bürgermeister	10.09.2006
254403	Hildesheim	Lamspringe	Samtgemeinde	Samtgemeindebürgermeister	10.09.2006

GKZ	Landkreis	Stadt/Gemeinde/SG	Bezeichnung	Amtsbezeichnung	Wahltag
254404	Hildesheim	Sibbesse	Samtgemeinde	Samtgemeindebürgermeister	10.09.2006
254405	Hildesheim	Duingen	Samtgemeinde	Samtgemeindebürgermeister	10.09.2006
255403	Holz Minden	Boffzen	Samtgemeinde	Samtgemeindebürgermeister	10.09.2006
256405	Nienburg (Weser)	Liebenau	Samtgemeinde	Samtgemeindebürgermeister	10.09.2006
256406	Nienburg (Weser)	Marklohe	Samtgemeinde	Samtgemeindebürgermeister	10.09.2006
256407	Nienburg (Weser)	Steimbke	Samtgemeinde	Samtgemeindebürgermeister	10.09.2006
257003	Schaumburg	Auetal	Gemeinde	Bürgermeister	10.09.2006
257031	Schaumburg	Rinteln	Stadt	Bürgermeister	10.09.2006
257401	Schaumburg	Eilsen	Samtgemeinde	Samtgemeindebürgermeister	10.09.2006
257406	Schaumburg	Rodenberg	Samtgemeinde	Samtgemeindebürgermeister	10.09.2006
351004	Celle	Bergen	Stadt	Bürgermeister	10.09.2006
351402	Celle	Flotwedel	Samtgemeinde	Samtgemeindebürgermeister	10.09.2006
351404	Celle	Wathlingen	Samtgemeinde	Samtgemeindebürgermeister	10.09.2006
352032	Cuxhaven	Loxstedt	Gemeinde	Bürgermeister	10.09.2006
352040	Cuxhaven	Nordholz	Gemeinde	Bürgermeister	10.09.2006
352050	Cuxhaven	Schiffdorf	Gemeinde	Bürgermeister	10.09.2006
352401	Cuxhaven	Am Dobrock	Samtgemeinde	Samtgemeindebürgermeisterin	10.09.2006
352402	Cuxhaven	Bederkesa	Samtgemeinde	Samtgemeindebürgermeister	10.09.2006
352407	Cuxhaven	Hemmoor	Samtgemeinde	Samtgemeindebürgermeister	10.09.2006
352408	Cuxhaven	Land Wursten	Samtgemeinde	Samtgemeindebürgermeister	10.09.2006
353005	Harburg	Buchholz i. d. Nordheide	Stadt	Bürgermeister	10.09.2006
353026	Harburg	Neu Wulmstorf	Gemeinde	Bürgermeister	10.09.2006
353029	Harburg	Rosengarten	Gemeinde	Bürgermeister	10.09.2006
353401	Harburg	Elbmarsch	Samtgemeinde	Samtgemeindebürgermeister	10.09.2006
353404	Harburg	Jesteburg	Samtgemeinde	Samtgemeindebürgermeister	10.09.2006
353406	Harburg	Tostedt	Samtgemeinde	Samtgemeindebürgermeister	10.09.2006
354403	Lüchow-Dannenberg	Gartow	Samtgemeinde	Samtgemeindebürgermeister	10.09.2006
354406	Lüchow-Dannenberg	Elbtalaue	Samtgemeinde	Samtgemeindebürgermeister	10.09.2006
355022	Lüneburg	Lüneburg	Stadt	Oberbürgermeister	10.09.2006
355403	Lüneburg	Dahlenburg	Samtgemeinde	Samtgemeindebürgermeister	10.09.2006
355406	Lüneburg	Ostheide	Samtgemeinde	Samtgemeindebürgermeister	10.09.2006
356002	Osterholz	Grasberg	Gemeinde	Bürgermeisterin	10.09.2006
356007	Osterholz	Osterholz-Scharmbeck	Stadt	Bürgermeister	10.09.2006
356009	Osterholz	Schwanevede	Gemeinde	Bürgermeister	10.09.2006
356011	Osterholz	Worpswede	Gemeinde	Bürgermeister	10.09.2006
356401	Osterholz	Hambergen	Samtgemeinde	Samtgemeindebürgermeister	10.09.2006
357008	Rotenburg (Wümme)	Bremervörde	Stadt	Bürgermeister	10.09.2006
357016	Rotenburg (Wümme)	Gnarrenburg	Gemeinde	Bürgermeister	10.09.2006
357039	Rotenburg (Wümme)	Rotenburg (Wümme)	Stadt	Bürgermeister	10.09.2006
357041	Rotenburg (Wümme)	Scheeßel	Gemeinde	Bürgermeisterin	10.09.2006
357051	Rotenburg (Wümme)	Visselhövede	Stadt	Bürgermeisterin	10.09.2006
357401	Rotenburg (Wümme)	Bothel	Samtgemeinde	Samtgemeindebürgermeister	10.09.2006
357407	Rotenburg (Wümme)	Tarmstedt	Samtgemeinde	Samtgemeindebürgermeister	10.09.2006
357408	Rotenburg (Wümme)	Zeven	Samtgemeinde	Samtgemeindebürgermeister	10.09.2006
358004	Heidekreis	Bomlitz	Gemeinde	Bürgermeister	10.09.2006
358016	Heidekreis	Munster	Stadt	Bürgermeister	10.09.2006
358401	Heidekreis	Ahlden	Samtgemeinde	Samtgemeindebürgermeister	10.09.2006



GKZ	Landkreis	Stadt/Gemeinde/SG	Bezeichnung	Amtsbezeichnung	Wahltag
358402	Heidekreis	Rethem (Aller)	Samtgemeinde	Samtgemeindebürgermeister	10.09.2006
359010	Stadte	Buxtehude	Stadt	Bürgermeister	10.09.2006
359401	Stade	Apensen	Samtgemeinde	Samtgemeindebürgermeister	10.09.2006
359402	Stade	Fredenbeck	Samtgemeinde	Samtgemeindebürgermeister	10.09.2006
359404	Stade	Himmelpforten	Samtgemeinde	Samtgemeindebürgermeister	10.09.2006
359407	Stade	Nordkehdingen	Samtgemeinde	Samtgemeindebürgermeister	10.09.2006
360025	Uelzen	Uelzen	Stadt	Bürgermeister	10.09.2006
360405	Uelzen	Suderburg	Samtgemeinde	Samtgemeindebürgermeister	10.09.2006
360408	Uelzen	Aue	Samtgemeinde	Samtgemeindebürgermeister	10.09.2006
361003	Verden	Dörverden	Gemeinde	Bürgermeisterin	10.09.2006
361009	Verden	Oyten	Gemeinde	Bürgermeister	10.09.2006
361401	Verden	Thedinghausen	Samtgemeinde	Samtgemeindebürgermeister	10.09.2006
451004	Ammerland	Edewecht	Gemeinde	Bürgermeisterin	10.09.2006
451007	Ammerland	Westerstede	Stadt	Bürgermeister	10.09.2006
451008	Ammerland	Wiefelstede	Gemeinde	Bürgermeister	10.09.2006
452006	Aurich	Großefehn	Gemeinde	Bürgermeister	10.09.2006
452007	Aurich	Großheide	Gemeinde	Bürgermeister	10.09.2006
452012	Aurich	Ihlow	Gemeinde	Bürgermeister	10.09.2006
452019	Aurich	Norden	Stadt	Bürgermeisterin	10.09.2006
452023	Aurich	Südbrookmerland	Gemeinde	Bürgermeister	10.09.2006
452025	Aurich	Wiesmoor	Gemeinde	Bürgermeister	10.09.2006
452027	Aurich	Dornum	Gemeinde	Bürgermeister	10.09.2006
452401	Aurich	Brookmerland	Samtgemeinde	Samtgemeindebürgermeister	10.09.2006
452403	Aurich	Hage	Samtgemeinde	Samtgemeindebürgermeister	10.09.2006
453001	Cloppenburg	Barßel	Gemeinde	Bürgermeister	10.09.2006
453003	Cloppenburg	Cappeln (Oldenburg)	Gemeinde	Bürgermeister	10.09.2006
453004	Cloppenburg	Cloppenburg	Stadt	Bürgermeister	10.09.2006
453007	Cloppenburg	Friesoythe	Stadt	Bürgermeister	10.09.2006
453010	Cloppenburg	Lindern (Oldenburg)	Gemeinde	Bürgermeister	10.09.2006
453011	Cloppenburg	Löningen	Stadt	Bürgermeister	10.09.2006
453013	Cloppenburg	Saterland	Gemeinde	Bürgermeister	10.09.2006
454010	Emsland	Emsbüren	Gemeinde	Bürgermeister	10.09.2006
454014	Emsland	Geeste	Gemeinde	Bürgermeister	10.09.2006
454035	Emsland	Meppen	Stadt	Bürgermeister	10.09.2006
454041	Emsland	Papenburg	Stadt	Bürgermeister	10.09.2006
454402	Emsland	Freren	Samtgemeinde	Samtgemeindebürgermeister	10.09.2006
454403	Emsland	Herzlake	Samtgemeinde	Samtgemeindebürgermeister	10.09.2006
454405	Emsland	Lengerich	Samtgemeinde	Samtgemeindebürgermeister	10.09.2006
454406	Emsland	Nordhümmling	Samtgemeinde	Samtgemeindebürgermeister	10.09.2006
454407	Emsland	Sögel	Samtgemeinde	Samtgemeindebürgermeister	10.09.2006
454409	Emsland	Werlte	Samtgemeinde	Samtgemeindebürgermeister	10.09.2006
455014	Friesland	Sande	Gemeinde	Bürgermeister	10.09.2006
455020	Friesland	Wangerland	Gemeinde	Bürgermeister	10.09.2006
455021	Friesland	Wangerrooge, Nordseebad	Gemeinde	Bürgermeister	10.09.2006
455026	Friesland	Varel	Stadt	Bürgermeister	10.09.2006
455027	Friesland	Zetel	Gemeinde	Bürgermeister	10.09.2006
456001	Grafschaft Bentheim	Bad Bentheim	Stadt	Bürgermeister	10.09.2006
456025	Grafschaft Bentheim	Wietmarschen	Gemeinde	Bürgermeister	10.09.2006
456402	Grafschaft Bentheim	Neuenhaus	Samtgemeinde	Samtgemeindebürgermeister	10.09.2006
457012	Leer	Jemgum	Gemeinde	Bürgermeister	10.09.2006
457017	Leer	Ostrhauderfehn	Gemeinde	Bürgermeister	10.09.2006
457021	Leer	Weener	Stadt	Bürgermeister	10.09.2006
457401	Leer	Bunde	Samtgemeinde	Samtgemeindebürgermeister	10.09.2006
458003	Oldenburg	Dötlingen	Gemeinde	Bürgermeister	10.09.2006
458005	Oldenburg	Ganderkesee	Gemeinde	Bürgermeisterin	10.09.2006
458010	Oldenburg	Hude (Oldenburg)	Gemeinde	Bürgermeister	10.09.2006

GKZ	Landkreis	Stadt/Gemeinde/SG	Bezeichnung	Amtsbezeichnung	Wahltag
458014	Oldenburg	Wildeshausen	Stadt	Bürgermeister	10.09.2006
458401	Oldenburg	Harpstedt	Samtgemeinde	Samtgemeindebürgermeister	10.09.2006
459003	Osnabrück	Bad Essen	Gemeinde	Bürgermeister	10.09.2006
459005	Osnabrück	Bad Laer	Gemeinde	Bürgermeister	10.09.2006
459006	Osnabrück	Bad Rothenfelde	Gemeinde	Bürgermeister	10.09.2006
459008	Osnabrück	Belm	Gemeinde	Bürgermeister	10.09.2006
459012	Osnabrück	Bissendorf	Gemeinde	Bürgermeister	10.09.2006
459014	Osnabrück	Bramsche	Stadt	Bürgermeisterin	10.09.2006
459021	Osnabrück	Hasbergen	Gemeinde	Bürgermeister	10.09.2006
459024	Osnabrück	Melle	Stadt	Bürgermeister	10.09.2006
459029	Osnabrück	Ostercappeln	Gemeinde	Bürgermeister	10.09.2006
459033	Osnabrück	Wallenhorst	Gemeinde	Bürgermeister	10.09.2006
459034	Osnabrück	Glandorf	Gemeinde	Bürgermeister	10.09.2006
459401	Osnabrück	Artland	Samtgemeinde	Samtgemeindebürgermeister	10.09.2006
459403	Osnabrück	Fürstenau	Samtgemeinde	Samtgemeindebürgermeister	10.09.2006
460002	Vechta	Damme	Stadt	Bürgermeister	10.09.2006
460003	Vechta	Dinklage	Stadt	Bürgermeister	10.09.2006
460007	Vechta	Neuenkirchen-Vörden	Gemeinde	Bürgermeister	10.09.2006
461009	Wesermarsch	Stadland	Gemeinde	Bürgermeister	10.09.2006
462005	Wittmund	Friedeburg	Gemeinde	Bürgermeisterin	10.09.2006
462019	Wittmund	Wittmund	Stadt	Bürgermeister	10.09.2006
462401	Wittmund	Esens	Samtgemeinde	Samtgemeindebürgermeister	10.09.2006
157001	Peine	Edemissen	Gemeinde	Bürgermeister	19.09.2006
102000		Salzgitter	Stadt	Oberbürgermeister	24.09.2006
151404	Gifhorn	Isenbüttel	Samtgemeinde	Samtgemeindebürgermeister	24.09.2006
152011	Göttingen	Gleichen	Gemeinde	Bürgermeister	24.09.2006
152012	Göttingen	Göttingen	Stadt	Oberbürgermeister	24.09.2006
152016	Göttingen	Hann.Münden	Stadt	Bürgermeister	24.09.2006
154014	Helmstedt	Lehre	Gemeinde	Bürgermeister	24.09.2006
154402	Helmstedt	Heeseberg	Samtgemeinde	Samtgemeindebürgermeister	24.09.2006
154403	Helmstedt	Nord-Elm	Samtgemeinde	Samtgemeindebürgermeister	24.09.2006
155001	Northeim	Bad Gandersheim	Stadt	Bürgermeister	24.09.2006
155011	Northeim	Northeim	Stadt	Bürgermeister	24.09.2006
157002	Peine	Hohenhameln	Gemeinde	Bürgermeister	24.09.2006
157003	Peine	Ilse	Gemeinde	Bürgermeister	24.09.2006
157004	Peine	Lahstedt	Gemeinde	Bürgermeister	24.09.2006
158401	Wolfenbüttel	Asse	Samtgemeinde	Samtgemeindebürgermeisterin	24.09.2006
158405	Wolfenbüttel	Schöppenstedt	Samtgemeinde	Samtgemeindebürgermeisterin	24.09.2006
241005	Region Hannover	Garbsen	Stadt	Bürgermeister	24.09.2006
241006	Region Hannover	Gehrden	Stadt	Bürgermeister	24.09.2006
241010	Region Hannover	Langenhagen	Stadt	Bürgermeister	24.09.2006
241019	Region Hannover	Wedemark	Gemeinde	Bürgermeister	24.09.2006
241020	Region Hannover	Wennigsen (Deister)	Gemeinde	Bürgermeister	24.09.2006
251041	Diepholz	Syke	Stadt	Bürgermeister	24.09.2006
252005	Hameln-Pyrmont	Emmerthal	Gemeinde	Bürgermeister	24.09.2006
252006	Hameln-Pyrmont	Hameln	Stadt	Oberbürgermeisterin	24.09.2006
255023	Holzminde	Holzminde	Stadt	Bürgermeister	24.09.2006
256022	Nienburg (Weser)	Nienburg (Weser)	Stadt	Bürgermeister	24.09.2006
257028	Schaumburg	Obernkirchen	Stadt	Bürgermeister	24.09.2006
257035	Schaumburg	Stadthagen	Stadt	Bürgermeister	24.09.2006
257403	Schaumburg	Nenndorf	Samtgemeinde	Samtgemeindebürgermeister	24.09.2006
351010	Celle	Faßberg	Gemeinde	Bürgermeister	24.09.2006
352406	Cuxhaven	Hagen	Samtgemeinde	Samtgemeindebürgermeisterin	24.09.2006

GKZ	Landkreis	Stadt/Gemeinde/SG	Bezeichnung	Amtsbezeichnung	Wahltag
354407	Lüchow-Dannenberg	Lüchow (Wendland)	Samtgemeinde	Samtgemeindebürgermeister	24.09.2006
355009	Lüneburg	Bleckede	Stadt	Bürgermeister	24.09.2006
355404	Lüneburg	Gellersen	Samtgemeinde	Samtgemeindebürgermeister	24.09.2006
355405	Lüneburg	Ilmenau	Samtgemeinde	Samtgemeindebürgermeister	24.09.2006
356008	Osterholz	Ritterhude	Gemeinde	Bürgermeisterin	24.09.2006
357406	Rotenburg (Wümme)	Sottrum	Samtgemeinde	Samtgemeindebürgermeister	24.09.2006
358008	Heidekreis	Bad Fallingb.ostel	Stadt	Bürgermeister	24.09.2006
358021	Heidekreis	Soltau	Stadt	Bürgermeister	24.09.2006
358022	Heidekreis	Walsrode	Stadt	Bürgermeisterin	24.09.2006
359405	Stade	Hornburg	Samtgemeinde	Samtgemeindebürgermeister	24.09.2006
359406	Stade	Lühe	Samtgemeinde	Samtgemeindebürgermeister	24.09.2006
361001	Verden	Achim	Stadt	Bürgermeister	24.09.2006
361005	Verden	Kirchlinteln	Gemeinde	Bürgermeister	24.09.2006
361008	Verden	Ottersberg	Flecken	Bürgermeister	24.09.2006
401000		Delmenhorst	Stadt	Oberbürgermeister	24.09.2006
403000		Oldenburg (Oldenburg)	Stadt	Oberbürgermeister	24.09.2006
404000		Osnabrück	Stadt	Oberbürgermeister	24.09.2006
451002	Ammerland	Bad Zwischenahn	Gemeinde	Bürgermeister	24.09.2006
452001	Aurich	Aurich (Ostfriesland)	Stadt	Bürgermeister	24.09.2006
453008	Cloppenburg	Garrel	Gemeinde	Bürgermeister	24.09.2006
456401	Grafschaft Bentheim	Emlichhein	Samtgemeinde	Samtgemeindebürgermeisterin	24.09.2006
457013	Leer	Leer (Ostfriesland)	Stadt	Bürgermeister	24.09.2006
457014	Leer	Moormerland	Gemeinde	Bürgermeister	24.09.2006
457022	Leer	Westoverledingen	Gemeinde	Bürgermeister	24.09.2006
457402	Leer	Hesel	Samtgemeinde	Samtgemeindebürgermeister	24.09.2006
458009	Oldenburg	Hatten	Gemeinde	Bürgermeisterin	24.09.2006
460008	Vechta	Steinfeld (Oldenburg)	Gemeinde	Bürgermeisterin	24.09.2006
461002	Wesermarsch	Brake (Unterweser)	Stadt	Bürgermeister	24.09.2006
461003	Wesermarsch	Butjadingen	Gemeinde	Bürgermeister	24.09.2006
462014	Wittmund	Spiekeroog	Gemeinde	Bürgermeister	24.09.2006
462402	Wittmund	Holtriem	Samtgemeinde	Samtgemeindebürgermeister	24.09.2006
254029	Hildesheim	Schellerten	Gemeinde	Bürgermeister	01.10.2006
254008	Hildesheim	Bockenem	Stadt	Bürgermeister	04.03.2007
359013	Stade	Drochtersen	Gemeinde	Bürgermeister	04.03.2007
151405	Gifhorn	Meinersen	Samtgemeinde	Samtgemeindebürgermeister	22.04.2007
254401	Hildesheim	Freden (Leine)	Samtgemeinde	Samtgemeindebürgermeister	22.04.2007
254402	Hildesheim	Gronau	Samtgemeinde	Samtgemeindebürgermeister	22.04.2007
359403	Stade	Harsefeld	Samtgemeinde	Samtgemeindebürgermeister	22.04.2007
453005	Cloppenburg	Emstek	Gemeinde	Bürgermeister	22.04.2007
241015	Region Hannover	Seelze	Stadt	Bürgermeister	01.07.2007
256408	Nienburg (Weser)	Uchte	Samtgemeinde	Samtgemeindebürgermeister	09.09.2007
461005	Wesermarsch	Jade	Gemeinde	Bürgermeister	18.11.2007
357402	Rotenburg (Wümme)	Fintel	Samtgemeinde	Samtgemeindebürgermeister	27.01.2008
461007	Wesermarsch	Nordenham	Stadt	Bürgermeister	27.01.2008
452013	Aurich	Juist	Inselgemeinde	Bürgermeister	30.11.2008
351006	Celle	Celle	Stadt	Oberbürgermeister	22.02.2009
351013	Celle	Hermannsburg	Gemeinde	Bürgermeister	08.03.2009
454008	Emsland	Dörpen	Gemeinde	Bürgermeister	18.05.2009
457020	Leer	Uplengen	Gemeinde	Bürgermeister	27.09.2009
461001	Wesermarsch	Berne	Gemeinde	Bürgermeister	27.09.2009
361006	Verden	Langwedel	Flecken	Bürgermeister	28.02.2010
358017	Heidekreis	Neuenkirchen	Gemeinde	Bürgermeister	18.04.2010
255408	Holzwinden	Bodenwerder-Polle	Samtgemeinde	Samtgemeindebürgermeister	25.04.2010

GKZ	Landkreis	Stadt/Gemeinde/SG	Bezeichnung	Amtsbezeichnung	Wahltag
453009	Cloppenburg	Lastrup	Gemeinde	Bürgermeister	05.09.2010
454032	Emsland	Lingen (Ems)	Stadt	Oberbürgermeister	26.09.2010
358002	Heidekreis	Bispingen	Gemeinde	Bürgermeisterin	10.10.2010
255409	Holzminen	Eschershausen- Stadtdendorfer	Samtgemeinde	Samtgemeindebürgermeister	07.11.2010
352410	Cuxhaven	Land Hadeln	Samtgemeinde	Samtgemeindebürgermeister	07.11.2010
256409	Nienburg (Weser)	Grafschaft Hoya	Samtgemeinde	Samtgemeindebürgermeister	21.11.2010
454404	Emsland	Lathen	Samtgemeinde	Samtgemeindebürgermeister	11.01.2011
351024	Celle	Winsen (Aller)	Gemeinde	Bürgermeister	27.02.2011
459019	Osnabrück	Georgsmarienhütte	Stadt	Bürgermeister	03.04.2011
351012	Celle	Hambühren	Gemeinde	Bürgermeister	29.05.2011
103000	Wolfsburg	Wolfsburg	Stadt	Oberbürgermeister	11.09.2011
151009	Gifhorn	Gifhorn	Stadt	Bürgermeister	11.09.2011
151040	Gifhorn	Wittingen	Stadt	Bürgermeister	11.09.2011
151406	Gifhorn	Papenteich	Samtgemeinde	Samtgemeindebürgermeister	11.09.2011
152402	Göttingen	Gieboldehausen	Samtgemeinde	Samtgemeindebürgermeisterin	11.09.2011
153002	Goslar	Bad Harzburg	Stadt	Bürgermeister	11.09.2011
153005	Goslar	Goslar	Stadt	Oberbürgermeister	11.09.2011
153012	Goslar	Seesen	Stadt	Bürgermeister	11.09.2011
153016	Goslar	Braunlage	Stadt	Bürgermeister	11.09.2011
154010	Helmstedt	Helmstedt	Stadt	Bürgermeister	11.09.2011
154013	Helmstedt	Königsutter am Elm	Stadt	Bürgermeister	11.09.2011
155010	Northeim	Nörten-Hardenberg	Flecken	Bürgermeisterin	11.09.2011
156002	Osterode am Harz	Bad Lauterberg im Harz	Stadt	Bürgermeister	11.09.2011
156011	Osterode am Harz	Osterode am Harz	Stadt	Bürgermeister	11.09.2011
157008	Peine	Wendeburg	Gemeinde	Bürgermeister	11.09.2011
158402	Wolfenbüttel	Baddeckenstedt	Samtgemeinde	Samtgemeindebürgermeister	11.09.2011
241003	Region Hannover	Burgdorf	Stadt	Bürgermeister	11.09.2011
241004	Region Hannover	Burgwedel	Stadt	Bürgermeister	11.09.2011
241011	Region Hannover	Lehrte	Stadt	Bürgermeister	11.09.2011
241012	Region Hannover	Neustadt am Rüben- berge	Stadt	Bürgermeister	11.09.2011
241016	Region Hannover	Sehnde	Stadt	Bürgermeister	11.09.2011
241017	Region Hannover	Springe	Stadt	Bürgermeister	11.09.2011
251404	Diepholz	Kirchdorf	Samtgemeinde	Samtgemeindebürgermeister	11.09.2011
251405	Diepholz	Rehden	Samtgemeinde	Samtgemeindebürgermeister	11.09.2011
251407	Diepholz	Siedenburg	Samtgemeinde	Samtgemeindebürgermeister	11.09.2011
252004	Hamel- Pyrmont	Coppenbrügge	Flecken	Bürgermeister	11.09.2011
254003	Hildesheim	Algermissen	Gemeinde	Bürgermeister	11.09.2011
254020	Hildesheim	Harsum	Gemeinde	Bürgermeister	11.09.2011
254026	Hildesheim	Nordstemmen	Gemeinde	Bürgermeister	11.09.2011
255008	Holzminen	Delligsen	Flecken	Bürgermeister	11.09.2011
255401	Holzminen	Bevern	Samtgemeinde	Samtgemeindebürgermeister	11.09.2011
256025	Nienburg (Weser)	Rehburg-Loccum	Stadt	Bürgermeister	11.09.2011
256402	Nienburg (Weser)	Heemsen	Samtgemeinde	Samtgemeindebürgermeister	11.09.2011
256410	Nienburg (Weser)	Mittelweser	Samtgemeinde	Samtgemeindebürgermeister	11.09.2011
257402	Schaumburg	Lindhorst	Samtgemeinde	Samtgemeindebürgermeister	11.09.2011
257405	Schaumburg	Nienstädt	Samtgemeinde	Samtgemeindebürgermeister	11.09.2011
257407	Schaumburg	Sachsenhagen	Samtgemeinde	Samtgemeindebürgermeister	11.09.2011
351020	Celle	Unterlüß	Gemeinde	Bürgermeister	11.09.2011

GKZ	Landkreis	Stadt/Gemeinde/SG	Bezeichnung	Amtsbezeichnung	Wahltag
351023	Celle	Wietze	Gemeinde	Bürgermeister	11.09.2011
352011	Cuxhaven	Cuxhaven	Stadt	Oberbürgermeister	11.09.2011
352403	Cuxhaven	Beverstedt	Gemeinde	Bürgermeister	11.09.2011
353032	Harburg	Stelle	Gemeinde	Bürgermeister	11.09.2011
353040	Harburg	Winsen (Luhe)	Stadt	Bürgermeister	11.09.2011
353402	Harburg	Hanstedt	Samtgemeinde	Samtgemeindebürgermeister	11.09.2011
353405	Harburg	Salzhausen	Samtgemeinde	Samtgemeindebürgermeister	11.09.2011
355001	Lüneburg	Adendorf	Gemeinde	Bürgermeister	11.09.2011
355049	Lüneburg	Amt Neuhaus	Gemeinde	Bürgermeisterin	11.09.2011
355401	Lüneburg	Amelinghausen	Samtgemeinde	Samtgemeindebürgermeister	11.09.2011
355402	Lüneburg	Bardowick	Samtgemeinde	Samtgemeindebürgermeister	11.09.2011
355407	Lüneburg	Scharnebeck	Samtgemeinde	Samtgemeindebürgermeister	11.09.2011
356005	Osterholz	Lilienthal	Gemeinde	Bürgermeister	11.09.2011
357403	Rotenburg (Wümme)	Geestequelle	Samtgemeinde	Samtgemeindebürgermeister	11.09.2011
357404	Rotenburg (Wümme)	Selsingen	Samtgemeinde	Samtgemeindebürgermeister	11.09.2011
357405	Rotenburg (Wümme)	Sittensen	Samtgemeinde	Samtgemeindebürgermeister	11.09.2011
358019	Heidekreis	Schneverdingen	Stadt	Bürgermeisterin	11.09.2011
358023	Heidekreis	Wietzendorf	Gemeinde	Bürgermeister	11.09.2011
358403	Heidekreis	Schwarmstedt	Samtgemeinde	Samtgemeindebürgermeister	11.09.2011
359028	Stade	Jork	Gemeinde	Bürgermeister	11.09.2011
359038	Stade	Stade	Hansestadt	Bürgermeisterin	11.09.2011
360404	Uelzen	Rosche	Samtgemeinde	Samtgemeindebürgermeister	11.09.2011
360407	Uelzen	Bevensen-Ebstorf	Samtgemeinde	Samtgemeindebürgermeister	11.09.2011
361012	Verden	Verden (Aller)	Stadt	Bürgermeister	11.09.2011
402000		Emden	Stadt	Oberbürgermeister	11.09.2011
405000		Wilhelmshaven	Stadt	Oberbürgermeister	11.09.2011
451001	Ammerland	Apen	Gemeinde	Bürgermeister	11.09.2011
451005	Ammerland	Rastede	Gemeinde	Bürgermeister	11.09.2011
452011	Aurich	Hinte	Gemeinde	Bürgermeister	11.09.2011
452014	Aurich	Krummhörn	Gemeinde	Bürgermeister	11.09.2011
452020	Aurich	Norderney	Stadt	Bürgermeister	11.09.2011
453006	Cloppenburg	Essen	Gemeinde	Bürgermeister	11.09.2011
453012	Cloppenburg	Molbergen	Gemeinde	Bürgermeister	11.09.2011
454018	Emsland	Haren (Ems)	Stadt	Bürgermeister	11.09.2011
454019	Emsland	Haselünne	Stadt	Bürgermeister	11.09.2011
454044	Emsland	Rhede (Ems)	Gemeinde	Bürgermeister	11.09.2011
454045	Emsland	Salzbergen	Gemeinde	Bürgermeister	11.09.2011
454054	Emsland	Twist	Gemeinde	Bürgermeister	11.09.2011
454401	Emsland	Dörpen	Samtgemeinde	Samtgemeindebürgermeister	11.09.2011
454408	Emsland	Spelle	Samtgemeinde	Samtgemeindebürgermeister	11.09.2011
455015	Friesland	Schortens	Gemeinde	Bürgermeister	11.09.2011
455025	Friesland	Bockhorn	Gemeinde	Bürgermeister	11.09.2011
456015	Grafschaft Bentheim	Nordhorn	Stadt	Bürgermeister	11.09.2011
456404	Grafschaft Bentheim	Uelsen	Samtgemeinde	Samtgemeindebürgermeister	11.09.2011
457002	Leer	Borkum	Stadt	Bürgermeister	11.09.2011
457018	Leer	Rhauderfehn	Gemeinde	Bürgermeister	11.09.2011
457403	Leer	Jümme	Samtgemeinde	Samtgemeindebürgermeister	11.09.2011
458013	Oldenburg	Wardenburg	Gemeinde	Bürgermeisterin	11.09.2011
459013	Osnabrück	Bohmte	Gemeinde	Bürgermeister	11.09.2011
459015	Osnabrück	Dissen am Teutobur- ger Wald	Stadt	Bürgermeister	11.09.2011
459020	Osnabrück	Hagen am Teutobur- ger Wald	Gemeinde	Bürgermeister	11.09.2011
460004	Vechta	Goldenstedt	Gemeinde	Bürgermeister	11.09.2011
460005	Vechta	Holdorf	Gemeinde	Bürgermeister	11.09.2011
460006	Vechta	Lohne (Oldenburg)	Stadt	Bürgermeister	11.09.2011

GKZ	Landkreis	Stadt/Gemeinde/SG	Bezeichnung	Amtsbezeichnung	Wahltag
460009	Vechta	Vechta	Stadt	Bürgermeister	11.09.2011
460010	Vechta	Visbek	Gemeinde	Bürgermeister	11.09.2011
461004	Wesermarsch	Elsfleth	Stadt	Bürgermeisterin	11.09.2011
461008	Wesermarsch	Ovelgönne	Gemeinde	Bürgermeister	11.09.2011
462007	Wittmund	Langeoog	Gemeinde	Bürgermeister	11.09.2011
251037	Diepholz	Stuhr	Gemeinde	Bürgermeister	12.02.2012
154019	Helmstedt	Schöningen	Stadt	Bürgermeister	26.02.2012
252002	Hamel-Pyrmont	Bad Münder am Deister	Stadt	Bürgermeister	26.02.2012
459402	Osnabrück	Bersenbrück	Samtgemeinde	Samtgemeindebürgermeister	11.03.2012
158406	Wolfenbüttel	Sicke	Samtgemeinde	Samtgemeindebürgermeisterin	18.03.2012
154401	Helmstedt	Grasleben	Samtgemeinde	Samtgemeindebürgermeister	08.07.2012
155012	Northeim	Uslar	Stadt	Bürgermeister	22.07.2012
155013	Northeim	Einbeck	Stadt	Bürgermeisterin	20.01.2013
156017	Osterode am Harz	Bad Grund (Harz)	Gemeinde	Bürgermeister	20.01.2013
156403	Osterode am Harz	Walkenried	Samtgemeinde	Samtgemeindebürgermeister	20.01.2013
241002	Region Hannover	Barsinghausen	Stadt	Bürgermeister	20.01.2013
257404	Schaumburg	Niedernwöhren	Samtgemeinde	Samtgemeindebürgermeister	20.01.2013
360004	Uelzen	Bienenbüttel	Gemeinde	Bürgermeister	20.01.2013
459022	Osnabrück	Hilter am Teutoburger Wald	Gemeinde	Bürgermeister	20.01.2013
461006	Wesermarsch	Lemwerder	Gemeinde	Bürgermeister	20.01.2013
452002	Aurich	Baltrum	Gemeinde	Bürgermeister	10.03.2013
352404	Cuxhaven	Börde Lamstedt	Samtgemeinde	Samtgemeindebürgermeister	07.04.2013
458007	Oldenburg	Großenkneten	Gemeinde	Bürgermeister	07.04.2013

## Anlage 2

GKZ	Landkreis	Amtsbezeichnung	Wahltag
155000	Northeim	Landrat	21.04.2002
461000	Wesermarsch	Landrat	18.09.2005
151000	Gifhorn	Landrätin	10.09.2006
153000	Goslar	Landrat	10.09.2006
156000	Osterode am Harz	Landrat	10.09.2006
157000	Peine	Landrat	10.09.2006
351000	Celle	Landrat	10.09.2006
353000	Harburg	Landrat	10.09.2006
354000	Lüchow-Dannenberg	Landrat	10.09.2006
357000	Rotenburg (Wümme)	Landrat	10.09.2006
359000	Stade	Landrat	10.09.2006
451000	Ammerland	Landrat	10.09.2006
453000	Cloppenburg	Landrat	10.09.2006
457000	Leer	Landrat	10.09.2006
458000	Oldenburg	Landrat	10.09.2006
460000	Vechta	Landrat	10.09.2006
158000	Wolfenbüttel	Landrat	24.09.2006
241000	Hannover, Region	Landrat	24.09.2006
254000	Hildesheim	Landrat	24.09.2006
355000	Lüneburg	Landrat	24.09.2006
358000	Heidekreis	Landrat	14.01.2007

GKZ	Landkreis	Amtsbezeichnung	Wahltag
462000	Wittmund	Landrat	24.01.2010
257000	Schaumburg	Landrat	31.10.2010
152000	Göttingen	Landrat	11.09.2011
154000	Helmstedt	Landrat	11.09.2011
251000	Diepholz	Landrat	11.09.2011
252000	Hamel-Pyrmont	Landrat	11.09.2011
255000	Holzminen	Landrätin	11.09.2011
256000	Nienburg	Landrat	11.09.2011
352000	Cuxhaven	Landrat	11.09.2011
356000	Osterholz	Landrat	11.09.2011
360025	Uelzen	Landrat	11.09.2011
361000	Verden	Landrat	11.09.2011
452000	Aurich	Landrat	11.09.2011
454000	Emsland	Landrat	11.09.2011
455000	Friesland	Landrat	11.09.2011
456000	Grafschaft Bentheim	Landrat	11.09.2011
459000	Osnabrück	Landrat	11.09.2011

25. Abgeordneter Axel Miesner (CDU)

**Wann wird die Landesregierung den Mautausweichverkehr auf der L 135 eindämmen?**

Im Koalitionsvertrag von SPD und Bündnis 90/Die Grünen vom 19. Februar 2013 kündigt die Landesregierung an, den Mautausweichverkehr einzudämmen:

„Die rot-grüne Koalition wird den zunehmenden ‚Mautausweichverkehr‘ zum Schutz von Anwohnerinnen und Anwohnern sowie der Infrastruktur eindämmen. So wird die rot-grüne Koalition zukünftig überall, wo Mautausweichverkehr Anwohnerinnen und Anwohner belastet, Lkw-Maut und andere geeignete Maßnahmen einführen“ (Koalitionsvertrag SPD und Bündnis 90/Die Grünen, S. 62).

Offen bleibt, mit welchen Mitteln dies geschehen soll.

Ich frage die Landesregierung:

1. Wann setzt die Landesregierung ihr Ziel vor allem für die Landesstraße 135 im Landkreis Osterholz um?
2. Wird dann für den Streckenabschnitt der L 135, der parallel zur A 27 verläuft, eine Lkw-Maut fällig?
3. Auf welchen weiteren Bundes- und Landesstraßen in Niedersachsen wird der Mautausweichverkehr eingeschränkt?

**Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr**

Die gut ausgebaute L 135 verläuft zwischen Bremen und Bremerhaven in direkter Parallellage zur BAB 27, ist als Bedarfsumleitung ausgewiesen und wird deshalb bei Verkehrsbehinderungen/Bauarbeiten auf der Autobahn häufig als Umleitungsstrecke benutzt. So wurden im Jahr 2012 die Fahrbahnen der Autobahn im Bereich der Anschlussstelle (AS) Hagen mit einer 3+0 Verkehrsführung saniert. Das Ende der Bauarbeiten steht für den Sommer 2013 in Aussicht. Danach wird es in den anschließenden nördlichen bzw. südlichen Abschnitten vergleichbare Sanierungsarbeiten bis Dezember 2013 geben.

Seit Einführung der Lkw-Maut steht die L 135 in Bezug auf möglichen Mautausweichverkehr unter besonderer Beobachtung. So haben die Landkreise Cuxhaven und Osterholz-Scharmbeck zuletzt im September 2012 zusammen mit der Polizei die Verkehrssituation der L 135 erörtert. Maßnahmen zur Reduzierung des Schwerverkehrs wurden nicht getroffen, da ein Nachweis, inwieweit es überhaupt zu Mautausweichverkehren gekommen ist, aufgrund der Baumaßnahmen auf der BAB 27 bisher noch nicht erfolgen konnte.

Nach Abschluss aller Bauarbeiten auf der BAB 27 soll 2014 erneut auf der L 135 eine Verkehrserhebung durchgeführt werden.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich die Fragen namens der Landesregierung wie folgt:

Zu 1:

Maßnahmen zur Eindämmung des Mautausweichverkehrs u. a. durch eine Bemaftung oder eine Sperrung für den Durchgangsverkehr haben eine Rückverlagerung des Schwerverkehrs auf die Autobahn zum Ziel. Derartige Maßnahmen können allerdings rechtssicher nur ergriffen werden, wenn nachweislich mautverdrängter Verkehr vorliegt und sich der Lkw-Verkehrsanteil nicht aus allgemeinen Verkehrssteigerungen, der Nutzung als Umleitungsstrecke oder durch Lkw-Fahrten mit Zielen im Umkreis von 75 km zum ersten Beladeort (kein Durchgangsverkehr) ergibt. Im Falle der L 135 ist eine Bemaftung nach derzeitiger Rechtslage nicht möglich, da es sich nicht um eine Bundesstraße, sondern um eine Landesstraße handelt.

Gemäß § 45 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 in Verbindung mit § 45 Abs. 9 Satz 3 der Straßenverkehrsordnung (StVO) können die Straßenverkehrsbehörden verkehrsbehördliche Anordnungen treffen, um erheblichen Auswirkungen veränderter Verkehrsverhältnisse entgegenzuwirken, die u. a. durch die Erhebung der Maut eingetreten sind. Fachleute der Polizei, der unteren Verkehrsbehörden und des Baulastträgers erörtern eine Sperrung für den Durchgangsverkehr bereits seit 2010. Auf der L 135 handelt es sich zum einen bei einem Großteil der Lkw-Fahrten um Pendelfahrten zwischen Bremen und Bremerhaven (kein Durchgangsverkehr). Darüber hinaus wurde und wird die L 135 zum anderen bedingt durch die Bautätigkeit auf der A 27 vermehrt als Umleitungsstrecke genutzt. Daher wurde bisher von einer Einschränkung des Lkw-Verkehrs auf der L 135 abgesehen.

Zu 2:

Eine Bemaftung einer Landesstraße ist leider nach derzeitiger Rechtslage nicht möglich.

Zu 3:

Nach Kenntnisstand der Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr haben die unteren Verkehrsbehörden folgende Streckenabschnitte durch das VZ 253 mit Zusatzzeichen für mautbedingte Verkehrsverbote für den Lkw-Durchgangsverkehr über 12 t gesperrt:

- B 4 zwischen OU Lüneburg und Braunschweig,
- B 65 Bad Nenndorf bis B 83 OU Bückeburg,
- B 65 Bad Nenndorf Fahrtrichtung Hannover,
- B 68 OD Badbergen,
- B 209 ab OU Lüneburg Fahrtrichtung Soltau,
- B 209 zwischen OU Lüneburg und Ldgr. SH,
- B 404 zwischen A 39 und Lgr. SH,
- L 217 zwischen B 404 und B 209,
- L 219 Zwischen B 209 und OD Hittbergen.

An folgenden Streckenabschnitten wurde der Schwerverkehr eingeschränkt:

- B 3 OD Hohnstedt, 30 Km/h von 22 bis 6 Uhr für SV > 7,5 t,
- B 51 OD Bad Iburg, 30 km/h für Lkw-Verkehr,
- B 65 OD Wehrbergen, 30 km/h für Lkw-Verkehr,
- B 68 OD Badbergen, 30 km/h für Lkw-Verkehr,
- L 336 zwischen B 322 und Lgr. Bremen, Nachtfahrverbot für SV > 7 t,
- L 337 zwischen B 6 und Delmenhorst, Nachtfahrverbot für SV > 7 t,
- K 111 zwischen B 322 und der L 337, Nachtfahrverbot für SV > 7 t,

(Anmerkung: Aufgrund der Kürze des Beantwortungszeitraumes konnte die Vollständigkeit der Aufzählungen nicht überprüft werden.)



## 26. Abgeordneter Karsten Heineking (CDU)

**Welche Projekte hat die Landesregierung für die Neuaufstellung des Bundesverkehrswegeplans im Bereich Schiene und Wasserstraße angemeldet?**

Am 18. Dezember 2012 wurden im Rahmen einer Kabinettsitzung die Anmelde Listen für den künftigen Bundesverkehrswegeplan im Bereich Straße, Schiene und Wasserstraße von Ministerpräsident David McAllister an Bundesverkehrsminister Dr. Peter Ramsauer übergeben. Enthalten waren im „Teil Schiene“ insgesamt 18 Projektvorschläge. Hinsichtlich der Bahnumfahrung in Oldenburg meldete das Land Niedersachsen einen optionalen Bedarf an.

Am 26. April 2013 meldete die *Nordwest-Zeitung*: „In der Wunschliste für Schienenwege und Wasserstraßen, die SPD-Wirtschaftsminister Olaf Lies (Sande) jetzt nach Berlin geschickt hat, finden sich viele Projekte im Nordwesten“ (NWZ 26. April 2013). In weiteren Medienberichten wurde deutlich, dass das Niedersächsische Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr bereits Ende März 2013 eine überarbeitete Anmelde Liste des Landes Niedersachsen für die Bereiche Schiene und Wasserstraße an den Bund übersandt hatte. Eine Veröffentlichung dieser Listen ist bislang nicht erfolgt.

Ich frage die Landesregierung:

1. Welche Projekte hat die Landesregierung in Bezug auf die Neuaufstellung des Bundesverkehrswegeplans ab dem Jahr 2015 für die Verkehrsträger Schiene und Wasserstraße Ende März 2013 beim Bundesverkehrsministerium angemeldet?
2. Welche Veränderungen hat es gegenüber den im Dezember 2012 an Verkehrsminister Dr. Ramsauer übergebenen Projektvorschlägen des Landes Niedersachsen gegeben?
3. Wann wird die Landesregierung die überarbeitete Anmelde Liste für den Verkehrsträger Straße an den Bund übersenden?

**Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr**

Die frühere Landesregierung hat am 18.12.2012 Vorschlaglisten zur Aufstellung des neuen Bundesverkehrswegeplans 2015 an den Bund übergeben. Hierbei entsprach nur die Liste für den BVWP-Teil Wasser einer förmlichen und fristgerechten Anmeldung der Vorschläge durch das Land. Der Inhalt dieser Vorschlagereinreichung wurde bereits in der Beantwortung der mündlichen Anfrage der Abgeordneten Karl-Heinz Bley und Dirk Toepffer (CDU) - Drucksache 17/47 - zum Bundesverkehrswegeplan dargestellt.

Für die BVWP-Teile Schiene und Straße entsprachen diese Listen Absichtserklärungen und noch keinen Anmeldungen. Bei der in der Anfrage erwähnten Anmelde Liste des Landes Niedersachsen im März 2013 handelt es sich um die fristgerecht eingereichten Vorschläge des Landes Niedersachsen für den BVWP-Teil Schiene. Für den BVWP-Teil Straße ist dem Bund bislang außer der Absichtserklärung vom Dezember 2012 noch keine Anmelde Liste übergeben worden.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich im Namen der Landesregierung die Fragen wie folgt:

Zu 1 und 2:

Niedersachsen hat im März 2013 für den Verkehrsträger Schiene folgende Maßnahmen fristgerecht vorgeschlagen:

- Knoten Hamburg, Maßnahmen der Knotenstudie Planfall KHH1,
- Ausbau Lübeck–Büchen–Lüneburg zur Entlastung Hamburgs (Unterpunkt zu Knoten Hamburg),
- Benennung neuer Maßnahmen und Prüfung folgender Vorschläge zur Entlastung Hamburgs:
  - Streckenausbau Rotenburg–Verden,
  - Streckenausbau Weddeler Schleife,
  - ABS/NBS Hamburg/Bremen - Hannover (Y-Strecke) einschl. Fernverkehrshalt als Platzhalter für Y-Strecke oder Alternative,
  - Streckenausbau Oldenburg–Wilhelmshaven (Umfahrung Oldenburg als Option bei 2. Ausbaustufe des JadeWeserPort),

- zweigleisiger Ausbau Nienburg–Minden, Überprüfung und gegebenenfalls Anpassung Knoten Minden,
- zweigleisiger Ausbau Uelzen–Landesgrenze (-Stendal),
- Elektrifizierung Löhne–Elze und Erhöhung der Kapazität sowie Ausbau Elze–Nordstemmen und Gleidingen–Braunschweig auf vier Gleise und Ausbau Braunschweig–Weddel, gegebenenfalls niveaufreie Einfädung Weddel,
- zweigleisiger Ausbau Sorsum–Himmelsthür (Unterpunkt zu obiger Maßnahme Ausbau Löhne–Braunschweig),
- Elektrifizierung und Erhöhung Vmax und Kapazität (Langwedel-)Visselhövede–Uelzen,
- zwei zusätzliche Gleise Minden–Seelze,
- Oldenburg–Leer: Erhöhung der Kapazität, gegebenenfalls (teilweise) zweigleisiger Ausbau,
- Oldenburg–Osnabrück: Erhöhung der Kapazität, gegebenenfalls Elektrifizierung,
- Erhöhung Kapazität und Ertüchtigung Norden–Emden,
- Sammelposition Hafenhinterlandverkehr für generelle Durchführbarkeit kleinerer und mittlerer Maßnahmen zur Verbesserung der Hafenhinterlandanbindung,
- Maßnahmen zur Bewältigung des Aufkommens im Knoten Bremen,
- Maßnahmen zur Bewältigung Aufkommen im Knoten Hannover,
- Anpassung kleinerer Knoten in Niedersachsen,
- Cuxhaven–Bremerhaven und Cuxhaven–Stade: Elektrifizierung.

Neben diesen genannten Punkten ist bei der Einreichung der Vorschläge auf einen möglichen weiteren Containerterminal in Wilhelmshaven hingewiesen worden. Sollte in der Laufzeit des BVWP15 ein zweiter Containerterminal in Wilhelmshaven errichtet werden, dann sind die vorhandenen Anbindungen an das Hinterland hierauf zu prüfen. Sollte hier ein weiterer Ausbau erforderlich sein, dann wird das Land diesen Bedarf beim Bund melden.

Die Einreichung der Projektvorschläge für den BVWP-Teil Schiene entspricht dem Koalitionsvertrag „Erneuerung und Zusammenhalt - Nachhaltige Politik für Niedersachsen“. Diese betrifft die darin konkret benannten Maßnahmen wie den Ausbau der Strecke Rotenburg–Verden und der Amerika-Linie Langwede–Uelzen. Darüber hinaus wird im Koalitionsvertrag der Bedarf einer leistungsfähigen Hafenhinterlandanbindung thematisiert. Außerdem sind diese Vorschläge konform zum Kabinettsbeschluss im Dezember 2012.

Zum BVWP-Teil Wasser wird auf die Vorbemerkung verwiesen.

Zu 3:

Nach Vorgaben des Bundes müssen alle Straßenprojekte für den neuen Bundesverkehrswegeplan (BVWP) spätestens im September 2013 von den Ländern beim Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (BMVBS) angemeldet werden.

27. Abgeordnete Clemens Lammerskitten, Kai Seefried, Jörg Hillmer, Astrid Vockert, Karin Bertholdes-Sandrock, Editha Lorberg, Petra Joumaah, Ulf Thiele, André Bock, Lothar Koch, Christian Calderone und Horst Schiesgeries (CDU)

**Wird die Landesregierung wortgetreu Schulen von Nachzahlungen an die Deutsche Rentenversicherung entlasten?**

Im Jahre 2002 hatte die damalige SPD-Kultusministerin Renate Jürgens-Pieper den Schulen in Niedersachsen die haushalts- und personalwirtschaftlichen Befugnisse zum Abschluss von befristeten freien Dienstleistungsverträgen und von Kooperationsvereinbarungen mit außerschulischen Partnern übertragen. Seit 2002 war damit die Beschäftigung von Honorarkräften an niedersächsischen Schulen gängige Praxis.

Die Deutsche Rentenversicherung hat in den vergangenen Jahren eine Vielzahl von Schulen daraufhin überprüft, ob im Rahmen der Ganztagsangebote Personen beschäftigt sind, die als Arbeitnehmer im Sinne des Sozialversicherungsrechts einzustufen sind. Der damalige Kultusminister Dr. Bernd Althusmann hat 2011 ein Mo-

ratorium erlassen und die Honorarverträge auf den Prüfstand gestellt. 2012 erklärte das Niedersächsische Kultusministerium auf Grundlage eines externen Rechtsgutachtens, dass die verwendeten Arbeits-, Honorar- und Kooperationsverträge bei Beachtung der Vorgaben rechtlich zulässig sind.

Um Schulleitungen bei Vertragsfragen zu entlasten, hat Kultusminister a. D. Dr. Althusmann die Niedersächsische Landesschulbehörde personell um 120 Stellen aufgestockt. Diese zusätzlichen Mitarbeiter beraten seitdem Schulleitungen in Vertragsangelegenheiten und bereiten die Honorarverträge unterschriftsreif zum Abschluss vor. Dr. Althusmann stellte wiederholt fest, dass gegen etwaige Bescheide der Rentenversicherung der Rechtsweg beschränkt würde, um eine endgültige rechtliche Klärung herbeizuführen. Zudem würden etwaige Nachzahlungen an die Deutsche Rentenversicherung durch das Land übernommen und die Schulen mit diesen Zahlungen nicht belastet.

Laut dem Bericht der *Braunschweiger Zeitung* vom 18. Mai 2013 werden Schulen aktuell von solchen Nachzahlungen belastet. Die Beträge dieser Nachzahlungen werden von den Schulkonten abgebucht, obwohl den Schulen vorher zugesichert wurde, dass das Land etwaige Nachzahlungen übernimmt. Das Kultusministerium wollte zu Details keine Stellung nehmen.

Die damalige schulpolitische Sprecherin der SPD-Landtagsfraktion und jetzige Kultusministerin Frauke Heiligenstadt hat in der Vergangenheit die Landesregierung immer wieder aufgefordert, den Bereich der Honorarverträge prioritär zu regeln, Klarheit für die Schulen zu schaffen und mögliche Nachzahlungen in den Haushalt einzuplanen.

Wir fragen die Landesregierung:

1. Hat die Landesregierung sich im Februar 2013 mit der Problematik der Honorarverträge beschäftigt und dabei ihre bisherige rechtliche Position bei der Beurteilung der Honorarverträge im Rahmen des Ganztagsbetriebes aufgegeben?
2. Beabsichtigt die Landesregierung, gegen die Bescheide der Rentenversicherung Widerspruch einzulegen, um Rechtsklarheit zu schaffen und nicht widerspruchslös die Zahlungen zulasten der Schulen und damit der Schulbudgets zu akzeptieren?
3. Steht die Landesregierung weiterhin zu der bisherigen Position, Schulen bei der Nachzahlung von Beiträgen an die Rentenversicherung finanziell zu unterstützen, ohne sich auf angeblich bestehende Haushaltslöcher und eigene versäumte Haushaltsanträge zu berufen?

#### **Antwort des Niedersächsischen Kultusministeriums**

In der Vorbemerkung zu den drei Fragen wird zunächst der untaugliche Versuch unternommen, eine Legitimation für eine der zahlreichen Baustellen der vorigen Landesregierung zu konstruieren. Bei der Bezugnahme auf das Handeln meiner Amtsvorgängerin Renate Jürgens-Pieper wird aber völlig ausgeblendet, dass seinerzeit in der Konzeption der Ganztagschule der sogenannte Honorarvertrag die Ausnahme für besondere Angebote und nicht - wie später zu Zeiten meiner Amtsvorgänger von der CDU - der Regelfall war.

Man muss es deutlich sagen: Zu Zeiten meiner Amtsvorgängerin war der Ganztagsschulbetrieb finanziell und rechtlich abgesichert. In den Jahren seit 2004 wurde aber ein anderer Weg eingeschlagen, der schließlich dazu geführt hat, dass aktuell erhebliche Nachzahlungen an die Rentenversicherungsträger zu leisten sind.

Das Handeln der schwarz-gelben Vorgängerregierung hat dazu geführt, dass die Deutsche Rentenversicherung (DRV) alle Ganztagschulen des Landes Niedersachsen mit einer kompletten Prüfung aller Honorarverträge von 2004 bis 2011 überzieht. Inzwischen ist die DRV in der Abwicklung auch so weit, dass Bescheide mit Zahlungsaufforderungen an das Land gehen. Gegen diese Bescheide muss unmittelbar mit der Klage beim Sozialgericht vorgegangen werden. Diese Klagen haben aber keine aufschiebende Wirkung, sodass einstweiliger Rechtsschutz zu beantragen wäre, um nicht sofort zahlen zu müssen.

So ist es zu erklären, dass es jetzt zu Zahlungen an die DRV kommt; dies wird sich in den kommenden Monaten und Jahren fortsetzen - unter Umständen bis zu einer klärenden Gerichtsentcheidung. Damit zahlen wir momentan für etwas, was die Vorgängerregierung zu verantworten hat.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich namens der Landesregierung die Fragen im Einzelnen wie folgt:

Zu 1:

Die Landesregierung ist nach wie vor der Auffassung, dass die vom Kultusministerium gemeinsam mit der Landesschulbehörde entwickelten Kriterien, die der flächendeckenden Überprüfung der Honorarverträge an den niedersächsischen Ganztagschulen zugrunde liegen und in den regelmäßig erneuerten Handreichungen für die Schulen zum Ausdruck kommen, rechtlich korrekt sind.

Insbesondere besteht weiterhin die Auffassung, dass die DRV in Bezug auf einen Teil der Tätigkeiten, nämlich die weisungsfreie Leitung von Arbeitsgemeinschaften ohne Unterrichtsbezug, zu Unrecht die Nachverbeitragung der Vertragsverhältnisse fordert.

Zu 2:

Wegen der nach wie vor bestehenden unterschiedlichen Rechtsauffassungen erhebt das Land zur Sicherung seiner Rechtsposition gegen alle Bescheide der DRV Klage. Darüber hinaus soll in einem Musterverfahren vorläufiger Rechtsschutz beantragt werden.

Zu 3:

Am 05.07.2012 hat der seinerzeitige Staatssekretär des Kultusministeriums, Herr Dr. Stefan Porwol, entschieden, dass Forderungen der DRV zu zwei Dritteln aus zentralen Mitteln und zu einem Drittel aus dem jeweiligen Schulbudget beglichen werden sollen. Die Entscheidung zur Beteiligung der Schulen wurde im Sinne eines gerechten Ausgleichs getroffen. Schulen mit problematischen Honorarverträgen sollten gegenüber Schulen, die bereits korrekte Arbeitsverträge abgeschlossen hatten, nicht besser gestellt werden. Um dies für die Schulen finanziell tragbar zu machen, sollte aber auch aus den zentralen Ansätzen ein Anteil übernommen werden.

Diese Regelung ist nunmehr, nachdem Zahlungen an die DRV zu leisten sind, der NLSchB mit Erlass des Kultusministeriums vom 21.05.2013 mitgeteilt worden. Technisch werden die Zahlungen zunächst zu Lasten des Schulbudgets gebucht, das anschließend aus zentralen Mitteln verstärkt wird. Das Kultusministerium wird Schulen dabei nicht im Regen stehen lassen und die Situation an den einzelnen Schulen im Auge behalten.

Insofern werden die Schulen tatsächlich bei der Nachzahlung von Beiträgen an die Rentenversicherung im beschriebenen Umfang finanziell unterstützt.

28. Abgeordnete Karl-Heinz Bley, Kai Seefried und Jörg Hillmer (CDU)

**Wie sieht die zukünftige Schulsozialarbeit an der Heinrich-von-Oytha-Schule Friesoythe aus?**

Die Schulsozialarbeit leistet an niedersächsischen Schulen einen wichtigen Beitrag, um junge Menschen in ihrer persönlichen, schulischen, beruflichen und sozialen Entwicklung zu fördern. Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen unterstützen u. a. die Zusammenarbeit der Schulen mit berufsbildenden Schulen, Betrieben der Region, Wirtschaftsverbänden und der Berufsberatung der Agenturen für Arbeit. Sie arbeiten mit Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe zusammen, die am Übergang in das Berufsleben beteiligt sind.

Im Rahmen des Hauptschulprofilierungsprogramms erhalten insbesondere Hauptschulen und Oberschulen Fördermittel für eine sozialpädagogische Fachkraft zur Unterstützung der Lehrkräfte bei der Durchführung berufsorientierender und berufsbildender Maßnahmen.

Die Heinrich-von-Oytha-Schule Friesoythe beispielsweise beschäftigt zwei Sozialpädagoginnen, die Schülerinnen und Schüler zielgerichtet auf ihren Übergang in den Beruf vorbereiten und sie bei ihren häuslichen, schulischen und privaten Problemen unterstützen.

Kultusministerin Frauke Heiligenstadt sagte am 8. Dezember 2010 in einer Plenarrede: „Wir möchten auch, dass Schulsozialarbeit an allen Schulen möglich ist. Schulsozialarbeit gehört zum Gesamtbild einer guten Schule und ist nach unserer Auffassung nicht den Kinder- und Jugendhilfeträgern vor die Füße zu werfen. Sie ist Landesaufgabe.“ Diese Aussage bestätigte die Kultusministerin erneut u. a. am 6. Januar 2013.

Im Koalitionsvertrag kündigen SPD und Bündnis 90/Die Grünen den Ausbau der schulischen Sozialarbeit an.

Wir fragen die Landesregierung:

1. Wann und wie wird die Kultusministerin die Schulsozialarbeit zur „Landesaufgabe“ machen?
2. Beabsichtigt die Landesregierung, die Schulsozialarbeit auszubauen und sicherzustellen?
3. Wird die Heinrich-von-Oytha-Schule ihre zwei Sozialpädagoginnen auch über das Jahr 2014 hinaus beschäftigen können?

#### **Antwort des Niedersächsischen Kultusministeriums**

Bereits mehrfach, zuletzt im Januar 2013, habe ich die Notwendigkeit vermittelt, in Niedersachsen Sozialarbeit in Schulen so weit zu erweitern und umzubauen, dass mehr Schülerinnen und Schüler davon profitieren. Schülerinnen und Schüler sind nicht allein als „Lernende“ und damit ausschließlich in ihrer Schülerrolle zu begreifen, sie sind immer auch Kinder und Jugendliche, also Personen mit vielfältigen Bedürfnissen und Interessen, mit unterschiedlichen sozialen Bezügen und konfrontiert mit vielschichtigen Entwicklungsaufgaben und Problemen der Lebensbewältigung. Dieses Verständnis eröffnet neue Chancen einer Annäherung von Jugendhilfe und Schule und lässt eine Zusammenführung in Form von Sozialarbeit in der Schule sinnvoll und notwendig erscheinen.

Dass sozialpädagogische Fachkräfte an niedersächsischen Schulen zunehmend eine wichtige Rolle im innerschulischen Unterstützungssystem einnehmen, bildet diese neuere Entwicklung ab.

Unter Schulsozialarbeit wird ein Angebot der Jugendhilfe verstanden, bei dem sozialpädagogische Fachkräfte kontinuierlich am Ort Schule tätig sind und mit Lehrkräften auf einer verbindlich vereinbarten und gleichberechtigten Basis zusammenarbeiten.

Diese Schulsozialarbeit ist als ein primäres Aufgabengebiet der Jugendhilfe eine kommunale und keine (unmittelbare) Landesaufgabe.

Das Ziel der Landesregierung kann daher nur sein, die institutionelle Trennung von Jugendhilfe und Schule zu verringern und sozialpädagogische Kompetenzen im Interesse der Schülerinnen und Schüler, Eltern sowie Lehrkräfte einzubringen. Eine gelingende Kooperation im Rahmen der Schulsozialarbeit und die sie ergänzenden Maßnahmen auf Schulebene ermöglichen, dass beide Instanzen bzw. Berufsgruppen sich im Hinblick auf das übergreifende gemeinsame Gesamtziel - nämlich die Verbesserung der Lebens- und Entwicklungsbedingungen von Kindern und Jugendlichen - wechselseitig ergänzen.

Im Laufe der Zeit wurde die Jugendsozialarbeit und damit auch die Sozialarbeit in Schulen gemäß § 13 Abs. 1 Sozialgesetzbuch (SGB) Achtes Buch (VIII) - Kinder- und Jugendhilfe - im Rahmen der Jugendhilfe durch die Kommunen mittels landespolitischer Schwerpunktsetzungen und Programme wie z. B. das Hauptschulprofilierungsprogramm ergänzt.

Heute ist das Spektrum von Sozialarbeit an niedersächsischen Schulen sehr vielfältig. Es sind sowohl die klassische Variante der Sozialarbeit mit den Kommunen als Anstellungsträgern wie teilweise oder vollständig mit Mitteln des Landes Beschäftigte u. a. im Hauptschulprofilierungsprogramm, an berufsbildenden Schulen und in Ganztagschulen zu finden.

Der Träger der Heinrich-von-Oytha-Schule hat für die zweizügige Hauptschule durch die „Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für die Durchführung sozialpädagogischer Maßnahmen zur Berufsorientierung und Berufsbildung“ eine Zuwendung von 26 000 Euro erhalten, wodurch eine halbe Sozialpädagogenstelle finanziert wird; die zweite Hälfte dieser Stelle ist durch Aufstockung durch den Träger finanziert. Die Zuwendungsrichtlinie endet mit dem 31.12.2014. Die Finanzierung der weiteren Stelle ist über das Bildungs- und Teilhabepaket erfolgt. Niedersachsen setzt sich dafür ein, dass die Bundesmittel aus dem Bildungs- und Teilhabepaket für Sozialarbeit in Schulen und Mittagsverpflegung an Horten auch über das Jahr 2013 hinaus zur Verfügung gestellt werden.

Nach der Aussage der Koalitionsvereinbarung 2013 bis 2018 ist es das Ziel der Landesregierung, in Niedersachsen die Sozialarbeit in der Schule auszubauen und im Rahmen einer umfassenden Bestandsaufnahme als eine Säule eines leistungsfähigen Beratungs- und Unterstützungssystems der Schule zu installieren. In diesem Rahmen wird auch rechtlich und inhaltlich zu prüfen sein, welche Aufgaben in diesem Kontext als Landesaufgabe anzusehen sein oder in der Hand der Kommunen liegen sollten. Grundlage wird hier eine Bestandsaufnahme der derzeitigen Situation sein.

Auch die Heinrich-von-Oytha-Schule wird in diese Bestandsaufnahme mit einbezogen. Sozialarbeit in der Schule soll in Zukunft ein integraler Bestandteil der eigenverantwortlichen Schulen werden.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich die Fragen namens der Landesregierung wie folgt:

Zu 1 bis 3:

Es wird auf die Vorbemerkungen verwiesen.

29. Abgeordneter Martin Bäumer (CDU)

**Ist das „Koordinierte System Sprache“ an der Grundschule Gellenbeck in Gefahr?**

Die Landesschulbehörde hat bereits 2006 in Zusammenarbeit mit den Förderzentren in Georgsmarienhütte sowie der Süderbergschule Hilter und der Grundschule Gellenbeck ein Konzept zur Sprachförderung, das „Koordinierte System Sprache“, erarbeitet. In jedem Jahrgang der Grundschule Gellenbeck werden Kinder mit festgestelltem Förderbedarf im Bereich Sprache gemeinsam mit den Grundschulkindern in gemeinschaftlicher Klassenführung von Grundschullehrkräften und Förderschullehrkräften unterrichtet.

Im Koalitionsvertrag kündigen SPD und Bündnis 90/Die Grünen an, Förderschulen mit dem Förderschwerpunkt Sprache ab dem Schuljahr 2014/2015 auslaufen zu lassen.

Ich frage die Landesregierung:

1. Wie bewertet die Landesregierung das Konzept zur Sprachförderung „Koordiniertes System Sprache“ an der Grundschule Gellenbeck?
2. Kann das Konzept „Koordiniertes System Sprache“ an der Grundschule Gellenbeck fortgeführt werden, wenn Förderschulen mit dem Förderschwerpunkt Sprache ab dem Schuljahr 2014/2015 auslaufen werden?
3. Wie und in welchem Umfang beabsichtigt die Landesregierung die individuelle Förderung von Kindern mit einem sonderpädagogischen Unterstützungsbedarf im Bereich Sprache in Regelklassen allgemein und an der Grundschule Gellenbeck auszugestalten?

**Antwort des Niedersächsischen Kultusministeriums**

Die inklusive Schule in Niedersachsen wird aufsteigend eingeführt, die einschlägigen §§ 4 und 14 des NSchG werden erstmals auf die Schülerinnen und Schüler angewendet, die sich im Schuljahr 2013/2014 im 1. oder 5. Schuljahrgang befinden.

Das Gesetz zur Einführung der inklusiven Schule überlässt den Erziehungsberechtigten grundsätzlich die Entscheidung, welche Schulform ihr Kind besuchen soll. Da nach dem Gesetz im Förderschwerpunkt Lernen einer Förderschule Schülerinnen und Schüler künftig erst ab dem 5. Schuljahrgang unterrichtet werden sollen, wird es keine Neuaufnahme von Schülerinnen und Schülern im 1. Schuljahrgang der Förderschule mit dem Förderschwerpunkt Lernen geben. Damit läuft der Primarbereich der Förderschule mit dem Förderschwerpunkt Lernen aus, eine Wahlmöglichkeit besteht hier nicht mehr.

Diese Regelungen sind von der Vorgängerregierung eingebracht und mit Zustimmung der Fraktion der SPD verabschiedet worden. Die Zustimmung war insbesondere damit begründet, dass mit dem Gesetz ein eindeutiger - wenn auch kleiner - erster Schritt zur Verwirklichung der Forderungen des Artikels 24 der Behindertenrechtskonvention ermöglicht wurde.

Auf der Grundlage der Koalitionsvereinbarung beabsichtigt die neue Landesregierung eine Ausweitung der Umsetzung der inklusiven Schule im Sinne der Behindertenrechtskonvention. Diese Ausweitung bezieht sich zum einen auf den Förderschwerpunkt Lernen und zum anderen auf den Förderschwerpunkt Sprache:

Nach der Koalitionsvereinbarung soll es ab dem Schuljahr 2014/2015 keine Neuaufnahme von Schülerinnen und Schülern im Sekundarbereich der Förderschulen mit dem Förderschwerpunkt Lernen und keine Neuaufnahme im Primar- und Sekundarbereich der Förderschulen und in den Klassen mit dem Förderschwerpunkt Sprache („Spracheilklassen“) geben. Im Zusammenhang mit

diesen Erklärungen hat die Landesregierung deutlich gemacht, dass sie in Bezug auf die Förderschulen mit den fünf anderen Förderschwerpunkten an der Wahlmöglichkeit der Erziehungsberechtigten festhalten will.

Diese Vorhaben sind aus der Sicht der Landesregierung eine konsequente und verantwortbare Ausweitung der bisherigen gesetzlichen Regelungen. Sie entsprechen auch dem aktuell eindeutigen Wahlverhalten der Eltern. So ist die Zahl der Schülerinnen und Schüler mit einem Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung im Förderschwerpunkt Lernen in Integrationsklassen nach der Verabschiedung des Gesetzes zum neuen Schuljahr rasant von 1 449 auf 2 244 gestiegen. Die Neuaufnahme von Schülerinnen und Schülern in den Sekundarbereich einer Förderschule mit dem Förderschwerpunkt Lernen nach vierjährigem Besuch der inklusiven Grundschule ist kaum als konsequenter Bildungsgang zu bezeichnen.

Mir ist allerdings wichtig zu betonen, dass wir gewährleisten müssen, dass im Sekundarbereich der allgemeinen Schulen den besonderen Bedarfen dieser Schülergruppe entsprochen wird. Es ist nicht hinnehmbar, wenn wirksame Angebote dieses Bereichs mit der ausschleichenden Auflösung der Schulform ersatzlos entfallen. Mir ist auch wichtig, die engagierte und kompetente Arbeit, die von vielen Förderschullehrkräften geleistet wird, anzuerkennen.

Selbstverständlich setzt die Umsetzung der Vorhaben neue gesetzliche Regelungen voraus. Demzufolge wird es intensive Beratungen und Anhörungen insbesondere mit dem Landeselternrat, den Verbänden und den Fachverbänden sowie eine breite parlamentarische Debatte geben. Dabei geht es aus meiner Sicht insbesondere darum, wie die Qualität der sonderpädagogischen Förderung in der inklusiven Schule ausgestaltet und gesichert werden kann. Dazu gehört zweifellos, dass wir die Erfahrungen mit den sehr unterschiedlichen Konzepten der sonderpädagogischen Förderung in den einzelnen Förderschwerpunkten in den Regionen einbeziehen und mitberaten.

Zum gegenwärtigen Zeitpunkt - vor der Ausarbeitung von Konzepten, vor Beratungen und vor Anhörungen - wird zu einzelnen regionalen Konzepten von der Landesregierung nicht wertend Stellung bezogen.

Im Übrigen geht es vorrangig darum, dass Schülerinnen und Schüler mit einem entsprechenden Bedarf die notwendige Unterstützung erhalten, um ihnen eine erfolgreiche Bildung zu ermöglichen - und dies nach Möglichkeit in der inklusiven Schule und nicht in besonderen Formen.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich namens der Landesregierung die Fragen im Einzelnen wie folgt:

Zu 1:

Die Landesregierung bewertet zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht lokale und regionale Konzepte sonderpädagogischer Förderung in den unterschiedlichen Förderschwerpunkten.

Zu 2:

Die Ausgestaltung der inklusiven Schule in Bezug auf die unterschiedlichen Förderschwerpunkte sowohl im Zusammenhang mit den bestehenden Regelungen als auch im Zusammenhang mit den Förderzentren und deren anstehender Profilierung strebt die Landesregierung auf der Grundlage neuer gesetzlicher und untergesetzlicher Regelungen an. Diesen geht ein umfassender Dialog mit allen Beteiligten voraus.

Zu 3:

Über die Fortsetzung oder Beendigung bestehender Konzepte sonderpädagogischer Förderung wird auf der Grundlage gesetzlicher Regelungen entschieden.

### 30. Abgeordnete Gerda Hövel (CDU)

#### **Ist das „Koordinierte System Sprache“ an der Süderbergschule Hilter in Gefahr?**

Die Landesschulbehörde hat bereits 2006 in Zusammenarbeit mit den Förderzentren in Georgsmarienhütte sowie der Süderbergschule Hilter und der Grundschule Gellenbeck ein Konzept zur Sprachförderung, das „Koordinierte System Sprache“, erarbeitet. Seit Beginn dieser Förderung werden an der Süderbergschule Hilter etwa

fünf Schülerinnen und Schüler pro Jahrgang mit einem sonderpädagogischen Unterstützungsbedarf im Bereich Sprache gemeinsam mit Kindern ohne besonderen Unterstützungsbedarf beschult. Diese Beschulung wird von Eltern aus Hilter am Teutoburger Wald, Bad Laer, Bad Rothenfelde und Dissen angewählt. Finanziell unterstützt wird dieses Konzept durch die Gemeinde Hilter und den Landkreis Osnabrück.

Im Koalitionsvertrag kündigen SPD und Bündnis 90/Die Grünen an, Förderschulen mit dem Förderschwerpunkt Sprache ab dem Schuljahr 2014/2015 auslaufen zu lassen.

Ich frage die Landesregierung:

1. Wie bewertet die Landesregierung das Konzept zur Sprachförderung „Koordiniertes System Sprache“ an der Süderbergschule Hilter?
2. Wie und in welchem Umfang beabsichtigt die Landesregierung, die individuelle Förderung von Kindern mit einem sonderpädagogischen Unterstützungsbedarf im Bereich Sprache in Regelklassen allgemein und an der Süderbergschule Hilter auszugestalten?
3. Kann das Konzept „Koordiniertes System Sprache“ an der Süderbergschule Hilter fortgeführt werden, wenn Förderschulen mit dem Förderschwerpunkt Sprache ab dem Schuljahr 2014/2015 auslaufen werden?

#### **Antwort des Niedersächsischen Kultusministeriums**

Die inklusive Schule in Niedersachsen wird aufsteigend eingeführt, die einschlägigen §§ 4 und 14 des NSchG werden erstmals auf die Schülerinnen und Schüler angewendet, die sich im Schuljahr 2013/2014 im 1. oder 5. Schuljahrgang befinden.

Das Gesetz zur Einführung der inklusiven Schule überlässt den Erziehungsberechtigten grundsätzlich die Entscheidung, welche Schulform ihr Kind besuchen soll. Da nach dem Gesetz im Förderschwerpunkt Lernen einer Förderschule Schülerinnen und Schüler künftig erst ab dem 5. Schuljahrgang unterrichtet werden sollen, wird es keine Neuaufnahme von Schülerinnen und Schülern im 1. Schuljahrgang der Förderschule mit dem Förderschwerpunkt Lernen geben. Damit läuft der Primarbereich der Förderschule mit dem Förderschwerpunkt Lernen aus, eine Wahlmöglichkeit besteht hier nicht mehr.

Diese Regelungen sind von der Vorgängerregierung eingebracht und mit Zustimmung der Fraktion der SPD verabschiedet worden. Die Zustimmung war insbesondere damit begründet, dass mit dem Gesetz ein eindeutiger - wenn auch kleiner - erster Schritt zur Verwirklichung der Forderungen des Artikels 24 der Behindertenrechtskonvention ermöglicht wurde.

Auf der Grundlage der Koalitionsvereinbarung beabsichtigt die neue Landesregierung eine Ausweitung der Umsetzung der inklusiven Schule im Sinne der Behindertenrechtskonvention. Diese Ausweitung bezieht sich zum einen auf den Förderschwerpunkt Lernen und zum anderen auf den Förderschwerpunkt Sprache:

Nach der Koalitionsvereinbarung soll es ab dem Schuljahr 2014/2015 keine Neuaufnahme von Schülerinnen und Schülern im Sekundarbereich der Förderschulen mit dem Förderschwerpunkt Lernen und keine Neuaufnahme im Primar- und Sekundarbereich der Förderschulen und in den Klassen mit dem Förderschwerpunkt Sprache („Sprachheilklassen“) geben. Im Zusammenhang mit diesen Erklärungen hat die Landesregierung deutlich gemacht, dass sie in Bezug auf die Förderschulen mit den fünf anderen Förderschwerpunkten an der Wahlmöglichkeit der Erziehungsberechtigten festhalten will.

Diese Vorhaben sind aus der Sicht der Landesregierung eine konsequente und verantwortbare Ausweitung der bisherigen gesetzlichen Regelungen. Sie entsprechen auch dem aktuell eindeutigen Wahlverhalten der Eltern. So ist die Zahl der Schülerinnen und Schüler mit einem Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung im Förderschwerpunkt Lernen in Integrationsklassen nach der Verabschiedung des Gesetzes zum neuen Schuljahr rasant von 1 449 auf 2 244 gestiegen. Die Neuaufnahme von Schülerinnen und Schülern in den Sekundarbereich einer Förderschule mit dem Förderschwerpunkt Lernen nach vierjährigem Besuch der inklusiven Grundschule ist kaum als konsequenter Bildungsgang zu bezeichnen.



Mir ist allerdings wichtig zu betonen, dass wir gewährleisten müssen, dass im Sekundarbereich der allgemeinen Schulen den besonderen Bedarfen dieser Schülergruppe entsprochen wird. Es ist nicht hinnehmbar, wenn wirksame Angebote dieses Bereichs mit der ausschleichenden Auflösung der Schulform ersatzlos entfallen. Mir ist auch wichtig, die engagierte und kompetente Arbeit, die von vielen Förderschullehrkräften geleistet wird, anzuerkennen.

Selbstverständlich setzt die Umsetzung der Vorhaben neue gesetzliche Regelungen voraus. Demzufolge wird es intensive Beratungen und Anhörungen insbesondere mit dem Landeselternrat, den Verbänden und den Fachverbänden sowie eine breite parlamentarische Debatte geben. Dabei geht es aus meiner Sicht insbesondere darum, wie die Qualität der sonderpädagogischen Förderung in der inklusiven Schule ausgestaltet und gesichert werden kann. Dazu gehört zweifellos, dass wir die Erfahrungen mit den sehr unterschiedlichen Konzepten der sonderpädagogischen Förderung in den einzelnen Förderschwerpunkten in den Regionen einbeziehen und mitberaten.

Zum gegenwärtigen Zeitpunkt - vor der Ausarbeitung von Konzepten, vor Beratungen und vor Anhörungen - wird zu einzelnen regionalen Konzepten von der Landesregierung nicht wertend Stellung bezogen.

Im Übrigen geht es vorrangig darum, dass Schülerinnen und Schüler mit einem entsprechenden Bedarf die notwendige Unterstützung erhalten, um ihnen eine erfolgreiche Bildung zu ermöglichen - und dies nach Möglichkeit in der inklusiven Schule und nicht in besonderen Formen.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich namens der Landesregierung die Fragen im Einzelnen wie folgt:

Zu 1:

Die Landesregierung bewertet zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht lokale und regionale Konzepte sonderpädagogischer Förderung in den unterschiedlichen Förderschwerpunkten.

Zu 2:

Die Ausgestaltung der inklusiven Schule in Bezug auf die unterschiedlichen Förderschwerpunkte sowohl im Zusammenhang mit den bestehenden Regelungen als auch im Zusammenhang mit den Förderzentren und deren anstehender Profilierung strebt die Landesregierung auf der Grundlage neuer gesetzlicher und untergesetzlicher Regelungen an. Diesen geht ein umfassender Dialog mit allen Beteiligten voraus.

Zu 3:

Über die Fortsetzung oder Beendigung bestehender Konzepte sonderpädagogischer Förderung wird auf der Grundlage gesetzlicher Regelungen entschieden.

### 31. Abgeordnete Gerda Hövel (CDU)

#### **Sind die Sprachförderklassen an der Grundschule Bissendorf in Gefahr?**

Seit 1999 besuchen jährlich rund 30 Kinder des Sprachheilzentrums Werscherberg die Sprachförderklassen an der Grundschule Bissendorf. Im Sprachheilzentrum Werscherberg, einem von drei Zentren in Niedersachsen, werden Kinder und Jugendliche stationär behandelt. Fast alle Kinder haben bereits ambulante und teilstationäre Therapien in ihren Heimatorten hinter sich. Diese Schülerinnen und Schüler mit einem sonderpädagogischen Unterstützungsbedarf im Bereich Sprache werden in kleinen Klassen der Grundschule Bissendorf fachpädagogisch beschult.

Die intensive Zusammenarbeit der stationären Einrichtung mit den Sprachförderklassen der Grundschule Bissendorf hat nach Expertenmeinung seit Jahren deutliche Erfolge bei der ganzheitlichen Behandlung der Kinder gezeigt und ist unverzichtbar, um für Kinder mit massiven Schwierigkeiten im Bereich der Sprache, des Sprechens und der Kommunikation ein nachhaltiges Behandlungsangebot vorhalten zu können. So können die Kinder angemessen auf ihre Rückkehr in den wohnortnahen Regelschulbereich vorbereitet werden.

Im Koalitionsvertrag kündigen SPD und Bündnis 90/Die Grünen an, Förderschulen mit dem Förderschwerpunkt Sprache ab dem Schuljahr 2014/2015 auslaufen zu lassen.

Ich frage die Landesregierung:

1. Wie bewertet die Landesregierung das Konzept zur Sprachförderung „Koordiniertes System Sprache“ an der Grundschule Bissendorf?
2. Wie und in welchem Umfang beabsichtigt die Landesregierung, die individuelle Förderung von Kindern mit einem sonderpädagogischen Unterstützungsbedarf im Bereich Sprache in Regelklassen allgemein und speziell an der Grundschule Bissendorf auszugestalten?
3. Können die Sprachförderklassen an der Grundschule Bissendorf auch fortgeführt werden, wenn Förderschulen mit dem Förderschwerpunkt Sprache ab dem Schuljahr 2014/2015 auslaufen werden?

#### **Antwort des Niedersächsischen Kultusministeriums**

Die inklusive Schule in Niedersachsen wird aufsteigend eingeführt, die einschlägigen §§ 4 und 14 des NSchG werden erstmals auf die Schülerinnen und Schüler angewendet, die sich im Schuljahr 2013/2014 im 1. oder 5. Schuljahrgang befinden.

Das Gesetz zur Einführung der inklusiven Schule überlässt den Erziehungsberechtigten grundsätzlich die Entscheidung, welche Schulform ihr Kind besuchen soll. Da nach dem Gesetz im Förderschwerpunkt Lernen einer Förderschule Schülerinnen und Schüler künftig erst ab dem 5. Schuljahrgang unterrichtet werden sollen, wird es keine Neuaufnahme von Schülerinnen und Schülern im 1. Schuljahrgang der Förderschule mit dem Förderschwerpunkt Lernen geben. Damit läuft der Primarbereich der Förderschule mit dem Förderschwerpunkt Lernen aus, eine Wahlmöglichkeit besteht hier nicht mehr.

Diese Regelungen sind von der Vorgängerregierung eingebracht und mit Zustimmung der Fraktion der SPD verabschiedet worden. Die Zustimmung war insbesondere damit begründet, dass mit dem Gesetz ein eindeutiger - wenn auch kleiner - erster Schritt zur Verwirklichung der Forderungen des Artikels 24 der Behindertenrechtskonvention ermöglicht wurde.

Auf der Grundlage der Koalitionsvereinbarung beabsichtigt die neue Landesregierung eine Ausweitung der Umsetzung der inklusiven Schule im Sinne der Behindertenrechtskonvention. Diese Ausweitung bezieht sich zum einen auf den Förderschwerpunkt Lernen und zum anderen auf den Förderschwerpunkt Sprache:

Nach der Koalitionsvereinbarung soll es ab dem Schuljahr 2014/2015 keine Neuaufnahme von Schülerinnen und Schülern im Sekundarbereich der Förderschulen mit dem Förderschwerpunkt Lernen und keine Neuaufnahme im Primar- und Sekundarbereich der Förderschulen und in den Klassen mit dem Förderschwerpunkt Sprache („Sprachheilklassen“) geben. Im Zusammenhang mit diesen Erklärungen hat die Landesregierung deutlich gemacht, dass sie in Bezug auf die Förderschulen mit den fünf anderen Förderschwerpunkten an der Wahlmöglichkeit der Erziehungsberechtigten festhalten will.

Diese Vorhaben sind aus der Sicht der Landesregierung eine konsequente und verantwortbare Ausweitung der bisherigen gesetzlichen Regelungen. Sie entsprechen auch dem aktuell eindeutigen Wahlverhalten der Eltern. So ist die Zahl der Schülerinnen und Schüler mit einem Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung im Förderschwerpunkt Lernen in Integrationsklassen nach der Verabschiedung des Gesetzes zum neuen Schuljahr rasant von 1 449 auf 2 244 gestiegen. Die Neuaufnahme von Schülerinnen und Schülern in den Sekundarbereich einer Förderschule mit dem Förderschwerpunkt Lernen nach vierjährigem Besuch der inklusiven Grundschule ist kaum als konsequenter Bildungsgang zu bezeichnen.

Mir ist allerdings wichtig zu betonen, dass wir gewährleisten müssen, dass im Sekundarbereich der allgemeinen Schulen den besonderen Bedarfen dieser Schülergruppe entsprochen wird. Es ist nicht hinnehmbar, wenn wirksame Angebote dieses Bereichs mit der ausschleichenden Auflösung der Schulform ersatzlos entfallen. Mir ist auch wichtig, die engagierte und kompetente Arbeit, die von vielen Förderschullehrkräften geleistet wird, anzuerkennen.

Selbstverständlich setzt die Umsetzung der Vorhaben neue gesetzliche Regelungen voraus. Demzufolge wird es intensive Beratungen und Anhörungen insbesondere mit dem Landeselternrat, den Verbänden und den Fachverbänden sowie eine breite parlamentarische Debatte geben. Dabei geht es aus meiner Sicht insbesondere darum, wie die Qualität der sonderpädagogischen Förderung in

der inklusiven Schule ausgestaltet und gesichert werden kann. Dazu gehört zweifellos, dass wir die Erfahrungen mit den sehr unterschiedlichen Konzepten der sonderpädagogischen Förderung in den einzelnen Förderschwerpunkten in den Regionen einbeziehen und mitberaten.

Im Übrigen geht es vorrangig darum, dass Schülerinnen und Schüler mit einem entsprechenden Bedarf die notwendige Unterstützung erhalten, um ihnen eine erfolgreiche Bildung zu ermöglichen - und dies nach Möglichkeit in der inklusiven Schule und nicht in besonderen Formen. Konzepte sonderpädagogischer Förderung in der allgemeinen Schule in Verbindung mit stationären Einrichtungen für die betroffenen Schülerinnen und Schüler erfordern in diesem Zusammenhang besondere Überlegungen und Beratungen. Das schließt sowohl die Situation der Schülerinnen und Schüler des Sprachheilzentrums als auch die Situation der kooperierenden Grundschule und deren Schülerinnen und Schüler ein.

Bei den weiteren Umsetzungsschritten der Zielvorstellungen der Landesregierung sollten die besonderen Voraussetzungen und Bedingungen des Bissendorfer Kooperationsmodells und seine möglichen Perspektiven rechtzeitig ausdrücklich in die Prüfung einbezogen werden.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich namens der Landesregierung die Fragen im Einzelnen wie folgt:

Zu 1:

Die Landesregierung bewertet zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht lokale und regionale Konzepte sonderpädagogischer Förderung in den unterschiedlichen Förderschwerpunkten. Der Landesregierung ist die Spezifik des Kooperationsmodells zwischen stationärer Einrichtung und Grundschule am Standort Bissendorf bekannt.

Zu 2:

Die Ausgestaltung der inklusiven Schule in Bezug auf die unterschiedlichen Förderschwerpunkte sowohl im Zusammenhang mit den bestehenden Regelungen als auch im Zusammenhang mit den Förderzentren und deren anstehender Profilierung strebt die Landesregierung auf der Grundlage neuer gesetzlicher und untergesetzlicher Regelungen an. Diesen geht ein umfassender Dialog mit allen Beteiligten voraus. Die Besonderheiten eines Standorts werden dabei berücksichtigt.

Zu 3:

Über die Fortsetzung oder Beendigung bestehender Konzepte sonderpädagogischer Förderung wird auf der Grundlage gesetzlicher Regelungen entschieden.

### 32. Abgeordneter Kai Seefried (CDU)

#### **Steht die Landesregierung zur festen Elbquerung für die A 20?**

Im Koalitionsvertrag von SPD und Bündnis 90/Die Grünen vom 19. Februar 2013 haben die Koalitionäre angekündigt, „die Planung zur A 20 und zur A 39 mit eingeschränktem Mitteleinsatz“ weiterzuführen (Koalitionsvertrag SPD-Grüne, Seite 63).

Am 9. April 2013 veröffentlichte der schleswig-holsteinische Zeitungsverlag auf seiner Internetseite eine Stellungnahme des Verkehrsministers von Schleswig-Holstein, Herrn Reinhard Meyer, der Zweifel an der Tragfähigkeit des Mautmodells für den Elbtunnel zwischen Glückstadt und Drochtersen im Zuge der A 20 äußerte. Meyer kündigte an, mit seinem Ministerkollegen Olaf Lies einen Brief an den Bund zu schreiben, um eine Abkehr vom ÖPP-Modell zu erreichen.

Im *Handelsblatt* vom 22. April 2013 äußerte Minister Meyer unter der Überschrift „Wir müssen neu denken“ eine von seiner zuvor genannten Aussage abweichende Position. Er verwies auf das Beispiel Dänemark, wo sich der Staat zunächst Kapital am Geldmarkt geliehen und eigenhändig den Bau vergeben habe. Eine Refinanzierung erfolgte später über die Erhebung von Mauteinnahmen. Meyer warb für dieses sogenannte Staatsgarantiemodell am Beispiel der Elbquerung für die A 20. Er schloss auch nicht aus, dass eine Pkw-Maut in Zukunft Sinn machen könnte (*Handelsblatt*, 22. April 2013).

Ich frage die Landesregierung:

1. Welche Position vertritt die Landesregierung in Bezug auf die ÖPP-Realisierung des Elbtunnels zwischen Glückstadt und Drochtersen bzw. auf den Zeitplan der Realisierung sowie die privatwirtschaftliche Umsetzung?
2. Wie bewertet die Landesregierung das im o. g. Artikel vorgestellte Konzept eines Staatsgarantiemodells?
3. Verfolgt die Landesregierung parallel zur Realisierung des Elbtunnels zwischen Drochtersen und Glückstadt weitere Alternativplanungen einer Elbquerung?

#### **Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr**

Mobilität, Infrastruktur und Wirtschaftsentwicklung sind eng miteinander verzahnt. Dies gilt in besonderem Maße für ein Flächenland wie Niedersachsen. Eine funktionsfähige und zukunftsfähige Verkehrsinfrastruktur ist die Grundvoraussetzung für eine nachhaltige Mobilität. Die Landesregierung sieht es als ihre Aufgabe an, den verkehrspolitischen Rahmen dahin gehend zu gestalten, dass alle Regionen optimale Bedingungen für wirtschaftliches Wachstum haben.

In ihrem Koalitionsvertrag hat die Landesregierung die klare Vereinbarung getroffen, die Planungen zur A 20 fortzuführen.

Der Neubau der Küstenautobahn von Westerstede nach Drochtersen/Glückstadt ist ein wichtiges Infrastrukturvorhaben für Niedersachsen und die anderen norddeutschen Küstenländer. Die feste Elbquerung stellt dabei ein zentrales unverzichtbares Element mit wirtschaftlicher und verkehrlicher Schlüsselfunktion dar.

Mit der A 20 in Niedersachsen wird in der Weiterführung der A 20 entlang der Ostseeküste in Mecklenburg-Vorpommern und Schleswig-Holstein sowie der geplanten Elbquerung bei Glückstadt eine durchgängige Fernstraßenverbindung vom Baltikum zu den westeuropäischen Staaten entstehen. Zudem wird der Ballungsraum Hamburg umfahren.

In strukturpolitischer Hinsicht ist die A 20 eines der zentralen Verkehrsprojekte in Norddeutschland mit europäischer Ausrichtung. Sie erfüllt den Grundgedanken des transeuropäischen Netzes, die Verbindung von Wirtschaftsregionen und die Erschließung strukturschwacher Gebiete bzw. Randgebiete zu erreichen.

Im September des vergangenen Jahres hatte das BMVBS den Ländern Schleswig-Holstein und Niedersachsen den Entwurf Eignungsabschätzung für das Projekt Elbquerung im Zuge der A 20 vorgestellt. Die Untersuchung kommt zu dem Ergebnis, dass die Entwicklung eines wirtschaftlich tragfähigen ÖPP-Projektes bei Berücksichtigung einer maximal fünfzigprozentigen Anschubfinanzierung grundsätzlich möglich und machbar ist.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich die Fragen namens der Landesregierung wie folgt:

Zu 1:

Die Landesregierung steht der ÖPP-Beschaffungsvariante für die Elbquerung zwischen Glückstadt und Drochtersen skeptisch gegenüber. Ausgehend von den Annahmen und Wirkungen der Eignungsabschätzung bestehen Zweifel an der Tragfähigkeit und Belastbarkeit. Eine abschließende Bewertung bleibt den weiteren Schritten des Nachweises der Wirtschaftlichkeit vorbehalten.

Zu 2:

Das Staatsgarantiemodell ist zusätzlich zur traditionellen Haushaltsfinanzierung, Sonderfinanzierung und ÖPP eine weitere Finanzierungsvariante, die mit in die weiteren Betrachtungen einbezogen werden sollte.

Zu 3:

Nein.

33. Abgeordnete Dr. Stephan Siemer, Volker Meyer, Jörg Hillmer, Karl-Heinz Klare und Kai Seefried (CDU)

**Droht dem Studienseminar in Vechta das Aus?**

Zum 1. Februar 2009 wurde die Außenstelle Vechta zum Studienseminar Oldenburg eingerichtet. Die Außenstellen sollten zur Erhöhung der Ausbildungskapazitäten um 250 Referendarstellen dienen, um die Unterrichtsversorgung zu sichern und die Lehrerausbildung im ländlichen Raum zu stärken.

Das Kultusministerium, vertreten durch die Landesschulbehörde, hat Studienseminare mit Außenstellen wie das Studienseminar Vechta aufgefordert, bis zum 15. April 2013 einen Sachstandsbericht abzugeben. Hintergrund sei die Frage nach der Weiterführung der Außenstellen.

Wir fragen die Landesregierung:

1. Plant die Landesregierung, die Außenstelle Vechta zum Studienseminar Oldenburg zu schließen?
2. Plant die Landesregierung, weitere Außenstellen in Niedersachsen zu schließen? Falls ja, welche Außenstellen wären betroffen?
3. Droht vor dem Hintergrund der Planungen der Landesregierung für eine „schulformunabhängige“ Lehrerausbildung die Schließung von Außenstellen und damit ein Qualitätsverlust insbesondere für das Lehramt an Gymnasien?

**Antwort des Niedersächsischen Kultusministeriums**

Mit Kabinettsbeschluss vom 04.11.2008 hat die Landesregierung u. a. die Einrichtung von fünf Außenstellen an Studienseminaren für das Lehramt an Gymnasien zum 01.02.2009 beschlossen. Die Außenstellen wurden an folgenden Standorten eingerichtet:

- Außenstelle Nienburg zum Studienseminar Hannover II,
- Außenstelle Uelzen zum Studienseminar Lüneburg,
- Außenstelle Vechta zum Studienseminar Oldenburg,
- Außenstelle Seesen zum Studienseminar Salzgitter,
- Außenstelle Cuxhaven zum Studienseminar Stade.

Die Einrichtung der Außenstellen hatte zwei tragende Gesichtspunkte: Sie diene zum einen der Erhöhung der Ausbildungskapazitäten um 250 zusätzliche Referendarstellen zur Sicherung der Unterrichtsversorgung sowie zum anderen der Stärkung der Lehrkräfteausbildung im ländlichen Raum.

Die Planungen sahen von Anfang an eine vorübergehende, auf vier Jahre bezogene Einrichtung dieser Außenstellen vor.

Mit Ministerentscheidung vom 19.05.2012 wurde der Bestand der Außenstellen weiterhin um ein Jahr bis zum 31.01.2014 gesichert.

Vor diesem Hintergrund hat die Landesschulbehörde (NLSchB) nunmehr einen aktuellen Sachstandsbericht mit abschließendem Votum zum weiteren Bestand jeder Außenstelle abgegeben.

Sowohl die Berichte der zuständigen Studienseminarleiterinnen und Studienseminarleiter als auch die der zuständigen Fachdezernenten der NLSchB machten deutlich, dass die im Jahr 2009 mit der Einrichtung der Außenstellen verbundenen Absichten, nämlich die Erhöhung der Ausbildungskapazitäten sowie die Stärkung der Lehrerausbildung im ländlichen Raum, uneingeschränkt erfüllt worden sind.

Die Rückmeldungen der Ausbildungsschulen sind durchgängig positiv, insbesondere auch was das Verbleiben der Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst in der jeweiligen Region betrifft. Gerade für die Schulen, die bis zur Einrichtung der Außenstellen keine Ausbildungsschulen waren, wurde durch die Außenstellen die Möglichkeit, geeignetes Personal zu gewinnen, erheblich vereinfacht.

Generell sprechen sich - mit Ausnahme des Studienseminars Hannover II mit der Außenstelle Nienburg - die Leitungen der Studienseminare für den Fortbestand der Außenstellen aus.

Dieses vorausgeschickt, beantworte ich die Fragen namens der Landesregierung im Einzelnen wie folgt:

Zu 1:

Nein.

Zu 2:

Die Außenstelle Nienburg des Studienseminars Hannover II wird zum nächstmöglichen Zeitpunkt geschlossen. Die Ausbildung in dieser Region wird trotzdem weiterhin sichergestellt werden. Die durch die Außenstelle betreuten Schulen können durch die Studienseminare Stadthagen und Verden sowie die Außenstelle Vechta betreut werden.

Obwohl auch die Ausbildungsschulen dieser Region die Ausbildung an ihren Schulen uneingeschränkt begrüßen, beklagen aber die Schulen, die vor 2009 den Studienseminaren in Verden, Stadthagen oder Hannover zugeordnet waren, die Reduzierung des Fächerkanons der Ausbildung nach der Einrichtung der Außenstelle in Nienburg, denn die Außenstellen bilden in der Regel nur in den sogenannten großen Fächern wie z. B. Deutsch, Geschichte, Mathematik, Englisch aus.

Weiterhin erweist es sich für den Standort Hannover als schwierig, Lehrkräfte im Vorbereitungsdiens für die Außenstelle in Nienburg zu gewinnen.

Zu 3:

Nein.

#### 34. Abgeordnete Gudrun Pieper (CDU)

##### **Aktionsplan zur Umsetzung der UN-Konvention - Was ist konkret zu erwarten?**

Laut Koalitionsvertrag von SPD und Bündnis 90/Die Grünen vom 18. Februar 2013 soll zur unverzüglichen Überarbeitung des Aktionsplans zur Umsetzung der UN-Konvention unter Federführung des Sozialministeriums eine Fachkommission mit den Betroffenen und den Verbänden eingerichtet werden.

Ich frage die Landesregierung:

1. In welchem Verhältnis wird die Fachkommission zu dem Landesbeirat gemäß § 12 NBGG stehen, und wer wird ihr angehören?
2. Wie sieht der konkrete Zeitplan bis zur Verabschiedung des Aktionsplans aus, und wann ist die Verabschiedung nunmehr vorgesehen?
3. Zu welchen Bereichen und mit welchen Inhalten sind Zielvereinbarungen durch die angekündigte Novellierung des NBGG vorgesehen oder angedacht?

##### **Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Soziales, Frauen, Familie, Gesundheit und Integration**

Die Umsetzung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen und die in diesem Zusammenhang zu verwirklichende Inklusion hat für die Landesregierung einen hohen Stellenwert. Entsprechend der Koalitionsvereinbarung wird eine Fachkommission eingerichtet, die den lediglich im Status einer Entwurfsfassung vorliegenden Aktionsplan der Landesregierung der letzten Wahlperiode grundlegend überarbeiten wird.

Die Auftaktveranstaltung der Fachkommission findet am 13.06.2013 statt.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich die Fragen namens der Landesregierung wie folgt:

Zu 1:

Die in der Vorbemerkung beschriebene Aufgabe der Fachkommission macht deutlich, dass es sich um einen inhaltlich und zeitlich begrenzten Auftrag handelt, der für die ehrenamtlich tätigen Mitglieder mit einem beachtlichen Arbeitsaufwand verbunden sein wird. Der Landesbeauftragte für Menschen mit Behinderungen wird die Fachkommission leiten.

Bei dem Landesbeirat für Menschen mit Behinderungen handelt es sich nach § 12 Niedersächsisches Behindertengleichstellungsgesetz (NBGG) um ein Gremium unter Vorsitz des Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderungen, das jeweils für die gesamte Dauer einer Wahlperiode des Landtages einzurichten ist und die oder den Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderungen bei der Verwirklichung der Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen unterstützt. Auch die Mitglieder des Landesbeirates nehmen ihre Aufgabe ehrenamtlich wahr. Die oder der Landesbeauftragte wiederum ist nach § 10 Abs. 1 NBGG in der Wahrnehmung des Amtes unabhängig.

Fachkommission und Landesbeirat werden im Hinblick auf die unterschiedlichen Aufgabenstellungen getrennt voneinander arbeiten. Der gegebenenfalls erforderliche Informationsaustausch zwischen den beiden Gremien wird insbesondere über den Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderungen zu gewährleisten sein.

Zu 2:

Die Fachkommission wird sich nach ihrer konstituierenden Sitzung über einen Arbeits- und Ablaufplan verständigen. Diese Absprache bleibt abzuwarten.

Zu 3:

Der Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des NBGG wird derzeit erarbeitet. Entsprechend der bereits erwähnten Koalitionsvereinbarung wird er eine Regelung über die Schließung von Zielvereinbarungen enthalten. Dabei wird zu berücksichtigen sein, dass mit dem NBGG das Ziel verfolgt wird, Barrieren abzubauen, die Menschen mit Behinderungen an einer gleichen Teilhabe hindern.

Zielvereinbarungen können vor dem Hintergrund dieser Zielsetzung dazu beitragen, die Teilhabechancen von Menschen mit Behinderungen zu verbessern.

35. Abgeordnete Reinhold Hilbers, Norbert Böhlke, Petra Joumaah, Dr. Max Matthiesen, Volker Meyer, Gudrun Pieper und Annette Schwarz (CDU)

**Ist die Förderung der Pflegeausbildung der Landesregierung nicht wichtig?**

Zur Steigerung der Attraktivität der Pflegeausbildung für die Einrichtung und für die Schülerinnen und Schüler wurden durch die CDU-geführte Landesregierung Pauschalen an ausbildende Pflegeeinrichtungen, die Förderung des 3. Umschulungsjahres sowie eine Förderung des Schulgeldes bis zur faktischen Schulgeldbefreiung für Schülerinnen und Schüler an Altenpflegeschulen eingeführt. Nach Realisierung dieses Maßnahmenbündels hat sich die Zahl der Auszubildenden in der Altenpflege von rund 4 600 im Jahr 2008 auf mehr als 6 200 im Jahr 2011 erhöht und damit zu einer Steigerung von mehr als 35 % geführt.

Mit Schreiben vom 29. April 2013 hat das Landesamt für Soziales, Jugend und Familie - Außenstelle Lüneburg - den ausbildenden Einrichtungen nunmehr mitgeteilt, dass nach den aktuellen Daten des Kultusministeriums die Schülerzahlen im Bereich der Altenpflege im laufenden Schuljahr 2012/2013 erneut deutlich angestiegen sind. Diese Entwicklung sei sehr erfreulich, der Anstieg sei aber bei den Haushaltsplanungen nicht mit einkalkuliert worden. Anträge auf Ausbildungsplatzförderung seien daher mit großer Wahrscheinlichkeit ab Februar 2013 nicht mehr möglich, da die zur Verfügung stehenden Mittel in Absprache mit dem Landespflegeausschuss vorrangig zur Schulgeldförderung eingesetzt werden sollen.

Wir fragen die Landesregierung:

1. Wie haben sich die Zahlen der Auszubildenden in der Altenpflege seit dem Jahr 2000 in den einzelnen Schuljahren bis zum laufenden Schuljahr 2012/2013 entwickelt?
2. In welcher Höhe wurden hierfür in den einzelnen Jahren Fördermittel jeweils für die Ausbildungsplatzförderung und die Schulgeldförderung zur Verfügung gestellt?
3. Was veranlasst die Landesregierung bei den erwähnten Förderprogrammen in einem wichtigen Handlungsfeld wie der Pflege bei positiven Entwicklungen wie dem Übertreffen prognostizierter Steigerungen von Ausbildungsverhältnissen die Förderung einzustellen, statt durch geeignete Maßnahmen dem gestiegenen Bedarf Rechnung zu tragen?

### **Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Soziales, Frauen, Familie, Gesundheit und Integration**

Die Titelgruppe 70/71 in Kapitel 05 36 ist für das Haushaltsjahr 2013 ausgestattet mit 6,5 Mio. Euro. Damit werden finanziert: 1. die Förderung der Ausbildungsplätze in der Altenpflege, 2. die Schulgeldförderung und 3. die Förderung des dritten Umschulungsjahres in der Altenpflege. Die in dieser Titelgruppe veranschlagten Ansätze sind gegenseitig deckungsfähig. Zusätzlich stehen der neuen Landesregierung einmalig in 2013 460 000 Euro aus Toto-Lotto-Mitteln für die Schulgeldförderung zur Verfügung. Die Gesamtsumme der zur Verfügung stehenden Fördermittel für das Haushaltsjahr 2013 beträgt somit 6 960 000 Euro.

In der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Ausbildung in der Altenpflege (Erl. d. MS v. 15.06.2010, Nds. MBl. Nr. 25, geändert durch Erl. d. MS v. 01.08.2011 - Nds. MBl. Nr. 30 sowie Erl. d. MS v. 22.06.2012 - Nds. MBl. Nr. 24) ist sowohl die Ausbildungsplatz- als auch die Schulgeldförderung geregelt. Die Ausbildungsplatzförderung erfolgt zum einen für Ausbildungsverhältnisse im stationären Bereich, wenn die Einrichtung sich überdurchschnittlich bei der Ausbildung engagiert, das heißt oberhalb des Schlüssels von einem Ausbildungsverhältnis je 20 Pflegeplätze ausbildet. Zum anderen erfolgt die Förderung für Ausbildungsverhältnisse im ambulanten Bereich. In beiden Fällen beträgt der monatliche Zuschuss pro Ausbildungsverhältnis 85 Euro. Insgesamt stellt die Förderung keine Kostenbezuschussung dar, sondern hat vielmehr den Charakter einer Anerkennungsprämie für Träger von Pflegeeinrichtungen, die sich im Bereich der Ausbildung besonders engagieren.

Daneben erfolgt über dieselbe Richtlinie die Schulgeldförderung. Diese Zuwendung erreicht im Ergebnis Schülerinnen und Schüler an Altenpflegeschulen in freier Trägerschaft, die in der Regel bislang ein Schulgeld in unterschiedlicher Höhe - abhängig vom jeweiligen Schulträger - entrichten mussten. Die Höhe der Schulgeldförderung ist in der Vergangenheit seit Inkrafttreten der Richtlinie von ursprünglich 50 Euro sukzessive auf 200 Euro mit Wirkung ab dem 01.08.2012 erhöht worden. Damit sind nunmehr faktisch alle Schulverhältnisse schulgeldfrei gestellt. Diese Regelung erfolgte u. a. vor dem Hintergrund, dass die Bereitschaft junger Menschen, den Beruf der Altenpflegerin oder des Altenpflegers zu erlernen, durch die Notwendigkeit einer Schulgeldzahlung gehemmt wird. Zum anderen konnten aber auch die stetig wachsenden Schülerzahlen seit dem Schuljahr 2009/2010 als Effekt dieser Fördermaßnahme gewertet werden. Nicht zuletzt deshalb ist im Rahmen der Verhandlungen zum Pflegepakt vom Landespflegeausschuss am 07.11.2011 beschlossen worden, dass die für die Richtlinie hinterlegten Haushaltsmittel vorrangig für die Schulgeldförderung eingesetzt werden sollen.

Die Entwicklung der Zahlen der Schülerinnen und Schüler stellt sich seit Beginn der Förderung mit dem Schuljahr 2009/2010 wie folgt dar:

2009	5 057
2010	5 636
2011	6 247
2012	6 582

Sie ist jedoch bei den Haushaltsplanungen für den Doppelhaushalt 2012/2013 von der alten Landesregierung in diesem Umfang nicht in den Haushalt 2013 eingestellt worden. Der Fehlbedarf in 2013 beträgt nach derzeitigem Stand mindestens 2,2 Mio. Euro. Daher ist den Antragstellerinnen und Antragstellern für die Ausbildungsplatzförderung mit Schreiben des Landesamtes für Soziales, Jugend und Familie Ende April 2013 bzw. Anfang Mai 2013 mitgeteilt worden, dass die aufgrund dieser Fehlplanung seitens der alten Landesregierung entstandene Deckungslücke zwar insoweit geschlossen werden konnte, als dass die bereits gestellten Anträge für den Zeitraum August 2012 bis Januar 2013 noch positiv beschieden werden können; jedoch ist den Antragstellerinnen und Antragstellern ferner mitgeteilt worden, dass „mit großer Wahrscheinlichkeit Anträge auf Ausbildungsplatzförderung für das laufende Halbjahr ab Februar 2013 nicht mehr möglich sein werden“.



Dies vorausgeschickt, beantworte ich die Fragen namens der Landesregierung wie folgt:

Zu 1:

Laut Statistik des Kultusministeriums (MK), das die Zahlen der Schülerinnen und Schüler jeweils zum Stichtag 15.11. erhebt, weist für die Jahre 2000 bis 2012 folgende Zahlen aus:

Jahr	Anzahl
2000	4 048
2001	4 050
2002	4 238
2003	4 630
2004	4 838
2005	4 922
2006	4 629
2007	4 549
2008	4 612
2009	5 057
2010	5 636
2011	6 247
2012	6 582

Zu 2:

Das Ministerium für Soziales, Frauen, Familie, Gesundheit und Integration (MS) fördert ab 01.08.2009 die Ausbildung in der Altenpflege durch Zuschüsse zum Schulgeld und für die ausbildenden Einrichtungen. Grundlage der Förderung ist die Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Ausbildung in der Altenpflege (Erl. d. MS v. 15.06.2010, Nds. MBl. Nr. 25, geändert durch Erl. d. MS v. 01.08.2011, Nds. MBl. Nr. 30 sowie Erl. d. MS v. 22.06.2012, Nds. MBl. Nr. 24), die bislang die rückwirkende Gewährung der Zuwendung nach Ablauf des Förderhalbjahres vorgesehen hat. Leistungen nach dieser Richtlinie konnten daher erstmalig ab 01.02.2010 geltend gemacht werden.

Für die Ausbildungsplatz- und Schulgeldförderung wurden in den zurückliegenden Haushaltsjahren jeweils folgende Summen ausgegeben:

Jahr	2010 in Euro	2011 in Euro	2012 in Euro
Ausbildungsplatzförderung	926 680,--	1 921 515,--	2 253 429,96
Schulgeldförderung	1 746 295,--	2 176 538,--	3 536 330,88
Summe	2 672 975,--	4 098 053,--	5 789 760,84

Zu 3:

Tatsache ist, dass die Landesregierung ihre Entscheidung hinsichtlich der Fördermöglichkeiten nach der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Ausbildung in der Altenpflege zunächst auf der Grundlage der Haushaltsplanungen der alten Landesregierung zum Doppelhaushalt 2012/2013 treffen muss. Wie eingangs dargestellt, ist von der alten Landesregierung der für das Schuljahr 2012/2013 erneut zu verzeichnende Anstieg der Zahlen der Schülerinnen und Schüler nicht in die Haushaltsplanungen mit einkalkuliert worden, sodass prognostisch mit den für das Haushaltsjahr 2013 derzeit zur Verfügung stehenden Mitteln nicht mehr alle nach der Richtlinie möglichen Förderungen vollständig bedient werden können. Hinsichtlich der mithin notwendigen Auswahlentscheidung ist die Landesregierung dem Beschluss des Landespflegeausschusses vom 07.11.2011 gefolgt und gibt der Schulgeldförderung bis auf Weiteres den Vorzug.

36. Abgeordnete Norbert Böhlke, Petra Joumaah, Dr. Max Matthiesen, Volker Meyer, Gudrun Pieper, Annette Schwarz (CDU)

**Was plant die Landesregierung beim Nichtrauchererschutzgesetz?**

Laut einer Meldung der *Bild Hannover* vom 30. April 2013 hat die Abgeordnete Miriam Staudte (Bündnis 90/Die Grünen) eine Änderung des Nichtrauchererschutzgesetzes angekündigt. Dabei seien ähnlich strenge Regeln wie in Nordrhein-Westfalen nicht ausgeschlossen. Ziel sei eine bundesweit einheitliche Regelung. Darüber hinaus wurden konsequentere Kontrollen des Rauchverbots in Gaststätten gefordert.

Wir fragen die Landesregierung:

1. Welche konkreten Änderungen am Niedersächsischen Nichtrauchererschutzgesetz sind geplant, und wie ist der Zeitplan für die Umsetzung?
2. Wie beabsichtigt die Landesregierung, das Ziel einer bundeseinheitlichen Regelung zu erreichen?
3. Welche Defizite bei der Kontrolle des Rauchverbots und dem Niedersächsischen Nichtrauchererschutzgesetz sieht die Landesregierung derzeit, und wie gedenkt sie diese gegebenenfalls zu beseitigen?

**Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Soziales, Frauen, Familie, Gesundheit und Integration**

Mit dem Niedersächsischen Nichtrauchererschutzgesetz (Nds. NiRSG) vom 12.07.2007, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Änderungsgesetzes zum Nds. NiRSG vom 10.12.2008, wird in Niedersachsen ein umfassender Schutz der Bevölkerung vor den Gefahren des Passivrauchens gewährleistet.

Wesentliches Ziel des Gesetzes ist nicht, das Rauchen zu verbieten, sondern die niedersächsische Bevölkerung in öffentlich zugänglichen Räumen wirksam vor den gesundheitlichen Gefahren durch Tabakrauch (Passivrauchen) zu schützen und dadurch ausgelöste Krankheiten zu vermeiden. Das Rauchverbot gilt daher auch insbesondere für solche Einrichtungen, in denen sich Kinder und Jugendliche aufhalten.

Mit der Änderung des Gesetzes vom 10.12.2008 wurde auch die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 10.09.2009 (1BvR 2054/09) über die Ungleichbehandlung der unterschiedlichen Gaststättentypen in vollem Umfang umgesetzt.

In Niedersachsen wird somit der Schutz der Bevölkerung vor den Gefahren des Passivrauchens gewährleistet, ohne Raucherinnen und Raucher zu diskriminieren. Dies zeigte auch der Bericht an den Landtag über die Umsetzung und die Auswirkungen des Nds. NiRSG vom 21.01.2010 (Drucksache 16/2133).

Dies vorausgeschickt, beantworte ich die Fragen namens der Landesregierung wie folgt:

Zu 1 und 2:

Eine Änderung dieses Gesetzes ist zurzeit nicht konkret geplant. Zunächst sind politische Vorschläge geäußert worden. Jetzt folgt die Bewertung bezüglich Inhalt und Umsetzungsmöglichkeiten.

Die Landesregierung nutzt aber alle Möglichkeiten, um den Nichtrauchererschutz insbesondere für Kinder und Jugendliche fortzuentwickeln. Dazu werden z. B. übergeordnete Strategien unterstützt wie die Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Herstellung, die Aufmachung und den Verkauf von Tabakerzeugnissen und verwandten Erzeugnissen, mit der weitere Maßnahmen zur Eindämmung des Tabakkonsums getroffen werden.

Zu 3:

Grundsätzlich haben sich die Regelungen des Nds. NiRSG bewährt. Insbesondere wird der Schutz vor den Gefahren des Passivrauchens gewährleistet, ohne Raucherinnen und Raucher zu diskriminieren. Dieser Interessenausgleich im Rahmen des Möglichen ist ein wesentliches Anliegen der Landesregierung. Das bedeutet, dass weder die Einrichtung einer „Raucherpolizei“ beabsichtigt ist noch die Ziele des Gesundheitsschutzes aus den Augen gelassen werden.

Gravierende Defizite bei der Kontrolle des Rauchverbots und des Niedersächsischen Nichtraucher-schutzgesetzes sind nicht bekannt. Nach den Erfahrungen der Kommunen lassen sich die meisten Fragen zum Nds. NiRSG inzwischen im Routinebetrieb vor Ort (oftmals auch in Absprache mit den Ordnungsämtern, die für die Ahndung von Verstößen zuständig sind) klären. Bisher kann nach den Erfahrungen von einem ausgeglichenen Verhältnis der Beschwerden ausgegangen werden, die sich einerseits auf Wünsche nach strengere Schutz bzw. andererseits auf Wünsche nach Lockerung der Rauchverbote beziehen. Die Kommunen kommen ihren Vollzugsaufgaben nach. Es liegen keine Anhaltspunkte dafür vor, dass neue Vorschriften zu Kontrollen und Ahndung einzuführen seien.

37. Abgeordneter Norbert Böhlke (CDU)

**Moratorium bei ALG-II-Sanktionen als Schritt zu einem bedingungslosen Grundeinkommen?**

Nach Angabe der Regionaldirektion Niedersachsen-Bremen der Bundesagentur für Arbeit gab es im Jahr 2012 rund 104 000 Sanktionen gegen erwerbsfähige Leistungsberechtigte. Das bedeutet einen Anstieg von 19 % gegenüber 2011 und von 56 % gegenüber 2009.

Gegenüber der HAZ hat Frau Ministerin Rundt laut Meldung vom 24. April 2013 erklärt: „Die neuen Zahlen belegen, wie dringend wir ein Moratorium oder vergleichbare Maßnahmen brauchen.“ In den wenigsten Fällen gehe es um Leistungsmissbrauch, betonte Rundt.

Die Regionaldirektion erklärt den Anstieg mit der vergleichsweise guten Lage am niedersächsischen Arbeitsmarkt. „Deshalb können die Jobcenter den Arbeitssuchenden mehr Angebote machen und sie entsprechend intensiver betreuen“, sagt Sonja Kazma, Sprecherin der Regionaldirektion.

Ich frage die Landesregierung:

1. Aus welchen Gründen wurden die jeweiligen Sanktionen verhängt?
2. Wie wird nach Auffassung der Landesregierung ohne Sanktionsmöglichkeiten durch die Jobcenter sichergestellt, dass z. B. Beratungstermine oder Fortbildungsveranstaltungen durch Leistungsbezieherinnen und Leistungsbezieher auch wahrgenommen werden?
3. Wie bewertet die Landesregierung Aussagen, wonach ein Moratorium bei den Sanktionen den Rang der Arbeit entwerte und vor allem Beziehern kleiner Einkommen nicht zu vermitteln sei?

**Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Soziales, Frauen, Familie, Gesundheit und Integration**

Die Grundsicherung für Arbeitsuchende - geregelt im Sozialgesetzbuch - Zweites Buch (SGB II) - soll es den Leistungsberechtigten ermöglichen, ein Leben zu führen, das der Würde des Menschen entspricht. Als Teilhabeleistung unterliegt sie aber auch dem Subsidiaritätsprinzip und setzt voraus, dass erwerbsfähige Leistungsberechtigte und die mit ihnen in Bedarfsgemeinschaft lebenden Personen alle Möglichkeiten zur Beendigung oder Verringerung ihrer Hilfebedürftigkeit ausschöpfen. Das Prinzip des Förderns verlangt dabei, dass die Grundsicherung die Eigenverantwortung der Leistungsberechtigten stärkt und sie bei der Aufnahme oder Beibehaltung einer Erwerbstätigkeit sowie bei der Sicherung des Lebensunterhalts unterstützt. Das Prinzip des Forderns erwartet, dass erwerbsfähige leistungsberechtigte Personen aktiv an allen Maßnahmen zur Eingliederung in Arbeit mitwirken, insbesondere eine Eingliederungsvereinbarung abschließen.

Kommen Leistungsberechtigte dieser Verantwortung nicht nach, knüpft der Gesetzgeber in den in § 31 SGB II genannten Fällen eine Minderung des Arbeitslosengeldes (Sanktion) an. Hier steht also ein Verstoß gegen eine Eingliederungsvereinbarung oder die Verweigerung einer zumutbaren Arbeits- oder Ausbildungsmaßnahme im Vordergrund. Das Gesetz sieht aber in § 32 SGB II auch in solchen Fällen eine Minderung des Arbeitslosengeldes vor, in denen Leistungsberechtigte der Aufforderung des zuständigen Trägers nicht nachkommen, sich bei ihm zu melden. Während die Zahl der Sanktionen bei Pflichtverletzungen nach § 31 SGB II von 2007 bis 2012 um ca. 19 % zurück gegangen ist, hat sich im gleichen Zeitraum die Zahl der Sanktionen wegen Meldeversäumnissen nahezu verdoppelt. Die Sanktionen wegen Meldeversäumnissen machten 2012 knapp 70 % aller Sanktionen aus.

Auf der Grundlage dieser Entwicklung hält es die Landesregierung für geboten zu prüfen, ob diese Zunahme von Sanktionen vor dem Hintergrund der Aufgabe des Gesetzes gerechtfertigt ist. Insofern bedarf es insbesondere einer vertieften Untersuchung, ob die Minderung des Arbeitslosengeldes II oder des Sozialgeldes bei Meldeversäumnissen, die keinen direkten Bezug zur Eingliederung in Arbeit oder zur Verringerung der Hilfebedürftigkeit haben, dem allgemeinen Grundsatz der Verhältnismäßigkeit entspricht. Das schließt auch die Prüfung der Frage ein, ob gegebenenfalls bis zu einer Neuregelung von solchen Sanktionen abgesehen werden sollte.

Zwischen der Analyse dieser Sachverhalte im SGB II und dem bedingungslosen Grundeinkommen sieht die Landesregierung keinen Zusammenhang.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich die Fragen namens der Landesregierung wie folgt:

Zu 1:

Die statistischen Erhebungen der Bundesagentur für Arbeit (BA) geben Auskunft, aus welchen Gründen eine Sanktion verhängt wurde. Die Veröffentlichung der BA ist mit den entsprechenden Fallzahlen auszugsweise beigefügt:

Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II

### **2.1 Anzahl neu festgestellter Sanktionen gegenüber erwerbsfähigen Leistungsberechtigten (eLb) nach Gründen seit Jahresbeginn**

Deutschland nach Ländern und Kreisen

Berichtsmonate Januar bis Dezember 2012

	<b>Deutschland Niedersachsen</b>	
<b>Anzahl im Berichtsjahr neu festgestellter Sanktionen</b>	<b>1 024 621</b>	<b>104 069</b>
davon: Weigerung Erfüllung der Pflichten der Eingliederungsvereinbarung	<b>145 441</b>	<b>13 718</b>
Weigerung Aufnahme oder Fortführung einer Arbeit, Ausbildung, AGH oder Maßnahme	<b>110 984</b>	<b>10 981</b>
Abbruch bzw. Anlass zum Abbruch einer Maßnahme	<b>26 602</b>	<b>3 529</b>
Meldeversäumnis beim Träger	<b>695 665</b>	<b>71 848</b>
Meldeversäumnis beim ärztlichen oder psychologischen Dienst	<b>9 350</b>	<b>687</b>
Verminderung von Einkommen bzw. Vermögen	<b>1 698</b>	<b>109</b>
Fortsetzung unwirtschaftlichen Verhaltens	<b>370</b>	<b>37</b>
Eintritt einer Sperrzeit oder Erlöschen des Anspruchs nach dem SGB III	<b>18 598</b>	<b>1 651</b>
Erfüllung der Voraussetzung für Eintritt einer Sperrzeit nach dem SGB III	<b>15 912</b>	<b>1 509</b>

Zu 2:

Die Landesregierung fordert nicht den Wegfall von Sanktionsmöglichkeiten, sondern lediglich deren Überprüfung dahin gehend, ob sie in jedem Fall erforderlich und geeignet sind, um die Ziele des Gesetzes zu verwirklichen. In dem als Beispiel genannten Fall eines Beratungstermins kann keineswegs vorausgesetzt werden, dass der Zweck der Beratung mit der Drohung einer Sanktion wirksam unterstützt werden kann. Die Landesregierung hält einen respektvollen und konsensualen Umgang mit den SGB-II-Leistungsberechtigten für erfolgversprechender, wenn damit der Beratungsbedarf und der aus der Beratung erzielbare Erfolg sichtbar zu machen sind. Gerade bei unterstützenden Angeboten wie einer Beratung oder fördernden Maßnahmen wie Fortbildungsveranstaltungen ist die positive Einstellung der Adressatin oder des Adressaten und ihre bzw. seine Aufnahmebereitschaft eine wesentliche Bedingung für den Erfolg einer Maßnahme.

Hierzu müssen auch neue Wege beschritten werden. Die Landesregierung begrüßt in diesem Zusammenhang das Vorhaben der BA, insbesondere Jugendliche auf deren Wunsch noch mal kurz-

fristig per SMS auf den Termin bei ihrem Berater oder ihrer Beraterin hinzuweisen. Sie sieht es als guten Schritt für das Bemühen der Trägerseite, durch eine Verbesserung der Kommunikation Versäumnisse von Terminen oder Fristen zu reduzieren.

Im Übrigen wird im Rahmen der Prüfung auch zu klären sein, in welchen Fällen die Regelung der Folgen fehlender Mitwirkung in § 66 Sozialgesetzbuch - Erstes Buch (SGB I) ausreicht.

Zu 3:

Die Landesregierung teilt die Einschätzung des Fragestellers nicht, dass insbesondere Bezieherinnen und Bezieher von kleinen Einkommen Bedenken gegen ein Sanktionsmoratorium haben könnten und den Rang der Arbeit entwertet sehen.

Die Mitwirkungspflicht von Leistungsberechtigten an der Leistungserbringung ist ein allgemeines Prinzip im Sozialleistungsrecht. Das Einfordern eigener Anstrengungen zählt zu den Grundprinzipien bedarfsabhängiger und am Fürsorgeprinzip orientierter Sozialleistungen. Dieser gesellschaftlich anerkannte Selbsthilfegrundsatz ist sowohl auf Seiten der Hilfeempfängerinnen und -empfänger im SGB II als auch auf Seiten Bezieherinnen und Bezieher kleiner Einkommen allgemein anerkannt und verankert. Hierbei hat die Erwerbsarbeit eine herausgehobene Stellung.

Sollte die Landesregierung zu dem Ergebnis kommen, dass Sanktionen ganz oder teilweise unverhältnismäßig sind und sich deswegen für ein Moratorium aussprechen, wird dadurch die Verpflichtung zur Aufnahme oder Beibehaltung einer Arbeit, die die eigene Subsistenz sichert, in keiner Weise infrage gestellt.

Die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts unterstreicht auch eine hervorgehobene Verpflichtung des Staates zur Sicherung des menschenwürdigen Existenzminimums. Hier sieht die Landesregierung deshalb eine besondere Verantwortung in Bezug auf Entscheidungen, die darauf gerichtet sind, in Einzelfällen staatliche Leistungen so zu verringern, dass damit die Existenz kaum noch oder nicht mehr gesichert werden kann.

38. Abgeordnete Angelika Jahns und Rudolf Götz (CDU)

**Scheitert der Spitzeneishockeysport in Hannover an Ministerpräsident Stephan Weil (SPD)?**

Die *Eishockeynews* berichten in der Ausgabe vom 14. Mai 2013, bei den Hannover Scorpions häuften sich in den letzten Tagen die schlechten Nachrichten und der DEL-Standort Hannover stünde wieder einmal auf der Kippe. Der Sportdirektor der Hannover Scorpions, Marco Stichnoth, sagt in einem Interview, der damalige Oberbürgermeister der Landeshauptstadt Hannover, Stephan Weil, habe im Jahre 2010 der Arena GmbH zugesagt, die Messe AG werde dem Versprechen aus dem Jahr 2000 nachkommen und sich an der TUI-Arena beteiligen. Der Gesellschafter der Arena GmbH und Geschäftsführer der Hannover Scorpions GmbH, Herr Papenburg, habe daraufhin zugesagt, den Spitzeneishockeysport weiter zu fördern. Der Vorstand der Messe AG lehne eine Zusammenarbeit aber bis heute ab.

Ende April 2013 sei der Arena GmbH und der Hannover Scorpions Hannover GmbH nur aufgrund der Kostensteigerung von 40 auf 53 Millionen Euro beim Bau einer Halle durch die Messe AG bekannt geworden, dass diese in unmittelbarer Nähe zur TUI-Arena ebenfalls eine Multifunktionshalle baue.

Der Gesellschafter der Arena GmbH, Herr Papenburg, sei sauer, dass mit Steuergeldern die Messe AG gegenüber der Arena GmbH einen Vorteil erhalte, sagt Marco Stichnoth im gleichen Interview. Die Messe habe bereits zur Expo 600 Millionen Euro von der Landeshauptstadt Hannover und dem Land Niedersachsen erhalten, 2010 seien noch einmal 245 Millionen Euro dazugekommen, und jetzt baue die Messe AG eine neue Multifunktionshalle in unmittelbarer Nähe zur bestehenden Multifunktionshalle der Arena GmbH. Nach seiner Aussage ist das „Tischtuch“ zwischen der Stadt Hannover und der Messe AG auf der einen Seite und der TUI-Arena auf der anderen Seite endgültig zerschnitten. Laut diesem Bericht hat der Aufsichtsrat der Scorpions bereits empfohlen, über den Verkauf der Lizenz für die Deutsche Eishockey Liga nachzudenken. Noch aber sei das Spitzeneishockey in Hannover nicht verloren.

Nach Ansicht von Marco Stichnoth in diesem Interview hat die Landeshauptstadt Hannover das Thema Expo einfach nicht gut verarbeitet. Jeder Bürgermeister in der Region Hannover bewege zurzeit mehr als die Stadt Hannover.

Wir fragen die Landesregierung:

1. Teilt die Landesregierung die Einschätzung, dass die Hannover Scorpions als DEL-Verein ein positiver Imagefaktor für das Sportland Niedersachsen ist?
2. Welche Zusagen hat Ministerpräsident Stephan Weil (SPD) in seiner damaligen Funktion als Oberbürgermeister und Vorsitzender des Aufsichtsrats der Messe AG Herr Papenburg hinsichtlich einer zukünftigen Zusammenarbeit der Messe AG mit der TUI-Arena gemacht?
3. Welches Interesse hat Ministerpräsident Stephan Weil (SPD) an einer erfolgreichen Zukunft der TUI-Arena bzw. der Hannover Scorpions?

#### **Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport**

Die Deutsche Messe AG hatte sich aufgrund anstehender Reparaturen dazu entschlossen, die Messehallen 19 und 20 abzureißen und an gleicher Stelle Neubauten zu errichten. Um den aktuellen Anforderungen an internationale Messeveranstalter gerecht zu werden, handelt es sich hierbei um sogenannte multifunktionale Messehallen. Diese bieten den Vorteil, auch kleine Messeveranstaltungen und Kongresse (z. B. während der internationalen Leitmesse) zu veranstalten. Ziel der Deutschen Messe AG ist hierbei eine Ausweitung ihres Portfolios von Messeveranstaltungen. Die Bedeutung der TUI Arena als Multifunktionsarena für Sport- und Konzertveranstaltungen bleibt hiervon unberührt.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich die Anfrage namens der Landesregierung wie folgt:

Zu 1:

Die Hannover Scorpions sind ein Verein, der seine Wurzeln im Umland von Hannover hat. Aktuell existieren 16 offizielle Fanclubs der Hannover Scorpions, die zum größten Teil im Großraum Hannover angesiedelt sind. Dies unterstreicht die große Verbundenheit der Menschen in Niedersachsen und insbesondere im Umland von Hannover mit den Hannover Scorpions.

Dass in Niedersachsen Eishockeysport auf höchstem Niveau gespielt wurde, ist nicht selbstverständlich, da Niedersachsen kein traditionelles Wintersportland ist. Dennoch haben die Hannover Scorpions die Eishockeyszene in Deutschland wesentlich mitgeprägt.

In den Saisons 2000/2001, 2005/2006 und 2008/2009 konnten die Scorpions mit der Teilnahme am Halbfinale große Erfolge feiern. Der größte Erfolg gelang in der Saison 2009/2010 mit dem Gewinn der Meisterschaft in der DEL. Am Anfang der Spielzeit verzichteten die Profis auf einen Teil ihres Gehaltes, um den Klub zu retten, und zwischenzeitlich lag der Verein sogar auf dem letzten Tabellenplatz. Die Scorpions kämpften sich Stück für Stück nach oben und erreichten als Vorrunden-Vierter die Play-offs. Dort gelang den Scorpions nicht nur erstmalig der Einzug in das DEL-Finale, sondern sie sicherten sich mit einer beeindruckenden Siegesserie auch den ersten Meistertitel in der Vereinsgeschichte.

Insofern sind selbstverständlich auch die Hannover Scorpions für das Sportland Niedersachsen ein positiver Imagefaktor.

Zu 2:

In Übereinstimmung mit dem MW hat die Landeshauptstadt Hannover stets darauf verwiesen, die Zusammenarbeit müsse zwischen der TUI-Arena und dem Management der Deutschen Messe AG vereinbart werden. Zusagen sind nicht erfolgt.

Zu 3:

Der niedersächsische Ministerpräsident hat ein großes Interesse daran, dass sowohl alle niedersächsischen Veranstaltungsstätten als auch alle niedersächsischen Sportvereine eine erfolgreiche Zukunft haben.

## 39. Abgeordneter Ansgar Focke (CDU)

**Einzelfallprüfung durch den Innenminister bei Abschiebungen**

Mit Blick auf die Vorgänge um eine Mutter aus Lüchow-Dannenberg, die nachts aus dem Schlaf gerissen wurde und mit ihren zwei minderjährigen Kindern von dem Rest der Familie getrennt abgeschoben wurde, hat der Innenminister in der Plenarsitzung am 14. März 2013 angekündigt, sich künftig alle Einzelfälle anstehender Abschiebungen persönlich vorlegen zu lassen.

Ich frage die Landesregierung:

1. Wie viele Abschiebefälle und aus welchen Landkreisen wurden dem Innenminister seit dem 14. März 2013 vorgelegt, und wie viele Menschen waren betroffen?
2. Hat sich der Innenminister mit allen Fällen persönlich befasst, und wurden auf seine oder des Innenministeriums Veranlassung aufenthaltsbeendende Maßnahmen abgebrochen oder aufgeschoben (aufgeteilt nach Landkreisen)?
3. Wurden auf Veranlassung des Innenministers oder infolge fachaufsichtlicher Hinweise des Innenministeriums aufenthaltsbeendende Maßnahmen von zuvor straffällig gewordenen Ausländern beendet?

**Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport**

Die Umsetzung der bundesgesetzlichen Regelungen des Aufenthaltsgesetzes erfolgt durch die örtlichen Ausländerbehörden in eigener Zuständigkeit. Dazu gehört auch die gesetzlich zwingend vorgesehene Einleitung aufenthaltsbeendender Maßnahmen bei vollziehbar ausreisepflichtigen Ausländern, die ihrer Verpflichtung zur Ausreise nicht freiwillig nachgekommen sind. Dem Ministerium für Inneres und Sport obliegt die Fachaufsicht über die kommunalen Ausländerbehörden.

Die neue Landesregierung hat in der Ausländer- und Flüchtlingspolitik einen Paradigmenwechsel vollzogen und bereits in den ersten hundert Tagen neue Akzente gesetzt. Die von der zuständigen Ausländerbehörde des Landkreises Lüchow-Dannenberg eingeleitete Abschiebung der dort wohnhaften kosovarischen Familie, in deren Verlauf es zu einer Trennung der Familie gekommen ist, war Anlass für Innenminister Pistorius, sich über die von den Ausländerbehörden beim Landeskriminalamt angemeldeten Abschiebungsfälle wöchentlich ausführlich unterrichten zu lassen (siehe Mündliche Anfrage Nr. 37, Drs. 17/106). Getrennte Abschiebungen einzelner Familienmitglieder sollen zukünftig vermieden werden. Vielmehr wird jetzt - unter Vorgriff auf die erleichterten Zugangsvoraussetzungen zur Härtefallkommission - in jedem Einzelfall geprüft, ob den betreffenden vollziehbar ausreisepflichtigen Ausländerinnen und Ausländern die Möglichkeit eingeräumt werden kann, sich mit einer gegebenenfalls erneuten Eingabe an die Härtefallkommission zu wenden, um dadurch noch ein Aufenthaltsrecht aus besonderen persönlichen oder humanitären Gründen erreichen zu können. Die neue Landesregierung setzt damit ihren Kurs einer humanitären Ausländer- und Asylpolitik fort.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich die Anfrage namens der Landesregierung wie folgt:

Zu 1:

Seit dem 14. März 2013 lässt sich Innenminister Pistorius wöchentlich über die geplanten Abschiebungen informieren. In der Zeit vom 14. März 2013 bis zum 23.05.2013 wurde er über 55 Abschiebungsfälle informiert, die sich auf insgesamt 78 Personen bezogen. Es hat sich um Fälle aus den zuständigen Ausländerbehörden der folgenden Kommunen gehandelt:

- Landeshauptstadt Hannover,
- Stadt Celle,
- Stadt Göttingen,
- Stadt Lüneburg,
- Stadt Osnabrück,
- Stadt Salzgitter,
- Stadt Wolfsburg,
- Landkreis Cuxhaven,
- Landkreis Diepholz,
- Landkreis Emsland,

- Landkreis Friesland,
- Landkreis Göttingen,
- Landkreis Goslar,
- Landkreis Helmstedt,
- Landkreis Hildesheim,
- Landkreis Oldenburg,
- Landkreis Rotenburg/Wümme,
- Landkreis Stade,
- Landkreis Vechta,
- Landkreis Wesermarsch,
- Landkreis Wittmund,
- Landesaufnahmebehörde Niedersachsen.

Zu 2:

Die geplanten Abschiebungen sind dem Innenminister oder - bei dessen Abwesenheit - dem Staatssekretär des Ministeriums für Inneres und Sport vom Fachreferat entweder persönlich vorgebracht oder schriftlich übermittelt worden. Die besonders gelagerten Fälle wurden insbesondere hinsichtlich der familiären Hintergründe, des bisherigen Aufenthaltszeitraums und des geplanten Vollzugs detailliert erörtert. Zusätzlich zu den in der Beantwortung der Mündlichen Anfrage Nr. 37 vom 18.04.2013 aufgeführten Fällen wurden in zwei Fällen geplante Abschiebungen storniert. Es handelt sich dabei um zwei kosovarische Familien, die ihren Wohnsitz im Zuständigkeitsbereich der Ausländerbehörde der Stadt Göttingen haben. In diesen Fällen soll den Betroffenen die Möglichkeit eröffnet werden, eine Eingabe an die Härtefallkommission zu richten.

Zu 3:

Ja. Vor dem Hintergrund des zukünftig erleichterten Zugangs zur Härtefallkommission wurde zwei Familien trotz Straffälligkeit der Familienväter die Möglichkeit eingeräumt, sich an die Härtefallkommission zu wenden, um gegebenenfalls auf diesem Weg doch noch ein Aufenthaltsrecht auf humanitärem Weg erhalten zu können.

40. Abgeordnete Thomas Adasch, Rudolf Götz, Mechthild Ross-Luttmann, Angelika Jahns, Bernd-Carsten Hiebing, Ansgar-Bernhard Focke und Johann-Heinrich Ahlers (CDU)

**Beantwortet die Landesregierung Anfragen zum Austausch mehrerer Polizeipräsidenten zutreffend?**

In einer Anfrage mehrerer Mitglieder der CDU-Landtagsfraktion wurden verschiedene Fragen bezüglich des Austausches der Polizeipräsidenten von Hannover und Oldenburg sowie der Polizeipräsidentin von Osnabrück gestellt.

Dabei wurde ein Artikel der *Nordwest-Zeitung* vom 5. April 2013 zitiert, wonach Innenminister Pistorius geäußert haben soll, erst nach Gesprächen mit den Betroffenen zu dem Schluss gekommen zu sein, dass eine weitere sachlich-fachliche Zusammenarbeit nicht mehr möglich sei. Im gleichen Artikel ist zu lesen, solche Gespräche habe es nicht gegeben und die Aussage des Innenministers sei eine „glatte Lüge“.

Die Landesregierung wurde daher gefragt, wie sie den Vorwurf der „glatten Lüge“ bewerte und bei welchen Gesprächen sich der Innenminister einen Eindruck darüber verschaffte, ob eine sachlich-fachliche Zusammenarbeit möglich sei.

Die Landesregierung antwortete hierauf, der Innenminister habe mit den Betroffenen Gespräche über die Gründe der Abberufung geführt. Es entziehe sich daher der Kenntnis der Landesregierung, wie der Autor der *Nordwest-Zeitung* zu der Aussage der „glatten Lüge“ gekommen sei.

In einer weiteren Frage wurde nach den Kosten der Versetzung der betroffenen Beamten in den einstweiligen Ruhestand bis zum Erreichen der regulären Altersgrenze gefragt. Die Landesregierung sah sich nicht imstande, diese Frage zu beantworten, weil sich die dazu benötigten Unterlagen bei der Oberfinanzdirektion befänden.



Wir fragen die Landesregierung:

1. Wann hat der Innenminister vor der Abberufung der Polizeipräsidenten mit diesen Gespräche über eine zukünftige Zusammenarbeit geführt, oder sind entsprechende Äußerungen des Innenministers in der *Nordwest-Zeitung* unzutreffend, er hätte erst nach diesen Gesprächen über die Abberufung entschieden?
2. Waren dem Innenminister bei seiner Entscheidung über die Abberufung die durch die Abberufung entstehenden Kosten der Versorgung der Beamten bekannt?
3. Warum hat die Landesregierung entgegen der Rechtsprechung des Staatsgerichtshofes zu Anfragen nach Artikel 24 der Niedersächsischen Verfassung nicht in nachgeordneten Behörden wie der Oberfinanzdirektion recherchiert, und warum hat sie die ausstehende Antwort zu den Kosten der Versetzung in den einstweiligen Ruhestand bis zur regulären Altersgrenze bislang noch nicht nachgereicht?

#### **Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport**

Der Wechsel an der Spitze mehrerer Polizeidirektionen im April 2013 war bereits Gegenstand unterschiedlicher Mündlicher Anfragen. Wie bereits dazu ausgeführt, handelt es sich bei politischen Beamtinnen und Beamten um einen Personenkreis, der nach der Art seiner Aufgaben in besonderer Weise des politischen Vertrauens der Landesregierung bedarf. Diese Voraussetzung ist bei Ämtern gegeben, die nach den übertragenen Funktionen eine besondere politische Bindung zur Landesregierung und der von ihr verfolgten Politik erfordern. Es handelt sich um Beamtinnen und Beamte in Schlüssel- und Spitzenstellungen, die an der Nahtstelle zwischen Politik und Verwaltung stehen, das reibungslose Funktionieren des Übergangs von der politischen Spitze in die Verwaltung gewährleisten und sich durch den besonderen politischen Einfluss, den sie dienstlich nehmen können, von den übrigen Beamtinnen und Beamten unterscheiden.

Politischen Beamtinnen und Beamten, die in den einstweiligen Ruhestand versetzt werden, wird für den Monat, in denen ihnen die Versetzung in den einstweiligen Ruhestand mitgeteilt worden ist, und für die folgenden drei Monate weiterhin ihre Besoldung gezahlt.

Danach haben sie Anspruch auf ein zeitweise erhöhtes Ruhegehalt in Höhe von 71,75 v. H. der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Besoldungsgruppe, aus der sie in den Ruhestand versetzt wurden. Das erhöhte Ruhegehalt wird für die Dauer der Zeit, in der die Beamtin oder der Beamte das Amt innehatte, mindestens aber für sechs Monate und längstens für drei Jahre gewährt. Danach besteht ein Anspruch auf das erdiente Ruhegehalt.

Daraus ergibt sich, dass von April bis einschließlich Juli 2013 der in den einstweiligen Ruhestand versetzten Polizeipräsidentin und dem in den einstweiligen Ruhestand versetzten Polizeipräsidenten eine Besoldung der Besoldungsgruppe B 4 NBesG in Höhe von 7 159,44 Euro zusteht. Hinzu kommen eventuell Zulagen, die von den persönlichen Verhältnissen abhängig sind.

Das erhöhte Ruhegehalt in Höhe von 71,75 v. H. ist ab August zu zahlen. Es beträgt (Besoldungsgruppe B 4 NBesG) monatlich 5 136 Euro zuzüglich der o. a. Zulagen. Der ehemalige Polizeipräsident von Hannover wurde in das Niedersächsische Ministerium für Inneres und Sport versetzt, wo ihm ein Dienstposten als Referatsleiter übertragen wurde. In diesem Fall werden aktuell keine Versorgungsbezüge gezahlt.

Die Höhe des erdienten Ruhegehalts beläuft sich maximal auf die o. a. Beträge des erhöhten Ruhegehalts, soweit die dafür notwendigen ruhegehaltfähigen 40 Dienstjahre erbracht wurden. Die Berechnung hängt im Einzelnen auch von den persönlichen Verhältnissen ab, wie beispielsweise Familienstand, Kinder und sonstige Einkünfte.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich die Anfrage namens der Landesregierung wie folgt:

Zu 1:

In seiner Rede am 17.04.2013 anlässlich der Aktuellen Stunde im Niedersächsischen Landtag hat Herr Innenminister Pistorius bereits hierzu Stellung genommen.

Dem Innenminister sind die drei Personen bekannt und er hat sich umfangreich über diese und ihre Aufgabenwahrnehmung informiert, soweit er davon nicht bereits Kenntnis hatte. Ungeachtet dessen war es für den Minister eine selbstverständliche Verpflichtung, mit den betroffenen Personen über die beabsichtigte Entscheidung zu sprechen, ehe die Öffentlichkeit informiert wird.

Herr Minister Pistorius hat den Betroffenen dann auch in persönlichen Gesprächen seine Gründe für die Abberufung dargelegt. Er hat sowohl mit Herrn Brockmann als auch mit Frau Fischer vor der Pressekonferenz Vieraugengespräche geführt. Nur bei Herrn Thureau war ihm die Information zunächst nur telefonisch möglich gewesen. Zwar war ein persönliches Gespräch für den Abend des 03.04.2013 bereits vereinbart. Allerdings musste die erst später geplante Pressekonferenz zur Vorstellung der Veränderungen in der Polizeiführung auf den Nachmittag des 03.04.2013 vorgezogen werden. Denn durch eine Indiskretion in einer Polizeidirektion drohten weitere Spekulationen und damit Schaden für die Betroffenen. Zum Schutz der Beamtin und der Beamten wurden die Planungen zur neuen Polizeiführung daher früher als geplant der Öffentlichkeit vorgestellt.

Das persönliche Gespräch wurde zu einem späteren Zeitpunkt nach dem Pressetermin im Büro von Herrn Minister Pistorius in aller Vertraulichkeit und Verschwiegenheit geführt, so wie mit allen anderen Betroffenen auch. In allen Gesprächen wurde Vertraulichkeit vereinbart.

Der Minister hat darüber hinaus nicht behauptet, dass er vorher länger mit den Betroffenen über ihre Aufgabenwahrnehmung persönlich diskutiert und erst in einem zweiten Schritt seine Entscheidung mitgeteilt habe. Im Übrigen wäre dies auch weder rechtlich erforderlich noch geboten, noch entspräche dies der in solchen Fällen üblichen Praxis.

Zu 2:

Die gesetzlichen Folgen einer Versetzung in den Ruhestand waren Herrn Minister Pistorius zum Zeitpunkt seiner Entscheidung bekannt. Auch wenn die abschließende Berechnung durch die Oberfinanzdirektion noch nicht erfolgt war, konnte er die Größenordnung der Kosten aufgrund der eindeutigen gesetzlichen Regelung einschätzen. Er war insbesondere darüber informiert, dass der Polizeipräsidentin und dem Polizeipräsidenten nach der Versetzung in den Ruhestand für den Monat April und die folgenden drei Monate noch eine Besoldung aus der Besoldungsgruppe B 4 NBesG zustand, sie ab August einen Anspruch auf ein zeitweise erhöhtes Ruhegehalt in Höhe von 71,75 v. H. der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Besoldungsgruppe B 4 NBesG haben und danach ein Anspruch auf das erdiente Ruhegehalt besteht, das maximal die Höhe des erhöhten Ruhegehalts erreichen kann.

Zu 3:

Zum Zeitpunkt der Beantwortung der Mündlichen Anfrage Nr. 34 lag eine Berechnung der Bezüge durch die Oberfinanzdirektion noch nicht vor. Im Übrigen stehen einer weitergehenden konkreten Bezifferung der Pensionszahlungen der betroffenen Beamtin und des betroffenen Beamten schützenswürdige Belange dieser Personen sowie ihrer Familienangehörigen im Sinne des Artikels 24 Abs. 3 Satz 1 der Niedersächsischen Verfassung entgegen.

Schließlich wäre es für eine konkrete Bezifferung notwendig, nicht nur höchstpersönliche Angaben der betroffenen Beamtin und des betroffenen Beamten, sondern - wie in den Vorbemerkungen bereits dargelegt - gegebenenfalls auch von Familienangehörigen der Öffentlichkeit preiszugeben.

Bereits die beamtenrechtliche Fürsorgepflicht des Dienstherrn (§ 45 BeamtStG, Artikel 33 Abs. 5 GG), die auch gegenüber Ruhestandsbeamten und ihren Familien besteht, gebietet es jedoch, die Persönlichkeitsrechte der Beamten vor entsprechenden Eingriffen zu schützen. Schwerer wiegt aber noch, dass im vorliegenden Fall durch eine Offenlegung Rückschlüsse auf Familienangehörige und ihre Einkünfte und gegebenenfalls Lebensweise möglich sind. Damit wäre das grundgesetzlich geschützte Recht auf informationelle Selbstbestimmung (Artikel 2 Abs. 1 GG) dieser betroffenen Personen in ungerechtfertigter Weise verletzt. Es handelt sich im vorliegenden Fall um Informationen, deren Weitergabe wegen ihres streng persönlichen Charakters für die Betroffenen unzumutbar ist (vgl. auch BVerfGE 65, 1, 46). Überwiegen in einem solchen Fall schützenswerte Rechtspositionen Dritter, findet nach ständiger Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts das Informationsrecht der Legislative an dieser Stelle seine Grenzen (vgl. BVerfGE 67, 100, 117 f.).

## 41. Abgeordneter Jens Nacke (CDU)

**Teilnahme des Niedersächsischen Ministerpräsidenten an einem Empfang im Rathaus der Stadt Jena am 7. Mai 2013**

Laut Presseterminplan der Staatskanzlei für die 19. Kalenderwoche, der von der Pressestelle der Staatskanzlei am 2. Mai verschickt wurde, war der Ministerpräsident am 7. Mai für 19:30 Uhr zu einem Empfang bei Oberbürgermeister Albrecht Schröter im Historischen Rathaus in Jena geladen.

Laut Homepage der SPD Jena war Ministerpräsident Weil am 7. Mai Gast beim Jahresempfang der SPD Jena. Beginn der Veranstaltung im Historischen Rathaus war laut Homepage der SPD Jena um 19:30 Uhr. Bei der Veranstaltung war auch Herr Oberbürgermeister Schröter anwesend.

Ich frage die Landesregierung:

1. Welche Termine hat der Ministerpräsident am 7. Mai zu welchem Zeitpunkt wahrgenommen?
2. Handelte es sich beim Besuch in Jena um einen Termin als Ministerpräsident oder als Vorsitzender der SPD in Niedersachsen?
3. Sind bei den seit dem 20. Februar 2013 veröffentlichten Presseterminplänen der Staatskanzlei Termine des Ministerpräsidenten aufgeführt, die von SPD-Parteigliederungen oder SPD-Vereinigungen organisiert wurden oder die in einem vergleichbaren Zusammenhang mit Parteiterminen standen?

**Antwort der Niedersächsischen Staatskanzlei**

Die Anfrage beantworte ich namens der Landesregierung wie folgt:

Zu 1:

Ministerpräsident Stephan Weil hat am 7. Mai 2013 zwei öffentliche Termine wahrgenommen: „14.30 Uhr Fototermin mit Bibiana Steinhaus für die BMI-Aktion „Sport und Politik verein(t) gegen Rechtsextremismus“, AWD-Arena, Hannover, 19.30 Uhr Empfang bei Oberbürgermeister Albrecht Schröter, Historisches Rathaus, Am Markt 1, Jena“. In der Tat handelte es sich bei dem Termin in Jena um den „Jahresempfang der SPD Jena im historischen Rathaus Jena, Gast Stephan Weil, Ministerpräsident von Niedersachsen (SPD)“, so auch die Website der SPD Jena ([www.spd-jena.de](http://www.spd-jena.de)).

Zu 2:

Gleichwohl hat Stephan Weil den Termin in Jena als Ministerpräsident des Landes Niedersachsen und nicht als Landesvorsitzender der SPD wahrgenommen. Als Ministerpräsident ist er auch von Oberbürgermeister Dr. Albrecht Schröter eingeladen und als solcher auch auf der Website der SPD Jena angekündigt worden. Auf den Bezug zur SPD Jena ist irrtümlicherweise in dem Auszug aus dem Terminplan der Niedersächsischen Landesregierung für die Woche vom 4. bis 12. Mai 2013 nicht hingewiesen worden. Der Termin in Jena wird jedoch als Parteitermin der SPD Niedersachsen behandelt und insofern auch nicht über die Staatskanzlei abgerechnet.

Zu 3:

Ja, einige öffentliche und medienöffentliche Termine waren aufgeführt. Dies gilt beispielsweise auch für den Termin des Ministerpräsidenten am Mittwoch, 8. Mai 2013, 19.00 Uhr Abendveranstaltung des Wirtschaftsrates der CDU e. V., Landesverband Niedersachsen, TÜV Nord AG, Am TÜV 1, Hannover.

## 42. Abgeordnete Bernd-Carsten Hiebing, Mechthild Ross-Luttmann und Angelika Jahns (CDU)

**Gab es zum Ende der Frist des Zukunftsvertrages eine Torschlusspanik bei den niedersächsischen Kommunen?**

Am 31. März 2013 endete die Antragsfrist für Gelder des sogenannten Zukunftsvertrages. Mit diesem Instrument wird niedersächsischen Kommunen mit Konsolidierungsbedarf Unterstützung bei der Entschuldung gewährt. Gegen die Zusage zuvor vereinbarter Konsolidierungsmaßnahmen seitens der Kommunen erhalten diese Entschuldungshilfen von bis zu 75 % ihrer Liquiditätskredite.

Der Zukunftsvertrag erfreute sich großer Beliebtheit und hat zahlreiche Konsolidierungsmaßnahmen und freiwillige Fusionen angestoßen.

Kurz vor dem Auslaufen der Antragsfrist und mit Bekanntwerden des Umstandes, dass die neue Landesregierung den Zukunftsvertrag nicht fortsetzen möchte, wurden noch zahlreiche Anträge gestellt.

Laut einem Bericht der *Hannoverschen Allgemeinen Zeitung* vom 11. April 2013 wurden jedoch so viele Anträge gestellt, dass die verbliebenen Mittel des Zukunftsvertrages nicht ausreichen dürften. Zuletzt seien noch 100 Millionen Euro im Topf gewesen. Es lägen nunmehr aber Anträge für das Dreifache dieser Summe vor.

Der Bürgermeister der Samtgemeinde Lüchow, Hubert Schwedland, sagt in einem Artikel der *Elbe-Jeetzel-Zeitung* vom 14. Mai 2013: „Was momentan in Hannover in Sachen Zukunftsvertrag abläuft, ist für alle Beteiligten völlig unglücklich und unbefriedigend.“ Vor allem beklagt er, dass keine Informationen über den Stand des Verfahrens der beantragten Entschuldungshilfe seitens des Landes kämen.

Wir fragen die Landesregierung:

1. Wie beurteilt die Landesregierung die Ergebnisse des Zukunftsvertrages?
2. Wie viele Anträge auf Entschuldungshilfen nach dem Zukunftsvertrag und in welcher Höhe sind noch vor dem 31. März 2013 gestellt worden?
3. Welche Fortschritte machen gegenwärtig die Gespräche mit den Antragstellern, und wird die Landesregierung die Anträge voraussichtlich vollständig bewilligen?

#### **Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport**

Die CDU-FDP-Landesregierung und die kommunalen Spitzenverbände haben am 17.12.2009 eine gemeinsame Erklärung zur Zukunftsfähigkeit der niedersächsischen Kommunen unterzeichnet, den sogenannten Zukunftsvertrag. Die hierauf basierenden Zukunftsverträge sind über einen Zeitraum von zehn Jahren abgeschlossen worden. Insoweit ist eine abschließende Bewertung der abgeschlossenen Zukunftsverträge erst dann möglich, wenn sich die Haushalte der Vertragskommunen dauerhaft stabilisieren.

Die alte Landesregierung hat dabei ein Modell entwickelt, welches nicht ausfinanziert ist. Zum gegenwärtigen Zeitpunkt liegen Anträge mit einer möglichen Entschuldungshilfesumme vor, die über die im Haushalt veranschlagten Mittel hinausgeht. Zum anderen krankt dieses Modell bereits heute daran, dass einige Kommunen die Anspruchsvoraussetzungen nicht erfüllen, weil es ihnen trotz überproportional hoher Kassenkredite derzeit aufgrund der hohen Steuereinnahmen gelingt, den Haushaltsausgleich ohne die Hilfe des Landes zu erzielen. Anderen gelingt dies auch mit Hilfe des Landes nicht.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich die Anfrage namens der Landesregierung wie folgt:

Zu 1:

Die Landesregierung wird eine Evaluation des Zukunftsvertrages durchführen und nach Abschluss eine erste Bewertung vornehmen. Im Übrigen verweise ich auf die Vorbemerkung.

Zu 2:

Es liegen noch 35 laufende Anträge mit einer beantragten Entschuldungshilfe in Höhe von 652 150 977 Euro vor, diese sind allesamt vor dem 31.03.2013 gestellt worden.

Zu 3:

Eine Bearbeitung der Anträge erfolgt nach Antragseingang. Die Verhandlungen dauern an und sind auf einem guten Weg. Eine Prognose über die Bewilligung ist nicht möglich, da zum Ende der Verhandlungen Ratsbeschlüsse in den betroffenen Kommunen notwendig sind, welche nicht vorhergesagt werden können.

## 43. Abgeordnete Hermann Grupe und Dr. Stefan Birkner (FDP)

**Hundert Tage rot-grüne Landesregierung: Stillstand und Spaltung statt Erneuerung und Zusammenhalt? - Stichwort „Landwirtschaftspolitik“**

Die rot-grüne Landesregierung ist seit hundert Tagen im Amt. In ihrer Koalitionsvereinbarung haben SPD und Bündnis 90/Die Grünen zur Landwirtschaftspolitik angekündigt:

„Die rot-grüne Koalition will Niedersachsens Spitzenplatz als Agrarland Nr. 1 im Bund sichern, die niedersächsische Ernährungs- und Agrarwirtschaft verbraucher- und umweltgerecht dafür neu aufstellen und damit wettbewerbsfähig und zukunftsfähig gestalten“.

Landwirtschaftsminister Meyer kündigte bereits kurz nach der Landtagswahl eine „sanfte Agrarwende“ an. Meyer meinte in einem Interview in der *Welt* von 14. Februar 2013: „Wir werden in den kommenden Wochen mit allen Beteiligten sprechen. Denn eins ist auch klar: Die neue Landesregierung wird für Dialog stehen. Und der Dialog kommt vor der Agrarwende.“

Die ersten hundert Tage einer Landesregierung gelten immer als Phase, in der eine Einarbeitung erfolgt, zugleich aber auch erste Weichenstellungen vorgenommen werden.

Wir fragen die Landesregierung:

1. Welche Maßnahmen im Bereich der Agrarpolitik wurden bisher ergriffen, und wie bewertet die Landesregierung vor dem Hintergrund ihrer eigenen Ankündigungen diese Maßnahmen?
2. Welche Maßnahmen im Bereich der Verbraucherschutzpolitik wurden bisher ergriffen, und wie bewertet die Landesregierung vor dem Hintergrund ihrer eigenen Ankündigungen diese Maßnahmen?
3. Mit welchen Gruppen, Unternehmen und Verbänden führte Landwirtschaftsminister Meyer bisher wann Gespräche?

**Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz**

Die rot-grüne Landesregierung ist seit 100 Tagen im Amt. Die im Koalitionsvertrag angekündigten geplanten Maßnahmen zur Agrarpolitik sind bereits in vielen wichtigen Bereichen einen großen Schritt vorangekommen. Ich stehe sowohl mit den Befürwortern als auch mit den Gegnern unserer angekündigten sanften, aber klaren Agrarwende im Austausch. Der Dialog über die Zukunft der Landwirtschaft ist angestoßen und wird intensiv geführt. Mir geht es vor allem darum, die Landwirtschaft in eine verbraucher-, tier- und umweltgerechtere Richtung weiterzuentwickeln, sodass diese auch eine höhere Akzeptanz in der Gesellschaft findet und ihre Zukunftsfähigkeit erhalten werden kann.

Dieses vorausgeschickt, beantworte ich die Kleine Anfrage namens der Landesregierung wie folgt:

Zu 1:

Die ersten Schritte zur Begrenzung von Großställen sind umgesetzt. Mit der vom Bundestag verabschiedeten Bundesbaugesetzbuchnovelle ist die Einschränkung der Privilegierung von großen gewerblichen Intensivtierhaltungsanlagen im Außenbereich beschlossen worden. Mit der Absenkung der Grenze für gewerbliche Anlagen auf 30 000 Masthühner, 15 000 Legehennen und 1 500 Mastschweine kommt die Bundesregierung einer Forderung der rot-grünen Landesregierung nach und zieht die Grenze nach den im Bundesimmissionsschutzgesetz vorgegebenen Grenzwerten zur Umweltverträglichkeitsprüfung. Allerdings müssen weitere kommunale Einflussmöglichkeiten für besonders viehdichte Gebiete geschaffen werden. Das haben wir im Koalitionsvertrag festgelegt und das haben wir mit unserem niedersächsischen Entschließungsantrag im Bundesrat auch gezeigt. Niedersachsen wird sich weiterhin dafür einsetzen, dass die Privilegierung ausschließlich für solche Ställe gilt, die keiner immissionsschutzrechtlichen Genehmigung bedürfen.

Für das Agrarinvestitionsförderungsprogramm sind ebenfalls deutlich angehobene Standards für die Bereich Tier-, Umwelt- und Klimaschutz vorgesehen. Stallbauvorhaben sollen nur noch bis zu den in der BImSchVO genannten Tierzahlen förderfähig sein, auch die Berücksichtigung des Viehbesatzes in der jeweiligen Region wird geprüft.

Ein weiteres wichtiges Anliegen der rot-grünen Landesregierung ist die Minderung der Emissionen aus der Tierhaltung. Vor diesem Hintergrund haben wir am 25. 03.2013 den Erlass zur Abluftreinigung in Tierhaltungsanlagen in Kraft gesetzt. Damit sind wir dem Wunsch vieler Kommunen und Bürger nach einheitlichen Standards und einem hohen Schutzniveau von Umwelt und Nachbarschaft nachgekommen. Der Erlass regelt insbesondere, dass beim Neubau großer Schweineställe mit mehr als 2 000 Mast-, 750 Sauen- oder 6 000 Ferkelplätzen eine Abluftreinigung zu installieren ist. Bestehende Anlagen dieser Größenordnung sollen gegebenenfalls mit einer Umsetzungsfrist von fünf Jahren nachgerüstet werden. Daneben sollen in den Genehmigungsverfahren für Schweine- und auch für Geflügelhaltungsanlagen Sachverständigengutachten zu gesundheitlichen Risiken durch Bioaerosolemissionen gefordert werden, sofern bestimmte Kriterien erfüllt sind.

Der bedarfsgerechte Ausbau des Ökolandbaus in Niedersachsen ist ein wichtiges Ziel der Landesregierung. Bereits im März 2013 hat Niedersachsen eine erhöhte Umstellungs- und Beibehalterprämie für ökologisch wirtschaftende Betriebe im Rahmen der Agrarumweltmaßnahmen eingeführt. Die bestehenden Projekte und Maßnahmen zur Ausweitung der ökologischen Land- und Ernährungswirtschaft durch das Kompetenzzentrum Ökolandbau Niedersachsen sowie praxisorientierte Forschungsvorhaben werden fortgeführt und zielgerichtet um neue Projekte ergänzt. Begleitende Marketingmaßnahmen wie z. B. die Fortführung der Aktionstage Ökolandbau und die Erstellung einer Broschüre zum Ökolandbau in Niedersachsen wurden in Auftrag gegeben. Der Niedersächsische Fachbeirat zur Förderung des Ökologischen Landbaus wurde neu berufen. Diese Maßnahmen werden dazu beitragen, dass der Ökologische Landbau in Niedersachsen deutlich gestärkt wird.

Niedersachsen hat zusammen mit den anderen G-Ländern eine gemeinsame Strategie zur Milchpolitik erarbeitet und wird die abgestimmten Positionen in die laufenden Diskussionen zur Ausgestaltung der Rahmenbedingungen für den Milchmarkt und die EU-Agrarpolitik einbringen. Darüber hinaus erstellen wir derzeit unter Einbindung des Grünlandzentrums eine konkrete Projektskizze zur Initiierung eines Weidemilchprogramms.

Für das Alte Land konnten wir erreichen, dass der Bund eine Sondergebietsverordnung für die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln für die laufende Vegetationsperiode erlässt. Für die ökologisch und konventionell wirtschaftenden Betriebe besteht damit Rechtssicherheit in Bezug auf die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln. Damit ist es auch im Alten Land weiterhin möglich, qualitativ hochwertiges Obst zu erzeugen. Zum Schutz der Umwelt wurden zusätzliche, von den regulären Bestimmungen abweichende Risikominderungsmaßnahmen festgeschrieben.

Zu 2:

Für die neue Landesregierung hat der Verbraucherschutz Priorität. Ich bin hier in Niedersachsen angetreten, um meine politische Gestaltungskraft für eine Stärkung des staatlich organisierten Verbraucherschutzes zu nutzen, und das habe ich in den vergangenen Monaten auch bereits getan:

Die rechtlichen Vorgaben für Futtermittelkontrollen und für die Kennzeichnung von Lebensmitteln müssen strenger werden. Im Bundesrat hat Niedersachsen daher gefordert, eine verschuldungsunabhängige Haftung der Futtermittelunternehmen im LFGB zu verankern. Damit sollen auch Schäden der Tierhalter aus Verdachtsfällen eindeutig erfasst werden. Die Integration dieser Haftungsregelung ins LFGB, die Einkommensausfälle landwirtschaftlicher Betriebe auch für den Fall ausgleicht, dass Betriebssperrungen aufgrund von Verdachtsfällen erfolgen und sich der Verdacht anschließend nicht bestätigt, wird derzeit von der Bundesregierung geprüft.

Auch auf der Verbraucherschutzministerkonferenz vor zwei Wochen haben wir bei den Beschlüssen zu den Lebensmittel- und Futtermittelvorfällen wichtige Akzente gesetzt. Den niedersächsischen Weg, die Kontrollen zukünftig stärker über Gebühren zu finanzieren, wird nun ebenfalls von meinen Amtskollegen in den anderen Bundesländern unterstützt. Beschlossen wurde, dass

- die bestehenden Eigenkontrollsysteme überprüft werden müssen,
- größere überregional tätige Lebensmittel- und Futtermittelunternehmen durch interdisziplinär besetzte Kontrolleinheiten amtlich überwacht werden sollen,

- der Bund gebeten wird, die Frage, ob die Ökostellen in großen Bio-Legehennenställen (über 6 000 Legehennen) ausschließlich durch die zuständige Länderbehörde erfolgen sollte, in der Bund-Länder-AG zu erörtern und zur nächsten VSMK darüber zu berichten,
- der Bund gebeten wird, einen Entwurf zur Novellierung des § 40 (1 a) LFGB vorzulegen, nach dem Rechtsverstöße nicht nur in Fällen einer Gesundheitsgefährdung veröffentlicht werden dürfen,
- die Bundesministerin gebeten wird, sich innerhalb der EU für die Einführung von Gebühren auch für Regelkontrollen einzusetzen.

Die konsequente und zügige Umsetzung der Beschlüsse ist für eine Verbesserung des Verbraucherschutzes zwingend notwendig.

Um den Schutz der Verbraucherinnen und Verbraucher hier in Niedersachsen zu stärken, haben wir die Rolle der Verbraucherzentrale als unabhängiger Marktwächterin gestärkt. Auf der Grundlage eines Kabinettsbeschlusses vom 30.04.2013 ist der wirtschaftliche Verbraucherschutz, wie im Koalitionsvertrag vorgesehen, vom Wirtschaftsministerium in das Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz verlagert worden. Damit einher geht auch die Verlagerung der Zuständigkeit für die Verbraucherzentrale Niedersachsen und ein weiteres Vorhaben des Koalitionsvertrages wurde umgesetzt: der Verbraucherschutz wird in einem Haus, das diesen Namen schon seit längerem trägt, gebündelt, vertreten und gestärkt.

Mit der jetzt abgeschlossenen Vereinbarung wird die Finanzierung der Verbraucherzentrale Niedersachsen durch die Einnahmen aus dem Niedersächsischen Glücksspielgesetz dauerhaft gesichert. Damit erhält die Verbraucherzentrale Planungssicherheit und kann ihr Beratungsangebot modernisieren und neu strukturieren. Auf der Grundlage der erst kürzlich geschlossenen Vereinbarung wollen wir mit der Verbraucherzentrale gemeinsam die verbraucherpolitischen Akzente für Niedersachsen neu setzen. Wir werden in einem engen Dialog die künftigen Schwerpunkte besprechen, um die Beratungen so gut wie möglich auf die Bedürfnisse und Erfordernisse der Verbraucher abstimmen zu können.

Zu einer ganzheitlichen Verbraucherschutzpolitik gehören natürlich auch Verbesserungen im Tierschutzbereich. Wir sind dabei, den Tierschutzplan konsequent auszubauen. Dazu gehört auch, die Ergebnisse im Rahmen des Tierschutzplans zeitnah auf den Weg zu bringen bzw. umzusetzen. Entsprechend sollen beispielsweise tierschutzrechtliche Mindestanforderungen für Geflügel (Masthühner, Junghennen, Legehennen, Elterntiere), für die es bisher weder auf EU- noch auf Bundesebene konkrete Vorgaben gibt, rechtlich verankert werden. Es ist notwendig, auch auf EU-Ebene einheitliche Standards für den Tierschutz zu erreichen, z. B. beim Transport und bei den Haltingsbedingungen. Dafür setze ich mich ein, und das habe ich bei meinem Antrittsbesuch in Brüssel auch deutlich gemacht.

Neben unserem Tierschutz-Konzept trägt auch unsere Antibiotika-Minimierungsstrategie zu einem verbesserten Verbraucherschutz dazu. Hier wollen wir ambitioniert voran gehen und den Antibiotikaeinsatz mit Unterstützung des Bundes bis 2018 halbieren.

Um für kommende Krisen und die gestiegenen Anforderungen beim Tierschutz, bei der Reduzierung des Antibiotikaeinsatzes sowie bei der Lebens- und Futtermittelsicherheit gerüstet zu sein, wird die Landesregierung das Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (LAVES) fachlich, finanziell und personell verstärken.

Zu 3:

Mit folgenden Gruppen, Unternehmen und Verbänden habe ich seit Amtsantritt Gespräche geführt:

Landwirtschaftlicher Verein Wedemark	27.02.2013
Jägerschaft Celle e. V.	02.03.2013
BI Wietze e. V.	02.03.2013
Landvolk Niedersachsen Kreisverband Lüneburger Heide Harburg - Soltau-Fallingbostel e. V.	04.03.2013

Landesvereinigung Ökologischer Landbau, Naturland - Verband für ökologischen Landbau e. V., Bioland Verband für organisch-biologischen Landbau e. V.	06.03.2013
Landvolk Niedersachsen - Landesbauernverband e. V.	07.03.2013
Bund deutscher Forstleute (BDF)	09.03.2013
Kreishandwerkerschaft Holzminden	09.03.2013
Niedersächsischer Landkreistag (NLT)	12.03.2013
Wachstumsregion Ems-Achse e. V.	12.03.2013
Arbeitsgemeinschaft bäuerliche Landwirtschaft e. V. (AbL) Niedersachsen	17.03.2013
Erzeugergemeinschaft für Junggeflügel Niedersachsen-Ost e. V.	18.03.2013
Bundesverband Deutscher Milchviehalter e. V. (BDM) Niedersachsen	26.03.2013
Greenpeace e. V.	28.03.2013
Landesverband der Imker Weser-Ems e. V.	06.04.2013
Niedersächsisches Kuratorium für den Landjugend-Berufswettbewerb e. V.	06.04.2013
Landesnetzwerk Bauernhöfe statt Agrarfabriken	13.04.2013
Pferdeland Niedersachsen GmbH, Hannoveraner Verband e. V.	13.04.2013
agrar + ernährungsforum Oldenburger Münsterland e. V.	15.04.2013
BUND e. V. Landesverband Niedersachsen	16.04.2013
Bundesverband WindEnergie e. V.	16.04.2013
Stiftung Gewässerschutz Weser-Ems	17.04.2013
Verbraucherschutzzentrale Niedersachsen	17.04.2013
BI Lebensqualität Horsten/Etzel/Marx e. V.	18.04.2013
Ökologischer Jagdverein Niedersachsen und Bremen e. V., NABU Niedersachsen e. V., Niedersächsische Landesforsten, Arbeitsgemeinschaft Naturgemäße Waldwirtschaft Niedersachsen, HAWK Göttingen	20.04.2013
Kompetenzzentrum Ökolandbau Niedersachsen GmbH	26.04.2013
Stiftung Zukunft Wald	26.04.2013
Norddeutsche Milcherzeugergemeinschaft i. G.	29.04.2013
Vertreter der niedersächsischen Fleischindustrie, Verband der Ernährungswirtschaft e. V. Niedersachsen/Bremen/Sachsen-Anhalt	29.04.2013
OOWV	30.04.2013
Landesjägerschaft Niedersachsen e. V.	03.05.2013
Aktion Fischotterschutz e. V.	04.05.2013
PROsoziale e. V.	04.05.2013
Verbund Oldenburger Münsterland e. V.	06.05.2013
Unternehmerverbände Niedersachsen e. V.	13.05.2013
Landwirtschaftskammer Niedersachsen	14.05.2013
Arbeitsgemeinschaft bäuerliche Landwirtschaft e. V. (AbL) Niedersachsen, Bioland e. V. Niedersachsen Bremen, BI Bäuerliche Landwirtschaft statt Agrarindustrie Gerdau, Bündnis für gentechnikfreie Landwirtschaft Niedersachsen Bremen Hamburg, Bürgerinitiative Region Dahlenburg e. V., BDM e. V., Deutscher Tierschutzbund e. V., Landesnetzwerk Bauernhöfe statt Agrarfabriken, Slow Food Convivum Lüneburg	15.05.2013
Landessportfischerverband Niedersachsen e. V.	21.05.2013
Landesvereinigung der Milchwirtschaft Niedersachsen e. V.	21.05.2013
Hochschule für angewandte Wissenschaft und Kunst (HAWK)	22.05.2013
Landkreis Grafschaft Bentheim, Landwirtschaftlicher Kreisverein Grafschaft Bentheim e. V.	23.05.2013
BI Meppen - Keine Massentierställe in der Nähe von Wohngebieten	23.05.2013
Landkreis Emsland	23.05.2013



BDM e. V. Team Ostfriesland, Landwirtschaftlicher Hauptverein für Ostfriesland e. V., Bundesverband Deutscher Milchviehhalter e. V. (BDM)	23.05.2013
Justus-von-Liebig-Schule (BBS) Vechta	24.05.2013
Landkreis Ammerland, Ammerländer Landvolkverband e. V., BUND e. V. KG Ammerland, NABU Oldenburger Land e. V. OG Rastede, BI Hankhausen	25.05.2013
Gemeinde Rastede	25.05.2013
Imkerverein Rastede-Elsfleth e. V.	25.05.2013
Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg, Kath. Akademie Stapelfeld, Ammerländer Landvolkverband e. V.	25.05.2013
BdB - Bund deutscher Baumschulen e. V./Landesverband Weser-Ems, Wirtschaftsverband Gartenbau e. V.	25.05.2013
Verband deutscher Agrarjournalisten e. V.	25.05.2013
Heimatverein Delligsen e. V., Heimatverein Hiilslust Kaierde e. V., Niedersächsische Landesforsten Forstamt Grünenplan	26.05.2013
Gemeinde Polle	26.05.2013
Stiebel Eltron GmbH & Co. KG	27.05.2013

#### 44. Abgeordnete Gabriela König (FDP)

##### **Hundert Tage rot-grüne Landesregierung: Spaltung statt Zusammenhalt? - Stichwort „Wirtschaftspolitik“**

Die rot-grüne Landesregierung ist seit hundert Tagen im Amt. In ihrer Koalitionsvereinbarung haben SPD und Bündnis 90/Die Grünen zur Wirtschaftspolitik angekündigt: „Die rot-grüne Koalition wird mit dem Prädikat SOZIALPARTNER an eine gerechte und faire Sozialpartnerschaft anknüpfen, die das Verhältnis zwischen Unternehmen und Arbeitnehmern prägen soll. Das Prädikat SOZIALPARTNER soll Unternehmen auszeichnen, die sich freiwillig an Kriterien wie Tariflöhne, Betriebsratsstrukturen und gleicher Lohn für gleiche Arbeit halten.“. Weiterhin hat Minister Olaf Lies angekündigt: „Die SPD will bei einer Regierungsübernahme Unternehmen, die sich an Tarife und Mindestlöhne halten, mit einem Gütesiegel versehen. Nach den Plänen von SPD-Schattenwirtschaftsminister Olaf Lies (Sande) sollen Betriebe, die freiwillig bestimmte Regeln befolgen, künftig mit dem Prädikat ‚Sozialpartner‘ ausgezeichnet werden“ (NWZ vom 12. Januar 2013).

Ich frage die Landesregierung:

1. Wie bewertet sie vor dem Hintergrund ihrer eigenen Ankündigungen die bisherigen Maßnahmen im Bereich „Prädikat SOZIALPARTNER“?
2. Wie will die Landesregierung vor dem Hintergrund des politischen Kriterienkatalogs Verpflichtung zur Tarifrue und Mindestlohn von 8,50 Euro in Verbindung mit einem Anteil von Leiharbeitern unter 10 % der Belegschaft in Kombination mit Zeitverträgen ohne Verlängerungsmöglichkeit sowie Überstunden nur als Ausnahmetatbestand und der Verpflichtung, einen Betriebsrat für das „Prädikat SOZIALPARTNER“ vorzuhalten, die wirtschaftliche Freiheit der einzelnen Unternehmen und somit die Eckpfeiler der sozialen Marktwirtschaft aufrechterhalten, ohne zeitgleich einzelne Unternehmen zu stigmatisieren?
3. Hält die Landesregierung die Vorgaben des Landesvergabegesetzes in Verbindung mit dem geltenden Europa- und Bundesrecht bei Auftragsvergaben nicht für ausreichend, um eine faire Sozialpartnerschaft zu gewährleisten, und wie stellt sich die Landesregierung die dauerhafte Überprüfung der Einhaltung der o. g. Kriterien vor?

##### **Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr**

Die rot-grüne Landesregierung hat in den ersten 100 Tagen ihrer Amtszeit einen grundlegenden Paradigmenwechsel in der Wirtschafts- und Arbeitsmarktpolitik eingeleitet und verfolgt das Ziel eines innovationsorientierten, ökologisch und sozial nachhaltigen Wachstums. Dabei geht es um ein Wachstum, das verbunden ist mit besseren und sicheren Arbeitsplätzen für Beschäftigte, einer gesteigerten Energie- und Rohstoffeffizienz und einer guten Lebensqualität für die Menschen in Niedersachsen.

Im Mittelpunkt der Wirtschafts- und Arbeitsmarktpolitik der Landesregierung steht der Mensch. Die Landesregierung orientiert sich dazu am Leitbild der „Guten Arbeit“. Im Kern geht es um faire Arbeitsbedingungen auf dem Arbeitsmarkt durch Zurückdrängung des sich ausbreitenden Niedriglohnsektors und der prekären Beschäftigung. Der Wert der Arbeit muss wieder angemessen berücksichtigt werden. Es geht nicht allein darum, Menschen in Beschäftigung zu bringen, sondern es geht auch um die Qualität der Beschäftigung. Es ist wichtig, nicht bloß Arbeit, sondern „Gute Arbeit“ zu schaffen. Dazu gehören insbesondere auskömmliche und faire Löhne und die gleichberechtigte Teilhabe von Frauen und Männern am Arbeitsleben.

Die Landesregierung hat dazu bereits konkrete bundes- und landespolitische Aktivitäten gestartet. So hat die Landesregierung beispielsweise Anfang Mai einen umfassenden Entschließungsantrag zur „Guten Arbeit“ in den Bundesrat eingebracht, der mehrheitlich von den Ländern beschlossen worden ist. Mit dieser Entschließung sind Bundestag und Bundesregierung jetzt u. a. zur Einführung eines allgemeinen gesetzlichen Mindestlohns von mindestens 8,50 Euro aufgefordert. Leiharbeit soll wieder auf ihre eigentliche Kernfunktion der Abdeckung von Auftragsspitzen und Vertretungsfällen begrenzt werden und in den Fällen, wo Leiharbeit sinnvoll und notwendig ist, den Grundsatz des „Equal pay“ sicherstellen - also gleicher Lohn für gleiche Arbeit. In diesem Zusammenhang soll auch den zunehmenden „Scheinwerkverträgen“ entgegengetreten werden, mit denen oftmals wesentliche Arbeitnehmerschutzrechte umgangen werden.

Darüber hinaus beinhaltet die Entschließung Forderungen zur Beseitigung von Fehlanreizen bei Minijobs, zur Unterbindung des Missbrauchs von Praktikantenverträgen und zur Wiedereinführung der Regelungen zum erleichterten Bezug von Kurzarbeitergeld. Letzteres ist aktuell insbesondere für die niedersächsische Offshore-Windindustrie von hoher Bedeutung. Um die Erwerbstätigkeit von Frauen zu stärken und endlich zu mehr sozialer Gerechtigkeit zu kommen, hat die Landesregierung Forderungen zur Herstellung der Entgeltgleichheit zwischen Frauen und Männern und zur Senkung der befristeten Beschäftigungsverhältnisse aufgenommen. Wesentlich dabei ist auch die Möglichkeit zur Befristung von familienbedingter Teilzeitbeschäftigung und einem erleichterten Rückkehranspruch zur Vollzeittätigkeit.

Die Landesregierung wird mit gutem Beispiel vorangehen und unterstützt die Regierungsfractionen von SPD und Bündnis90/Die Grünen bei der Neuregelung der öffentlichen Auftragsvergabe. Öffentliche Aufträge sollen zukünftig nur an Unternehmen vergeben werden, die sich tariftreu verhalten oder sich verpflichten, ein auftragsbezogenes Mindestentgelt in Höhe von 8,50 Euro brutto pro Stunde zu zahlen. Dies soll nicht nur wie bisher im Baubereich gelten, sondern auch auf den Bereich der Dienstleistungen ausgedehnt werden.

Nach Auffassung der Landesregierung kann die Wirtschaft nur langfristig erfolgreich sein und sich beständig weiterentwickeln, wenn sich Unternehmen und Beschäftigte als Sozialpartner verstehen. Die Landesregierung sieht daher die Sozialpartnerschaft als eine tragende Säule des Gemeinwesens. Die Landesregierung möchte dazu künftig gezielt sozialpartnerschaftliche Projekte und Initiativen unterstützen, die geeignet sind, das Leitbild guter und fair bezahlter Arbeit zu verfolgen und die Qualität der Arbeit zu verbessern. Ein Konzept, das Unternehmen prädikatisiert, die sich freiwillig an Kriterien wie Tariflöhne, Betriebsratsstrukturen und den Grundsatz „gleicher Lohn für gleiche Arbeit“ halten, wird dazu zurzeit in Abstimmung mit den Sozialpartnern erarbeitet.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich die Fragen namens der Landesregierung wie folgt:

Zu 1:

Auf die Vorbemerkung wird verwiesen.

Zu 2:

Die Landesregierung möchte Unternehmen, die sich in besonders bemerkenswerter Weise um die Arbeitsbedingungen ihrer Beschäftigten verdient machen, entsprechend würdigen. Sie möchte damit darauf hinwirken, dass jeder Betrieb die Mindeststandards einhält, die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern erst eine hinreichende Teilhabe am gesellschaftlichen Leben ermöglichen, und er darüber hinaus für faire und gute Arbeitsbedingungen sorgt. Die Landesregierung kann nicht erkennen, dass das falsch ist.

Zu 3:

Das aktuelle Landesvergabegesetz, das zudem bis 31.12.2013 befristet ist, wird dem Anliegen der Landesregierung, dem Einsatz von Niedriglohnkräften bei der Ausführung öffentlicher Aufträge entgegenzuwirken, Lohndumping und dadurch entstehende Wettbewerbsverzerrungen zu verhindern und Belastungen für die sozialen Sicherungssysteme zu mildern, nicht gerecht. Dies gilt zum einen, da es sich derzeit nur auf die Vergabe von Bauleistungen ab einem Auftragswert von 30 000 Euro beschränkt. Zum anderen wird zwar schon heute Tariftreue gefordert, einen vergabespezifischen Mindestlohn als Auffangtatbestand gibt es jedoch nicht. Auch gibt es keinen bundesweit geltenden Mindestlohn, der insoweit einen ausreichenden Arbeitnehmerschutz gewährleisten könnte.

Das neue Tariftreue- und Vergabegesetz soll hier Abhilfe schaffen: Bei öffentlichen Aufträgen über Bau- und Dienstleistungen wird Tariftreue nach für allgemeinverbindlich erklärten Tarifverträgen i. S. d. Arbeitnehmer-Entsendegesetzes oder die Einhaltung eines Mindestentgelts, das durch Rechtsverordnung nach dem Arbeitnehmer-Entsendegesetz oder Mindestarbeitsbedingengesetz festgesetzt wird, gefordert. Für Dienstleistungen im Bereich des ÖPNV wird Tariftreue nach einem für repräsentativ erklärten Tarifvertrag gefordert. Sofern Tariftreue oder Mindestentgelte aufgrund fehlender Vereinbarungen oder Rechtsnormen nicht gefordert werden kann, gilt im Rahmen eines Auffangtatbestandes ein allgemeines vergabespezifisches Mindestentgelt in Höhe von 8,50 Euro pro Stunde.

Die öffentlichen Auftraggeber sind gehalten, Kontrollen durchzuführen, um die Einhaltung der Vorgabe von Tariftreue oder Mindestentgelt zu überprüfen. Liegen Anhaltspunkte vor, dass gegen Verpflichtungen verstoßen wird, sind sie zur Durchführung der Kontrollen verpflichtet. Die wirksame Sanktionierung von Verstößen gegen diese Verpflichtungen wird dadurch sichergestellt, dass der öffentliche Auftraggeber einerseits mit dem jeweiligen Auftragnehmer vertraglich vereinbart, dass er je nach Schwere der Verstöße Vertragsstrafen festsetzen und den Vertrag fristlos kündigen kann, und andererseits darüber hinaus bereits von Gesetzes wegen die Möglichkeit besteht, den Auftragnehmer bei groben Verstößen für bis zu drei Jahre von den Vergaben der betroffenen Vergabestelle auszuschließen.

#### 45. Abgeordneter Dr. Gero Hocker (FDP)

##### **Hundert Tage rot-grüne Landesregierung: Stillstand und Spaltung statt Erneuerung und Zusammenhalt? - Stichwort „Umweltpolitik“**

Die rot-grüne Landesregierung ist seit hundert Tagen im Amt. In ihrer Koalitionsvereinbarung haben SPD und Bündnis 90/Die Grünen zur Umweltpolitik angekündigt: „Die rot-grüne Koalition wird eine Nachhaltigkeitsstrategie vorlegen und ihr Handeln danach ausrichten.“

Die ersten hundert Tage einer Landesregierung gelten immer als Phase, in der eine Einarbeitung erfolgt, zugleich aber auch erste Weichenstellungen vorgenommen werden.

Ich frage die Landesregierung:

1. Welche Maßnahmen im Bereich der Umweltpolitik wurden bisher getätigt, und wie bewertet die Landesregierung vor dem Hintergrund ihrer eigenen Ankündigungen diese Maßnahmen?
2. Trifft es zu, dass der persönliche Fokus des Umweltministers in den vergangenen hundert Tagen sehr auf den Bereichen Energie und Atom gelegen hat, und falls ja, warum wurden die Bereiche Wasserwirtschaft und Bodenschutz, Kreislaufwirtschaft, Abfall und Immissionsschutz sowie Naturschutz weniger betrachtet?
3. Wann wird die neue Landesregierung die Nachhaltigkeitsstrategie vorlegen, und wie soll diese konkret aussehen?

##### **Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz**

Das Leitbild der Landesregierung ist eine nachhaltige, zukunftsorientierte, soziale und ökologische Politik für ganz Niedersachsen. Nachhaltigkeit hat dabei das übergeordnete Ziel, die sozialen und wirtschaftlichen Interessen in Einklang zu bringen mit der langfristigen Sicherung unserer natürlichen Lebensgrundlagen. Das bedeutet, dass die heute lebende Generation ihre Bedürfnisse be-

friedigen und ihre Ziele verwirklichen kann und dabei gleichzeitig die Chancen kommender Generationen wahrt, ihre eigenen Interessen uneingeschränkt wahrzunehmen. Für die Landesregierung bedeutet dies, dass Nachhaltigkeit nur durch den Dreiklang von sozialer Gerechtigkeit, Ökologie und Ökonomie erreicht werden kann. Das Regierungshandeln wird stärker auf Generationengerechtigkeit und Chancengleichheit ausgeweitet, und der Energie- und Ressourcenverbrauch muss drastisch sinken, um unseren Lebensstandard zukunftssicher auszurichten.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich die Kleine Anfrage namens der Landesregierung wie folgt:

Zu 1:

Die bisherigen Maßnahmen der Landesregierung erstrecken sich grundsätzlich über das gesamte Spektrum der Umweltpolitik. Beispielhaft verweise ich auf die am 29. Mai 2013 veröffentlichte 100-Tage-Bilanz „Landesregierung: Angepackt für Niedersachsen“, hier insbesondere auf die Seiten 5 f. und 17 ff. Damit hat die Landesregierung schon in den ersten 100 Tagen die Weichen für einen nachhaltigen Politikwechsel gestellt.

Zu 2:

Nein. Im Übrigen verweise ich auf die Antwort zu Frage 1.

Zu 3:

Die Entwicklung einer Nachhaltigkeitsstrategie für Niedersachsen ist nicht nur ein Thema der Umweltpolitik – sie betrifft alle Politikfelder und damit sämtliche Ressorts. Auch kann eine Nachhaltigkeitsstrategie nicht am grünen Tisch entstehen, beschlossen und verkündet werden. Die Landesregierung legt großen Wert auf Dialog, Kooperation, Teilhabe und Mitbestimmung, um das Land und die Gesellschaft neu zu gestalten. Sie wird daher alle gesellschaftlich relevanten Gruppen einladen, in einem offenen und transparenten Prozess an der Erarbeitung der Nachhaltigkeitsstrategie mitzuwirken. Zeitpunkt und Inhalt der Nachhaltigkeitsstrategie werden somit auch durch die gesellschaftlichen Akteure mitbestimmt.

#### 46. Abgeordnete Christian Grascha und Björn Försterling (FDP)

##### **Hundert Tage rot-grüne Landesregierung: Stillstand und Spaltung statt Erneuerung und Zusammenhalt? -Stichwort „Finanzpolitik“**

Die rot-grüne Landesregierung ist seit hundert Tagen im Amt. In ihrer Koalitionsvereinbarung haben SPD und Bündnis 90/Die Grünen zur Finanzpolitik u. a. angekündigt: „Die rot-grüne Koalition wird zusätzlich hundert Stellen im Bereich der Betriebsprüfung und der Steuerfahndung schaffen, um die Einnahmemöglichkeiten auszuschöpfen, die dem Land bisher durch nicht ausreichende Betriebsprüfungen verloren gehen.“ Auch Minister Schneider hat die Einstellung von hundert zusätzlichen Betriebsprüfern angekündigt, um den Steuervollzug zu verbessern.

Wir fragen die Landesregierung:

1. Wann plant die Landesregierung die Umsetzung dieser Maßnahme?
2. Wie realistisch ist es, in kurzer Zeit eine große Zahl geeigneter Personen für diese Aufgabe zu finden, insbesondere vor dem Hintergrund der langen Ausbildungszeit?
3. Inwiefern kann die Landesregierung ausschließen, dass die hundert zusätzlichen Betriebsprüfer lediglich durch Stellenumbesetzung geschaffen werden und es dann an einer anderen Stelle zu einer Verschlechterung der Personalausstattung kommt?

##### **Antwort des Niedersächsischen Finanzministeriums**

Die rot-grüne Landesregierung hat es sich zum Ziel gesetzt, das Steueraufkommen durch gerechten Vollzug zu sichern. Die aktuelle öffentliche Diskussion zeigt, dass die Landesregierung damit ein Vorhaben auf die politische Agenda gesetzt hat, bei dem dringender Handlungsbedarf besteht. Die Landesregierung wird sicherstellen, dass im Verlauf dieser Legislaturperiode mehr Steuergerechtigkeit erreicht werden kann.

Die Schaffung von 100 Stellen im Bereich der Betriebsprüfung und der Steuerfahndung ist eine Maßnahme im Gesamtkontext dieses Arbeitsbereiches. Die Tätigkeit des steuerlichen Außendienstes umfasst im Übrigen ein sehr komplexes Aufgabengebiet, das aufbauend auf die Ausbildung zur Steuerbeamtin/zum Steuerbeamten weitere Qualifizierungen erforderlich macht.

Die Fragen der Abgeordneten beantworte ich im Namen der Landesregierung wie folgt:

Zu 1:

Die rot-grüne Landesregierung hat sich unmittelbar nach der Regierungsbildung dem Vorhaben gestellt, 100 zusätzliche Stellen für den steuerlichen Außendienst zu schaffen. In einem ersten Schritt werden noch im Jahr 2013 - über den ursprünglich angemeldeten Bedarf hinaus - 20 Finanzanwärterinnen und -anwärter im August 2013 eingestellt. Nach dem erfolgreichen Abschluss der Ausbildung ist die Übernahme bei den Finanzämtern geplant. Damit ist die Grundlage geschaffen, dass lebens- und dienstfahrenere Beamtinnen und Beamte, die in die Qualifizierung für den steuerlichen Außendienst eintreten können, durch neu ausgebildete Beamtinnen und Beamte ersetzt werden können.

Weiter ist geplant, dass ab dem Haushaltsjahr 2014 bis zum Haushaltsjahr 2017 jeweils weitere 20 Anwärtinnen und Anwärter über die erforderliche Bestandserhaltung hinaus ausgebildet werden. Damit werden bis zum Jahr 2017 die Voraussetzungen für die Besetzung der angestrebten 100 zusätzlichen Stellen mit qualifizierten Beamtinnen und Beamten geschaffen.

Zu 2:

Um die Anzahl der Betriebsprüfer bzw. Steuerfahnder innerhalb der Legislaturperiode deutlich und zeitnah zu erhöhen, werden neben der Schaffung zusätzlicher Stellen weitere Anstrengungen erforderlich sein, um geeignete Personen aus dem vorhandenen Personalbestand für diesen Aufgabenbereich zu gewinnen. Zur Stärkung der steuerlichen Außendienste werden von der Landesregierung neben der Verbesserung der Stellensituation auch begleitende Maßnahmen eingeleitet, die in ihrer Gesamtheit dazu führen werden, dass eine Attraktivitätssteigerung dieses Aufgabengebietes zu einer Verbesserung der Bewerbersituation führen wird. Es ist deshalb sehr realistisch, dass im Lauf der Legislaturperiode die tatsächliche Anzahl der Prüferinnen und Prüfer signifikant und nachhaltig erhöht werden kann.

Zu 3:

Durch die restriktive Personalpolitik der bisherigen Landesregierung - insbesondere in der Steuerverwaltung - ist der Personalbestand hier in den letzten zehn Jahren im Rahmen der sogenannten Zielvereinbarungen I bis III um 10 %, bzw. rund 1 000 Vollzeiteinheiten (VZE), reduziert worden. Parallel dazu wurden in den letzten Jahren zusätzliche Aufgaben durch die geänderte Rentenbesteuerung, das „Elektronische Lohnsteuerabzugsverfahren“ (ELSTAM) und die Einführung eines grundlegend veränderten Besteuerungsverfahrens in den Veranlagungsfinanzämtern, sogenanntes KONSENS I-Verfahren, in der Steuerverwaltung etabliert.

Insbesondere diese Faktoren haben dazu beigetragen, dass zur Aufrechterhaltung des Geschäftsbetriebs in den Veranlagungsfinanzämtern der Personalbestand im Innendienst zu Lasten der steuerlichen Außenprüfung verstärkt werden musste.

Zur Korrektur dieser in vielerlei Hinsicht inakzeptablen Entwicklung wird die Landesregierung die Einstellung von Nachwuchskräften über die reine Bestandserhaltungsquote hinaus erhöhen (Hinweis auf 100 zusätzliche Anwärterstellen). Gleichzeitig werden in enger Abstimmung mit der OFD Niedersachsen und den Finanzämtern die noch im Innendienst über die Zuweisung hinaus eingesetzten Verstärkungskapazitäten in die steuerlichen Außendienste überführt werden. Auch die freiwerdenden personellen Kapazitäten durch Aufgabenverlagerungen an den Bund (Kfz-Steuer) und durch Veränderungen in der Spielbankenaufsicht werden nicht für weitere Einsparungen, sondern zur Bestandserhaltung genutzt.

Die Landesregierung wird alles in ihrer Macht Stehende veranlassen, um die niedersächsische Steuerverwaltung effektiv und nachhaltig zu stärken.

Fehlentwicklungen der letzten Jahre werden so schnell wie möglich zum Nutzen aller steuerrechtlichen Bürgerinnen und Bürger korrigiert.

47. Abgeordnete Sylvia Bruns, Marco Genthe, Christian Grascha und Jan-Christoph Oetjen (FDP)

**Hundert Tage rot-grüne Landesregierung: Uneinigkeit im Kabinett im Umgang mit Cannabis?**

Die rot-grüne Landesregierung ist seit hundert Tagen im Amt. In ihrer Koalitionsvereinbarung haben SPD und Bündnis 90/Die Grünen zur Drogenpolitik angekündigt: „Die rot-grüne Koalition wird sich zur Wahrung des Prinzips der Verhältnismäßigkeit und zur Entkriminalisierung nicht strafwürdigen Verhaltens für eine bundeseinheitliche Eigenbedarfsgrenze für den Besitz geringer Mengen von Cannabis einsetzen.“

Weiterhin hat Sozialministerin Rundt - mit einem Verweis auf die in Nordrhein-Westfalen gültige Obergrenze von 10 g - erklärt: „Unser Ziel ist es, eine bundeseinheitliche Eigenbedarfsgrenze für den Besitz geringer Mengen von Cannabis zu schaffen, die straffrei bleiben soll.“ (*Die Welt* vom 8. April 2013).

Daraufhin schrieb der niedersächsische Innenminister der Sozialministerin einen „Warnbrief“ (HAZ vom 23. April 2013) und stellte klar, dass er die Forderung nach einer Erhöhung der Freigrenze nicht teile. Die eigentlich zuständige Justizministerin hat sich gegen eine Grammzahl-Debatte ausgesprochen.

Die ersten hundert Tage einer Landesregierung gelten immer als Phase, in der eine Einarbeitung erfolgt, zugleich aber auch erste Weichenstellungen vorgenommen werden.

Wir fragen die Landesregierung:

1. Wie bewertet die Landesregierung vor dem Hintergrund der unterschiedlichen Ankündigungen und Positionierungen die Frage der Cannabis-Freigrenze? Will sie zu einer einheitlichen Positionierung zu kommen, und wenn ja, wann und wie lautet diese?
2. Sofern sich die Landesregierung auf eine Grammzahl festlegen sollte, wie gedenkt sie mit der Tatsache umzugehen, dass die bloße Grammzahl nur wenig über den tatsächlichen Wirkstoffgehalt aussagt?
3. Wie hat sich der tatsächliche Wirkstoffgehalt, aufgeschlüsselt nach den jeweiligen Cannabis-Produkten, seit 1963 entwickelt?

**Antwort des Niedersächsischen Justizministeriums**

Eine „Cannabis-Freigrenze“ kennt das geltende Recht nicht.

Die einschlägige Regelung in § 31 a Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über den Verkehr mit Betäubungsmitteln (BtMG), der die Möglichkeit des Absehens von der Verfolgung regelt, lautet:

„Hat das Verfahren ein Vergehen nach § 29 Abs. 1, 2 oder 4 zum Gegenstand, so kann die Staatsanwaltschaft von der Verfolgung absehen, wenn die Schuld des Täters als gering anzusehen wäre, kein öffentliches Interesse an der Strafverfolgung besteht und der Täter die Betäubungsmittel lediglich zum Eigenverbrauch in geringer Menge anbaut, herstellt, einführt, ausführt, durchführt, erwirbt, sich in sonstiger Weise verschafft oder besitzt.“

Diese Vorschrift *erlaubt* es der Staatsanwaltschaft mithin nur, bei Vorliegen der genannten Voraussetzungen, von der Verfolgung eines Vergehens nach § 29 Abs. 1, 2 oder 4 BtMG abzusehen.

Die „geringe Menge“ im Sinne dieser Vorschrift ist gesetzlich nicht definiert.

Das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) hat in seiner sogenannten Cannabis-Entscheidung vom 9. März 1994 (2 BvL 43/92 u. a.) ausgeführt, dass die Länder die Pflicht treffe, für eine im Wesentlichen einheitliche Einstellungspraxis der Staatsanwaltschaften zu sorgen. Ein im Wesentlichen einheitlicher Vollzug wäre, so das BVerfG, nicht mehr gewährleistet, wenn die Behörden in den Ländern durch allgemeine Weisungen die Verfolgung bestimmter Verhaltensweisen nach abstrakt-generellen Merkmalen wesentlich unterschiedlich vorschrieben oder unterbänden.

Gesicherte Erkenntnisse zur Anwendung des § 31 a BtMG, die auf eine dauerhaft unterschiedliche Handhabung auch dieser Vorschrift in den Ländern schließen ließen, lagen dem BVerfG zum Zeitpunkt der Entscheidung noch nicht vor. Der Gesetzgeber durfte deshalb abwarten, ob der seinerzeit neugeschaffene, speziell auf Konsumentenvergehen im Betäubungsmittelrecht zugeschnittene Tatbestand des § 31 a BtMG zu einer im Wesentlichen gleichmäßigen Rechtsanwendung in diesem Rechtsbereich führen würde oder ob weitere gesetzliche Konkretisierungen der Einstellungs-voraussetzungen erforderlich würden (BVerfG, NJW 1994, 1577 [1583]).

Um den Vorgaben des BVerfG nachzukommen, haben die Bundesländer in der Folge Richtlinien zur Anwendung von § 31a Abs. 1 BtMG entwickelt.

In Niedersachsen gilt der Gem. RdErl. d. MJ u. d. MI v. 7.12.2012 „Anwendung des § 31 a Abs. 1 BtMG und Bearbeitung von Ermittlungsverfahren in Strafsachen gegen Betäubungsmittelkonsumenten“. Nach dessen Ziff. 2.1.1 kann die Staatsanwaltschaft das Ermittlungsverfahren nach § 31 a BtMG einstellen, wenn sich die Tat auf den Umgang mit Cannabisprodukten ausschließlich zum Eigenverbrauch in einer Bruttomenge von nicht mehr als sechs Gramm bezieht und keine Fremdgefährdung verursacht.

Nachdem sich zwischenzeitlich in den Ländern die Tendenz abgezeichnet hatte, die Grenze der „geringen Menge“ bei Cannabisprodukten einheitlich bei 6 Gramm zu ziehen, weicht die Rechtsanwendung in jüngerer Zeit wieder stärker voneinander ab: 13 Länder haben die „geringe Menge“ bei Cannabisprodukten wie Niedersachsen auf 6 Gramm festgelegt. Nordrhein-Westfalen und Rheinland-Pfalz haben den Grenzwert im Mai 2011 bzw. Februar 2012 wieder auf 10 Gramm heraufgesetzt. Im Land Berlin gelten Grenzwerte von 10 Gramm (obligatorische Einstellung) bzw. 15 Gramm (fakultative Einstellung).

Der Koalitionsvertrag Schleswig-Holsteins - das Land zieht die Eigenbedarfsgrenze derzeit noch bei 6 Gramm - sieht vor, „eine bundeseinheitliche Regelung im Umgang mit Drogenkonsumenten an(zu)streben, die diese vor der Kriminalisierung schützt“, und bis zu diesem Zeitpunkt die „geringen Mengen“ zum Eigenverbrauch weicher Drogen im Sinne des § 31 a BtMG in Schleswig-Holstein zu überprüfen und anzuheben. Das ist bislang noch nicht geschehen.

Die derzeit bestehenden Unterschiede in der Rechtspraxis der Länder haben die niedersächsische Landesregierung veranlasst, die Handlungsoptionen für eine stärkere Angleichung der Strafverfolgungspraxis erneut auszuloten: Unterschiedliche Grenzwerte gerade in benachbarten Bundesländern werden zu einer ungleichen Behandlung vergleichbarer Sachverhalte führen. So erscheint es wenig nachvollziehbar, wenn der Besitz von 10 Gramm Cannabiskraut in einem Bundesland zur Bestrafung führt und in einem benachbarten Bundesland eine Einstellung nach § 31 a Abs. 1 BtMG zur Folge hat.

Dem hat die Landesregierung, die das Ziel verfolgt, die Einstellungspraxis nach § 31 a BtMG in Bezug auf den unerlaubten Umgang mit Cannabisprodukten zum gelegentlichen Eigenkonsum bundesweit zu vereinheitlichen, in der Koalitionsvereinbarung Rechnung getragen.

Die niedersächsische Justizministerin wird daher, auch im Rahmen der Justizministerkonferenz am 12./13. Juni 2013, ihre Länderkollegen bitten, für Cannabisprodukte einen bundeseinheitlichen Grenzwert der „geringen Menge“ im Sinne des § 31 a BtMG abzustimmen und hierbei die strafrechtliche Praxis einzubeziehen. Eine bundeseinheitliche Grenze der „geringen Menge“ bei Cannabisprodukten lässt sich naturgemäß nur im Konsens erreichen. Eine Festlegung der Landesregierung auf eine bestimmte Grammzahl zu diesem Zeitpunkt wäre diesem Ziel nicht dienlich.

Dies vorangeschickt, beantworte ich die Kleine Anfrage im Namen der Landesregierung wie folgt:

Zu 1:

Siehe Vorwort.

Zu 2:

Es trifft zu, dass die sogenannte Bruttomenge, auf die sich die Bestimmung der „geringen Menge“ im Sinne des § 31 a BtMG bezieht, keine sicheren Schlüsse auf die Menge des enthaltenen Wirkstoffs Tetrahydrocannabinol (THC) zulässt. Dies kann und muss aus den folgenden Gründen indessen in Kauf genommen werden:

Die Bandbreite im Wirkstoffgehalt zwischen Cannabiskraut, -harz und -blüten ist einerseits nicht zu vernachlässigen, andererseits aber auch nicht mit den Schwankungen des Reinheitsgrads z. B. von Kokain oder Heroin zu vergleichen. Die „nicht geringe Menge“ im Sinne des § 29 a Abs. 1 Nr. 2 BtMG beginnt bei 7,5 g Tetrahydrocannabinol. Damit ist die Grenze der „geringen Menge“ so gezogen, dass auch bei hypothetischer Zugrundelegung eines hohen Wirkstoffgehalts (zu dessen Entwicklung siehe Antwort zu Frage 3) die enthaltene Menge Tetrahydrocannabinol immer noch so

weit unter der Grenze der „nicht geringen Menge“ liegt, dass ein Absehen von der Verfolgung nach § 31 a Abs. 1 BtMG sachgerecht erscheint.

Auf den Wirkstoffgehalt in jedem Einzelfall abzustellen, wäre hingegen nicht praktikabel: Es müssten in sämtlichen Fällen, in denen bislang ohne Einholung eines Gutachtens nach § 31 a Abs. 1 BtMG verfahren werden kann, entsprechende kriminaltechnische Untersuchungen durchgeführt werden.

Dem Zweck der Vorschrift des § 31 a BtMG, der neben einer Entpönlisierung auch in der Vermeidung nicht gebotenen Ermittlungsaufwandes und gravierender Verzögerungen, auch zum Nachteil der Konsumenten, und einer Entlastung der Strafverfolgungsbehörden zu sehen ist, würde man damit nicht gerecht.

Zu 3:

Mit dem Sammelbegriff „Cannabisprodukte“ werden Rauschmittel bezeichnet, die aus Hanfsorten der Gattung Cannabis gewonnen werden. Die getrockneten, meist zerkleinerten harzhaltigen Blütenstände und blüthenahen kleinen Blätter der weiblichen Pflanze werden Marihuana genannt.

Bei der Analyse wird im Labor zwischen den Blütenständen und Kraut (Blattmaterial) unterschieden. Haschisch ist das aus Pflanzenteilen der Cannabispflanze gewonnene und zu Platten oder Blöcken gepresste Harz.

Die nachfolgenden Tabellen für Niedersachsen und das Bundesgebiet zeigen nicht die Höchstwerte, sondern die Mediane der Wirkstoffgehalte aller Untersuchungen unabhängig von der untersuchten Menge. Der Median oder Zentralwert einer Anzahl von Werten ist die Zahl, welche an der mittleren Stelle steht, wenn man die Werte der Größe nach sortiert.

Für Niedersachsen sind der Landesregierung für den Zeitraum ab 2005 bis 2011 die Mediane zum Wirkstoffgehalt bekannt und stellen sich wie folgt dar:

Cannabis	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011
Blütenstände	12,80	10,30	9,80	10,30	10,50	10,80	9,90
Harz	8,00	6,00	6,00	5,30	5,70	5,00	6,20
Kraut	1,90	1,90	2,10	1,80	2,20	2,40	2,50

Quelle: Landeskriminalamt Niedersachsen

Bundesweite Zahlen zum Wirkstoffgehalt (Mediane) sind der Landesregierung für den Zeitraum ab 1996 bis 2011 bekannt und mit nachfolgender Tabelle dargestellt.

Cannabis	1996	1997	1998	1999	2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011
Blütenstände									13,2	12,3	10,6	10	10,5	11,2	11,2	10,9
Harz	4,9	7,2	7,7	8,2	7,6	6,9	7	8,4	8,4	8,6	6,7	7	7,2	7,4	6,8	6,9
Kraut	4,8	5	5,3	5,5	5,9	7,8	8,3	8,5	10,8	4,1	2,2	2,4	2	2,1	2	2,1

Quelle: Bundeskriminalamt (KT 34 - Toxikologie)

Der bundesweite Anstieg des Wirkstoffgehaltes für Cannabiskraut im Zeitraum 1996 bis 2004 von 4,8 % auf 10,8 % wird durch das Bundeskriminalamt damit begründet, dass bis 2004 die Wirkstoffgehalte für sichergestelltes Cannabiskraut und Blütenstände zusammen erfasst wurden. Blütenmaterial weist aber einen höheren THC-Gehalt als das Kraut auf. Da in dem genannten Zeitraum von Jahr zu Jahr immer mehr Blütenmaterial im Verhältnis zum Kraut sichergestellt wurde, ist der Wirkstoffgehalt in der Summe (Kraut und Blütenmaterial) langsam angestiegen.

Ab 2005 sollten dann die Wirkstoffgehalte von den Landeskriminalämtern und Zolllaboren getrennt nach Kraut und Blütenmaterial gemeldet werden. Erst 2006 hatten dies alle zuliefernden Labore umgesetzt. Das Jahr 2005 ist deshalb als Übergangsjahr anzusehen. Ab 2006 weisen die Wirkstoffgehalte für die drei Cannabisprodukte nur noch eine geringe Schwankungsbreite auf.



## 48. Abgeordnete Sylvia Bruns (FDP)

**Wie bewertet die Landesregierung die Hartz-Gesetze?**

Auf Basis der Vorschläge der „Kommission moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt“ unter Leitung von Peter Hartz wurden im Jahr 2002 Arbeitsmarktreformen, die sogenannten Hartz-Gesetze, entwickelt und in den folgenden Jahren eingeführt.

Grundgedanke war dabei, mittels durchgreifender, technisch-organisatorischer Verbesserung der Arbeitsvermittlung und stärkerer Anreize zur Aufnahme einer Beschäftigung die eigene Integrationsleistung des Arbeitslosen zu unterstützen. Nach dem Motto „Fördern und Fordern“ sollte jedem die Möglichkeit (zurück-) gegeben werden, sein Leben auf Erwerbsarbeit zu gründen.

Ich frage die Landesregierung:

1. Wie bewertet die Landesregierung die Hartz-Gesetze heute mit Blick auf die vor zehn Jahren festgehaltenen Ziele der arbeitsmarktpolitischen Reformen (bitte mit Zahlenmaterial belegen)?
2. Welche der oben beschriebenen Maßnahmen haben in Niedersachsen Wirkung gezeigt (bitte mit Zahlenmaterial belegen)?
3. Haben die 400-Euro-Jobs, die die einzige Möglichkeit für Arbeiter und Angestellte sind, sich legal ohne Abgaben etwas hinzuzuverdienen, auch tatsächlich diese Zielgruppe erreicht oder wurde die Möglichkeit des 400-Euro-Jobs eher als Teilzeittlösung für Arbeitnehmer oder von Firmen als Beschäftigungsmodell durch die ausschließliche Beschäftigung von 400-Euro-Kräften genutzt (bitte mit Zahlenmaterial belegen)?

**Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr**

Von der Kommission „Moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt“ sollten - unter der Leitung von Peter Hartz - Vorschläge unterbreitet werden, wie die Arbeitsmarktpolitik in Deutschland effizienter gestaltet und die staatliche Arbeitsvermittlung reformiert werden könne. Im August 2002 legte die Kommission ihren Bericht vor.

Das Konzept wurde als Hartz-Paket bezeichnet, da es ein Bündel von verschiedenen Maßnahmen enthält. Zur besseren Umsetzung im Gesetzgebungsverfahren wurden die Maßnahmen aufgeteilt in einzelne Gesetze zur Reform des Arbeitsmarktes mit den Kurzbezeichnungen Hartz I, Hartz II, Hartz III und Hartz IV; die einzelnen Gesetze traten schrittweise zwischen 2003 und 2005 in Kraft.

Wichtigste Ziele der Hartz-Reformen waren damals die zügige Senkung der hohen Arbeitslosenzahlen, eine professionellere, effizientere Arbeitsvermittlung und eine höhere Flexibilität am Arbeitsmarkt. Im Zusammenhang mit den aufgeworfenen Fragen ist besonders auf die Zusammenführung von Arbeitslosenhilfe und Sozialhilfe in der Grundsicherung für Arbeitsuchende und das damit verbundene Prinzip „Fördern und Fordern“ einzugehen.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich die Fragen namens der Landesregierung wie folgt:

Zu 1 und 2:

Die Fragen 1 und 2 werden zusammen beantwortet.

Die Landesregierung bewertet die Wirkungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende grundsätzlich positiv. Die Arbeitsmarktreformen haben dazu beigetragen, dass der Fokus der Agenturen für Arbeit und Jobcenter verstärkt auf die Vermittlung in den Arbeitsmarkt gelegt wurde. Das Konzept des Förderns und Forderns hat auch nach der Beurteilung des Nürnberger Instituts für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung (IAB) dazu beigetragen, dass unter den Arbeitslosen ein Mentalitätswandel eingesetzt hat. Jobsuchende müssten mehr Eigeninitiative zeigen als vor der Reform, und das sei grundsätzlich zu begrüßen. Ferner wurde durch die Zusammenführung von Arbeitslosen- und Sozialhilfe erstmals der Gesamtumfang der Arbeitslosigkeit und der Hilfebedürftigkeit sichtbar gemacht und ein größerer Personenkreis in die Leistungen der aktiven Arbeitsförderung einbezogen.

Die Arbeitslosigkeit und die Hilfebedürftigkeit haben sich seit 2005 insgesamt rückläufig entwickelt. So konnte die Anzahl der Arbeitslosen in Niedersachsen von 457 100 (Arbeitslosenquote von 11,6 %) im Jahr 2005 um über 42 % auf 264 500 (6,6 %) im Jahr 2012 reduziert werden. Zwischenzeitlich konnte in Niedersachsen die niedrigste Arbeitslosigkeit seit 20 Jahren verzeichnet

werden, wozu neben der konjunkturellen Entwicklung auch die Arbeitsmarktreformen beigetragen haben. Auch die Anzahl der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten war diesem Zeitraum rückläufig. So konnte die Anzahl der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten in Niedersachsen seit 2005 um über 40 000 Personen oder rund 9 % gesenkt werden.

Gleichwohl sieht die Landesregierung in den kommenden Jahren die Notwendigkeit für eine Weiterentwicklung der Reformen. Insbesondere für den Personenkreis der Langzeitarbeitslosen bzw. Langzeitleistungsbezieher müssen in der Grundsicherung für Arbeitsuchende (SGB II) eigene - auf die besonderen Problemlagen der Langzeitleistungsbezieher) zugeschnittene - Instrumente geschaffen werden. So haben die Länder in dem von Niedersachsen initiierten ASMK-Beschluss „Bekämpfung von Langzeitleistungsbezug und Langzeitarbeitslosigkeit im SGB II - Neue Wege für arbeitsmarktferne Personen“ die Bundesregierung aufgefordert, die Voraussetzungen für eine bundesweite Initiative für arbeitsmarktferne Langzeitleistungsbezieher und Langzeitarbeitslose im SGB II zu schaffen.

Darüber hinaus ist es unerlässlich, dass die Jobcenter mit einem ausreichend ausgestatteten Eingliederungstitel die Eingliederung - insbesondere von Langzeitarbeitslosen - weiter voranbringen können. Gerade in den letzten Jahren wurden die Eingliederungstitel von der Bundesregierung erheblich gekürzt, sodass nicht alle erforderlichen Maßnahmen von den Jobcentern durchgeführt werden konnten.

Zu 3:

Die Zahl der geringfügig Beschäftigten hat seit den Neuregelungen im Jahr 2003 stark zugenommen. Während laut Statistik der Bundesagentur für Arbeit im Juni 2003 rund 567 000 Menschen in Niedersachsen einen Minijob ausübten, waren es im September 2012 etwa 751 000 Menschen. Dabei hat sich die Zahl der ausschließlich geringfügig Beschäftigten von etwa 440 000 Personen im Juni 2003 auf rund 498 000 im September 2012 erhöht. Noch deutlicher fiel der Anstieg bei den im Nebenjob geringfügig Beschäftigten aus. Deren Zahl hat sich in Niedersachsen von rund 104 000 Personen im Juni 2003 auf über 252 000 im September 2012 drastisch erhöht. Hier hat der im Jahr 2003 erfolgte Wegfall der Abgaben für im Nebenjob geringfügig Beschäftigte zu ganz offensichtlichen Fehlanreizen geführt.

Laut einer Studie des Instituts für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung (IAB) vom Dezember 2012 sind Minijobs besonders häufig in kleineren Betrieben, in den Dienstleistungsbranchen, und dort vor allem im Einzelhandel und in der Gastronomie, zu finden. Dabei gibt es insbesondere in kleinen Betrieben Hinweise auf Verdrängung von sozialversicherungspflichtiger Beschäftigung durch Minijobs. Hier lässt sich über fast alle Branchen hinweg ein negativer und signifikanter Effekt beobachten. Demzufolge gehen in diesen Betrieben der Aufbau von Minijobs und die Reduktion der sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung Hand in Hand.

Nach Auffassung der Landesregierung fällt bei Minijobs der Umfang der Brückeneffekte in sozialversicherungspflichtige Beschäftigung erheblich geringer aus als erhofft. Minijobs stellen im Gegenteil sogar eher eine Hürde für den Übergang in einen sozialversicherungspflichtigen Teilzeit- oder gar Vollzeitjob dar. Die Mehrheit der vor allem weiblichen Beschäftigten bleibt im Minijob „gefangen“. Minijobberinnen und Minijobbern werden laut einer Studie des Rheinisch-Westfälischen Instituts für Wirtschaftsforschung (RWI) aus Dezember 2012 besonders niedrige Löhne gezahlt sowie oftmals elementare arbeitsrechtliche Ansprüche versagt.

Die Landesregierung hat daher im Mai einen Antrag zur Nachbesserung bei Minijobs in den Bundesrat eingebracht, der von der Mehrheit der Länder beschlossen worden ist. Damit sind Bundestag und Bundesregierung aufgefordert, bestehende Fehlanreize bei Minijobs zu beseitigen und eine bessere Durchsetzung der Arbeitnehmerrechte im Bereich der Minijobs sicherzustellen.

49. Abgeordneter Dr. Gero Hocker (FDP)

#### **Wiederansiedlung von Bibern im Landkreis Verden**

Presseberichten zufolge wurde im Landkreis Verden die Ansiedlung von Bibern nachgewiesen. Vertreter des NABU entdeckten im Rahmen einer Wasservogelzählung einen frisch abgenagten Baum. Auch weitere deutliche Hinweise auf Biber wurden in jüngster Zeit an der Aller gefunden.

Ich frage die Landesregierung:

1. Wie bewertet die Landesregierung die Wiederansiedlung des Bibers?
2. Welche Maßnahmen erwägt die Landesregierung, um die weitere Wiederansiedlung des Bibers in Niedersachsen zu unterstützen?
3. Welche Auswirkungen auf die lokale Fauna und Flora erwartet die Landesregierung, und wie wird sich dies auf die Landwirte und Waldbesitzer auswirken?

#### **Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz**

Bei dem Biber (*Castor fiber*) handelt es sich um die größte europäische Nagetierart. Durch Bejagung und Vertreibung galt der Biber noch in den 1930er-Jahren in ganz Europa als fast ausgerottet. Es handelt es sich um eine in Deutschland streng geschützte Art (Anhang IV a der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH), § 7 Abs. 2 Nr. 14 Buchst. b Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)), die zudem auch im Anhang II der FFH-Richtlinie gelistet ist. Der Biber hat in den letzten Jahrzehnten deutschlandweit einen Bestandsanstieg zu verzeichnen. Seit den 1980er-Jahren breitet er sich stetig in den Flusssystemen Niedersachsens aus. Auch an der Aller wurden in den letzten zwei Jahrzehnten immer wieder einzelne Individuen gesichtet. Bei den aktuellen Bibernachweisen im Landkreis Verden handelt es sich um eine natürliche Rückkehr dieser Art und um keine aktive Wiederansiedlung von Bibern durch den Menschen.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich die Kleine Anfrage namens der Landesregierung wie folgt:

Zu 1:

Die Wiederbesiedlung der Aller durch den Biber wird von der Landesregierung begrüßt. Die natürliche Wiederausbreitung des Bibers entspricht den Zielsetzungen der FFH-Richtlinie. Mit der Rückkehr dieser größten einheimischen Nagetierart wird außerdem auf lokaler Ebene biologische Vielfalt zurück gewonnen.

Zu 2:

Der Biber tritt aktuell bereits in allen großen Flusssystemen Niedersachsens (hier: Elbe, Weser und Ems) auf. Er wird sich natürlicherweise innerhalb dieser Flusssysteme weiter ausbreiten. Diesen Prozess unterstützende Maßnahmen sind weder vorgesehen noch notwendig.

Zu 3:

Biber sind in der Lage, ihren Lebensraum aktiv zu gestalten und nachhaltig zu verändern. Welche Auswirkungen dies auf die lokale Fauna und Flora hat, kann im Einzelnen nicht prognostiziert werden. Entscheidenden Einfluss haben sicherlich die standörtlichen Gegebenheiten im Wiederansiedlungsgebiet. In vielen Fällen ist ein Anstieg der Biologischen Vielfalt zu beobachten.

Durch die Bautätigkeit des Bibers an Fließgewässern kann es zu Auswirkungen auf angrenzende land- und forstwirtschaftliche Nutzflächen kommen. Wie bereits in der Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz vom 07.05.2013 auf die kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung des Abgeordneten Grube (FDP) „Probleme landwirtschaftlicher Arbeit durch Biberbauten“ ausgeführt (Landtagsdrucksache 17/133), wird diese Problematik derzeit als gering eingeschätzt.

## 50. Abgeordneter Jörg Bode (FDP)

**Hochwasserschutz in der Elbtalaue**

Umweltminister Stefan Wenzel hat sich bei seinem Besuch in Hitzacker anlässlich einer Sitzung der Arbeitsgemeinschaft Biosphärenreservate Deutschlands für einen „nachhaltigen Hochwasserschutz“ ausgesprochen. Den Medienberichten zufolge möchte er keinen konsequenten Rückschnitt in der Elbtalaue mehr, sondern nur noch da, wo er sich nicht vermeiden lässt.

Ich frage die Landesregierung:

1. Welche Maßnahmen möchte die Landesregierung ergreifen, um einen Ausgleich zwischen Hochwasserschutz und Naturschutz in der Elbtalaue sicherzustellen?
2. Inwieweit teilt die Landesregierung die Auffassung, dass der Hochwasserschutz im Zweifelsfall dem Naturschutz vorgeht?
3. Wie definiert die Landesregierung den Begriff „nachhaltiger Hochwasserschutz“?

**Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz**

Die Strategie des Landes zum Hochwasserschutz war in den vergangenen Jahren bereits regelmäßig Thema von Unterrichtungen des Landtags. Es wird u. a. auf die mit Schreiben des MU vom 13.02.2012 (Az. Ref17-01425/16/6/02-0026) übersandte Unterrichtung im Zusammenhang mit der zwischenzeitlich abgeschlossenen Landtagseingabe 01997/09/16 hingewiesen. Hierin wird auch konkret auf den Hochwasserschutz an der Elbe eingegangen.

Die Deiche und Anlagen entlang der Elbe sind seit dem Elbehochwasser 2002 mit ca. 146 Mio. Euro ertüchtigt worden. Dazu zählen u. a. die neu errichteten Hochwasserschutzanlagen in Hitzacker sowie auch die Erneuerung von ca. 45 Elbe-Deichkilometern im Amt Neuhaus. Über 19 Mio. Euro wurden allein in den Abschnitt Neu Garge bis Neu Bleckede investiert. Auch die Bewohner der Laascher Insel sind jetzt sicher vor dem Hochwasser. Im Bereich des Artlenburger Deichverbandes wurden die Deiche zwischen Hohnstorf und dem Elbe-Seiten-Kanal und dann weiter bis nach Avendorf ertüchtigt.

Gegenüber ihrem natürlichen Zustand hat die mittlere Elbe nördlich der Havelmündung in den letzten Jahrhunderten über 80 % ihrer Auen (Überflutungsflächen) durch Deichbau verloren (Auenzustandsbericht 2009, Hrsg. BMU/Bundesamt für Naturschutz). Dennoch finden sich an der Mittel-elbe im Vergleich zu anderen Strömen Mitteleuropas noch großräumig naturnahe Flussauen mit einem einzigartigen Artenreichtum. Das war nach der deutschen Wiedervereinigung der Grund für die politischen Beschlüsse, diese Flusslandschaft als Großschutzgebiet zu erhalten. 1997 hat die UNESCO das länderübergreifende Biosphärenreservat „Flusslandschaft Elbe“ auf ca. 600 km Flusslänge anerkannt. Die naturschutzrechtliche Sicherung erfolgte in Niedersachsen 2002 mit dem vom Niedersächsischen Landtag einstimmig verabschiedeten Gesetz über das Biosphärenreservat „Niedersächsische Elbtalaue“.

Große Teile des Biosphärenreservats gehören zum Europäischen Schutzgebietsnetz Natura 2000 (FFH-Gebiet 074 und EU-Vogelschutzgebiet V37) und sind somit auch aufgrund europäischen Rechts zu schützen. Auwälder, die natürlicherweise alle Gewässer begleiten, gehören heute zu den am stärksten gefährdeten Lebensräumen. Bundesweit ist nicht einmal 1 % des ursprünglichen Auwaldbestandes erhalten. Deshalb sind die Auwald-Lebensraumtypen in den Anhang 2 der FFH-Richtlinie aufgenommen worden, der Weichholz-Auwald sogar als „prioritärer Lebensraumtyp“. Sie bedecken im Biosphärenreservat „Niedersächsische Elbtalaue“ nur einen sehr geringen Flächenanteil des Elbvorlands.

Bei seinem Besuch im Biosphärenreservat „Niedersächsische Elbtalaue“ am 25.04.2013 hat Herr Minister Wenzel deutlich gemacht, dass es für ihn ein großes Anliegen ist, die Verpflichtungen zum Schutz einer hervorragenden Auenlandschaft zu erfüllen, die mit der UNESCO-Anerkennung verbunden und naturschutzrechtlich verpflichtend sind. Gleichzeitig hat er deutlich gemacht, dass die Elbtalaue eine Kulturlandschaft ist und dass ein Biosphärenreservat sehr viel mehr bedeutet als nur Naturschutz. Hier wird eine auf das Miteinander von Mensch und Natur ausgerichtete nachhaltige Erhaltung und Entwicklung des Gebiets mit seinen landschaftlichen, kulturellen, sozialen und wirtschaftlichen Werten und Funktionen beispielhaft erprobt.

Vor diesem Hintergrund ist es der Landesregierung ein ganz besonderes Anliegen, dass Hochwasserschutz und Naturschutz gemeinsam nach Lösungen suchen, um sowohl den Schutz der Bevölkerung zu gewährleisten als auch die typischen Lebensräume der Auenlandschaft zu erhalten.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich die Kleine Anfrage namens der Landesregierung wie folgt:

Zu 1:

Ein Ausgleich zwischen den Interessen des Hochwasserschutzes und des Naturschutzes ist schon allein über die rechtlichen Rahmenbedingungen sichergestellt. Nicht nur das Naturschutzrecht, sondern auch das Wasserhaushaltsgesetz (WHG) gibt vor, durch eine nachhaltige Gewässerbewirtschaftung die Gewässer als Bestandteil des Naturhaushalts, als Lebensgrundlage des Menschen, als Lebensraum für Tiere und Pflanzen sowie als nutzbares Gut zu schützen (Zweckbestimmung in § 1 WHG). In Natura 2000-Gebieten kommen grundsätzlich nur solche Maßnahmen des Hochwasserschutzes in Betracht, die mit der Konzeption größtmöglicher Schonung der durch die RL 92/43/EWG (FFH-RL) und die RL 2009/147/EG (Vogelschutz-RL) geschützten Rechtsgüter vereinbar sind (vgl. VG Regensburg, U. v. 11.01.2011 - RN 4 K 09.1873 - Nr. II 3 der Gründe, S. 19).

Darüber hinaus wurde im Niedersächsischen Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz bereits Anfang des Jahres 2012 eine „Beauftragte des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt und Klimaschutz für den Hochwasserschutz für die Untere Mittelelbe“ bestellt. Diese Beauftragte leitet einen Arbeitskreis, in dem sowohl die vor Ort zuständigen Deichverbände und -behörden vertreten sind als auch der behördliche Naturschutz. Ziel ist es, möglichst einvernehmliche Lösungsansätze für die im Bereich der Unteren Mittelelbe anstehenden Themen im Hochwasserschutz zu erarbeiten. Durch die direkte Einbindung der Naturschutzbehörden werden die Belange des Naturschutzes (Biosphärenreservat, Natura 2000) von Anbeginn der Planung an aktiv mit eingebunden.

Zurzeit wird gemeinsam mit dem Land Mecklenburg-Vorpommern geprüft, mit welchem rechtssicheren Verfahren und mit welchem Maßnahmenpektrum die Ziele des Hochwasserschutzes unter Berücksichtigung des Naturschutzes (inklusive der FFH-Verträglichkeit) am besten erreicht werden können.

Zu 2:

Die Landesregierung vertritt die Auffassung, dass es sich beim Hochwasserschutz um eine wichtige Aufgabe handelt, bei deren Erfüllung die Belange des Naturschutzes zu berücksichtigen sind. Sowohl der Hochwasserschutz als auch der Naturschutz sind je nach örtlicher Situation entsprechend ihrer Bedeutung zu berücksichtigen. Pauschale Aussagen hält die Landesregierung nicht für zielführend. Welche Maßnahmen erforderlich und sinnvoll sind, kann nur im Einzelfall entschieden werden. Das Maßnahmenpektrum für nachhaltigen Hochwasserschutz (s. Antwort zu Frage 3) enthält auch Maßnahmen, die Hochwassergefahren vermindern und gleichzeitig für den Naturschutz neutral oder mit Vorteilen verbunden sind. Die Landesregierung möchte stärker als bisher solche Win-win-Lösungen verfolgen.

Zu 3:

Es gibt keinen absoluten Schutz vor Hochwasser. Vor diesem Hintergrund ist der Begriff des „nachhaltigen Hochwasserschutzes“ im Sinne der europäischen Hochwasserrisikomanagementrichtlinie (HWRML), die im März 2010 mit dem Wasserhaushaltsgesetz in nationales Recht umgesetzt wurde, als „nachhaltiges Hochwasserrisikomanagement“ zu verstehen und umfasst die folgenden Aspekte des Hochwasserrisikomanagement-Zyklus: Vermeidung, Schutz, Vorsorge, Wiederherstellung/Regeneration und Überprüfung. Er bezieht somit alle Phasen vor, während und nach einem Hochwasserereignis ein (siehe nachfolgende Abbildung 1).

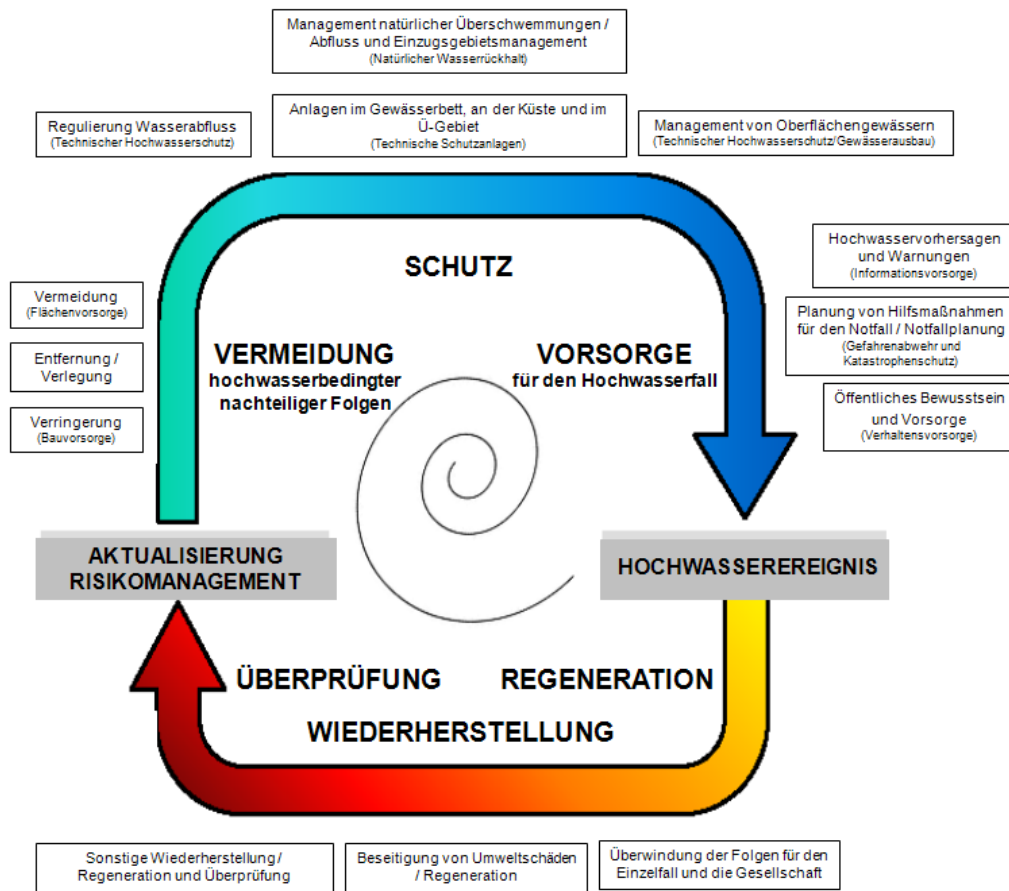


Abbildung 1: Hochwasserrisikomanagement-Zyklus (Quelle: LAWA-Empfehlungen zur Aufstellung von Hochwasserrisikomanagementplänen, Entwurf Stand 09.04.2013)

Zur Umsetzung des Hochwasserrisikomanagement-Zyklus ist eine transparente Diskussion über Risiken mit allen Fachbereichen notwendig. Das moderne Vorsorgeinstrument ist heute aktives Risikomanagement - das bedeutet, Bürger und Kommunen zu sensibilisieren und zu informieren. Die HWRM-RL hat zum Ziel, die Gefahren, die Hochwasser auf die menschliche Gesundheit, die Umwelt, das kulturelle Erbe und die wirtschaftliche Betätigung ausübt, zu verringern und das Management im Umgang mit den Hochwassergefahren zu verbessern.

Bei der Auswahl und der Umsetzung von entsprechenden Maßnahmen ist unabhängig von der hydrologischen, naturschutzrelevanten und ökonomischen Bewertung wichtig, dass die betroffenen gesellschaftlichen und politischen Akteure einbezogen sind und aktiv mitwirken.

Eine wichtige Rolle beim nachhaltigen Hochwasserschutz spielt die Hochwasserrückhaltung im gesamten Einzugsgebiet. Sowohl nach Naturschutzrecht (§ 1 Abs. 3 Nr. 3 Bundesnaturschutzgesetz), als auch gemäß § 77 WHG sollen frühere Überschwemmungsgebiete, die als Rückhalteflächen geeignet sind, so weit wie möglich wiederhergestellt werden, wenn überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit dem nicht entgegenstehen.

## 51. Abgeordneter Hermann Grupe (FDP)

**Neustrukturierung des Umweltministeriums (Teil 1)**

Laut Zeitungsberichten hat Minister Wenzel das Umweltministerium umorganisiert. Dabei sind die selbstständige Referatsgruppe „Naturschutz“ aufgelöst und die Zuständigkeit für den Naturschutz in die Wasserabteilung integriert worden. Ferner wurde die Referatsgruppe „Energie, Klimaschutz“ zu einer Abteilung gemacht. Zudem soll eine Klimaagentur eingerichtet werden. Insgesamt, so heißt es in den Medienberichten, sollen dafür mehr als 20 zusätzliche Stellen geschaffen werden, die zumindest zum Teil durch den dem Ministerium nachgeordneten Bereich bereitgestellt werden müssten.

Ich frage die Landesregierung:

1. Wie sieht die Umorganisation des Ministeriums organisations- und stellenmäßig genau aus?
2. Wie viele und was für neue Stellen sind im Haushaltsaufstellungsverfahren durch Minister Wenzel angemeldet worden?
3. Wie viele und welche Stellen sollen für den Stellenaufbau im Ministerium aus dem nachgeordneten Bereich abgezogen werden?

**Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz**

Im Niedersächsischen Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz (MU) sind mit Wirkung vom 13. Mai 2013 Organisationsänderungen vollzogen worden, die neben kleineren Maßnahmen insbesondere folgende wesentliche Änderungen beinhalten.

1. Die bisherige Abteilung „Wasserwirtschaft, Bodenschutz“ und die bisherige Referatsgruppe „Naturschutz“ sind in der neuen Abteilung „Naturschutz, Wasserwirtschaft, Bodenschutz“ integriert. Die Zusammenführung der Aufgaben des Naturschutzes und der Wasserwirtschaft trägt insbesondere dem fachlichen Zusammenhang dieser Aufgaben Rechnung. Die von der Wasserrahmenrichtlinie vorgegebenen Ziele sind in der Regel auch Ziele des Naturschutzes. Zur Umsetzung der Maßnahmen der Wasserrahmenrichtlinie wird auch an der Fläche der Einzugsgebiete und der dort vorherrschenden Landnutzung anzusetzen sein. Instrumente des Naturschutzes wie Landschaftspläne, Eingriffsregelungen und Vertragsnaturschutz können hierbei unterstützend wirken. Umgekehrt verfügt die Wasserwirtschaft mit den Bewirtschaftungsplänen und Maßnahmenprogrammen über die Möglichkeit der Durchsetzung von fachplanerischen Vorstellungen des Naturschutzes, wie bei der Umsetzung der FFH- und der Vogelschutzrichtlinie der EU. Der gebündelte und zielgerichtete Einsatz von Fördermitteln der Wasserwirtschaft und des Naturschutzes führt für beide Bereiche zu einer effizienteren Aufgabenerledigung. Bereits seit 2005 arbeiten die Wasserwirtschaft und der Naturschutz unter diesen Prämissen im Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küstenschutz und Naturschutz erfolgreich zusammen. Die Zusammenfassung dieser Aufgabenbereiche wurde nun auch im Ministerium vollzogen.
2. Die Aufgaben der erneuerbaren Energien und des Klimaschutzes, die bislang in einer aus drei Referaten bestehenden Referatsgruppe wahrgenommen wurden, werden nunmehr in der organisatorischen Struktur einer Abteilung erledigt, die zunächst aus vier Referaten besteht. Mit dieser organisatorischen Ertüchtigung stellt sich die Landesregierung der besonderen Herausforderung, die mit einer erfolgreichen Umsetzung der Energiewende verbunden ist, und leitet damit die notwendigen Schritte zu ihrer Bewältigung ein. Dazu gehören insbesondere ein im breiten Konsens erarbeitetes Szenario für die Energiewende mit verbindlichen Zielen und konkreten Maßnahmen für die Jahre bis 2020, die Schaffung neuer Möglichkeiten für eine breite Beteiligung von Bürgerinnen und Bürgern, der weitere Ausbau der erneuerbaren Energien und damit korrespondierend der Ausbau der erforderlichen Netzinfrastruktur. Weitere wichtige Tätigkeitsfelder sind Fragen der Energieeffizienz und der Speichertechnologien. Um ihrer sozialen Verantwortung gerecht zu werden und dafür zu sorgen, dass Energie auch weiterhin für alle Bevölkerungsschichten bezahlbar bleibt, wird die Landesregierung die niedersächsischen Interessen aktiv und intensiv in die bundespolitischen Entscheidungsprozesse einbringen. Dazu sind sowohl umfangreiche ressortübergreifende Abstimmungen als auch länderübergreifende Koordinierungen zu leisten.

3. Die Leitungsebene des Ministeriums wurde durch die Organisationsänderungen verkleinert. Statt bisher vier Abteilungen und zwei Referatsgruppen umfasst sie jetzt nur noch fünf Abteilungen.
4. Die angesprochene Gründung einer Landesenergie- und Klimaschutzagentur berührt nicht die Organisation des Ministeriums. Zu den Einzelheiten wird auf die Beantwortung der Anfrage des Abgeordneten Dürr Drs. 17/170 Frage 52 „Neustrukturierung des Umweltministeriums (Teil 2)“ verwiesen.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich die Kleine Anfrage namens der Landesregierung wie folgt:

Zu 1:

Die Umorganisation des MU umfasst im Einzelnen folgende Maßnahmen:

Die bisherige Abteilung 2 „Wasserwirtschaft, Bodenschutz“ und die bisherige Referatsgruppe „Naturschutz“ wurden aufgelöst, und die neue Abteilung 2 „Naturschutz, Wasserwirtschaft, Bodenschutz“ wurde eingerichtet. Die bisherigen Referate der Abteilung und der Referatsgruppe bleiben, bis auf einen nachfolgend noch aufgeführten Fall, in ihrem Zuschnitt und Aufgabenbestand unverändert.

Die bisherige Referatsgruppe „Energie, Klimaschutz“ wurde aufgelöst und eine neue Abteilung 5 „Energie, Klimaschutz“ mit folgenden Referaten eingerichtet:

Referat 51 „Grundsatz- und Rechtsangelegenheiten der Abteilung Energie, Klimaschutz“,

Referat 52 „Erneuerbare Energien, Stromnetze“,

Referat 53 „Fossile Energien, Energiemärkte, Versorgungssicherheit, Aufbau Landesregulierungsbehörde“,

Referat 54 „Klimaschutz, Klimawandel, Nachhaltigkeit“.

Der Aufgabenbereich „Presse, Öffentlichkeitsarbeit“, bisher im Ministerbüro angesiedelt, wurde unter direkter Anbindung an den Minister verselbstständigt. Das Referat hat nun die Bezeichnung „Kommunikation, Presse, Öffentlichkeitsarbeit“.

Der Aufgabenbereich „Grundsatzangelegenheiten der Umweltpolitik“ wurde aus dem Referat 17 in das Ministerbüro verlagert.

Das Aufgabengebiet „Bundesangelegenheiten“ wird vom Referat 18 in das Referat 17 verlagert. Das Referat 17 hat die neue Bezeichnung „Kabinettsangelegenheiten, Landtag, Bundesangelegenheiten“. Diese Verlagerung erfolgt abweichend von den anderen Maßnahmen erst am 8. Juli 2013.

Das Aufgabengebiet EU-Förderprogramme aus dem ehemaligen Referat 53 der seinerzeitigen Referatsgruppe Naturschutz wurde in das Referat 18 verlagert. Das Referat 18 hat jetzt die Bezeichnung „Europaangelegenheiten, EU-Förderprogramme, Ministerkonferenzen, Internationale Zusammenarbeit“.

In der Abteilung 3 „Immissionsschutz, Kreislaufwirtschaft und Abfall“ wurde das Referat 37 „Chemikalien, Umwelttoxikologie, Gentechnik“ neu eingerichtet, mit Aufgaben die bisher in den Referaten 33 und 38 wahrgenommen wurden.

Die Umorganisation hat bisher keine stellenmäßigen Auswirkungen.

Zu 2 und 3:

Im Haushaltsjahr 2013 sind mit den organisatorischen Änderungen keine haushaltswirtschaftlichen Maßnahmen verbunden. Wie im nächsten Haushaltsjahr die neue organisatorische Struktur, insbesondere der neuen Abteilung 5 „Energie, Klimaschutz“, durch zusätzliche haushaltsrechtliche Ermächtigungen ausgestaltet werden kann, wird die Landesregierung bei der Beschlussfassung über den HPE 2014 entscheiden.



52. Abgeordneter Christian Dürr (FDP)

**Neustrukturierung des Umweltministeriums (Teil 2)**

Laut Zeitungsberichten hat Minister Wenzel das Umweltministerium umorganisiert. Dabei sind die selbstständige Referatsgruppe „Naturschutz“ aufgelöst und die Zuständigkeit für den Naturschutz in die Wasserabteilung integriert worden. Ferner wurde die Referatsgruppe „Energie, Klimaschutz“ zu einer Abteilung gemacht. Zudem soll eine Klimaagentur eingerichtet werden. Insgesamt, so heißt es in den Medienberichten, sollen dafür mehr als 20 zusätzliche Stellen geschaffen werden, die zumindest zum Teil durch den dem Ministerium nachgeordneten Bereich bereitgestellt werden müssten.

Ich frage die Landesregierung:

1. Wie viele und was für Stellen soll die neu einzurichtende Klimaagentur erhalten?
2. Welche Aufgaben soll die Klimaagentur im Detail wahrnehmen?
3. Wie viele Stellen befassen sich in der Energieabteilung des Umweltministeriums mit den regenerativen Energien?

**Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz**

Die Landesregierung plant, eine Landesenergie- und Klimaschutzagentur einzurichten, die verschiedene Funktionen erfüllen soll: So soll die Agentur u. a. Beratungen auf den für die Energiewende und den Klimaschutz wichtigen Feldern anbieten, die vielen in Niedersachsen hierzu bereits bestehenden Initiativen und Institutionen vernetzen und ausbauen sowie das Land bei der Umsetzung seiner Energiewende- und Klimaschutzziele unterstützen.

Die konkreten Aufgaben und die Struktur dieser Agentur sollen nun in enger Kooperation mit den betroffenen Ressorts, den Kommunen, den regionalen und lokalen Klimaschutz- und Energieagenturen, den Verbänden, Kammern und anderen wichtigen Akteuren entwickelt werden. Dieser Prozess steht noch ganz am Anfang; erste Gespräche wurden bereits geführt.

Mit einem Errichtungsbeschluss der Landesregierung ist nicht vor Herbst 2013 zu rechnen.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich die Kleine Anfrage namens der Landesregierung wie folgt:

Zu 1:

Da noch kein konkretes Gründungskonzept vorliegt, sind auch noch keine präzisen Ausführungen zu Stellen möglich. Im Haushaltsjahr 2013 sind noch keine Mittel im Haushaltsplan veranschlagt. Wie im nächsten Haushaltsjahr die Landesenergie- und Klimaschutzagentur durch haushaltsrechtliche Ermächtigungen ausgestaltet werden kann, wird die Landesregierung bei der Beschlussfassung über den HPE 2014 entscheiden.

Zu 2:

Siehe Vorbemerkungen.

Zu 3:

Die neu eingerichtete Abteilung 5 „Energie, Klimaschutz“ des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz (MU) verfügt zurzeit über 24 Vollzeiteinheiten. Entsprechend der Bedeutung der Energiewende wird der Energie- und Klimaschutzbereich des MU damit auch personell aufgewertet. Die Geschäftsverteilung aufgrund der Neuorganisation und die damit verbundene konkrete Aufgabenzuordnung bei den jeweiligen Stelleninhabern ist derzeit noch nicht vollständig abgeschlossen. Insoweit ist zum jetzigen Zeitpunkt auch noch keine abschließende Aussage möglich, wie viele Stellen sich mit den regenerativen Energien befassen,.

53. Abgeordnete Horst Kortlang, Gabriela König, Dr. Gero Hocker und Almuth von Below-Neufeldt (FDP)

#### **Windkraft im Wald**

Im Rahmen der Plenarsitzungen des Niedersächsischen Landtags vom 17. bis 19. April 2013 stellten die Abgeordneten Almuth von Below-Neufeldt, Gero Hocker und Christian Grascha eine Mündliche Anfrage mit der Überschrift „Belastungen von Mensch und Natur durch den Ausbau der Windenergie“. Die Beantwortung der Anfrage durch die Landesregierung warf erneute Fragen über den Ausbau der Windenergie in Niedersachsen auf.

Wir fragen die Landesregierung:

1. Welche Schritte zum Wegfall von Höhenbegrenzungen und zum Repowering will die neue Landesregierung einleiten, um den weiteren Ausbau der Windenergie zu unterstützen?
2. Welche Vorstellungen über die Nabenhöhe von Windkraftanlagen im Wald hat die Landesregierung vor dem Hintergrund, dass eine effiziente Nutzung der Windenergie und damit der verfügbaren Flächen die Errichtung entsprechend hoher leistungsstarker Anlagen erfordert?
3. Wie begründet die Landesregierung die Offenhaltung der Möglichkeit einer Errichtung von Windkraftanlagen im Wald, wenn sie ein erhöhtes Gefährdungspotenzial für seltene, streng geschützte, waldbewohnende Tierarten (z. B. Schwarzstorch, Rotmilan oder Bechsteinfledermaus) nicht ausschließen kann?

#### **Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz**

Die Windenergie als vergleichsweise kostengünstige und etablierte Technologie bildet das Kernstück der Energiewende im Stromsektor. Deren Ausbau ist ein wesentlicher Bestandteil nachhaltiger Klima- und Energiepolitik.

Niedersachsen verfügt gerade zur Erzeugung von Windstrom über hervorragende Voraussetzungen und Potenziale. Ende 2012 waren bereits 7 338 Megawatt elektrischer Windkraftleistung installiert.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich die Kleine Anfrage namens der Landesregierung wie folgt:

Zu 1:

Die Landesregierung will die Potenziale zur Windenergienutzung in Niedersachsen im Sinne eines umwelt- und sozialverträglichen Ausbaus nutzen helfen und damit zu einer erfolgreichen Umsetzung der Energiewende beitragen. Entsprechend sollen beispielsweise mit einer Windenergie-Potenzialanalyse sowie einem Windenergieerlass für mehr Planungssicherheit und Transparenz der weitere Ausbau der Windenergienutzung einschließlich Repowering unterstützt werden.

Bezüglich Höhenbegrenzungen wurde das Landes-Raumordnungsprogramm (LROP) Niedersachsen im Jahr 2012 novelliert und um den Grundsatz ergänzt, dass für Vorrang- und Eignungsgebiete Windenergienutzung in den Regionalen Raumordnungsprogrammen keine Höhenbegrenzungen festgelegt werden sollen. Des Weiteren wurden Regelungen zur möglichen Ausweisung von Vorrang- und Eignungsgebieten speziell für Repowering-Maßnahmen getroffen. Mit der Fortschreibung des LROP geht die Verpflichtung der Träger der Regionalplanung einher, die Regionalen Raumordnungsprogramme entsprechend zu überprüfen und gegebenenfalls fortzuschreiben.

Zu 2:

Die Landesregierung sieht sich an den Landtagsbeschluss vom 30.06.2011 gebunden, demzufolge eine Bereitstellung von Waldflächen für Windkraftanlagen in der regionalen Raumordnung nur dann zugelassen werden soll, wenn weitere Flächenpotenziale weder für neue Vorrang- noch Eignungsgebiete im Offenland der jeweiligen Region zur Verfügung stehen und es sich um vorbelastete Flächen handelt. Die Landesregierung wird nach Fertigstellung der Windpotenzialanalyse prüfen, ob die diesbezüglichen raumordnerischen Regelungen fortgeschrieben werden müssen. Diskussionen zur Nabenhöhe wären in diesem künftigen Kontext zu führen.

Zu 3:

Die Landesregierung hat hierzu bisher keine entsprechende Entscheidung getroffen. Es wird auf das zu Frage 2 angesprochene abgestufte Prüfungs- und Entscheidungsverfahren verwiesen.

54. Abgeordnete Björn Försterling, Christian Dürr und Almuth von Below-Neufeldt (FDP)

**Hundert Tage rot-grüne Landesregierung: Stillstand und Spaltung statt Erneuerung und Zusammenhalt? - Stichwort „Inklusion“**

Die rot-grüne Landesregierung ist seit hundert Tagen im Amt. In ihrer Koalitionsvereinbarung haben SPD und Bündnis 90/Die Grünen zum Thema Inklusion angekündigt: „Die rot-grüne Koalition wird die Förderschulen im Dialog mit allen Beteiligten schrittweise in die bestehenden allgemeinen Schulen überführen. Den Auftakt bilden ab dem Schuljahr 2014/2015 die Förderschulen mit den Schwerpunkten ‚Sprache‘ und ‚emotionale und soziale Entwicklung‘ sowie ‚Lernen‘ im Sekundarbereich I.“

In der Antwort auf eine mündliche Anfrage der CDU antwortet das Kultusministerium: „Es erfolgt keine pauschale Abschaffung der Förderschulen.“ Und in einer gemeinsamen Pressemitteilung von SPD und Grünen heißt es: „Die Förderschulen mit dem Förderschwerpunkten ‚Geistige Entwicklung‘, ‚Körperliche und Motorische Entwicklung‘, ‚Hören und Sehen‘ können als Alternative zur inklusiven und sonderpädagogischen Förderung weitergeführt werden. Der Elternwille entscheidet, wo das Kind unterrichtet und erzogen werden soll.“

Die Förderschulen in Niedersachsen sind angesichts dieser unterschiedlichen Aussagen irritiert und blicken sorgenvoll in die Zukunft. Zudem berichten die Förderschulen ‚Lernen‘, ‚Sprache‘ und ‚emotionale und soziale Entwicklung‘, dass bisher nicht mit ihnen gesprochen worden ist.

Wir fragen die Landesregierung:

1. Wie bewertet die Landesregierung vor dem Hintergrund ihrer eigenen Ankündigungen die Bestandskraft des eigenen Koalitionsvertrages?
2. Hat die Landesregierung noch vor, mit den betroffenen Förderschulen in Dialog zu treten oder besteht die Absicht die Förderschulen „Lernen“ im Sekundarbereich I und „Sprache“ ohne Dialog auslaufen zu lassen?
3. Beabsichtigt die Landesregierung, den Elternwillen zu berücksichtigen und das Anwahlverhalten der Eltern, die zum Schuljahr 2013/2014 im Bereich „Lernen“ im Sekundarbereich I und „Sprache“ noch das Wahlrecht besitzen, in die Überlegungen einzubeziehen?

**Antwort des Niedersächsischen Kultusministeriums**

Wir haben nach der Übernahme der Regierungsverantwortung auf der Grundlage der Koalitionsvereinbarung 2013 bis 2018 in der Beantwortung der Kleinen Anfrage der CDU-Fraktion aufgezeigt, wie der weitere Weg der Ausgestaltung der inklusiven Schule in Niedersachsen aussehen soll. Das hat der klaren Orientierung aller Beteiligten - insbesondere den Schulträgern, Schulen und Eltern - gedient. Hier Irritationen auszumachen und sorgenvolle Blicke in die Zukunft zu erkennen, entspricht nicht der Realität.

Die Fraktion der SPD hat seinerzeit in der Opposition dem Gesetzentwurf zur Einführung der inklusiven Schule zugestimmt, weil damit ein guter erster Schritt zur inklusiven Schule ermöglicht wurde. Diesem notwendigen und überfälligen ersten Schritt wollen wir aus Überzeugung einen weiteren folgen lassen - durch die bekannten Ausweitungen in den Förderschwerpunkten Lernen und Sprache. Dieser Schritt ist naheliegend und verantwortbar, er ist in der Vergangenheit in den Diskussionen und Beratungen immer wieder gefordert worden. Es ist davon auszugehen, dass der Sekundarbereich der Förderschule mit dem Förderschwerpunkt Lernen keinen Bestand hat, wenn es keinen Primarbereich mehr gibt. In Bezug auf den Förderschwerpunkt Sprache ist darauf hinzuweisen, dass durch Sprachsonderunterricht, sonderpädagogische Grundversorgung und Sprachheilklassen vielfältige Erfahrungen mit der in der allgemeinen Schule integrierten Sprachförderung vorliegen. Darauf bauen wir auf.

Wir haben mit unseren Klarstellungen auch deutlich gemacht, wo wir gegenwärtig die Grenzen der aktiven Ausweitung sehen. Alle anderen Förderschulformen bleiben mit ihrem Primar- und Sekun-

darbereich als Wahlmöglichkeit für die Erziehungsberechtigten erhalten.

Die Landesregierung hat sich für diese Zielvorstellungen entschieden - das ist klar kommuniziert worden. Sie wissen, dass die Umsetzung neue gesetzliche Regelungen erfordert und Sie kennen das *Procedere*. Es werden weiter Beratungen mit allen Beteiligten erfolgen, es wird Dialoge und Anhörungen geben. Sie sollten bedenken, dass es um die Umsetzung der Vorgaben der Behindertenrechtskonvention der Vereinten Nationen geht. Und die Konvention erwartet mehr als die Aufgabe des Primarbereichs der Förderschule mit dem Förderschwerpunkt Lernen. Barrierefreiheit im Schulwesen im Sinne von gleichberechtigtem Zugang zu allen Bildungsbereichen geht viel weiter als das.

In den Gesprächen mit Förderschullehrkräften und den entsprechenden Verbänden, die wir schon längst begonnen haben, ist Zustimmung für unser Vorgehen signalisiert worden. Die Verbände warten auf die Profilierung der Förderschulen als Förderzentren, die u. a. der Sicherung und Steuerung der sonderpädagogischen Unterstützung in der inklusiven Schule dienen. Die Förderschullehrkräfte und ihre Verbände drängen nahezu darauf, diesen Auftrag mit uns auszuscharfen und annehmen zu können.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich namens der Landesregierung die Fragen im Einzelnen wie folgt:

Zu 1:

Wir haben nach den ersten Absprachen zwischen den Regierungsparteien seitens der Landesregierung sehr zeitnah eindeutige Positionierungen und Zielvorgaben benannt.

Zu 2:

Die Landesregierung führt selbstverständlich mit allen relevanten Beteiligten Gespräche.

Zu 3:

Ja.

55. Abgeordneter Dr. Marco Genthe (FDP)

**Hundert Tage rot-grüne Landesregierung: Stillstand in der Justiz - Stichwort „Gerechtigkeit und Rechtsfrieden“**

Die rot-grüne Landesregierung ist seit Hundert Tagen im Amt. In ihrer Koalitionsvereinbarung haben SPD und Bündnis 90/Die Grünen zum Thema Gerechtigkeit und Rechtsfrieden angekündigt: „Voraussetzung für Rechtsfrieden und Gerechtigkeit ist eine starke, unabhängige Justiz, die rasch zu verständlichen und nachvollziehbaren Entscheidungen kommt. Die rot-grüne Koalition steht dafür ein, dass alle Bürgerinnen und Bürger in Niedersachsen unabhängig von Ihrem Einkommen ihre Rechte durchsetzen können und gleichen Zugang zu Recht und Justiz erhalten. Wir erteilen jedweden Änderungen in der Beratungshilfe und der Prozesskostenhilfe, die einkommensschwachen Bevölkerungsschichten diesen Zugang erschweren, eine klare Absage.“

Des Weiteren hat die Justizministerin bei der Vorstellung ihrer Arbeitsschwerpunkte vor dem Rechtsausschuss am 10. April 2013 angekündigt, dass sie sich weiterhin für eine bedarfsgerechte personelle und sachliche Ausstattung der niedersächsischen Justiz einsetzen werden.

Vor dem Landessozialgericht Niedersachsen-Bremen in Celle ist seit dem 4. April 2013 ein Beschwerdeverfahren - Aktenzeichen L 11 AS 155-13 B ER - anhängig. Gestand des Verfahrens ist die rechtliche Klärung der Zahlungsverweigerung von Arbeitslosengeld II eines niedersächsischen Jobcenters. Auf Anfrage der Betroffenen teilte das Gericht mit, das „angesichts der gegenwärtigen Verfahrensbelastung um ein wenig Geduld gebeten werden muss“.

Die ersten hundert Tage einer Landesregierung gelten immer als Phase, in der eine Einarbeitung erfolgt, zugleich aber auch erste Weichenstellungen vorgenommen werden.

Ich frage die Landesregierung:

1. Wie bewertet die Landesregierung vor dem Hintergrund ihrer eigenen Ankündigungen die personelle Ausstattung der Gerichte in Niedersachsen?
2. Plant die Landesregierung die personelle Ausstattung der Gerichte zu erhöhen, während die Justizministerin angekündigt hat, in ihrem Ressort in diesem Jahr knapp sechs Millionen Euro zu sparen, gegebenenfalls wie?
3. Wie bewertet die Landesregierung auf Grundlage des obigen Falles beim Landessozialgericht, dass die verzögerte Entscheidungsfindung gerade die Schwächeren betrifft?

#### **Antwort des Niedersächsischen Justizministeriums**

Die Sicherstellung einer bedarfsgerechten personellen Ausstattung gehört zu den Schwerpunktthemen der Landesregierung bei der Haushaltsaufstellung. Ein wesentliches Element zur Stellenplanung im Justizbereich ist dabei das Personalbedarfsberechnungssystem PEBB§Y, mit dem der Personalbedarf und die Belastung in den einzelnen Justizzweigen fortlaufend überprüft wird.

Die aktuelle Personalbedarfsberechnung weist aufgrund von zurückgehenden Geschäftszahlen im richterlichen Bereich bei den Ordentlichen Gerichten im Vergleich zum Vorjahr einen Rückgang des Personalbedarfs um rund 35 Arbeitskraftanteile aus. Gleichwohl verbleibt ein Fehlbedarf von 136,51 Arbeitskraftanteilen, um eine PEBB§Y-Belastung von 1,0 auf Basis der vorhandenen Stellen zu erreichen. Die Durchschnittsbelastung auf Basis des tatsächlichen Personaleinsatzes ist zum 31.12.2012 von 1,14 auf 1,12 gesunken.

Die in den vergangenen Jahren aufgrund der Vielzahl der Hartz IV-Verfahren besonders im Blickpunkt stehende Sozialgerichtsbarkeit weist aktuell sogar nur eine Belastung im richterlichen Dienst von 1,00 bei den Sozialgerichten auf. Für das Landessozialgericht Niedersachsen-Bremen liegt die Belastung bei 1,05. Diese niedrige Belastung konnte nur erreicht werden, weil aus anderen Gerichtsbarkeiten bisher befristet Personal in die Sozialgerichtsbarkeit verlagert wurde. Mit den bisherigen Maßnahmen wird der Abbau von Verfahrensbeständen unterstützt und gefördert, gleichzeitig ist damit auch eine Bearbeitung neu eingehender Verfahren in angemessener Zeit möglich.

Die Landesregierung erwartet, dass sich die positive Belastungsentwicklung aufgrund tendenziell eher rückläufiger Verfahrenszahlen weiter fortsetzt. Sie wird auf vorübergehende Mehr- oder Minderbedarfe im Rahmen der Haushaltsführung angemessen reagieren.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich die Mündliche Anfrage im Namen der Landesregierung wie folgt:

Zu 1:

Wegen der Bewertung der personellen Ausstattung der Gerichte in Niedersachsen wird auf die Vorbemerkung verwiesen.

Zu 2:

Die Entscheidung über die personelle Ausstattung im kommenden Jahr wird die Landesregierung im Rahmen des laufenden Haushaltsaufstellungsverfahrens treffen. Konkrete Maßnahmen werden erst mit Beschluss der Landesregierung über den Haushaltsplanentwurf 2014 am 2./3. Juli 2013 feststehen.

Zu 3:

Die Arbeitsweise einzelner Gerichte ist im Hinblick auf die verfassungsrechtlich garantierte richterliche Unabhängigkeit der Bewertung durch die Landesregierung entzogen. Dies gilt auch für das in der Anfrage genannte Verfahren vor dem Landessozialgericht Niedersachsen-Bremen (LSG). Wegen der Belastungssituation im richterlichen Dienst bei dem LSG wird auf die Vorbemerkungen Bezug genommen. Anhaltspunkte für die Annahme einer Benachteiligung „der Schwächeren“ durch verzögerte Entscheidungsfindungen kann die Landesregierung nicht feststellen.

56. Abgeordnete Jörg Bode und Christian Grascha (FDP)

#### **19. Internationales Eisenerz-Symposium**

In der Sitzung am 14. März 2013 erfuhr der Niedersächsische Landtag von Finanzminister Schneider, dass die Entwicklung des Eisenerzpreises auf dem Weltmarkt relevant für die Haushaltspolitik des Landes Niedersachsen sei. Vom 9. bis 11. Juni wird das 19. Internationale Eisenerz-Symposium in München stattfinden, die wichtigste Fachveranstaltung zum Thema Eisenerz.

Wir fragen die Landesregierung:

1. Inwiefern kann eine Teilnahme für Vertreter der Landesregierung sinnvoll sein, und ist diese vorgesehen?
2. Welche Ergebnisse und Erkenntnisse, insbesondere im Hinblick auf die Haushaltspolitik in Niedersachsen, erwartet die Landesregierung und warum?
3. Inwiefern wird die Landesregierung Ergebnisse und Erkenntnisse der Fachtagung in die Aufstellung des Haushalts 2014 einfließen lassen?

#### **Antwort des Niedersächsischen Finanzministeriums**

Wie bereits in der Antwort auf die Kleine Anfrage Nr. 48 in der Drucksache 17/106 dargelegt, ist die Landesregierung hinreichend über die aktuelle Entwicklung auf den Rohstoffmärkten, ihre Auswirkung auf die Konjunktur und damit die erwartete Einnahmeentwicklung der öffentlichen Haushalte unterrichtet. Alle Erkenntnisse sind in die aktuelle Steuerschätzung eingeflossen, die Teilnahme eines Vertreters der Landesregierung am erwähnten Eisenerzsymposium erübrigt sich deshalb.

Das Interesse der Fragesteller daran ermutigt jedoch, diesen eine Teilnahme zu empfehlen.

Zu 1 bis 3:

Siehe Vorbemerkung.

57. Abgeordnete Jan-Christoph Oetjen und Hillgriet Eilers (FDP)

#### **Arbeitsaussetzung der Härtefallkommission zulasten der Antragsteller?**

Die niedersächsische Härtefallkommission hat angekündigt, dass sie bis zum Erlass einer neuen Härtefallkommissionsverordnung keine Sitzungen durchführen wird, um nach Erlass der neuen Verordnung die Fälle auf neuer Grundlage zu bearbeiten.

Gleichzeitig gilt nach der alten Kommissionsverordnung eine Bearbeitungsfrist von vier Monaten mit der Möglichkeit, diese Frist aus besonderen Gründen um bis zu drei Monate zu verlängern.

Wir fragen die Landesregierung:

1. Wie viele Fälle liegen der Härtefallkommission zur Entscheidung vor?
2. Wie viele Fälle liegen dem Vorprüfungsgremium zur Entscheidung vor, ob ein Antrag an die Kommission zugelassen wird?
3. Wie gedenkt die Landesregierung mit den unter die Verfristung fallenden Anträgen zu verfahren?

#### **Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport**

Die Niedersächsische Landesregierung hat in der Kabinettsitzung am 14.05.2013 Änderungen zur Niedersächsischen Härtefallkommissionsverordnung (NHärteKVO) beschlossen und den Entwurf zur Verbandsanhörung freigegeben. Die dringend gebotenen Änderungen verschaffen dem humanitären Auftrag des Härtefallverfahrens mehr Gewicht und ermöglichen der Härtefallkommission mehr Menschlichkeit im Umgang mit Flüchtlingen.

Die Härtefallkommission hat ihre Beratungen bis zum Inkrafttreten der neuen Verordnung ausgesetzt, um zu gewährleisten, dass es keine nachteiligen Entscheidungen nach alter Rechtslage für betroffene Ausländerinnen und Ausländer gibt, sondern alle im Härtefallverfahren stehenden Personen von den anstehenden Veränderungen profitieren.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich die Anfrage namens der Landesregierung wie folgt:

Zu 1:

In der Härtefallkommission sind 229 Fälle zur Beratung angenommen (Stand 23.05.2013) worden. Von diesen 229 Fällen sind 39 Fälle so vorbereitet, dass sie in der Kommission beraten werden können.

Zu 2:

Dem Vorprüfungsgremium liegen 21 Fälle zur Entscheidung vor. In weiteren zehn Fällen hat das Vorprüfungsgremium nicht einstimmig entschieden, sodass in diesen Fällen die Kommission über die Annahme der Eingaben zur Beratung entscheiden muss.

Zu 3:

Die derzeitige Beschleunigungsregelung in § 7 Abs. 6 Satz 1 und 2 NHärteKVO, wonach Eingaben innerhalb von vier Monaten nach Eingang der ausländerrechtlichen Stellungnahme des Fachministeriums abschließend zu beraten sind mit der Möglichkeit einer dreimonatigen Fristverlängerung aus wichtigem Grund, wird künftig entfallen.

Für Härtefallverfahren, die gemäß § 7 Abs. 6 Satz 3 NHärteKVO wegen Fristablaufs enden, wird eine Übergangsregelung geschaffen, damit die Betroffenen keine Nachteile durch die Rechtsfolgen der gültigen Beschleunigungsregelung erfahren. So ist vorgesehen, dass Eingaben aus Härtefallverfahren, die nach § 7 Abs. 6 Satz 3 beendet sind, als zur Beratung angenommene Eingaben gelten. Damit sind diese Eingaben automatisch mit Inkrafttreten der neuen NHärteKVO wieder im Härtefallverfahren anhängig.

58. Abgeordnete Dr. Stefan Birkner, Björn Försterling, Christian Grascha und Jörg Bode (FDP)

**Minister Schneider im Aufsichtsrat der Salzgitter AG**

Das ehemalige Vorstandsmitglied Peter-Jürgen Schneider vertritt nun das Land Niedersachsen im Aufsichtsrat der Salzgitter AG. Der Deutsche Corporate Governance Kodex sieht allerdings eine zweijährige Karenzzeit für Vorstandsmitglieder vor der Berufung in den Aufsichtsrat vor. In der aktuellen Entsprechenserklärung der Salzgitter AG heißt es: „Der Aufsichtsrat entspricht bei seinen Wahlvorschlägen an die Hauptversammlung für die Wahl der Anteilseignervertreter und für die Wahl des weiteren Mitglieds sämtlichen gesetzlichen Vorgaben und sämtlichen Empfehlungen des Kodex hinsichtlich der persönlichen Voraussetzungen für Aufsichtsratsmitglieder.“

Wir fragen die Landesregierung:

1. Inwiefern hält die Landesregierung einen Verstoß gegen den Deutschen Corporate Governance Kodex für gerechtfertigt, und verbietet nicht die bestehende Bindung des Aufsichtsrates durch die aktuelle Entsprechenserklärung eine Nominierung von Minister Schneider als Aufsichtsrat?
2. Wie wird die Landesregierung sicherstellen, dass die Salzgitter AG durch die Berufung von Minister Schneider in den Aufsichtsrat nicht gegen § 161 des Aktiengesetzes verstößt?
3. Inwiefern ist es aus Sicht der Landesregierung hinnehmbar, dass die Salzgitter AG in der Entsprechenserklärung 2012 ausdrücklich betont, die Mitglieder des Aufsichtsrats nicht nach Geschlecht auszuwählen, sondern lediglich aufgrund der fachlichen Eignung, und wie ist dies mit dem Anliegen des Koalitionsvertrags, verstärkt auf Geschlechterproporz in Aufsichtsräten hinzuwirken, vereinbar?

**Antwort des Niedersächsischen Finanzministeriums**

Die Aussage, dass es sich bei der Nominierung von Herrn Minister Schneider für den Aufsichtsrat der Salzgitter AG um einen Verstoß gegen den Deutschen Corporate Governance Kodex (DCGK) handeln würde, ist falsch.

Diese Aussage beruht offenbar auf unzureichenden Informationen. Der DCGK greift unter Ziffer 5.4.4 die Regelung des § 100 Abs. 2 Nr. 4 Aktiengesetz (AktG) auf. Danach dürfen Vorstandsmitglieder grundsätzlich erst nach Ablauf von zwei Jahren nach dem Ende ihrer Bestellung Mitglied

des Aufsichtsrats der Gesellschaft werden. Hiervon abweichend können jedoch Aktionäre, die mehr als 25 % der Stimmrechte an der Gesellschaft halten, das ehemalige Vorstandsmitglied auch schon vor Ablauf der genannten zwei Jahre zur Wahl vorschlagen.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich die Fragen im Namen der Landesregierung wie folgt:

Zu 1:

Die Beantwortung der Frage erübrigt sich, da entsprechend den o. g. Ausführungen die Berufung von Herrn Minister Schneider sowohl mit geltendem Recht als auch mit den Empfehlungen des DCGK in Einklang steht. Die Hannoversche Beteiligungsgesellschaft mbH (HanBG) hält 26,48 % der Stimmrechte an der Salzgitter AG. Daher hat die HanBG von ihrem nach § 100 Abs. 2 Nr. 4 AktG bestehenden Recht Gebrauch gemacht und Herrn Minister Schneider mit Schreiben vom 6. März 2013 zur Wahl vorgeschlagen.

Zu 2:

Die Beantwortung der Frage erübrigt sich, da ein Verstoß sowohl gegen die Empfehlungen als auch gegen Aktienrecht nach den vorhergehenden Ausführungen nicht vorliegt.

Zu 3:

Die Salzgitter AG führt in ihrer Erklärung gemäß § 161 Aktiengesetz zu den Empfehlungen der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“ aus, dass die Aufsichtsratsmitglieder „unabhängig vom Geschlecht“ nach fachlicher und persönlicher Kompetenz unter besonderer Beachtung der unternehmensspezifischen Anforderungen zur Wahl vorgeschlagen werden. Damit kommt die Salzgitter AG den Forderungen der Ziffer 5.4.1 des DCGK nach. Danach ist der Aufsichtsrat so zusammenzusetzen, dass seine Mitglieder insgesamt über die zur ordnungsgemäßen Wahrnehmung der Aufgaben erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und fachlichen Erfahrungen verfügen.

Die von der Salzgitter AG zugrunde gelegten Auswahlkriterien führen dazu, dass die Frauenquote, bezogen auf die Anteilseignervertreter, von bisher 0 % auf nun 20 % steigt. Da im Aufsichtsrat der Salzgitter AG statt bisher keiner Frau nunmehr zwei Frauen vertreten sind, erübrigt sich die Beantwortung der Frage des zweiten Halbsatzes, verstärkt auf Geschlechterproporz in Aufsichtsräten hinzuwirken.

59. Abgeordnete Hillgriet Eilers, Gabriela König, Jan-Christoph Oetjen und Christian Grascha (FDP)

**Reisepläne des Ministerpräsidenten und Menschenrechte**

Ministerpräsident Weil erklärte am 29. April 2013 im *Hamburger Abendblatt*, dass er künftig aus „rein wirtschaftlichen Gründen“ mindestens ein Mal pro Jahr nach Asien reisen möchte. Der Niedersächsische Landtag hat sich in Drs. 16/0633 ausdrücklich zur Menschenrechtslage in Asien und insbesondere in China geäußert.

Wir fragen die Landesregierung:

1. Inwiefern will der Ministerpräsident den Beschluss des Niedersächsischen Landtags, den Menschenrechtsdialog mit den chinesischen Partnern engagiert und angemessen fortzusetzen, nicht umsetzen und stattdessen ausschließlich wirtschaftlichen Aspekten Rechnung tragen und warum?
2. Wie bewertet die Landesregierung die Tatsache, dass Wirtschaftsminister Lies zahlreiche Delegationsreisen mit außereuropäischen Zielen abgesagt hat, der Ministerpräsident jedoch insbesondere regelmäßigen Reisen nach Asien besondere Bedeutung für die niedersächsische Wirtschaft beimisst, und warum vertritt der Wirtschaftsminister nach Auffassung des Ministerpräsidenten die Belange der niedersächsischen Wirtschaft nicht in ausreichendem Maße?
3. Wie bewertet die Landesregierung die Kritik seitens der niedersächsischen Wirtschaft an der Absage zahlreicher Delegationsreisen durch Wirtschaftsminister Lies?



**Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr**

Die Landesregierung ist sich der Bedeutung universeller Menschenrechte, wie sie in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte der Vereinten Nationen, der Europäischen Menschenrechtskonvention des Europarates oder der Charta der Grundrechte der Europäischen Union enthalten sind, bewusst. Sie legt ihrem Handeln die verfassungsrechtlichen Verbürgungen der Menschenrechte gemäß Artikel 1 Abs. 2 des Grundgesetzes und Artikel 3 Abs. 1 der Niedersächsischen Verfassung zugrunde.

In Artikel 3 Abs. 1 der Niedersächsischen Verfassung heißt es:

„Das Volk von Niedersachsen bekennt sich zu den Menschenrechten als Grundlage der staatlichen Gemeinschaft, des Friedens und der Gerechtigkeit.“

Für die Landesregierung ist der Einsatz für die Menschenrechte bei Terminen im Ausland selbstverständlich. Sie verurteilt Menschenrechtsverletzungen ausdrücklich, egal in welchem Land sie verübt werden. Dies gilt auch für die Volksrepublik China.

Wenn Anlass dazu besteht, wird in politischen Gesprächen - nach vorheriger enger Abstimmung mit der für die auswärtige Politik zuständigen Bundesregierung - die Einhaltung der Menschenrechte in angemessener Form angemahnt.

Der in Bezug genommene Artikel des *Hamburger Abendblatts* vom 29.04.2013 basiert auf einer *dpa*-Meldung und umfasst wenige Zeilen. Die in der mündlichen Anfrage als Zitat ausgewiesenen Wörter aus „rein wirtschaftlichen Gründen“ sind weder in dem Artikel des *Hamburger Abendblatts* noch in der zugrundeliegenden *dpa*-Meldung als Zitat dargestellt, sondern in indirekter Rede. Diese Ausführungen des Ministerpräsidenten sind in dem Artikel und der *dpa*-Meldung zudem unzutreffend wiedergegeben worden.

Die Landesregierung, die ihre Geschäfte am 19.02.2013 aufgenommen hat, wird Auslandsreisen durchführen, die ein wichtiges Instrument zur Internationalisierung des Landes darstellen. Die Auswahl der Reiseziele und der Reisezeitpunkt liegen dabei im Ermessen des Ministerpräsidenten und der Fachminister. Dabei spielen natürlich auch wirtschaftliche Aspekte eine Rolle.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich die Fragen namens der Landesregierung wie folgt:

Zu 1:

Der Landesregierung wird entsprechend dem Beschluss des Landtages vom 04.11.2008 (Drs. 16/633) bei offiziellen Anlässen den Menschenrechtsdialog mit den chinesischen Partnern fortsetzen. Dem Artikel des *Hamburger Abendblatts* oder der zugrundeliegenden *dpa*-Meldung kann nicht Gegenteiliges entnommen werden. Im Übrigen siehe Vorbemerkung.

Zu 2:

Der Wirtschaftsminister vertritt nach Auffassung des Ministerpräsidenten auch in Bezug auf Auslandsreisen die Belange der Wirtschaft angemessen. Ferner hat der Wirtschaftsminister für diese Legislaturperiode Reisen nach Asien nicht ausgeschlossen. Zwischen Ministerpräsidenten und Wirtschaftsminister gibt es zudem ein Einverständnis über die besondere Bedeutung Asiens und anderer außereuropäischer Ziele für niedersächsische Unternehmen. Im Übrigen siehe Vorbemerkung.

Zu 3:

Die Landesregierung betrachtet Delegationsreisen als wichtiges Instrument zur Förderung der Außenwirtschaft. Ihre Türöffner-Funktion insbesondere für die mittelständischen Unternehmen in Niedersachsen und bei hohen Marktzugangshürden ist unbestritten. Die Landesregierung wird auch in Zukunft niedersächsische Unternehmen im Rahmen von Delegationsreisen auf internationalen Märkten unterstützen und Reisen insbesondere auf Märkte ausrichten, die sie für bedeutsam und besonders Erfolg versprechend für niedersächsische Unternehmen hält. In den ersten Monaten ihrer Amtszeit konzentriert sich die Landesregierung auf ihre Arbeit in Niedersachsen, Berlin und Brüssel. Im Übrigen siehe Vorbemerkung.

60. Abgeordnete Dr. Marco Genthe, Christian Grascha, Dr. Gero Hocker und Jan-Christoph Oetjen (FDP)

**Zukunftsvertrag für die Stadt Cuxhaven**

Aufgrund des strukturellen Defizits im Haushalt der Stadt Cuxhaven haben die Landesregierung und die Stadt Cuxhaven vereinbart, einen Zukunftsvertrag mit Entschuldungshilfe zu schließen. Danach bot die Landesregierung an, 75 % der Kassenkredite zu übernehmen, falls die Stadt Cuxhaven 2012 selbst 6 Millionen Euro Einnahmen erwirtschaftet.

Die Stadt Cuxhaven hat diese Forderungen durch Einsparungen und Steuer- und Abgabenerhöhungen umgesetzt. Dadurch haben die Bürgerinnen und Bürger ihren Beitrag zur Entschuldung der Stadt geleistet. Seitdem wartet die Stadt Cuxhaven auf die Zusage des Landes für die avisierte Entschuldungshilfe.

Wir fragen die Landesregierung:

1. Wie ist der genaue Sachstand dieses Vorhabens?
2. Wann wird die Landesregierung eine Entscheidung zur Entschuldungshilfe für Cuxhaven treffen?
3. In welcher Höhe wird die Entschuldungshilfe geleistet und nach welchen Kriterien?

**Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport**

Die Stadt Cuxhaven hat am 30.10.2012 einen Antrag auf Entschuldungshilfe gemäß § 14 a Niedersächsisches Gesetz über den Finanzausgleich (NFAG) gestellt. Zum gegenwärtigen Zeitpunkt kann die Stadt einen Haushaltsausgleich auch unter Einrechnung einer Entschuldungshilfe des Landes noch nicht darstellen. Hierzu bedarf es weiterer Konsolidierungsvorschläge der Stadt, die zurzeit in einem laufenden Diskussionsprozess zwischen Stadt und Land eruiert werden. Ob die Voraussetzungen für den Abschluss eines Zukunftsvertrages durch die Stadt darstellbar sind, kann gegenwärtig noch nicht beurteilt werden.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich die Anfrage namens der Landesregierung wie folgt:

Zu 1:

In den laufenden Verhandlungen wurde den Vertretern der Stadt Cuxhaven verdeutlicht, dass das Ziel eines Vertrages die Herstellung der dauerhaften Leistungsfähigkeit der Stadt Cuxhaven sein müsse. Des Weiteren wurde die Stadt Cuxhaven dazu aufgefordert, Konsolidierungsmaßnahmen umzusetzen, um ihrerseits zur Erreichung dieses Zieles beizutragen. Die Stadt Cuxhaven hat mit Einbringung des Haushaltes 2013 hierzu erste, bedeutende Anstrengungen unternommen. Der Stadt Cuxhaven ist hierauf im März 2013 die Genehmigung des Haushaltes erteilt worden. Derzeit werden Verhandlungen geführt, um die Erstellung des Konzeptes für die Darstellung der dauerhaften Leistungsfähigkeit vorzunehmen.

Zu 2:

Nach Abschluss der Verhandlungen wird der erarbeitete Vertrag der Kommission Entschuldungshilfe aus Vertretern des Landes und der kommunalen Spitzenverbände zu Benehmensherstellung vorgelegt. Im Anschluss erfolgt die Entscheidung des Innenministers über den Abschluss des Vertrages.

Zu 3:

Gemäß § 14 a Absatz 1 Satz 1 NFAG wird eine Entschuldungshilfe in Höhe von bis zu 75 vom Hundert der bis zum 31. Dezember 2009 aufgenommenen Liquiditätskredite gewährt. Die Höhe der Entschuldungshilfe richtet sich nach der Erforderlichkeit zum Ausgleich des Ergebnishaushaltes. Die Höhe der Entschuldungshilfe kann somit erst am Ende der Verhandlungen festgelegt werden.

61. Abgeordnete Dr. Stefan Birkner und Gabriela König (FDP)

**Wie viele Fördermittel stellt Wirtschaftsstaatssekretärin Daniela Behrens für „Tourismus für Alle“ zur Verfügung?**

In einer Presseinformation vom 15. Mai 2013 hat Frau Wirtschaftsstaatssekretärin Daniela Behrens ein Landestourismuskonzept, wie es auch in der Koalitionsvereinbarung der Regierungskoalition steht, angekündigt. Unter der Ankündigung, dass man auch in der Tourismusförderung „neue Akzente setzen“ wolle, wird verlautbart, dass die bestehende Höchstfördersumme im Konvergenzgebiet „für Maßnahmen der touristischen Infrastruktur“ auf 3 Millionen Euro angehoben wird.

Wir fragen die Landesregierung:

1. Wie hoch sind die für das laufende und für das kommende Jahr - sowohl für das Konvergenzgebiet als auch für das Zielgebiet „Regionale Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung“ - zur Verfügung stehenden Fördermittel?
2. Sind die angekündigten Veränderungen bei der Tourismusförderung mit den kommunalen Spitzenverbänden abgesprochen, und auf welche Art wurden diese beteiligt?
3. Wie viele Anträge zur Förderung touristischer Belange liegen derzeit vor, und welches Fördervolumen umfassen die bereits vorliegenden Förderanträge?

**Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr**

Der Begriff „Tourismus für Alle“ beschreibt einen Planungs- und Gestaltungsprozess, der die Zugänglichkeit und die Nutzbarkeit von touristischen Produkten und Dienstleistungen für alle Menschen zum Ziel hat. Hierbei wird eine Perspektive eingenommen, die nicht allein von möglichen Defiziten und Einschränkungen, sondern von der Vielfalt der Nutzer ausgeht, von Erweiterungen und Verbesserungen des Gebrauchs von touristischen Produkten und Dienstleistungen. „Tourismus für Alle“ stellt ein Qualitätsmerkmal dar, das allen Reisenden, Behinderten wie Nichtbehinderten, älteren Menschen oder Familien mit Kindern zugutekommt und in Zeiten des demografischen Wandels neue, ökonomisch attraktive Zielgruppen erschließt.

Diese Erläuterungen zum Begriff „Tourismus für Alle“ vorweggeschickt, beantworte ich die mündliche Anfrage wie folgt:

Zu 1:

In der Tourismusförderung werden sowohl EFRE- als auch GRW-Mittel eingesetzt. Die bisher für verschiedene Maßnahmen im Tourismusbereich (z. B. Maßnahme 3.3.1 „Touristische Infrastruktur“) vorgesehenen EFRE-Mittel sind weitestgehend gebunden. Zurzeit werden Möglichkeiten von Mittelumrichtungen geprüft, die allerdings von der EU-Kommission zu genehmigende Änderungsanträge voraussetzen. Über die Höhe der GRW-Mittel, die für touristische Projekte eingesetzt werden, wird jeweils aktuell zum Zeitpunkt der halbjährlich stattfindenden Einplanungen entschieden. Vor diesem Hintergrund kann nicht beziffert werden, in welcher Höhe für das laufende und das kommende Jahr Fördermittel zur Verfügung stehen.

Zu 2:

Es gab keine Beteiligung der kommunalen Spitzenverbände.

Zu 3:

Zurzeit liegen zehn entscheidungsreife Anträge auf Gewährung von Zuwendungen nach der Richtlinie zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der Tourismuswirtschaft vor. Insgesamt werden Zuschüsse in Höhe von rund 12,8 Mio. Euro beantragt.

## 62. Abgeordnete Gabriela König (FDP)

**Mit welchen Geschwindigkeitsbeschränkungen müssen Berufspendler zukünftig unter Rot-Grün in Niedersachsen rechnen?**

Bündnis90/Die Grünen fordert seit Jahren Tempolimits für die unterschiedlichen Straßenkategorien in Deutschland. Für Personenkraftwagen, und damit auch für alle Berufspendler im Flächenland Niedersachsen, sollen maximal 30 km/h innerorts, maximal 80 km/h auf Landstraßen und maximal 120 km/h auf Bundesautobahnen eingeführt werden. Dieser Forderung hat sich partiell der Bundesparteivorsitzende der SPD, Sigmar Gabriel, angeschlossen, obwohl er sich in seiner Funktion als Bundesumweltminister Ende 2006 noch gegen ein Tempolimit von 120 km/h auf Autobahnen ausgesprochen hat, weil es „klimapolitisch nicht geboten“ ist (<http://www.n-tv.de/auto/Gabriel-gegen-Tempolimit-article205950.html>).

Beiden Befürwortern der genannten Tempolimits geht es vorrangig um die Reduzierung von Verkehrsoffern und Schadstoffemissionen. Bündnis 90/Die Grünen will mit einer „Vision Zero“ „die Zahl der Verkehrstoten und Schwerverletzten schrittweise auf Null zu reduzieren“. ([http://www.gruene.de/fileadmin/user\\_upload/Dokumente/programmmentwurf-bundestagswahl-2013.pdf](http://www.gruene.de/fileadmin/user_upload/Dokumente/programmmentwurf-bundestagswahl-2013.pdf)).

Der Kanzlerkandidat der SPD hat dem Vorstoß des Bundesparteivorsitzenden der SPD widersprochen und das Tempolimit auf Bundesautobahnen als nicht sinnvoll zurückgewiesen. Ebenso hat der ADAC der Einführung eines Tempolimits auf Bundesautobahnen widersprochen und die Argumentation des Bundesparteivorsitzenden der SPD als „nicht haltbar“ bezeichnet. In der Koalitionsvereinbarung der Regierungskoalition in Niedersachsen steht zu diesem Thema: „Deshalb werden eine bessere Kontrolle vorhandener Tempolimits durchgesetzt und für Unfall- oder Lärmschutz gegebenenfalls noch weitere Geschwindigkeitsbegrenzungen erlassen.“

Ich frage die Landesregierung:

1. Wie beurteilt die Landesregierung die Umsetzbarkeit von „Vision-Zero-Konzepten“, um die Zahl von Verkehrstoten und Schwerverletzten im Straßenverkehr auf Null zu senken?
2. Wie steht die Landesregierung zu einer flächendeckenden Einführung folgender Geschwindigkeitsbegrenzungen für Personenkraftwagen in Niedersachsen: innerorts maximal 30 km/h, auf Landstraßen maximal 80 km/h und auf Bundesautobahnen maximal 120 km/h?
3. Welche Immissionsabsenkungen von Verbrennungsabgasen beim Betrieb lassen sich durch flächige Geschwindigkeitsbegrenzungen erzielen, und in welchem Verhältnis steht dies zu den Potenzialen, die sich durch moderne Verkehrskonzepte und moderne Antriebstechniken erzielen lassen könnten?

**Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr**

Die Erhöhung der Verkehrssicherheit und damit die Reduzierung der Toten und Verletzten im Straßenverkehr sind, ebenso wie der Klimaschutz, wichtige Ziele der Landesregierung. Diese Auffassung spiegelt sich auch in den Vereinbarungen des Koalitionsvertrages wieder, der hierzu die verschiedensten Aussagen enthält. Mit der Verkehrssicherheitsinitiative 2020 (VSI 2020) hat sich Niedersachsen zum Ziel gesetzt, die Anzahl der im Straßenverkehr getöteten und schwerverletzten Personen bis zum Jahr 2020 um ein Drittel zu senken. Die VSI 2020 umfasst einen 10-Punkte-Plan, der eine Vielzahl von einzelnen Maßnahmen enthält. Ein besonderer Fokus wird dabei auf die Erhöhung der Verkehrssicherheit auf den Landstraßen gelegt, da etwa 70 % der Verkehrstoten auf Landstraßen außerhalb geschlossener Ortschaften zu beklagen sind. Unabhängig von der Frage von Geschwindigkeitsbeschränkungen ist „überhöhte“ bzw. nicht angepasste Geschwindigkeit eine der Hauptunfallursachen. Hinzu kommt, dass bei höheren Geschwindigkeiten die Unfallfolgen in der Regel gravierender sind als bei geringeren Geschwindigkeiten.

Die vorgenannten Aspekte sind allerdings nicht die einzigen Ziele der Landesregierung. Tatsache ist beispielsweise auch, dass eine erfolgreiche Wirtschaftsentwicklung ohne eine funktionierende Mobilität nicht denkbar ist. Es geht der Landesregierung daher keinesfalls darum, im Sinne der Sicherheit den Verkehr vollständig auszubremsen, sondern Ziel ist vielmehr, die Sicherheit zu erhöhen sowie auch Anreize für eine Verlagerung vom Pkw- und Lkw-Verkehr auf weniger umweltbelastende Verkehrsträger zu schaffen und damit ein starkes Wirtschaftswachstum in Einklang mit einer möglichst deutlichen Reduzierung von Unfällen und einer Schonung unserer natürlichen Ressourcen zu erreichen.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich die Fragen namens der Landesregierung wie folgt:

Zu 1:

Vision Zero bezeichnet das Ziel, Straßen und Verkehrsmittel so sicher zu gestalten, dass keine Verkehrstoten und Schwerverletzten mehr auftreten. Vision Zero geht dabei von der Grundannahme aus, dass Menschen Fehler machen. Daher muss das Verkehrssystem so gestaltet werden, dass diese Fehler nicht zu lebensbedrohlichen Folgen führen. Es geht dabei um ein Gesamtkonzept, welches bei weitem nicht nur Geschwindigkeitsbeschränkungen, sondern vor allem auch ein Stärkung des Verantwortungsbewusstseins bei den Verkehrsteilnehmerinnen und -teilnehmern, eine Erhöhung der Kontrollen sowie z. B. auch sogenannte fehlerverzeihende Straßen umfasst.

In der Umsetzung erfordert Vision Zero eine Vielzahl von Einzelmaßnahmen in den Handlungsfeldern Straße, Fahrzeug, Gesetzgebung und Mensch. Niedersachsen greift mit den Schwerpunkten der Verkehrssicherheitsberatung, Verkehrsüberwachung und Verkehrsraumgestaltung die wesentlichen Aspekte der Vision Zero auf, ohne damit die Zielsetzung der Reduzierung von Verkehrsunfällen auf Null zu verfolgen.

Die Möglichkeit der Reduzierung der Verkehrsunfallopfer auf Null erscheint nicht erreichbar. Dennoch sind die Orientierung an einem solchen Ziel und die damit verbundene Einbindung aller Träger der Verkehrssicherheit in den verschiedenen Disziplinen der genannten Handlungsfelder zu Erhöhung der Verkehrssicherheit richtig. Dieser Ansatz ist ein wesentlicher Bestandteil der Verkehrssicherheitsinitiative (VSI) 2020 in Niedersachsen.

Bei Maßnahmen, die z. B. bauliche Veränderungen der Infrastruktur erfordern, ist allerdings zu berücksichtigen, dass dies nur sukzessive im Rahmen der verfügbaren finanziellen Mittel möglich ist. So können beispielsweise nicht so viele Alleen auf Landstraßen mit Schutzplanken ausgerüstet werden wie dies wünschenswert wäre.

Zu 2:

In Niedersachsen gelten die gesetzlich vorgegebenen Höchstgeschwindigkeiten. Sonstige Verkehrsbeschränkungen unterliegen den Voraussetzungen der Straßenverkehrsordnung und sind im Einzelfall zu entscheiden. Seitens der Landesregierung ist keine Änderung der rechtlichen Vorgaben geplant.

Zu 3:

Der verkehrsbezogene Anteil an den CO<sub>2</sub>-Emissionen belief sich 2010 auf etwas mehr als 20 % (Quelle: Umweltbundesamt). Zum Verhältnis zwischen den Immissionsabsenkungen von Verbrennungsabgasen beim Betrieb durch flächige Geschwindigkeitsbegrenzungen und den Potenzialen, die sich durch moderne Verkehrskonzepte und moderne Antriebstechniken erzielen lassen könnten, liegen der Landesregierung keine allgemeingültigen, validierten Daten vor. Flächendeckende Geschwindigkeitsbegrenzungen gehören zu den verkehrspolitischen Maßnahmen und der Sicherheit im Straßenverkehr. Im Rahmen von Klimaschutzstrategien haben sie, wenn überhaupt, nur eine untergeordnete Bedeutung.

63. Abgeordnete Almuth von Below-Neufeldt (FDP)

**Hundert Tage rot-grüne Landesregierung: Stillstand und Spaltung statt Erneuerung und Zusammenhalt? - Stichwort „Studienbeiträge“**

Die rot-grüne Landesregierung ist seit hundert Tagen im Amt. In ihrer Koalitionsvereinbarung haben SPD und Bündnis 90/Die Grünen zum Thema Studienbeiträge angekündigt: „Die rot-grüne Koalition wird unverzüglich ein Gesetz zur Abschaffung der Studiengebühren vorlegen. Die bisher von den Studierenden aufgebrauchten Mittel werden für die Hochschulen vollständig aus dem Landeshaushalt kompensiert, dynamisch an die Zahl der Studierenden nach dem Prinzip ‚Geld folgt Studierenden‘ angepasst und in Berücksichtigung bisheriger Freistellungsbestände festgelegt. Die Kompensationsmittel sind kapazitätsneutral und dienen ausschließlich der Verbesserung der Lehre und der Studienbedingungen. Bei ihrer Verwendung wird die Mitbestimmung der Studierenden sichergestellt.“

Weiterhin hat die Ministerin für Wissenschaft und Kultur, Frau Dr. Heinen-Kljajić angekündigt: „Wir werden die Studiengebühren abschaffen und zu unserem Wort stehen, dies spätestens bis zum Wintersemester 2014/2015 zu tun.“

Ich frage die Landesregierung:

1. Wie bewertet die Landesregierung vor dem Hintergrund ihrer eigenen Ankündigungen die bisherigen Maßnahmen im Bereich Wissenschaft?
2. Kann ausgeschlossen werden, dass die Kompensationsmittel für die Studienbeiträge aus der „Aktion Klingelbeutel“ aus dem Bereich der Hochschulfinanzierung kommen?
3. Wie bewertet die Landesregierung die Tatsache, dass gerade im Ressort Wissenschaft und Kultur bisher erst eine einzige Unterrichtung durch Frau Ministerin Dr. Heinen-Kljajić stattfand, ansonsten aber keinerlei Verlautbarungen oder Vorlagen aus dem Ministerium zur Diskussion im politischen Raum existieren oder bekannt wurden?

#### **Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Wissenschaft und Kultur**

Die Landesregierung misst dem Bereich der Bildung in Umsetzung der Koalitionsvereinbarung für die 17. Wahlperiode einen zentralen Stellenwert bei. Im Vordergrund stehen dabei die Gewährleistung bestmöglicher Qualifikationen sowie die Erhöhung von Bildungsteilhabe und Chancengleichheit beim sozialen Aufstieg. Insbesondere vor dem Hintergrund des demografischen Wandels und des Fachkräftemangels hat sich die Landesregierung zum Ziel gesetzt, im Sinne einer zukunftsgerichteten Hochschulpolitik sämtliche Bildungspotenziale auszuschöpfen. Ein wesentliches Anliegen ist, mehr jungen Menschen als bislang - unabhängig vom Bildungshintergrund und finanziellen Möglichkeiten der Eltern - ein Hochschulstudium zu ermöglichen. Ein zentraler Punkt hierfür ist die Abschaffung der Studienbeiträge, damit künftig alle Studierenden wieder einen beitragsfreien Zugang zu grundständigen Studiengängen und konsekutiven Masterstudiengängen erhalten und bestehende finanzielle Hürden beim Hochschulzugang beseitigt werden. Zugleich wird angestrebt, die Bedingungen für Langzeitstudierende zu verbessern.

Diese Rechtsänderungen sollen durch eine Änderung des Niedersächsischen Hochschulgesetzes umgesetzt werden. Zugleich soll gesetzlich sichergestellt werden, dass den Hochschulen die Einnahmeausfälle wegen der Abschaffung der Studienbeiträge dauerhaft und in voller Höhe aus dem Landeshaushalt ersetzt werden. Geplant ist ebenfalls, dass die zur Kompensation gewährten Mittel zweckgebunden zur Sicherung und Verbesserung der Qualität der Lehre und der Studienbedingungen zur Verfügung stehen sollen. Auch ist vorgesehen, diese Landesleistungen dynamisch an die Entwicklung der Studierendenzahlen anzupassen und unter Berücksichtigung bisheriger Freistellungstatbestände festzusetzen. Zudem wird eine gesetzliche Regelung angestrebt, mit der die Mittel kapazitätsneutral zur Verfügung gestellt werden und nicht zu einer Erhöhung der Aufnahmekapazität führen. Bei der Verwendung der Mittel wird die Mitbestimmung der Studierenden sichergestellt.

Die Abschaffung der Studienbeiträge und die weiteren Rechtsänderungen sollen spätestens zum Wintersemester 2014/2015 in Kraft treten. Im Zuge der Haushaltsberatungen im Juli 2013 wird entschieden, ob die Regelungen bereits zum Sommersemester 2014 in Kraft treten können.

Dies vorausgeschickt, werden die Fragen namens der Landesregierung wie folgt beantwortet:

Zu 1:

Die zuvor beschriebenen Rechtsänderungen sind Bestandteil eines Referentenentwurfs des Fachministeriums, der sich bereits in der Ressortmitzeichnung befindet. Unter Berücksichtigung der nach der GGO vorgesehenen Verfahrensschritte ist vorgesehen, den Gesetzentwurf noch im Sommer dieses Jahres zur Verbandsbeteiligung freizugeben.

Zu 2:

Ja.

Zu 3:

Frau Ministerin Dr. Heinen-Kljajić hat in der zweiten Sitzung des Ausschusses für Wissenschaft und Kultur am 15.04.2013 eine ausführliche Unterrichtung über die Arbeitsschwerpunkte ihres Ressorts in der 17. Wahlperiode vorgenommen. Ein wichtiger Bestandteil dieser Unterrichtung waren die geplanten Rechtsänderungen zur Abschaffung der Studienbeiträge und zur sozialverträglicheren Ausgestaltung der Langzeitstudiengebühren. Daneben wurden seitens des Fachministeriums mehrere Pressemitteilungen herausgegeben. Am 30.04.2013 erfolgte eine Unterrichtung der Hochschulpräsidenten durch Frau Ministerin Dr. Heinen-Kljajić über die Eckpunkte des sich derzeit in der Ressortmitzeichnung befindenden Referentenentwurfs. Eine umfassende Diskussion des Gesetzesentwurfs wird im Zuge der sich anschließenden Verbandsbeteiligung und des parlamentarischen Verfahrens erfolgen.

64. Abgeordnete Christian Grascha und Dr. Marco Genthe (FDP)

**Strafbefreiende Selbstanzeige**

Finanzminister Schneider hat am 20. Mai 2013 gegenüber der *Deutschen Presseagentur* dargelegt, dass die Auswertung der illegal beschafften Steuerdaten-CDs im Zusammenhang mit dem Fall Hoeneß zu einem massiven Anstieg der steuerlichen Selbstanzeigen in Niedersachsen geführt hat und insbesondere den erfreulichen Anstieg der daraus resultierenden Einnahmen betont. Gleichzeitig wird innerhalb der SPD das rechtliche Instrument der steuerlichen Selbstanzeige grundsätzlich infrage gestellt. Am 27. April 2013 erklärte der SPD-Vorsitzende Sigmar Gabriel beispielsweise: „Zuerst wollen wir sie reduzieren auf Bagatelldelikte und dann in einer Frist von spätestens zwei Jahren komplett auslaufen lassen.“ Auch der stellvertretende Vorsitzende der SPD-Bundestagsfraktion Joachim Poß fordert die „Überprüfung des Instruments der Strafbefreiung bei Selbstanzeige“ (25. April 2013). Demgegenüber äußerte sich der SPD-Kanzlerkandidat Peer Steinbrück am Dienstag, 23. April 2013, im RBB wie folgt: „Straffrei bleibt man nur, wenn einem die Steuerfahndung noch nicht auf die Spur gekommen ist. Das halte ich für richtig.“

Wir fragen die Landesregierung:

1. Wie bewertet sie das rechtliche Instrument der steuerlichen Selbstanzeige; hält sie es für sinnvoll und legitim, oder wird sie sich um eine Abschaffung bemühen?
2. Falls die Landesregierung die kritische Position aus Teilen der SPD teilt, inwiefern ist es dann legitim, den Ankauf von illegalen Steuerdaten-CDs wesentlich durch das vermehrte Auftreten von steuerlichen Selbstanzeigen im Anschluss daran zu rechtfertigen?
3. Wie bewertet die Landesregierung vor dem Hintergrund der zusätzlichen Steuereinnahmen durch die straffreie Selbstanzeige die Bestrebungen einiger Politiker der SPD, die Straffreiheit weiter einzuschränken oder abzuschaffen?

**Antwort des Niedersächsischen Finanzministeriums**

Im Namen der Landesregierung beantworte ich die Fragen wie folgt:

Zu 1:

Die Selbstanzeige ermöglicht dem Steuerpflichtigen, seinen steuerlichen Pflichten auch nachträglich noch nachzukommen, ihm damit die Rückkehr zur Steuerehrlichkeit zu erleichtern und dadurch (nicht zuletzt auch) Straffreiheit zu erlangen. Das Instrument der strafbefreienden Selbstanzeige findet seine Legitimation in einer Besonderheit des Steuerrechts. Diese besteht darin, dass der Steuerpflichtige jährlich (zum Teil monatlich) gesetzlich verpflichtet ist, immer wieder aufs Neue von sich aus umfassende Steuererklärungen abzugeben - ein Zeugnisverweigerungsrecht in eigenen Steuersachen gibt es nicht. Aus den Steuererklärungen können aber in aller Regel auch Rückschlüsse auf die Vorjahre gezogen werden, sodass bei korrekter Steuererklärung im Folgejahr die Steuerstraftat aus dem Vorjahr vielfach leicht entdeckt werden kann. Will der Steuerpflichtige also auch im Folgejahr die Entdeckung seiner Steuerstraftat vermeiden, so bleibt ihm ohne die Möglichkeit einer strafbefreienden Selbstanzeige kaum ein anderer Weg, als die Einnahmequelle auch im Folgejahr erneut zu verschweigen. Die gesetzliche Verpflichtung, jährlich umfassende Steuererklärungen abgeben zu müssen, löst also das Dilemma aus, entweder den Behörden wegen der Steu-

erhinterziehung im Vorjahr selbst die Beweise zu liefern oder auch im Folgejahr die Einkunftsquelle zu verschweigen und damit erneut eine Steuerstraftat zu begehen. Anders als bei anderen Straftaten entsteht damit im Steuerstrafrecht eine Art „Zwang“ zur Verdeckungstat, weil andernfalls die Hinterziehung im Vorjahr unweigerlich ans Licht gebracht würde.

Die strafbefreiende Selbstanzeige ist eine Möglichkeit, aus diesem Kreislauf herauszukommen und einen straffreien Weg in die Legalität zu gehen. Das Grundprinzip der Selbstanzeige im Steuerrecht ist unter diesem Aspekt daher sinnvoll und korrespondiert mit der steuerrechtlichen Pflicht zur proaktiven und vollständigen Erklärung der steuererheblichen Umstände in der Steuererklärung.

Dies darf aber nicht dazu führen, dass der generalpräventive Effekt der Strafnorm insgesamt unterlaufen werden kann - insbesondere bei Steuerhinterziehungen von einigem Gewicht. Vor allem ein planmäßiges Kalkül im Vorfeld einer Steuerstraftat, der Risiken ihrer Entdeckung und der Möglichkeit, im Zweifel durch Selbstanzeige noch kurzfristig der Strafverfolgung zu entgehen, darf nicht gesetzlich unterstützt oder gar angereizt werden. Deshalb bedarf es einer genauen Abwägung, wo die Grenze zwischen Bagatellfällen zu verlaufen hat, in denen eine Selbstanzeige weiterhin umfassend strafbefreiend wirken darf, und anderen Fällen, in denen Strafbefreiung nicht mehr in Betracht kommen kann.

Dem Fragesteller wird wahrscheinlich bekannt sein, dass es eine solche Differenzierung über eine Betragsgrenze schon im jetzigen Recht in § 371 Abs. 2 Nr. 3 Abgabenordnung gibt (derzeitige Obergrenze des Steuervorteils aus der Hinterziehung je Tat: 50 000 Euro). Ob die konkrete Höhe dieser Obergrenze angemessen ist, sollte noch einer genauen Überprüfung unterzogen werden. Klar sollte nur sein: Für ein weitergehendes vollständiges Absehen von der Verfolgung intensiver Steuerhinterziehungen, wie aktuell § 398 a Abgabenordnung dies jenseits der Obergrenze zusätzlich vorsieht, sollte es zukünftig keine Möglichkeit mehr geben.

Im Ergebnis ist die strafbefreiende Selbstanzeige in Bagatellfällen für die Rückkehr in die Steuerehrlichkeit ein sinnvolles und nützliches Instrument. Eine generelle Abschaffung wird daher nicht befürwortet. Jedoch ist in aggressiven Hinterziehungsfällen mit hohen Hinterziehungsvolumina die Wirkung dieses Instruments kontraproduktiv für die generalpräventive Wirkung der Strafnorm. Die strafbefreiende Selbstanzeige sollte nach Auffassung der Landesregierung daher auf Bagatelldelikte begrenzt werden.

Zu 2:

Die Finanzbehörden haben die Steuern nach Maßgabe der Gesetze gleichmäßig festzusetzen und zu erheben (Grundsatz der Gleichmäßigkeit der Besteuerung). Es ist ein wesentliches Element der Steuergerechtigkeit, dafür zu sorgen, dass die Steuern - gegebenenfalls auch durch den Ankauf von Steuerdaten-CDs - auch tatsächlich möglichst umfassend bei allen, die sie schulden, realisiert werden. Das Bundesverfassungsgericht bewertet die Durchsetzbarkeit von Besteuerungsnormen im Vollzug als verfassungsrechtliches Gebot.

Das vermehrte Auftreten von steuerlichen Selbstanzeigen zeigt, wie wichtig es ist, dass der Staat seine ihm möglichen Überprüfungen auch durchführt. Soweit dies derzeit nur durch die Verifikation im Inland zu steuernder Erträge auf Auslandskonten über den Ankauf von sogenannten Daten-CDs möglich ist, muss die Überprüfung auf diesem Wege erfolgen, um die verfassungsrechtlich gebotene Besteuerungsgleichheit im Vollzug sicherzustellen. Der Erfolg dieser Maßnahmen zeigt sich auch in der nachträglichen Rückkehr von Steuerpflichtigen in die Legalität durch Selbstanzeigen.

Zu 3:

Es handelt sich bei den Einnahmen aus Selbstanzeigen nicht um „zusätzliche“ Steuereinnahmen, sondern um „verspätete“!

Die derzeit über Selbstanzeigen eingehenden Steuereinnahmen gehören regulär in die normale Besteuerung in Vorjahren. Es ist der deutlich bessere Weg, die Realisierung solcher Steuereinnahmen in Zukunft über verbesserte Verifikationsinstrumente, seien es Daten-CDs oder automatischer Informationsaustausch zu ausländischen Konten, zeitnah sicherzustellen als zunächst die Steuerstraftat hinnehmen zu müssen und auf Selbstanzeigen zu hoffen. Motiv für eine insgesamt verbesserte Steuerehrlichkeit darf gern eine Mischung aus moralischer Überzeugung und Angst vor



Entdeckung sein, die zugleich dadurch verstärkt wird, dass strafbefreiende Selbstanzeigen oberhalb festgelegter Grenzen nicht mehr möglich sein werden. Zukünftig sollte der Ansporn darin liegen, eine reguläre Besteuerung zum gesetzlich vorgesehenen Zeitpunkt herbeizuführen.

65. Abgeordnete Horst Kortlang, Dr. Gero Hocker und Jan-Christoph Oetjen (FDP)

**Alt-Kanzler Schmidt und universelle Menschenrechte**

In der am 2. Mai 2013 in der ARD ausgestrahlten Fernsehsendung „Beckmann“ bezeichnete der Alt-Bundeskanzler Helmut Schmidt den internationalen Protest gegen Menschenrechtsverletzungen und den Kampf von Amnesty International für Demokratie und Meinungsfreiheit in der Volksrepublik China „für übertrieben“. Menschenrechte seien „ein Erzeugnis der westlichen Kultur, das sich nicht missionarisch auf die ganze Welt übertragen lasse“.

Der universelle Charakter der Menschenrechte ist nicht nur wichtiger und jahrzehntelanger Konsens, er ist vor allem auch in zahlreichen nationalen Verfassungen sowie völkerrechtlichen Verträgen kodifiziert, insbesondere in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte. Es ist zentraler Wesenskern der Menschenrechte, dass sie als universell betrachtet werden und unabhängig von kultureller oder ethnischer Herkunft für alle Menschen gelten.

Im Rahmen verschiedener internationaler Reisen repräsentiert Helmut Schmidt auch als Alt-Bundeskanzler die Bundesrepublik Deutschland im Ausland. Innenpolitisch hat er sich insbesondere durch seinen Einsatz für Peer Steinbrück als Kanzlerkandidat der SPD zu Wort gemeldet.

Wir fragen die Landesregierung:

1. Wie bewertet die Landesregierung die von Herrn Schmidt formulierte Einschätzung, Menschenrechte seien „ein Erzeugnis der westlichen Kultur, das sich nicht missionarisch auf die ganze Welt übertragen lasse“?
2. Inwieweit muss davon ausgegangen werden, dass sich der niedersächsische Ministerpräsident die Äußerungen des Ehrenvorsitzenden der SPD zu eigen macht, und inwieweit werden dessen Positionen Eingang in die Arbeit der Niedersächsischen Landesregierung finden?
3. Inwieweit muss davon ausgegangen werden, dass die Niedersächsische Landesregierung die Arbeit von Menschenrechtsorganisationen wie Amnesty International künftig im Sinne von Schmidts Äußerungen kritisch begleiten oder gar behindern wird?

**Antwort der Niedersächsischen Staatskanzlei**

Die Landesregierung ist sich der Bedeutung universeller Menschenrechte, wie sie in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte der Vereinten Nationen, der Europäischen Menschenrechtskonvention des Europarates oder der Charta der Grundrechte der Europäischen Union enthalten sind, bewusst. Sie legt ihrem Handeln die verfassungsrechtlichen Verbürgungen der Menschenrechte gemäß Artikel 1 Abs. 2 des Grundgesetzes und Artikel 3 Abs. 1 der Niedersächsischen Verfassung zugrunde.

Für die Landesregierung ist der Einsatz für die Menschenrechte bei Terminen im Ausland selbstverständlich. Sie verurteilt Menschenrechtsverletzungen ausdrücklich, egal in welchem Land sie verübt werden.

Wenn der Anlass dazu besteht, wird in politischen Gesprächen - nach vorheriger enger Abstimmung mit der für die auswärtige Politik zuständigen Bundesregierung - die Einhaltung der Menschenrechte in angemessener Form angemahnt.

Die Landesregierung betrachtet die in der mündlichen Anfrage zitierte Äußerung als private Meinungsäußerung. Sie sieht es nicht als ihre Aufgabe an, Äußerungen von Privatpersonen zu kommentieren.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich die Anfrage namens der Landesregierung wie folgt:

Zu 1:

Entfällt.

Zu 2:

Siehe Vorbemerkung.

Zu 3:

Die Landesregierung legt Wert auf eine vertrauensvolle und konstruktive Zusammenarbeit mit Menschenrechtsorganisationen. Im Übrigen siehe Vorbemerkung.